

# FS

## Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

### Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?

Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das? | Wolfgang Wirth, Stephanie Pfalzer, Susanne Gerlach

Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland | Judith Treig, Ineke Pruin

Wer ist inhaftiert und warum? | Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth

„Ich bin eine Geldstrafe“ | Nicole Bögelein

Interview: „Ersatzfreiheitsstrafe ist total ungerecht.“ | Günter Schroven

Erlebnisse einer Psychologin | Ilona Strzoda

Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern | Carsten Haferbeck

Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Soziale Arbeit | Heinz Cornel

Notbremse vor dem Gefängnistor | Burkhard Teschner

Das „Stadtticket Extra“ in Bremen | Eduard Matt, Helmut Schwiers

Berliner Projekt „day-by-day“ | Holger Henjes

Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin | Matthias Nalezinski

Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ | Wera Barth

Öffentlich geförderte Beschäftigung | Cordula Zabel

Ersatzfreiheitsstrafe – Eine Auswahlbibliographie | Werner Sohn

### Forschung & Entwicklung

Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern | Friedrich Lösel, Doris Bender

#### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.

#### Redaktion

Frank Arloth  
Susanne Gerlach  
Jochen Goerdeler  
Gerd Koop  
Gesa Lürßen  
Stephanie Pfalzer  
Karin Roth  
Günter Schroven  
Philipp Walkenhorst  
Wolfgang Wirth

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

### Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



**Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth:** Thematische Einführung

**Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski:** Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

**Gabriele Kett-Straub:** Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

**Bernd-Dieter Meier:** Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Thomas Papies:** Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

**Tobias Müller-Monning:** Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

**Sabine Nowara:** Probleme langfristigen Einsperrens aus psychologischer Sicht

**Helmut Pollähne:** Kriminalpolitische Position der Strafverteidigung

**Klaus Huizing:** Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

**Fabien Jobard:** Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

**Dirk Van Zyl Smit:** Life Imprisonment in Europe and Worldwide

**Erscheinen:** Vorr. März/April 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

## Liebe Leserinnen und Leser,

Eigentlich sind wir ja gar nicht „zuständig“. Denn die Ersatzfreiheitsstrafe wird ja nur ersatzweise für eine Geldstrafe vollzogen. Wenn man so will, ist die Ersatzfreiheitsstrafe nur die Strafe dafür, dass ein zur Geldstrafe Verurteilter nicht zahlt. Allerdings wird der Vollzug natürlich nicht davon abhängig gemacht, ob der Verurteilte vorwerfbar nicht zahlt. In Bayern ist die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. So konnte im Jahr 2016 beispielsweise ein Anstieg um 96 Gefangene (17,92%) auf insgesamt 632 Gefangene verzeichnet werden. Im Prinzip ist eine große Anstalt in Bayern ständig „fehlbelegt“.

Wer als Konsequenz die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe fordert, muss allerdings auch Alternativen benennen; solche praxistauglichen Modelle sind indes meines Erachtens nicht in greifbarer Sicht. Damit steht die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen im Vordergrund. Solche Projekte gibt es. Eines ist beispielsweise „Schwitzen statt Sitzen“, wo Verurteilte, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können, in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden. Doch es ist nicht jeder auch in der Lage, solche Arbeit zu leisten, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder weil eine solche nicht zur Verfügung steht. Da viele der Verurteilten über Transferleistungen verfügen, könnte auch eine durch Dritte wie freie Träger vermittelte Geldverwaltung weiter helfen; auch solche Projekte gibt es. Auf den Einführungsbeitrag von unseren Redaktionsmitgliedern **Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer** und **Wolfgang Wirth** nehme ich Bezug. Sie haben einen interessanten Schwerpunkt zusammengestellt.



**Prof. Dr. Frank Arloth**

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

In der Rubrik „Forschung und Entwicklung“ findet sich in dieser Ausgabe ein besonderes Highlight: Der renommierte deutsche Psychologe und Kriminologe **Friedrich Lösel** verschafft uns zusammen mit **Doris Bender** einen internationalen Überblick über Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern. Angesichts der Komplexität des entsprechenden Forschungsstandes veröffentlichen wir diesen Überblick in zwei Teilen. Der in diesem Heft erscheinende erste Teil des Überblicks ist sowohl allgemeinen Befunden als auch aktuellen Beispielen gewidmet. Der zweite Teil wird sich mit einer Vielzahl von Einzelbefunden zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung befassen und in der nächsten Ausgabe, auf die Sie sich insofern schon heute freuen können, abgedruckt werden. Außerdem finden Sie in diesem Heft die Fortsetzung eines Artikels von **Tilmann Bartsch et al.**, in dem die Ergebnisse einer Pilotstudie über Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug referiert werden. Darüber hinaus ermöglichen uns **Melanie Wegel** und **Maria Kamenowski** einen Blick in die Schweiz zur Beantwortung von Fragen zur Wertorientierung von Straffälligen vor einem geschlechtsspezifischen Hintergrund, die sich unter anderem auch auf religiöse Werte beziehen.

Wie schon die Vorjahre enthält Heft 1 wiederum eine Auswahl aktueller Rechtsprechung. Bei der Auswahl selbst wurde Wert darauf gelegt, dass auch anderswo nicht schon veröffentlichte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und wichtige Entscheidungen der Landgerichte im Vordergrund stehen. Auch wurde die Reihenfolge geändert: Zur besseren Auffindbarkeit wurde alphabetisch nach Instanzen sortiert, so wie es schon bisher im Online-Sonderheft erfolgt ist – welches natürlich auch wieder erscheint. Wie bisher wird die Übersicht mit den Entscheidungsleitsätzen im Heft abgedruckt und die Volltext-Entscheidungen werden auf der Website wie in einem FS-Heft gesetzt als pdf-Dokument eingestellt.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

## Editorial

- 1 | *Frank Arloth*

## Magazin

### Schwerpunkt

- 9 | Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?  
Einführung in den Schwerpunkt  
| *Wolfgang Wirth, Stephanie Pfalzer, Susanne Gerlach*
- 10 | Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland  
Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung  
| *Judith Treig, Ineke Pruin*
- 16 | Wer ist inhaftiert und warum?  
Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage  
| *Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth*
- 19 | „Ich bin eine Geldstrafe“  
Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben  
| *Nicole Bögelein*
- 22 | „Ersatzfreiheitsstrafe ist total ungerecht.“  
Interview mit einem Gefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat  
| *Günter Schroven*
- 24 | „Ich wär‘ grad eh drei Wochen hier...“  
Erlebnisse einer Psychologin  
| *Ilona Strzoda*
- 25 | Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern  
| *Carsten Haferbeck*
- 26 | Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit  
| *Heinz Cornél*
- 30 | Notbremse vor dem Gefängnistor  
Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung statt Ersatzfreiheitsstrafen  
| *Burkhard Teschner*
- 32 | Das „Stadtticket Extra“ in Bremen  
| *Eduard Matt, Helmut Schwiers*
- 33 | Berliner Projekt „day-by-day“  
| *Holger Henjes*
- 35 | Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin  
| *Matthias Nalezinski*
- 37 | Bericht über die Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“  
| *Wera Barth*
- 39 | Öffentlich geförderte Beschäftigung  
| *Cordula Zabel*
- 41 | Ersatzfreiheitsstrafe – Eine Auswahlbibliographie  
| *Werner Sohn*

## Aus den Ländern

- 47 | 126. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder  
| *Andreas Behm*

## Forschung & Entwicklung

- 48 | Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern  
Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele  
| *Friedrich Lösel, Doris Bender*
- 52 | Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug  
Ergebnisse einer Pilotstudie – Teil 2  
| *Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel*
- 57 | Wertorientierungen von Straffälligen vor einem geschlechtsspezifischem Hintergrund  
| *Melanie Wegel, Maria Kamenowski*
- 61 | Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb?  
| *Susann Prätör, Ulrike Häßler*

## Praxis & Projekte

- 68 | Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällige Flüchtlinge  
| *Kim Magiera, Jo Tein, Christopher Wein*

## Medien

- 75 | Hoffmann, Illgner, Leuschner, Rettenberger:  
Extremismus und Justizvollzug.  
| *Alexander Vollbach*
- 77 | Michael Kilchling: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug  
| *Frank Arloth*

## Tagungsbericht

- 78 | Schnuppertagung für Führungskräfte  
| *Wilfried Schmalzbauer, Susanne Bettendorf*

## Kommentar

- 79 | Ein Resozialisierungsgesetz für Sachsen! (?)  
| *Ulfrid Kleinert*

## 80 Rechtsprechung

## 43 Hohlforum

## 77 Bezugsbedingungen

## 88 Impressum

## Vorschau Heft 2/2018:

Sicher ist sicher!

Unmittelbar vor der Drucklegung haben wir von dem Tod **Susanne Preuskers** erfahren, über den wir sehr betroffen sind. Unser Mitgefühl ist bei der Familie. Ein Nachruf wird im kommenden Heft erscheinen.  
Die Redaktion

## // Beispiele für familienfreundlichen Vollzug

Laut EuroPris werden schätzungsweise jährlich 800.000 Kinder von mindestens einem ihrer Elternteile aufgrund deren Inhaftierung getrennt. Daraus können unterschiedlichste Problemlagen auf den vielfältigen Beziehungsebenen entstehen und zu langfristigen Kontaktabbrüchen zwischen den Familienmitgliedern führen. Entscheidend für die Verhinderung bzw. Verringerung dieser familiären Zerrüttung ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Familiengefüge, dem Strafvollzugssystem sowie sozialen Unterstützungseinrichtungen.

Die European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris) veröffentlichte in Zusammenarbeit mit Children of Prisoners Europe (COPE) diesbezüglich im September 2017 eine Sammlung an bewährten Praxisbeispielen von Familienarbeit mit inhaftierten Eltern(teilen) in Europa. Der European National Prison Service wählte hierzu eine zehnköpfige Expertengruppe für familiäre Beziehungen aus, welche die good-practice Kollektion zusammenstellte. Aufgrund der langjährigen Erfahrung in diesem Bereich wurde zusätzlich COPE für die Erhebung hinzugezogen.

Die Sammlung umfasst dabei sowohl Kapitel, die sich auf Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten im Gefängnis beziehen, als auch Abschnitte, die Wiedereingliederungs- und Interventionsprogramme sowie Mitarbeiterschulungen im Bereich der Familienarbeit innerhalb des Strafvollzugs behandeln.

[DBH-Newsletter Nr. 2/18 vom 26.01.2018]

↳ [Link: www.europris.org/file/expert-group-family-relations-good-practice-collection/](http://www.europris.org/file/expert-group-family-relations-good-practice-collection/)

## // Menschenrechtsbericht 2017: „Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil“

In Berlin wurde kürzlich der jährliche Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland veröffentlicht. Die Berichterstattung umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017. Di-

rektorin des Instituts, Beate Rudolf, erinnert bei der Veröffentlichung des neuen Berichts an die teilweise in Europa vorherrschenden, alarmierenden Entwicklungen unserer politischen Grundwerte. Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit müssen auch heute noch konsequent verteidigt werden, führt Rudolf an.

Der diesjährige Menschenrechtsbericht befasst sich in besonderem Maße mit drei Themenschwerpunkten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte geht demnach auf die vielfältigen Schwierigkeiten von geflüchteten Menschen mit Behinderung ein und kritisiert die in Deutschland vielerorts fehlenden barrierefreien Unterkünfte sowie den Mangel an medizinischen Hilfsmitteln und Therapien. Darüber hinaus beschäftigt sich der aktuelle Menschenrechtsbericht mit den umfassenden Rahmenbedingungen in Flüchtlingsunterkünften und prangert das fortwährende Defizit bezüglich rechtlicher Regelungen an.

Ferner widmet sich das Institut der diffizilen Lebenssituation von Kindern inhaftierter Eltern. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Vorbeugung nachweislich zu erwartender psychischer Erkrankungen steht jedem Kind das Recht auf Kontakt mit seinen Eltern zu. Eine eigene Erhebung des Deutschen Instituts für Menschenrechte eröffnet jedoch deutschlandweit große Unterschiede in der Ausgestaltung der Kinderrechte innerhalb der vollzuglichen Praxis. Der Bericht weist dabei auf die eklatanten intramuralen Missstände hin und fordert den Staat zum Handeln auf.

[DBH-Newsletter Nr. 20/17 vom 20.12.2017]

↳ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-menschenrechte-muessen-taeglich-verteidigt-und-bekraeftigt-werden-menschenrechts/>

## // Bachelorarbeit über das Menschenbild des AVD

Resozialisierung ist ein fest verankertes Prinzip des Strafvollzugs. Doch wie wird es in der alltäglichen Praxis durch den Allgemeinen Vollzugsdienst umgesetzt? Welches Menschenbild liegt dem beruflichen Handeln zugrunde? In einer empirischen Untersuchung von Beamt\*innen und Gefangenen der JVA Siegburg analysiert die vorliegen-

de Arbeit die Haltung des AVD, deren Menschenbild und die Spiegelung dessen in ihrer Vollzugspraxis.

Anna Bunk: Resozialisierung und Strafvollzug – ein gelebtes Prinzip? Eine empirische Untersuchung über das Menschenbild des Allgemeinen Vollzugsdienstes

[DBH-Newsletter Nr. 2/18 vom 26.01.2018]

↳ Download: [www.dbh-online.de/sites/default/files/bunk\\_anna\\_resozialisierung\\_und\\_strafvollzug\\_formatiert.pdf](http://www.dbh-online.de/sites/default/files/bunk_anna_resozialisierung_und_strafvollzug_formatiert.pdf)

## // Dänemark eröffnet „humanstes“ Gefängnis der Welt

In der Nähe der Stadt Gundslev (Dänemark) wurde ein neues Gefängnis für bis zu 250 Personen eröffnet, das laut Aussage der Architekten durch seine Bedingungen die Rückfallquote der Inhaftierten verringern könnte. Jede 4 qm große Zelle hat einen eigenen Kühlschrank, Fernseher, Kleiderschrank, ein großes Fenster, ein bequemes Bett, einen Schreibtisch und ein eigenes Badezimmer. Ferner gibt es Gemeinschaftsräume, Küchen, eine Kirche, einen Sportplatz, eine Sporthalle, Gärten und sowie eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Nach Daily Mail könnte das Gefängnis mit einem Universitätscampus verwechselt werden.

[DBH-Newsletter Nr. 1/18 vom 12.01.2018]

↳ <http://www.dailymail.co.uk/news/article-5201763/Danish-prison-design-look-like-college.html>

## // „Gefährder“ in Deutschland

Aufgrund der steigenden Zahlen potentiell gewaltbereiter Personen des militant-salafistischen Spektrums in Deutschland entwickelten das BKA und eine Arbeitsgruppe der Forensischen Psychologie der Universität Konstanz ein neuartiges Risikobewertungsinstrument. Die Entwicklung des Analyse-Systems Radar-iTE (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamistischer Terrorismus) wurde im September 2016 abgeschlossen. Anschließend an den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 wurde das Prognoseinstrument alsbald deutschlandweit eingeführt.

Das neue behördliche Instrument erhebt und bewertet Informationen des beobachtbaren Verhaltens, und nicht ausschließlich Gesinnungs- oder Religiositätsmerkmale einer Person. Das BKA geht davon aus, dass die Untersuchung von Kriterien des sozialen Hintergrunds entscheidend sind, um etwaige Gefährder besser ausfindig machen zu können. Das Bewertungsinstrument enthält dabei sowohl die Erhebung von Risiko- als auch von Schutzfaktoren und ordnet die zu bewertende Person einer dreistufigen Skala nach hohem, auffälligem und moderatem Risiko zu.

Radar-iTE ermöglicht eine mehrfaktorielle und bundesweit einheitliche Bewertung von Gefährdern. Dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass zwei verschiedene Ermittler innerhalb eines Falles ebenfalls zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Bis dato gibt es noch keine wissenschaftliche Untersuchung, welche das Analyse-Instrument auf seine Wirksamkeit hin überprüft hat. Laut den deutschen Behörden sei es für eine solche Kontrolle bislang noch zu früh. [DBH-Newsletter Nr. 2/18 vom 26.01.2018]

Links:

- ↳ [www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202\\_Radar.html](http://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html)
- ↳ [www.dw.com/de/wie-gefährlich-sind-gefährder/a-41862131](http://www.dw.com/de/wie-gefährlich-sind-gefährder/a-41862131)
- ↳ [www.deutschlandfunkkultur.de/studie-ueber-islamische-radikalisierung-persoelliche.1278.de.html?dram:article\\_id=408261](http://www.deutschlandfunkkultur.de/studie-ueber-islamische-radikalisierung-persoelliche.1278.de.html?dram:article_id=408261)

## // Radikalisierungsprävention in der Bewährungshilfe

Mit dem Projekt „PREPARE – Preventing Radicalisation through Probation and Release“ will das European Forum for Urban Security (EFUS) einen Beitrag für die in der Nachsorge der Haftentlassung und/oder unter Bewährung stehenden (radikalisierten oder gefährdeten) Personen leisten. Hierbei sollen nach dem Vorbild in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Norwegen Partnerschaften insbesondere zwischen lokalen Behörden aufgebaut werden.

Der Bewährungshilfe komme bei der Verhinderung von Radikalisierungsprozessen eine sehr wichtige Rolle zu. Dies haben bereits einige europäische Länder deutlich erkannt

und übertragen ihren Städten und Kommunen immer mehr Verantwortung hinsichtlich der Radikalisierungsprävention. Die Modellentwicklung umfasst drei Phasen:

Phase 1: Zunächst erfolgt eine Bestands- und Bedarfsanalyse durch die EFUS sowie weiterer Partnerorganisationen. Hierbei wird angestrebt, alle bereits vorhandenen Partnerschaftsmodelle in Europa zu identifizieren und etwaige Bedarfsfälle näher zu betrachten.

Phase 2: Nach der Bestands- und Bedarfsanalyse sollen ausgewählte Städte und Kommunen sich über konkrete Erfahrungen in der Vernetzungsarbeit und im Aufbau von Partnerschaften austauschen. Dies beinhaltet auch Studienbesuche vor Ort.

Phase 3: In der letzten Phase des Projektes soll durch Unterstützung vor Ort das aus Phase 2 herausgearbeitete Modell implementiert werden. Es sollen auf lokaler Ebene nach den spezifischen Bedürfnissen entsprechend maßgeschneiderte Maßnahmen, die den individuellen Erfordernissen von Klienten der Bewährungshilfe entsprechen, integriert werden.

Die Projektlaufzeit endet im September 2019.

[DBH-Newsletter Nr. 19/17 vom 08.12.2017]

Für weitere Informationen:

- ↳ <http://www.cep-probation.org/new-project-preventing-radicalisation-probation-release/>
- ↳ <https://efus.eu/en/topics/risks-forms-of-crime/radicalisation/public/14239/>

## // Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2016 rund 136.900 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, bedeutet dies einen Anstieg um 5,7% gegenüber dem Vorjahr. Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 21.600 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung“). Hier gab es gegenüber 2015 einen Anstieg um 3,7%. Bei 24.200 Verfahren (+0,1%) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“). In rund 46.600 Fällen (+8,0%) kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis,

dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag. In fast ebenso vielen Fällen (44.500) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt (+7,8%).

Die meisten der rund 45.800 Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (61,1%). In 28,4% der Fälle wurden Anzeichen für psychische Misshandlung festgestellt. Etwas seltener (25,7%) wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,4% der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt. Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Gefährdungseinschätzungen wurden in etwa gleich häufig für Jungen und Mädchen durchgeführt. Kleinkinder waren bei den Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls besonders betroffen. Beinahe jedes vierte Kind (23,2%), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren wie im Vorjahr mit einem Fünftel (19,4%) der Verfahren betroffen. Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) waren mit 22,7% beteiligt. Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen ab: Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten einen Anteil von 18,7% an den Verfahren, Jugendliche (14 bis 17 Jahre) nur noch von 16,0%.

Am häufigsten machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, und zwar bei 22,1% der Verfahren. Bei 12,9% kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei 11,6% waren es Bekannte oder Nachbarn. Gut jeden zehnten Hinweis (10,4%) erhielten die Jugendämter anonym.

[Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 350 vom 04.10.2017]

## // Jugendämter leiten immer häufiger Heimerziehung ein

Für 53.300 Kinder oder Jugendliche in Deutschland haben die Jugendämter im Jahr 2016 eine Erziehung in einem Heim oder in einer anderen

betreuten Wohnform eingeleitet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) zum heutigen Internationalen Tag der Kinderrechte mitteilt, waren das 20% mehr neue Heimerziehungen als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2014 betrug der Zuwachs sogar 50%.

Besonders stark war der Anstieg in der Altersgruppe der männlichen 16- und 17-Jährigen: Hier hat sich die Zahl der begonnenen Heimerziehungen von 7.000 im Jahr 2014 über 14.400 im Jahr 2015 auf 21.600 mehr als verdreifacht. Damit stellten diese Altersjahrgänge mehr als die Hälfte (57%) aller begonnenen Hilfen für Jungen und junge Männer. Ein Grund für das Plus dürfte die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der letzten Jahre sein.

Kinder, die zu ihrem eigenen Schutz oder aufgrund widriger Umstände nicht mehr in der Familie versorgt werden können, haben nach Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Dazu zählt auch die Sicherstellung ihrer Betreuung in Heimen oder anderen Wohnformen. Nach Artikel 22 der Konvention gilt dies gleichermaßen für Flüchtlingskinder, die von der Familie getrennt leben.

[Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 420 vom 20.11.2017]

## // Längsschnittuntersuchung Sanktionsrisikoeinschätzung von Jugendlichen

Anlässlich der bislang unzulänglich erforschten Sanktionsrisikoeinschätzung von Jugendlichen analysierten Dr. Seddig, Prof. Dr. Hirtenlehner und Prof. Dr. Reinecke innerhalb ihres Forschungsvorhabens die Frage nach der Existenz von Abschreckungseffekten (Wirkungen der Sanktionsrisikowahrnehmung auf spätere Delinquenz) bzw. Erfahrungseffekten (Wirkungen früherer Delinquenz auf die Sanktionsrisikowahrnehmung) während der Lebensphase Jugend.

Die innerhalb der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie unlängst veröffentlichten Ergebnisse weisen auf eine Dominanz von Erfahrungseffekten hin. Aufgrund der nicht eindeutig nachzuweisenden Abschreckungswirkung subjektiv wahrgenommener Sanktionierungsri-

siken müssen die Feststellungen jedoch kritisch betrachtet werden und können den Ausbau justizieller Straftätigkeit nicht generell rechtfertigen.

[DBH-Newsletter Nr. 20/17 vom 20.12.2017]

↳ <http://kzfss.uni-koeln.de/archiv/heft-2-jg-69-2017/#berichte-und-diskussionen>

Seddig, D., Hirtenlehner, H., & Reinecke, J. (2017). Beeinflussen Sanktionsrisikoeinschätzungen das delinquente Handeln junger Menschen oder ist es umgekehrt? Befunde einer deutschen Längsschnittuntersuchung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 69(2), 259-282.

## // Universität Basel: Führt Gewalt in der Wohnumgebung zu gewalttätigen Kindern und Jugendlichen?

Die erhebliche Inanspruchnahme von kinder- und jugendpsychiatrischen Fachdiensten infolge von Störungen des Sozialverhaltens europäischer Kinder und Jugendlicher, nahm eine Forschungsgruppe der Universität Basel sowie der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basels als Anlass für ihr umfangreiches Forschungsvorhaben. Unter der Leitung von Erstautorin Linda Kersten untersuchten die Baseler Forschenden den Zusammenhang von Gewalt in der Wohnumgebung und der Entwicklung von aggressivem und antisozialen Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

Die Studie umfasste insgesamt 1.178 Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 18 Jahren aus sieben europäischen Ländern. Dabei schloss die Erhebung sowohl „nicht-auffällige“, als auch Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten Störung des Sozialverhaltens ein.

Die Forschungsergebnisse stellen einen direkten Zusammenhang der untersuchten Faktoren heraus. Demnach weisen Kinder und Jugendliche, welche unter erlebter oder beobachteter Gewalterfahrung aufwuchsen, häufiger antisoziales Verhalten auf, als Kinder und Jugendliche ohne gewaltgeprägte Erfahrungen.

Als Teil des europäischen Forschungsprojekts FemNAT-CD zielt die vorliegende Studie auf die Nachvollziehbarkeit von Auswirkungen psychosozialer und genetischer Faktoren auf Störungen des Sozialverhaltens ab. Darüber hinaus wird anhand

der gesammelten Erkenntnisse die Entwicklung umfangreicher praxisrelevanter Präventionsprogramme und Initiativen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen angestrebt. Besonders die folgenschweren Auswirkungen dieser teils endlosen Gewaltspiralen sollen nachhaltig verhindert und unterbrochen werden.

Die Resultate wurden in der Zeitschrift „Frontiers of Behavioral Neuroscience Research“ veröffentlicht. [DBH-Newsletter Nr. 19/17 vom 08.12.2017]

Weitere Informationen:

↳ [idw-online.de/de/news-?print=1&id=684053](http://idw-online.de/de/news-?print=1&id=684053)

↳ [www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Research/Gewalt-in-der-Wohnumgebung.html](http://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Research/Gewalt-in-der-Wohnumgebung.html)

Download Studie Kersten et al. (2017):

↳ [www.frontiersin.org/articles/10.3389/fnbeh.2017.00219/full](http://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fnbeh.2017.00219/full)

## // 2016: Rund 740.000 rechtskräftig Verurteilte

Im Jahr 2016 verurteilten Gerichte in Deutschland insgesamt 737.873 Personen rechtskräftig wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 1.614 Personen beziehungsweise 0,2% weniger als im Vorjahr (739.487).

Wie im Vorjahr war die Verhängung einer Geldstrafe die häufigste Sanktionsart. So wurden 568.314 Personen zu einer Geldstrafe und 107.831 zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafverbot nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Bei weiteren 61.728 Personen wandten die Gerichte das Jugendstrafrecht an. Davon erhielten 10.033 Personen eine Jugendstrafe, bei 43.901 wurden Zuchtmittel und bei 7.794 Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängt.

Hinsichtlich der Deliktart machten Straftaten im Straßenverkehr im Jahr 2016 rund ein Fünftel aller rechtskräftigen Verurteilungen aus. 154.331 Personen wurden wegen einer Straftat im Straßenverkehr verurteilt, das waren 2,2% mehr als im Vorjahr. Noch nicht Gegenstand der Verurteilungen im Jahr 2016 ist die mit Wirkung zum 13. Oktober 2017 neu in das Strafgesetzbuch (StGB) eingeführte Vorschrift nach § 315d, nach der die Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen ein Straftatbestand ist.

Insgesamt wurden 480.647 Straftaten nach dem StGB (ohne Delikte im Straßenverkehr) im Jahr 2016 rechtskräftig verurteilt, darunter 138.795 in der Deliktgruppe Diebstahl- und Unterschlagung (-0,4%) und 159.305 in der Deliktgruppe Betrug und Untreue (-5,5%).

Rund 8,2% der gerichtlichen Schuldsprüche erfolgten im Jahr 2016

wegen Verletzungen des Rechtsguts auf körperliche Unversehrtheit. Es gab 60.663 rechtskräftige Verurteilungen wegen Körperverletzung. Dies waren 399 Personen beziehungsweise 0,7% mehr als im Vorjahr.

Neben dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) existieren in Deutschland noch weitere Gesetze, die Strafvor-

schriften enthalten. Im Jahr 2016 wurden 102.895 Personen wegen der Verletzung anderer Gesetze verurteilt, darunter am häufigsten wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Im Jahr 2016 waren es 57.539 und damit 3,0% mehr als im Vorjahr. [\[Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 386 vom 01.11.2017\]](#)

<b>Rechtskräftig Verurteilte nach Art der Strafsache und Personengruppe</b>						
Art der Strafsache	2015		2016		Veränderung	
	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Absolut%	
<b>Alle Personengruppen</b>						
Straftaten insgesamt	739 487	100,0	737 873	100,0	- 1 614	- 0,2
Straftaten im Straßenverkehr (StGB, StVG)	151 039	20,4	154 331	20,9	3 292	2,2
Straftaten nach dem StGB ohne Straßenverkehr	487 835	66,0	480 647	65,1	- 7 188	- 1,5
darunter:						
Betrug und Untreue (§§ 263-266b)	168 622	22,8	159 305	21,6	- 9 317	- 5,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c)	139 338	18,8	138 795	18,8	- 543	- 0,4
Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227)	60 264	8,1	60 663	8,2	399	0,7
Straftaten nach anderen Gesetzen	100 613	13,6	102 895	13,9	2 282	2,3
darunter:						
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	55 863	7,6	57 539	7,8	1 676	3,0
<b>Männer</b>						
Straftaten insgesamt	593 254	100,0	594 952	100,0	1 698	0,3
Straftaten im Straßenverkehr (StGB, StVG)	126 691	21,4	129 650	21,8	2 959	2,3
Straftaten nach dem StGB ohne Straßenverkehr	379 284	63,9	375 600	63,1	- 3 684	- 1,0
darunter:						
Betrug und Untreue (§§ 263-266b)	117 979	19,9	110 962	18,7	- 7 017	- 5,9
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c)	104 146	17,6	104 255	17,5	109	0,1
Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227)	54 292	9,2	54 922	9,2	630	1,2
Straftaten nach anderen Gesetzen	87 279	14,7	89 702	15,1	2 423	2,8
darunter:						
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	50 159	8,5	52 052	8,7	1 893	3,8
<b>Frauen</b>						
Straftaten insgesamt	146 233	100,0	142 921	100,0	- 3 312	- 2,3
Straftaten im Straßenverkehr (StGB, StVG)	24 348	16,7	24 681	17,3	333	1,4
Straftaten nach dem StGB ohne Straßenverkehr	108 551	74,2	105 047	73,5	- 3 504	- 3,2
darunter:						
Betrug und Untreue (§§ 263-266b)	50 643	34,6	48 343	33,8	- 2 300	- 4,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c)	35 192	24,1	34 540	24,2	- 652	- 1,9
Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227)	5 972	4,1	5 741	4,0	- 231	- 3,9
Straftaten nach anderen Gesetzen	13 334	9,1	13 193	9,2	- 141	- 1,1
darunter:						
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	5 704	3,9	5 487	3,8	- 217	- 3,8

## // KrimZ-Studie über „falsche Freiheitsstrafen“

Wissenschaftliche Erkenntnisse und Statistiken über Fehlurteile oder zu Unrecht verurteilte und inhaftierte Personen gibt es in Deutschland nicht. Erstmals hat die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) Fälle aus fast allen Bundesländern systematisch untersucht und das Ergebnis am 9. November 2017 auf der Konferenz der Justizminister von Bund und Ländern vorgestellt. Insgesamt wurden 29 Verfahren ab 1990 ausgewertet. Darüber hinaus wurden Justizopfer, Staatsanwälte, Richter und Verteidiger von den Autoren der Studie befragt. Nach den Ergebnissen der Studie besteht insbesondere bei Sexualdelikten ein hohes Risiko, zu Unrecht verurteilt zu werden – gefolgt von Gewaltverbrechen. Ein Drittel der von der KrimZ untersuchten Fälle waren Vergewaltigungsfälle oder Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch.

25 Euro Entschädigung erhält eine Person für jeden Tag, den sie unschuldig im Gefängnis verbrachte.

Offen bleibt die Frage, wie sich Fehlurteile vermeiden lassen. Die Autoren der Studie schlagen vor, eine unabhängig Ombudsstelle für eine schnellere Entschädigung und Rehabilitation einzurichten.

[dbh-Newsletter v. 10.11.2017]

↳ Forschungsprojekt der KrimZ: <http://www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/rehabilitation/>

## // Regierung für höhere Haftentschädigung

Die Bundesregierung befürwortet eine „deutlich höhere finanzielle Entschädigung“ für Menschen, die zu Unrecht inhaftiert waren, will aber nicht von sich aus aktiv werden. In ihrer Antwort (19/359) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/287) verweist sie darauf, dass hierdurch entstehende Kosten vor allem von den für die Strafrechtspflege zuständigen Ländern zu tragen wären. Sie nehme aber „eine etwaige Initiative der Länder gerne auf und steht Verbesserungen aufgeschlossen gegenüber“, schreibt die Bundesregierung.

[hib Nr. 10 v. 09.01.2018]

## // Niederlande: Virtual Reality Projekt in der Bewährungshilfe

Innerhalb der niederländischen Bewährungshilfe wurde in den letzten eineinhalb Jahren mit Virtual Reality Brillen experimentiert. Das niederländische Ministry of Justice and Security testete mit Hilfe von Enliven Media die Wirkung von Virtual Reality Brillen hinsichtlich der möglichen Bewältigung von sozialen Problemlagen. Das innerhalb des Projekts „Don't forget me“ dargestellte Szenario nimmt Bezug auf häusliche Gewalt und zeigt deutlich, welche Auswirkungen dieses Gewaltphänomen auf im Haushalt lebende Kinder hat.

Bislang fand das Virtual Reality Projekt Anwendung in der niederländischen Bewährungshilfe. Dabei wurde es sowohl bei Straftäter\*innen, die aufgrund häuslicher Gewalt unter Bewährung stehen, als auch bei Bewährungshelfer\*innen eingesetzt. „Don't forget me“ bietet nicht nur Täter\*innen die Chance, die Auswirkungen von häuslicher Gewalt aus Sicht eines Kindes zu erfahren, sondern birgt gleichermaßen Erfahrungswerte für Fachkräfte.

Das Projekt erntet seither ausschließlich positive Kritik und wurde bereits positiv evaluiert. Der bis dato eingesetzte Prototyp wird im kommenden Jahr noch technisch weiterentwickelt: so sollen unter anderem weitere Charaktere erstellt, die Interaktionsmöglichkeit erweitert und weitere Fremdsprachen installiert werden. Darüber hinaus sollen Virtual Reality Erfahrungen auch bald gemeinsam innerhalb der Aus- und Fortbildung von Fachkräften implementiert werden.

[DBH-Newsletter Nr. 20/17 vom 20.12.2017]

↳ <http://www.cep-probation.org/10304/>

## // Bewährungshilfe in Europa: CEP-Konferenz

Vom 15. bis 17. November 2017 fand in Brüssel (Belgien), in den Räumlichkeiten der Generaldirektion Justiz (Wallonia-Brussels Federation), die 7. CEP-Konferenz der Generaldirektoren der Bewährungshilfe in Europa statt. Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz ermöglicht den CEP-Mitgliedern, sich über die Entwicklung der Bewährungshilfe in Europa zu infor-

mieren und auszutauschen, aber auch Netzwerke aufzubauen und zu pflegen.

Die Konferenz hatte folgende Themen als Schwerpunkt gesetzt:

- Modelle des organisatorischen Wandels,
- Wandel in Organisationen mit dem Fokus Qualitätssicherung,
- Organisatorischen Wandel und Innovation managen,
- Umgang mit notwendigen „alltäglichen“ Herausforderungen und Veränderungen in der Organisation, ohne dabei die Funktionsfähigkeit zu verlieren.

Die Konferenz wurde von Gerry McNally, Präsident der CEP, eröffnet. In seiner Eröffnungsrede betonte Gerry McNally die Notwendigkeit der (kritischen) Reflexion in der Organisation. Es sei nicht nur erforderlich, „im System“, sondern auch „am System“ zu arbeiten. Dies sei unabdingbar für die Weiterentwicklung der Arbeit.

Dr. Karin Geuijen von der University School of Governance aus Utrecht referierte über theoretische Ansätze und Modelle des organisatorischen Wandels mit dem Fokus auf der Frage, was eine Organisation für die Gesellschaft wertvoll macht; wie lässt sich ein sog. „öffentlicher Wert“ (public value) für die Gesellschaft aus der Arbeit der Bewährungshilfe erstellen? Welche Strategien sind für einen Wandel erforderlich? Vielversprechend scheint der Ansatz „Public value management“ zu sein. Das strategische Management von (auch gemeinwohlorientierten) Einrichtungen sollte sich immer den Fragen stellen: (1) Auf welcher Unterstützung und Legitimität beruht unsere Arbeit (Legitimitäts- und Unterstützungsperspektive), (2) welchen „öffentlichen Wert“ (public value) schaffen wir (public value account) und (3) wie gut und verlässlich erschaffen wir durch unsere Arbeit (Programme, Prozesse usw.) einen „öffentlichen Wert“?

Sonia Crozier, Direktorin der nationalen Bewährungshilfe (NPS) aus England, berichtete über den Prozess der Umstrukturierung der Bewährungshilfe in England/Wales. Hierbei wurden deutliche Unterschiede in den Aufgaben und Fallbelastungen zwischen dem NPS (National Probation Service), die sich auf Hochrisiko-Täter konzentriert und in staatlicher Hand befindet, und der CRC (Community Rehabilitation Companies), sog. regionale Agenturen, die sich in privater

Trägerschaft befinden und für Probanden mit mittlerem und niedrigem Rückfallrisiko zuständig sind.

Anschließend berichtete Mihails Papsujevics aus Lettland an vielen Beispielen, wie sich die Bewährungshilfe in Lettland weiterentwickelt hat und welche Erfolgsfaktoren seiner Ansicht nach dafür ausschlaggebend waren.

Wie die Bewährungshilfe als Organisation mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen wie mit der starken Zunahme von gewaltbereitem Extremismus und der Radikalisierung in einem Land wie Belgien umgehen kann, berichtete Annie Devos, Direktorin der Bewährungshilfe der Region Fédération Wallonie-Bruxelles.

Über die verschiedenen Programme und Möglichkeiten, die die Europäische Union zur Unterstützung eines organisatorischen Wandels in der Bewährungshilfe bereithält, informierte Emmanuelle CRETIN-MAGAND. Insbesondere für die Entwicklung und Erprobung von grenzüberschreitenden Trainings im justiziellen Bereich sind weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms „Justice Programme“ geplant.

Die Referent\*innen des nachfolgenden Panels referierten darüber, wie innerhalb der Organisation trotz eines Wandels die Qualität der Arbeit sichergestellt werden kann. So sprach u.a. Vivian Geiran, Direktorin der Bewährungshilfe in Irland, über den Prozess der Entwicklung und Weiterentwicklung der Probation Rules auf europäischer Ebene. Warum standardisierte Prozesse in der Organisation wichtig sind und wie Standards auf organisationaler Ebene installiert werden können, war Gegenstand des Vortrags von Lennart Palmgren aus Schweden (Swedish Prison and Probation Service). Zentral sei hierbei die Entwicklung einer Vision, die von der Organisation getragen wird.

Der zweite Tag startete mit einem Vortrag von Christoph Koss, Neustart Österreich, über die Bedeutung und Rolle des Ehrenamts in der Bewährungshilfe. Im Anschluss stellte Jolanda Mooij die Entwicklung und Möglichkeiten des Einsatzes von „Virtual Reality“ in der Bewährungshilfe vor. Welche weitere Rolle die digitale Technik (wie e-learning als auch der Einsatz von Smartphone-Apps) bei der organisationalen Weiterentwicklung haben kann, war Gegenstand des Vortrags von Maurilia Veloso aus

Jersey und Stefania Rosanio aus den Niederlanden.

Die Konferenz endete mit einer Diskussion darüber, wie trotz der gesellschaftlichen Änderungen und alltäglichen Herausforderungen, die auch an die Bewährungshilfe herangetragen werden, die Bewährungshilfe funktionsfähig bleiben kann.

[DBH-Newsletter Nr. 1/18 vom 12.01.2018]

↳ Präsentation: <http://www.cep-probation.org/presentations-7th-conference-directors-general-probation-now-online/>

## // Großbritannien: Standards für psychische Gesundheitsdienste in Gefängnissen

Das Royal College of Psychiatrists (RC Psych.), ein wissenschaftliches Institut für psychiatrische Gesundheit in Großbritannien, stellte im Oktober 2017 Standards für psychische Gesundheitsdienste in Gefängnissen vor.

In einem ersten Schritt wurden im Jahr 2015 Mitarbeitende, Leitungen und Patienten psychiatrischer Dienste zur Situation in Gefängnissen befragt und bis dato vorliegende Berichte und Dokumente ausgewertet. Hieraus entwickelte man Kernstandards.

Im Folgejahr 2016 wurden die Auswertungen von Rückmeldungen von psychiatrischen Diensten, die in einem Pilotprojekt zur Vernetzung (Quality Network) mitgearbeitet hatten, hinzugezogen. Hierbei ging es auch um die Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Praxis im Bereich der psychischen Gesundheit in Strafanstalten.

In die 2017 weiterentwickelten Standards flossen schließlich bereits entwickelte Leitlinien zur psychischen und körperlichen Gesundheit von Menschen im Strafrechtssystem ein. Es wurden Standards für folgende Dimensionen erarbeitet:

- Aufnahme und Beurteilung/Assessment
- Case Management und Behandlung
- Transfer/Überweisung und Entlassung
- Erfahrungsberichte von Patienten
- Sicherheit von Patienten
- Ausstattung der Einrichtungen
- Belegschaft und Kapazitäten
- Aus- und Weiterbildung und Unterstützung
- Steuerung/Prozessabläufe

Typ 1: Wesentliche Standards. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen würde die Sicherheit, die Rechte oder die Würde des Patienten erheblich gefährden und/oder gegen das Gesetz verstoßen. Diese Standards umfassen auch die Grundlagen der Pflege, einschließlich der Bereitstellung von evidenzbasierter Pflege und Behandlung.

Typ 2: Erwartete Standards, die alle Dienste erfüllen sollten.

Typ 3: Wünschenswerte Standards, die leistungsfähige Dienste erfüllen sollten und einen Rahmen für eine Qualitätsverbesserung für psychiatrische Anstalten im Gefängnis bieten.

[DBH-Newsletter Nr. 19/17 vom 08.12.2017]

Weitere Informationen:

↳ <http://www.rcpsych.ac.uk/workinpsychiatry/qualityimprovement/ccqip/projects/prisonmentalhealth/standards.aspx>

## // Aus anderen Zeitschriften

### Forum Kriminalprävention, Heft 4/2017 KULTURELLE BILDUNG UND PRÄVENTION

- Theater – Prävention – Friedensbildung  
Neue EUKITEA-Theaterproduktionen inspirieren zum friedlichen Miteinander  
*Olaf Dröge & Stefan Eckl*
- Resozialisierung durch Bewegung – Körper- und Bewegungsbasierte Angebote der kulturellen Bildung im Strafvollzug  
*Henning van den Brink & Fabian Chyle*
- Theater(pädagogik) im Strafvollzug – Chancen für die Tertiärprävention?  
*Melanie Wegel, Maria Kamenowski, Andrea Hartmann & Roger Hofer*
- „Der Versuch ist immer schon ein Erfolg“: Puppentheater im offenen Jugendstrafvollzug  
*Interview mit Lothar Groß & Jürgen Frey*

↳ [https://www.forum-kriminalpraevention.de/ausgabe\\_042017.html](https://www.forum-kriminalpraevention.de/ausgabe_042017.html)

## // Fortsetzung Magazin auf Seite 46

Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer, Wolfgang Wirth

## Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?

### Einführung in den Schwerpunkt

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist aktuell in aller Munde – und zwar in Politik, Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit gleichermaßen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen Menschen, die eine gegen sie verhängte Geldstrafe nicht bezahlt haben oder nicht bezahlen konnten und die deshalb ersatzweise inhaftiert wurden. Ihre Inhaftierung war also ursprünglich weder richterlich beabsichtigt noch angeordnet, sondern ist eine Folge der „Uneinbringlichkeit“ der ursprünglichen Geldstrafe. Diese Praxis ist vielfach kritisiert worden. So wird als Argument gegen die Ersatzfreiheitsstrafe angeführt,

- dass sie kriminalpolitisch unerwünscht sei, weil sie sich auf Delikte bezieht, für die das Strafgesetzbuch „eigentlich“ gar keine Haft vorsieht,
- dass sie sozial ungerecht sei, weil sie vor allem ökonomisch schwache und sozial randständige Straftäterinnen und Straftäter betrifft,
- dass sie ineffektiv sei, weil die zumeist sehr kurze Haftzeit nicht ausreicht, das gesetzlich vorgegebene Vollzugsziel zu erreichen
- und dass sie zudem hochgradig ineffizient sei, weil sie die Behörden im Wortsinne weit „über Gebühr“ belastet – und zwar sowohl organisatorisch als auch personell und finanziell.

Als Argument für die Ersatzfreiheitsstrafe wird hingegen vor allem angeführt, dass sie zwingend erforderlich bzw. unerlässlich sei, um das Schwert der Geldstrafe für Zahlungswillige nicht stumpf erscheinen zu lassen. Ihre Beibehaltung lohne sich also vor allem deshalb, weil sie eine wichtige Funktion als „Rückgrat der Geldstrafe“ habe, die nicht gefährdet werden dürfe.

Vor diesem Hintergrund wird die aktuelle Debatte in der Medienwelt vor allem auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an Gefangenen fokussiert, die wegen des „Erschleichens von Leistungen“, größtenteils in Form von Beförderungserleichterungen, inhaftiert sind. Hier nur zwei Beispiele für entsprechende Schlagzeilen: „Ersatzfreiheitsstrafe: Staat zahlt Millionen für Schwarzfahrer im Knast“<sup>1</sup>; „Überlastete Justiz: Richterbund fordert Umdenken im Umgang mit Schwarzfahrern“<sup>2</sup>. Aber auch unabhängig von solchen Headlines ist das Thema in Politik, Wissenschaft und Praxis angekommen und hat unter anderem zur Einrichtung einer Bund-Länderarbeitsgruppe zum Thema „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ geführt. Die Arbeitsgruppe soll unter Federführung der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung prüfen und neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erarbeiten. Ein von dieser Arbeitsgruppe zu erstellender Abschlussbericht ist nach unserem Kenntnisstand für Ende des Jahres 2018 geplant.

**Forum Strafvollzug** wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse berichten, möchte aber zudem auch schon mit dem vorliegenden Heft zur Diskussion beitragen – und zwar mit einer Reihe hochinteressanter Artikel, die sowohl aktuelle Forschungsergebnisse als auch interessante Praxisberichte beinhalten.

Den entsprechenden Schwerpunktteil leiten **Judith Treig** und **Ineke Pruin** mit einem Beitrag zu den rechtlichen Grundlagen und der rechtstatsächlichen Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland ein. Es folgen Darstellungen von empirischen Befunden zur Beschreibung der Inhaftierten – einerseits „nach Aktenlage“ (**Rebecca Lobitz** und **Wolfgang Wirth**), andererseits aus der „Sicht der Betroffenen“ selbst (**Nicole Bögelein**), wiederum gefolgt von einem Interview, das unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** mit einem Gefangenen geführt hat, der eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte. Und einen weiteren Einblick in den Alltag des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges erhalten wir durch **Ilona Strzodas** Schilderung der Erlebnisse einer in der JVA München tätigen Psychologin, die **Carsten Haferbeck** mit einer kurzen Beschreibung der generellen Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern ergänzt.

**Heinz Cornel** berichtet anschließend über Erfahrungen und Ideen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch eine lebensweltbezogene Soziale Arbeit, die sich auf die jahrzehntelange Begleitung entsprechender Projekte durch den Autor stützen. Es folgen Artikel zu beispielhaften Haftvermeidungsprojekten aus Niedersachsen (**Burkhard Teschner** zur Möglichkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen), Bremen (**Eduard Matt** und **Helmut Schwiers** zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch vergünstigte Tickets für Schwarzfahrer) und Berlin (**Holger Henjes** zur Geldstrafentilgung durch freie Arbeit im Berliner Justizvollzug, **Matthias Nalezinski** zur Tilgungspraxis und zu Tilgungsvisionen der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin (sbh Berlin e.V.) und **Wera Barth** mit einer Zusammenfassung von Vorschlägen aus einer Fachtagung, die eben dieser sbh Berlin e.V. am



**Susanne Gerlach**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin  
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de



**Stephanie Pfalzer**

Justizvollzugsanstalt München  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de



**Wolfgang Wirth**

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen  
poststelle@krimd.nrw.de

1 <http://www.tagesschau.de/inland/ersatzfreiheitsstrafen-101.html> (11.01.2018).

2 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/schwarzfahren-deutscher-richterbund-will-straftatbestand-pruefen-lassen-a-1186296.html> (04.01.2018).

26.10.2017 in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Berlin zum Thema „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ durchgeführt hat.

Und zudem liefert uns **Cordula Zabel** mit einem Blick über den Tellerrand des Justizvollzuges und der Straffälligenhilfe anhand von Forschungsergebnissen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) Anregungen, wie die aktuelle Forschungslage zu öffentlich geför-

derter Beschäftigung auf den Leitgedanken „Arbeit statt Strafe“ bezogen werden kann. Wer darüber hinaus noch mehr über die bisher veröffentlichte Fachliteratur zum Thema „Ersatzfreiheitsstrafe“ erfahren möchte, sollte sich schließlich einmal die entsprechende Auswahlbibliographie von **Werner Sohn** anschauen, in der er oder sie sicherlich fündig werden wird.

Judith Treig, Ineke Pruin

## Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland

### Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung

Nach § 43 StGB tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, welche die mildeste Hauptstrafe des StGB darstellt, eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe.<sup>1</sup> Die immer wieder<sup>2</sup> kritisch betrachtete Konzeption der Ersatzfreiheitsstrafe ermöglicht so durch die „Hintertür“ eine (noch dazu kurze)<sup>3</sup> Freiheitsstrafe, die weder angemessen, erforderlich<sup>4</sup> noch von der Systematik gewollt (vgl. § 47 StGB)<sup>5</sup> ist. Tatsächlich werden etwa 10% der Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen (nachfolgend EFS) umgewandelt.<sup>6</sup> Zugleich machen die Verbüßerinnen und Verbüßer einer EFS mit ca. 10% keinen unerheblichen Anteil der insgesamt eine Freiheitsstrafe Verbüßenden in Deutschland aus.<sup>7</sup>

Die mit einem Freiheitsentzug einhergehenden Belastungen, wie etwa der Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, der teilweise Verlust der Wohnung, die Gefährdung sozialer Beziehungen<sup>8</sup> und die Gefahr weiterer Prisonisierungseffekte zeigen einmal mehr die Bedeutung der Haftvermeidung in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diese und eine Reihe weiterer noch darzustellender Probleme zeigen die Notwendigkeit, die kriminalpolitische Diskussion um die EFS mit den bereits bestehenden Reformvorschlägen<sup>9</sup> erneut mit Nachdruck aufzugreifen und, wenn gleich die EFS überwiegend als unentbehrlich<sup>10</sup> bezeichnet

wird, auch die immer wieder aufkommenden Rufe nach einer Abschaffung<sup>11</sup> derselben nicht unkommentiert zu lassen.

### Rechtsnatur der Ersatzfreiheitsstrafe

Die EFS ist echte Kriminalstrafe<sup>12</sup> und muss folglich tat- und schuldangemessen sein.<sup>13</sup> Zugleich dient sie jedoch dazu, bereits im Vorfeld durch die Androhung der EFS der Geldstrafe ausreichend Nachdruck zu verleihen und „die (angenommene) repressiv und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe“<sup>14</sup> abzusichern.<sup>15</sup> Aus der Formulierung „an die Stelle“ in § 43 S. 1 StGB wird allgemein geschlussfolgert, dass es sich auch bei der Ersatzfreiheitsstrafe um eine Freiheitsstrafe im engeren Sinne (vgl. § 38 StGB) handelt.<sup>16</sup> Die Anwendbarkeit der §§ 56 (Strafaussetzung) und 57 (Strafreistaussetzung) StGB auf die EFS ist hingegen nicht unumstritten. Während die Strafaussetzung nach § 56 StGB ganz überwiegend als nicht anwendbar abgelehnt wird, da sich der Wortlaut des § 56 StGB („Verurteilung zur Freiheitsstrafe“) auf die erkannte Strafe (im Falle der EFS also die Geldstrafe) beziehe,<sup>17</sup> wird § 57 StGB zum Teil als anwendbar angesehen.<sup>18</sup>

1 Vgl. hierzu bereits Treig & Pruin 2018. Nach Köhne, JR 2004, S. 454 handelt es sich um eine „systemfremde Umwandlung einer rechtskräftigen Strafe ohne richterliche Mitwirkung“.

2 Anfang 2018 erreichte die bis dahin vornehmlich in Fachkreisen geführte Debatte um die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe die öffentlichen Medien.

3 Der § 43 StGB kann letztlich nicht unabhängig von § 47 StGB (Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen) betrachtet werden, da die meisten EFS über eine Dauer von 6 Monate nicht hinausgehen, vgl. hierzu ausführlich Treig & Pruin 2018.

4 Gerlach, FS 2011, S. 138; vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

5 Vgl. hierzu auch Köhne, JR 2004, S. 454.

6 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 1 (ca. 9%), SSW-StGB/Mosbacher/Claus 2016, § 43 Rn. 1 (10%); für NRW stellten Bögelein, Ernst, Neubacher BewH 2014, S. 26 fest, dass 2012 in 8,4% der abgeschlossenen Geldstrafen eine EFS (teil-)verbüßt wurde.

7 Eigene Berechnungen nach Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs 2016, Stichtag 30.11.

8 Meier 2007, S. 974; ähnlich Geiter 2014, S. 559 mwN; vgl. hierzu bereits Treig & Pruin 2018.

9 Insbesondere bereits durch den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (BT-DrS. 14/9358) getätigte Vorschläge wie etwa die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe und die Änderung des Umrechnungsschlüssels Geldstrafe : Freiheitsstrafe.

10 Vgl. etwa LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 1 mwN, der sie gar als das „Rückgrat

der Geldstrafe“ bezeichnet; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2; aA Köhne, JR 2004, S. 454 mwN.

11 Etwa Köhne, JR 2004; Feest 2016 und der Vorstand der Evangelisches Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2017, S. 26.

12 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 3.

13 LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 3.

14 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2. Vgl. hierzu auch S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2.

15 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 3; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2. Empirische Befunde deuten auf die tatsächliche Effektivität der Androhung der EFS hin, da zwei von drei Geldstrafenschuldnern erst nach Androhung bzw. Anordnung der EFS die Geldstrafe zahlen, vgl. hierzu ausführlich NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 2.

16 So zumindest LK-StGB/Häger 2006, § 38 Rn. 3. Vgl. i.Ü. auch NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7 sowie LNNV/Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 6; krit. Köhne, JR 2004, S. 454.

17 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 23 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 4.

18 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 7; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 2 mwN; aA MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 23 mwN; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 4; NK-StGB/Dünkel 2017, § 57 Rn. 7.

## Rechtliche Grundlagen der Ersatzfreiheitsstrafe

Die EFS wird nur bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe angeordnet (§ 43 S. 1 StGB). Die Geldstrafe bestimmt sich nach den §§ 40 ff. StGB und wird in Tagessätzen verhängt.

### Voraussetzungen der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe setzt nicht nur das Ausbleiben einer Zahlung, sondern darüber hinaus die „(erfolgreiche) Durchführung der Realisierung der geschuldeten Summe im Wege der Zwangsvollstreckung seitens des Staates als Gläubiger“ voraus.<sup>19</sup> Folglich kann auch der zahlungsfähige Verurteilte nicht zwischen Zahlung der Geldstrafe und Verbüßung im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe wählen.<sup>20</sup> Vollstreckung und Beitreibung der Geldstrafe sowie die Vollstreckung der EFS richten sich nach den §§ 459 ff. StPO, die wiederum auf die JBeitrO<sup>21</sup> verweisen. Die Beitreibung erfolgt zwei Wochen nach Ablauf der Fälligkeit der Geldstrafe (§ 459c StPO). Bereits im Urteil ist in einer „dritten Phase“ von Amts wegen zu prüfen, ob dem Betroffenen Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB zu gewähren sind.<sup>22</sup> Gem. § 459a StPO besteht auch während der Vollstreckung der Geldstrafe noch die Möglichkeit, dass die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten Zahlungserleichterungen gewährt.

Beitreibung bereits innerhalb der Frist von zwei Wochen darf nach § 459c Abs. 1 StPO nur erfolgen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, dass sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will. Nach Ablauf der Frist soll dem Verurteilten zunächst eine Mahnung (§ 7 Abs. 1 EBAO) zugestellt werden, der sich bei fehlendem Zahlungseingang und nach Entscheidung der Vollstreckungsbehörde die Forderungs- bzw. Sachpfändung anschließt.<sup>23</sup> Erforderlich ist hierbei wohl grundsätzlich der ernsthafte und unter Umständen auch wiederholte Versuch der Beitreibung.<sup>24</sup>

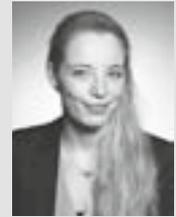
Angesichts der Datenlage erscheint es fraglich, ob letztere Voraussetzung tatsächlich konsequent in die Praxis umgesetzt wird, dabei ist gerade sie von besonderer Bedeutung, um der Gefahr einer schematischen Anwendung aus „administrativer Bequemlichkeit“ entgegenzutreten.<sup>25</sup> Die Beitreibung (vgl. § 459c Abs. 2 StPO) kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird. Dies kann etwa bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Fall sein.<sup>26</sup> Die Vollstreckung der Geldstrafe kann auch dann unterbleiben (vgl. § 459d StPO), wenn in demselben Verfahren eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder in einem anderen Verfahren eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Vollstreckung der Geldstrafe wiedereingliederungsfeindlich wirken würde.<sup>27</sup>

## Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Liegen die Voraussetzungen der EFS (Uneinbringlichkeit und Unterbleiben der Vollstreckung der Geldstrafe) vor, wird durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der EFS nach § 459e StPO angeordnet. Die EFS beträgt im Mindestmaß einen Tag (§ 43 S. 3 StGB),<sup>28</sup> im Höchstmaß 360 bzw. 720 Tage (Gesamtstrafe).<sup>29</sup> Die vollstreckte EFS hat eine durchschnittliche Dauer von ca. 30 Tagen.<sup>30</sup> Die grundsätzlich bei der Vollstreckungsbehörde liegende Zuständigkeit wird dem verantwortlichen Rechtspfleger (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 RPfG) übertragen.<sup>31</sup>

Nach § 43 S. 2 StGB entspricht ein Tagessatz Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Die hierin verankerte Äquivalenzklausel macht einen förmlichen Ausspruch der Ersatzfreiheitsstrafe im Urteil entbehrlich.<sup>32</sup> Die wiederholt geäußerte Kritik an dem Umrechnungsmaßstab bezieht sich vornehmlich auf die „schwer lösbare[n] Strafzumessungsprobleme“.<sup>33</sup> Ein Tag Freiheitsstrafe stellt im Verhältnis zu den Einbußen des Erlöses von acht Stunden Arbeit<sup>34</sup> nicht nur ohne Zweifel ein größeres Übel dar, sondern darüber hinaus stellt die Einbuße (zumindest) der Möglichkeit, Tageseinkünfte zu erzielen, in Kombination mit dem Freiheitsentzug auch ein zusätzliches Übel dar.<sup>35</sup>

Die Geldstrafe als mildeste Sanktion des Strafrechts enthält damit ein Plus an Sanktionsschärfe, womit die Umrechnung 1:1 das Maß, das der Tat- und Täterschuld entspräche, übersteigt.<sup>36</sup> Konsequenterweise wäre ein Verstoß gegen den Schuldgrundsatz aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest zu prüfen. Vielfach diskutiert wurde in diesem Zusammenhang beispielsweise der im österreichischen StGB<sup>37</sup> angewen-



**Judith Treig**

Wissenschaftliche Assistentin an der Universität Bern, Doktorandin bei Prof. em. Dr. Frieder Dünkel (Universität Greifswald) [judith.treig@krim.unibe.ch](mailto:judith.treig@krim.unibe.ch)



**Ineke Pruin**

Assistenzprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern [ineke.pruin@krim.unibe.ch](mailto:ineke.pruin@krim.unibe.ch)

19 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 7.

20 LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 9; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 3.

21 Justizbeitreibungsgesetz, dieses wiederum wird durch die EBAO (Einforderns- und Beitreibungsanordnung) und die StVollstrO (Strafvollstreckungsordnung) ergänzt, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt 2017, § 459 Rn. 1.

22 S/S-Stree/Kinzig 2014, § 42 Rn. 3; SSW-StGB/Mosbacher/Claus 2016, § 42 Rn. 9.

23 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 5.

24 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 7 mwN; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 3.

25 MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 7, vgl. auch SSW-StPO/Hanft 2016, § 459c Rn. 5. Köhne 2004, S. 454 weist zutreffend darauf hin, dass die hohe Anzahl derer, die erst nach Ladung zum Strafantritt zahlen, vielmehr darauf hin deutet, dass die Geldstrafen ganz überwiegend einbringlich waren (wenngleich berücksichtigt werden muss, dass sie in vielen Fällen durch Dritte gezahlt wird).

26 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 5; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 6 mwN; SSW-StGB/Mosbacher/Claus 2016, § 43 Rn. 3; SSW-StPO/Hanft 2016, § 459c Rn. 5 mit weiteren Beispielen.

27 Vgl. hierzu ausführlich MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 14.

28 Hiermit grenzt sich die EFS gem. § 43 StGB von der Mindestgrenze in § 38 Abs. 2 StGB (Mindestmaß ein Monat) ab, vgl. MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 11.

29 Vgl. etwa SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 5; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 10.

30 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 2.

31 Geiter 2014, S. 560.

32 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 3 weist darauf hin, dass ein entsprechender Ausspruch durchaus dazu in der Lage sein könnte den Verurteilten verstärkt zu motivieren.

33 Ausführlich hierzu LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 6; NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6 jeweils mwN.

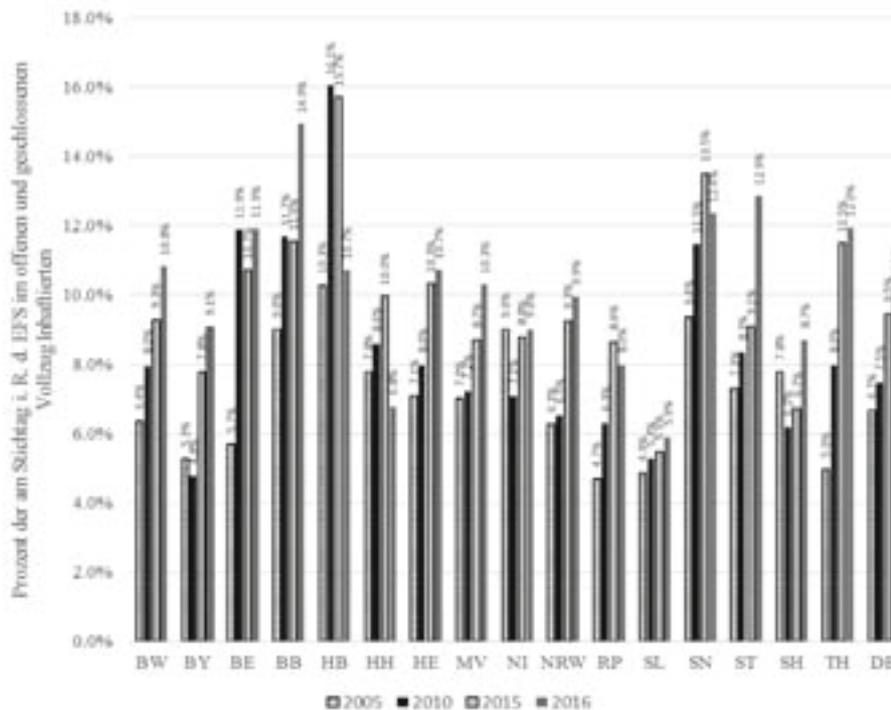
34 Würde man es mit der Ableistung der EFS durch gemeinnützige Arbeit vergleichen käme man auf eine noch geringere Zahl, vgl. hierzu NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6.

35 LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 6; NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6 jeweils mwN.

36 Vgl. LPK-StGB § 43 Rn. 4. Ein häufig vorgetragenes Argument der Gegenseite stützt sich auf das Tagessatzsystem und betont, dass die Geldstrafe „von der Ersatzfreiheitsstrafe aus festgesetzt“ wird, vgl. SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 2; ähnlich MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 10.

37 SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 9; NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6.

**Abbildung 1: Anteil der EFS an den am Stichtag (30.11.) im offenen und geschlossenen Vollzug insgesamt Inhaftierten (m/w) 2005, 2010, 2015 und 2016.**



Quelle: Aktualisierung von Dünkel (2011); Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs 2014, 2016 und 2017; vgl. bis einschließlich 2015 Treig & Pruin 2018.

dete Umrechnungsschlüssel von zwei Tagessätzen Geldstrafe zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.<sup>38</sup>

### Unterbleiben der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Vollstreckung der EFS kann jederzeit, auch nach Einleitung bzw. Antritt derselben durch (teilweise) Begleichung der Geldstrafe abgewendet werden.<sup>39</sup>

§ 459f StPO ermöglicht in Fällen unbilliger Härte einen Vollstreckungsaufschub. Die gerichtliche Entscheidung hierüber erfolgt auf Anregen der Vollstreckungsbehörden oder auf Antrag des Verurteilten.<sup>40</sup> Was „unbillige Härte“ meint, ist umstritten. Weitestgehend einig ist man sich wohl darüber, dass die unverschuldete Zahlungsunfähigkeit allein nicht ausreichend ist, wohl aber in die Abwägung mit einfließt.<sup>41</sup>

### Abwendung durch freie Arbeit

Mit Art. 293 EGStGB hat der Gesetzgeber den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abgewendet werden kann. Hiervon haben sämtliche Länder, mit teilweise stark variieren-

den Umrechnungsschlüsseln<sup>42</sup> Gebrauch gemacht.<sup>43</sup> Mit Anordnung der EFS ist der Verurteilte auf diese Alternative hinzuweisen. Die Ableistung durch freie Arbeit<sup>44</sup> setzt die Freiwilligkeit sowie einen Antrag des Betroffenen voraus. Widerruf wird die Gestattung der freien Arbeit bei Nichtantritt, unentschuldigtem Fernbleiben und Schlechtleistung durch den Verurteilten.<sup>45</sup> Die zumindest teilweise Abwendung der EFS durch freie Arbeit aus dem Vollzug heraus ist etwa in Mecklenburg-Vorpommern und Bremen ebenfalls möglich.<sup>46</sup>

### Rechtstatsächliche Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe im nationalen und internationalen Vergleich<sup>47</sup>

Die meisten Bundesländer wiesen im Vergleich der Jahre 2005, 2010, 2015 und 2016 einen Zuwachs im Bereich der EFS (BW, BY, BB, HE, MV, NI, NRW, SL, ST, SH, TH) auf, wobei der Bundesdurchschnitt 2016 (Stichtag 30.11.)<sup>48</sup> der EFS, gemessen an

den im offenen und geschlossenen Vollzug insgesamt Inhaftierten, bei 10,1% lag (vgl. Abb. 1). Dabei zeigen sich mitunter erhebliche Schwankungen zwischen und in den einzelnen Bundesländern. Die Bundesländer mit dem höchsten prozentualen Anteil an EFS (stichtagsbezogen) sind Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, während das Saarland und Hamburg am unteren Rand rangieren. Entgegen der tendenziell zunehmenden Entwicklung der EFS weisen Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen leicht rückläufige Zahlen auf.<sup>49</sup> Gründe für den Anstieg des prozentualen Anteils der eine EFS verbüßenden Gefangenen werden einerseits in der wachsenden Armut<sup>50</sup>, andererseits im Rückgang

42 Der Umrechnungsschlüssel für einen Tagessatz Geldstrafe schwankt in den Bundesländern zwischen 4-6 Stunden, wobei zumeist eine Reduzierung auf 3 Stunden möglich ist.

43 Vgl. bereits Treig & Pruin 2018 mwN; Wilde 2015, S. 191. MüKo-StGB/Radtke 2016 § 43 Rn. 4 hält diese Regelung für unbefriedigend und verweist auf den Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts, der eine Ersetzung der uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit mit bundesweit einheitlichem Umrechnungsschlüssel von drei Stunden pro Tagessatz als primäre Ersatzstrafe vorsah.

44 Zur unterschiedlichen Ausgestaltung der freien Arbeit vgl. NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 10, der zwischen zwei Modellen differenziert, deren wesentliche Unterscheidungsmerkmale die Selbstständigkeit der Beschaffung der freien Arbeit sowie die Intensität der Betreuung sind.

45 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 10 mwN.

46 NK-StGB/ Dünkel 2017 § 57 Rn. 7 (Fn.13); vgl. hierzu ausführlicher Treig & Pruin 2018.

47 Vgl. zu den nachfolgenden Erläuterungen bereits Treig & Pruin 2018.

48 An dieser Stelle scheint Kritik an der stichtagsbezogene Zählweise angebracht, da sie die tatsächliche Zahl jährlich insgesamt Inhaftierter nicht adäquat wiedergeben kann (Heinz 2014 unter Benennung von Gründen); vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

49 So bereits für 2005, 2010 und 2015 in Treig & Pruin 2018.

50 Wilde (2015) deutet auf einen Zusammenhang des Armutrisikos und der Umwandlung einer Geldstrafe in freie Arbeit hin.

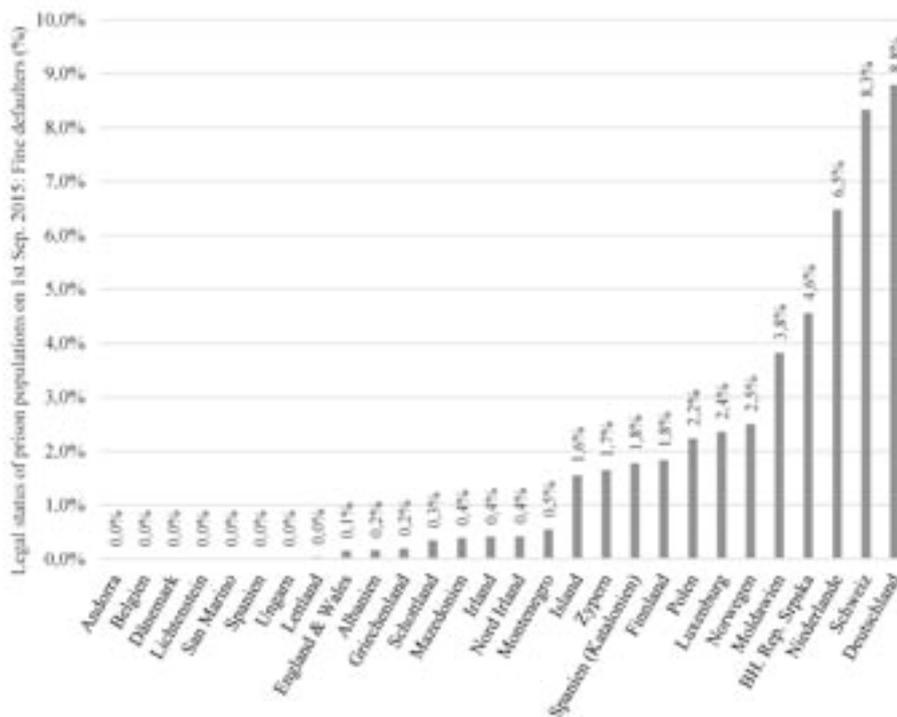
38 Zustimmend etwa NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 6 (der sogar 3:1 vorschlägt); NK-StGB/Dünkel 2017, § 57 Rn. 7; LK-StGB/Häger 2006, § 43 Rn. 6 f. der auch die Gegenansichten aufführt; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 2 mwN zu den verschiedenen Ansichten; aA SK-StGB/Wolters § 43 Rn. 2.

39 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 14; S/S-Stree/Kinzig 2014, § 43 Rn. 5.

40 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 13.

41 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 13 f.; SK-StGB/Wolters 2016, § 43 Rn. 6; MüKo-StGB/Radtke 2016, § 43 Rn. 16 mwN zu den verschiedenen Ansichten und unter Benennung weiterer Gesichtspunkte für die Beurteilung der „unbilligen Härte“.

**Abbildung 2: Anteil der EFS an den am Stichtag (01.09.2015) im Vollzug Inhaftierten (ohne Untersuchungshaft) im europäischen Vergleich.**



Quelle: Eigene Berechnungen nach Aebi et al. 2017, S. 73, vgl. so bereits in Treig & Pruin 2018.

der Strafgefangenenanzahlen insgesamt und dem gleichzeitigen prozentualen Anstieg der EFS gesehen.<sup>51</sup> Inwieweit die Unterschiede zwischen den Bundesländern und den Erhebungs Jahren durch die variierenden Implementierungen von Projekten zur freien Arbeit nach Art. 293 EGStGB zu erklären sind, ist bislang nicht ermittelt worden. Die Dissertation von Wilde deutet jedoch darauf hin, dass „die freie Arbeit [statt dessen] neben der Ersatzfreiheitsstrafe zu einer (regional sehr unterschiedlich ausgeprägten) Alternative in der Geldstrafenvollstreckung geworden“<sup>52</sup> sei.<sup>53</sup>

Besonders deutlich wird das Ausmaß der EFS in Deutschland mit Blick auf die Stellung, die sie in anderen europäischen Ländern einnimmt. Während sich die Schweiz und die Niederlande zwar auf einem vergleichsweise hohen Niveau der eine EFS Verbüßenden bewegen, weist Deutschland mit 4.476 Gefangenen (Stichtag 01.09.2015) bezogen auf die verfügbaren Zahlen sowohl absolut als auch prozentual den höchsten Anteil an Ersatzfreiheitsstrafen auf (Abb. 2).<sup>54</sup> Lediglich die leider zuletzt zum 01.09.2013 verfügbaren Stichtagszahlen für die Türkei wiesen mit 20,1% einen nochmals deutlich höheren Anteil an EFS auf.<sup>55</sup>

Grund dafür könnte mitunter die im Vergleich zu Deutschland stark differierende Praxis im Umgang mit den Geldstrafen sein. So muss etwa in Schweden für die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe der schwer zu erbringende Nachweis über die Zahlungsunwilligkeit des Verurteilten geführt werden, was zu einer sehr niedrigen Quote an voll-

streckten EFS insgesamt führt.<sup>56</sup> In Frankreich existiert anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe Erziehungshaft, die wiederum „nur angeordnet werden kann, wenn keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt“.<sup>57</sup> In Italien wurde die EFS für verfassungswidrig erklärt und durch gemeinnützige Arbeit, kontrollierte Freiheit sowie die Halbgefangenschaft ersetzt.<sup>58</sup> Georgien kennt für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ebenfalls keine Ersatzfreiheitsstrafe, sondern beschränkt sich auf die Zwangsvollstreckung.<sup>59</sup>

### Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe

Neben der konzeptionellen und schuldstrafrechtlichen Kritik an der EFS werden auch die hohen finanziellen und organisatorischen Aufwendungen<sup>60</sup> angeführt, die ihr Vollzug mit sich bringt. Dabei sind die Kosten, die durch den Vollzug der EFS verursacht werden, in aller Regel weit höher als die Summe der ursprünglichen Geldstrafe.<sup>61</sup>

Weiterhin wird in der Hauptsache die soziale Ungleichheit kritisiert, die durch die Sanktion statuiert wird.<sup>62</sup> Das Risiko, in den als resozialisierungsfeindlich bezeichneten Kurzstrafenvollzug<sup>63</sup> zu kommen, ist nachweislich gerade in Fällen von Mittellosigkeit, trotz Zahlungserleichterungen und der Möglichkeit der Abwendung der EFS durch freie Arbeit, relativ hoch.<sup>64</sup> Diejenigen, die im Vollzug der EFS „landen“, sind zumeist stark belastet, weisen eine Vielzahl von Vorstrafen auf<sup>65</sup>, bündeln multiple Problemlagen wie etwa Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Schulden<sup>66</sup>, Wohnungslosigkeit und soziale Desintegration<sup>67</sup> auf sich und leiden häufig unter massiven psychischen Beeinträchtigungen.<sup>68</sup> Die Möglichkeiten des Vollzugs zu einer resozialisierungszentrierten Ausgestal-

<sup>56</sup> NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 3. In diesem Fall würde es sich um ein tatsächliches Beugemittel handeln. Feest 2016, S. 493 spricht von einer faktischen Abschaffung der EFS in Schweden und Dänemark.

<sup>57</sup> NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 3. Vgl. auch Feest 2016, S. 493. Gleichwohl ist zu bedenken, dass auch die Anzahl derer, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, mitunter wesentlich geringer ist als in Deutschland.

<sup>58</sup> NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 3.

<sup>59</sup> Information von Shalva Saghirashvili, georgischer StA. Ähnliches wird aus Dänemark berichtet, vgl. hierzu Fachgespräche mit Anette Stoorgard, Universität Aarhus.

<sup>60</sup> Dünkel et al., ZRP 2010, S. 275; Geiter 2014, S. 568 ff.; Barkemeyer FS 2011, S. 139, 141 f.

<sup>61</sup> Dünkel et al., ZRP 2010, S. 275; Geiter 2014, S. 568 ff.

<sup>62</sup> Vgl. etwa Vorstand der Evangelisches Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2017, S. 19; sowie Treig & Pruin 2018.

<sup>63</sup> Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. V/4094; vgl. auch Beulke 2012 S. 607 mwN.

<sup>64</sup> Wilde 2015, so bereits in Treig & Pruin 2018.

<sup>65</sup> NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 2.

<sup>66</sup> Cornel 2010.

<sup>67</sup> Kawamura Reind & Reindl 2010.

<sup>68</sup> Müller-Foti et al. 2007.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu Dünkel FS 2011, S. 144; vgl. auch Treig & Pruin 2018.

<sup>52</sup> Wilde 2015, S. 231.

<sup>53</sup> Vgl. ausführlicher in Treig & Pruin 2018.

<sup>54</sup> Aebi et al. 2017, S. 73. Nicht für alle Länder liegen entsprechende Regelungen bzw. die entsprechenden Zahlen vor.

<sup>55</sup> Aebi & Delgrande 2014, S. 95; vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

tung sind angesichts dieser Fakten und der kurzen Zeitspanne stark begrenzt.<sup>69</sup> Vollzogen wird die EFS in der Regel in geschlossenen Anstalten, die für die Betroffenen als stark übersichert anzusehen sind und zu besonders hohen psychosozialen Belastungen führen können.<sup>70</sup>

In der Gruppe der EFS-Verbüßer ist die Zeitspanne zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckung relativ kurz (zumeist werden keine Beitreibungsinstrumente anderer Art angeordnet).<sup>71</sup> Die eine EFS Verbüßenden gehören in der Regel einer Gruppe an, die den Leistungserwartungen der freien Arbeit häufig nicht gerecht wird.<sup>72</sup> Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass nicht nur die Verweigerung der freien Arbeit, sondern bereits die fehlende Kontaktaufnahme nach Zahlungsaufforderung als Verweigerungshaltung gegenüber den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ausgelegt wird, obwohl eben solche Defizite in der Kommunikationsfähigkeit gerade auch Ausdruck der (psychischen) Problematik des Klienten oder der Klientin sein können (und durch einen persönlichen Kontakt möglicherweise entschärft werden könnten).<sup>73</sup>

Die Liste der rechtlichen sowie tatsächlichen Kritikpunkte an der EFS zeigt die schon eingangs betonte Notwendigkeit, sich erneut mit den bestehenden und neuen Reformüberlegungen zur EFS auseinanderzusetzen. Mit guten Gründen wird eine komplette Ersetzung der EFS etwa durch gemeinnützige Arbeit oder andere Alternativsanktionen diskutiert.<sup>74</sup> Aktuell (Januar 2018) schlägt der Richterbund vor, bestimmte Delikte, wie beispielsweise das Erschleichen von Leistungen im Sinne des „Schwarzfahrens“ komplett zu entkriminalisieren. Eine Alternative wäre es, für bestimmte Bagatelldelikte die Umwandlungsmöglichkeit einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe abzuschaffen.

Darüber hinaus sollten auch die vielseitigen Erfahrungen aus der Praxis zu verschiedenen Programmen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe thematisiert und in der Reformdebatte aufgegriffen werden,<sup>75</sup> um so eine unter sozialen, rechtlichen und menschlichen Aspekten zufriedenstellende Lösung zu finden.<sup>76</sup> Für den Fall, dass ein Freiheitsentzug tatsächlich nicht vermieden werden kann,<sup>77</sup> müssen besondere Konzepte für den Vollzug der EFS entwickelt bzw. gefördert werden, die aufgrund der kurzen Dauer des Verbleibs durch eine gute Überleitung in die kommunalen Hilffssysteme geprägt sind.<sup>78</sup> Letztlich ist die EFS ein Auslaufmodell, an dem sich zeigt, wie anfällige Sanktionssysteme für soziale Ungerechtigkeiten sein können.

69 Vgl. zu den Herausforderungen die kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen an den Strafvollzug stellen ausführlich Treig & Pruin 2018.

70 Barkemeyer FS 2011, S. 139, 141 f., vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

71 NK-StGB/Albrecht 2017, § 43 Rn. 2.

72 Villmow 1998, S. 1294 ff.

73 Bögelein, Ernst, Neubacher, BewH 2014, S. 286; vgl. bereits Treig & Pruin 2018; Barkemeyer, FS 2011, S. 141 bestätigt die Schwierigkeiten, die die Klientel im Bereich der Selbstorganisation haben, aus Sicht der Praxis.

74 Für die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Regelerersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sprechen sich z.B. aus: Dünkel FS 2011; Wolters ZStW 2002; Redlich 2004; Dünkel & Scheel 2006.

75 Z.B.: Haftvermeidungsprogramme aus dem Vollzug heraus (mit Unterbringung im Freigang) oder im Vollzug („day for day“), vgl. in diesem Sinne auch Bögelein, Ernst, Neubacher, BewH 2014.

76 Vgl. zu den Praxismodelle: Scheel und Dünkel 2006; Übersichten bei Dünkel, FS 2011; Bögelein, Ernst, Neubacher, BewH 2014; Frankfurth, FS 2011 („day-for-day-Prinzip“); Lürßen, FS 2011; Fissenebert, FS 2011; Berger & Achterberg, FS 2011; vgl. bereits Treig & Pruin 2018.

77 Die Ersetzung der EFS durch einen elektronisch überwachten Hausarrest lehnen die Autorinnen aus verschiedenen rechtlichen und faktischen Gründen ab, vgl. Treig & Pruin 2018.

78 Vgl. ausführlicher Treig & Pruin 2018.

## Literaturverzeichnis

- Aebi, M. F., Tiago, M. M. & Burkhardt, C.** (2017). SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Survey 2015. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M. F. & Delgrande, N.** (2014). SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Survey 2013. Strasbourg: Council of Europe.
- Albrecht, H.-J.** (2013). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar – Strafgesetzbuch (4. Aufl., Bd. 1, S. 1752-1757). Baden-Baden: Nomos.
- Barkemeyer, K.** (2011). „Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss.“ Forum Strafvollzug, 60, 139-142.
- Berger, T. & Achterberg, L. E.** (2011). Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger. Erfahrungen aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Forum Strafvollzug, 60, 166-169.
- Beulke, W.** (2012). Kurze Freiheitsstrafen bei Bagatelldelikten – Ein Plädoyer zugunsten einer restriktiven Auslegung von § 47 StGB. In E. Hilgendorf, & R. Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag (549-609). Baden-Baden: Nomos.
- Bögelein, N., Ernst, A. & Neubacher, F.** (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? – Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. Bewährungshilfe, Soziales • Strafrecht • Kriminalpolitik, 3, 282-294.
- Cornel, H.** (2010). Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe. [http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht\\_ISI.pdf](http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht_ISI.pdf). (letzter Zugriff: 09.09.2017).
- Dünkel, F.** (2011). Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Forum Strafvollzug, 60, 143-153.
- Dünkel, F.** (2017) Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe § 57 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Bd. 1, §§ 1- 79b StGB. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (zit. als: NK-StGB/Bearbeiter).
- Dünkel, F. & Scheel, J.** (2006). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Flügge, C., Lösch, M. & Pörksen, A.** (2010). Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs. Thesen des Ziehtener Kreises. Zeitschrift für Rechtspolitik, 6, 175-178.
- Feest, J.** (2016). **Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe** (§ 43 StGB)! Eine Petition mit Fußnoten. In F. Herzog, R. Schlothauer, W. Wohlers & J. Wolter (Hrsg.), Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau (491-494). Berlin: Duncker & Humblot.
- Fissenebert, C.** (2011). Zum Nutzen aller Beteiligten ... Hilfen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bielefeld-Brackwede. Forum Strafvollzug, 3, 165.
- Frankfurth, M.** (2011). Das „day-for-day“-Prinzip. Ein Projekt zur Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Forum Strafvollzug, 60, 163-164.
- Geiter, H.** (2014). Ersatzfreiheitsstrafen: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB – Erfahrungen bei Haftreduzierungsstrategien im Strafvollzug. In M. Kubiciel & F. Neubacher (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Michael Walter (559 -578). Berlin: Duncker & Humblot.
- Gerlach, S.** (2011). Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe. Forum Strafvollzug, 60, 138.
- Häger, J.** (2006). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In H. W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan & K. Tiedemann (Hrsg.), Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: Großkommentar. Bd. 2, §§ 3255. Berlin: de Gruyter. (zit. als: LK-StGB/Bearbeiter).

- Heinz, W.** (2014). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf> (letzter Zugriff: 10.09.2017).
- Kawamura-Reindl, G. & Reindl, R.** (2010). Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- Kindhäuser, U.** (2015). Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos. (zit. als LPK-StGB/Bearbeiter).
- Köhne, M.** (2004). Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe? Juristische Rundschau, 11, 453-456.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T.** (Hrsg.). (2015). Strafvollzugsgesetze. München: C.H. Beck. (zit. als LNNV/Bearbeiter)
- Lürßen, G.** (2011). Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen. Forum Strafvollzug, 60, 160-162.
- Meier, B.-D.** (2007). Sanktionsforschung. In H. J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Bd. 1: Grundlagen der Kriminologie (971-1010). Berlin: de Gruyter.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B.** (Hrsg.). (2017). Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. München: C.H. Beck (zit. als Meyer-Goßner/Schmitt).
- Mosbacher, A. & Claus, S.** (2016). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In H. Satzger, W. Schluckebier & G. Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar. Köln: Carl Heymanns Verlag. (zit. als: SSW-StGB/Bearbeiter).
- Müller-Foti, G., Robertz, F. J., Schildbach, S. & Wickenhäuser, R.** (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.
- Radtko, H.** (2016). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: Bd. 2, §§ 38-79b. München: C.H. Beck. (zit. als: MüKo-StGB/Bearbeiter).
- Redlich, M.** (2004). Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt: Peter Lang.
- Satzger, H., Schluckebier, W. & Widmaier, G.** (Hrsg.). (2016). Strafprozessordnung: Mit GVG und EMRK; Kommentar. Köln: Heymann. (zit. als SSW-StPO/Bearbeiter).
- Stree, W. & Kinzig, J.** (2014). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In Schönlke, A. & Schröder, H. (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar. München: C.H. Beck. (zit. als: S/S-Bearbeiter).
- Treig, J. & Pruin, I.** (2018). Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In S. Suhling & B. Maelicke, (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Wilde, F.** (2015). Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Berlin: Springer.
- Wolters, G.** (2002). Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 114, 63-87.
- Wolters, G.** (2016). Ersatzfreiheitsstrafe § 43 StGB. In Wolter, J. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: Bd. 2, §§ 38-79b StGB. Köln: Carl Heymanns Verlag. (zit. als: SK-StGB/Bearbeiter).
- Villmow, B.** (1998). Kurze Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit – Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In H.-J. Albrecht, H.-J. Kerner, F. Dünkel, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar & B. Villmow (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (Bd. 2., S. 1291-1324). Berlin: Duncker & Humblot.
- Vorstand der Evangelisches Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland** (2017). Zur Zukunft des Gefängnisystems. Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft 2015-2017 mit dem gleichnamigen Titel. Für den Diskussionsprozess hin zu einer Verlautbarung der EKD zum Strafvollzug. Reader Gefängnisseelsorge.

## Veranstaltungshinweis

### 17. TOA-Forum: „Die Stärke der Beteiligten“ Berlin, 7.-9.11.18

Das 17. TOA-Forum findet vom 7. bis zum 9. November 2018 in der Werkstatt der Kulturen in Berlin-Neukölln statt. Im Zentrum der Tagung steht das Thema:

„Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“

Das Streben nach mehr Opferschutz und Opferorientierung ist eine treibende Kraft in der gegenwärtigen Gestaltung von Kriminalpolitik und Justizpraxis: angefangen bei der Europäischen Opferschutzrichtlinie über die zunehmende Stärkung der Geschädigten im Strafverfahren bis hin zur Opferorientierung im Strafvollzug. Der Diskurs orientiert sich im Wesentlichen am Bild eines Opfers, das durch Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit charakterisiert ist. Demgegenüber steht das Bild eines Täters, der als ‚gefährlicher Anderer‘ durch ein scharfes strafrechtliches Vorgehen von der Gesellschaft auszugrenzen ist. Der daraus folgende Umgang mit „Schwäche & Fürsorge“ auf der einen und „Verbrechen & Strafe“ auf der anderen Seite vernachlässigt den Blick auf die eigenen personalen und sozialen Ressourcen der Beteiligten, um zukünftig ein selbstbestimmtes verantwortungsbewusstes (und straffreies) Leben führen zu können.

Psychologische sowie kriminologische Forschungserkenntnisse der letzten Jahre laden ein zu einem vielversprechenden Perspektivwechsel, der in Theorie und Praxis an folgende Fragen anknüpft: Was stärkt die Fähigkeit der Betroffenen – und auch der Tatverantwortlichen – von Straftaten, persönliche Krisen bewältigen und gestärkt aus diesen hervorgehen zu können? Welche Erfahrungen und Lebensereignisse können bei den Tatverantwortlichen einen Prozess des Ausstiegs aus einer kriminellen Laufbahn anstoßen?

Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs liefern Rahmenbedingungen, in denen beides möglich ist. So können beispielsweise die einen ihre Ängste abbauen und einen Teil ihrer Handlungsfähigkeit zurückerlangen, während die anderen für ihre Tat aktiv Verantwortung übernehmen sowie zur Entwicklung neuer Bewältigungsstrategien angeregt werden. Im Zuge der Opferschutzdebatten der vergangenen Jahre wurde der TOA als opferstützendes Instrument nicht nur entdeckt, sondern teilweise darauf reduziert. Dies hatte eine Priorisierung von Fragestellungen zur Folge, die auf die Gewährleistung von Sicherheit und Zumutbarkeit solcher Angebote für die Betroffenen abzielten. Aus dem Blick geriet dabei häufig, worum es im Wesentlichen im TOA geht: um die Schaffung eines Rahmens, der den Beteiligten selbstbestimmtes Handeln und dadurch eine für sie heilsame und nachhaltige Klärung des Konflikts ermöglichen kann. Auf dem 17. TOA-Forum in Berlin widmen wir uns daher verstärkt den vielfältigen Ressourcen und förderlichen Rahmenbedingungen, die Betroffene und Verantwortliche von Straftaten nutzen (können), um ein zufriedenes, selbstbestimmtes Leben zu führen. Berücksichtigt wird hierbei auch die Perspektive von Referent\*innen, die solche Stärkungsprozesse selbst durchleben oder durchlebt haben.

Weitere Informationen

↳ [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Rebecca Lobitz, Wolfgang Wirth

## Wer ist inhaftiert und warum?

### Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage

Die amtliche Statistik verzeichnet für den Stichtag 31. März 2017 insgesamt 1.201 Gefangene, die wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbüßen hatten. Dies entspricht einer Quote von 10,7% aller Gefangenen mit Freiheitsstrafen, die leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 11,1% liegt.<sup>1</sup> Den höchsten Anteil von „Ersatzfreiheitsstrafeln“, im Folgenden kurz EFS-Gefangene genannt, finden wir danach in Brandenburg (18,0%), den niedrigsten im Saarland (5,5%).<sup>2</sup>

Die Anzahl der EFS-Gefangenen steigt in Nordrhein-Westfalen seit Jahren an – und zwar um nahezu 50% seit 2003, wobei sich eine leicht wellenförmige Entwicklung gezeigt hat. Zunächst gab es zwischen 2003 und 2006 einen Anstieg von 811 EFS-Gefangenen (6,5% der Strafvollzugspopulation) auf 993 im Jahr 2008 (7,6%). Dann sanken die Zahlen leicht auf 968 im Jahr 2009 (7,4%) und stiegen dann erneut auf relativ konstante Bestandszahlen von etwa 1.100 EFS-Gefangenen in den Jahren 2010 bis 2012, die sich allerdings wegen der insgesamt rückläufigen Gefangenenzahlen in dieser Zeit gleichwohl als Steigerung des Anteils der EFS-Gefangenen auf 8,9% ausdrückten. Und nach 2013 (922 EFS-Gefangene = 8,2%) erfolgte dann der Anstieg auf inzwischen 1.201 EFS-Gefangene – der höchsten in der beschriebenen Zeitspanne registrierten Anzahl.

Vor diesem Hintergrund wurde der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) beauftragt, eine Studie zur detaillierten Beschreibung der aktuell einsitzenden EFS-Gefangenen durchzuführen. Umgesetzt wurde dieser Auftrag durch Auswertung der Gefangenenpersonalakten von insgesamt 1.015 EFS-Gefangenen, die in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 13.04.2017 (mindestens) eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer nordrhein-westfälischen JVA beendet hatten.<sup>3</sup>

Dabei ist vorab zu betonen, dass die im Folgenden zusammengefasste Analyse der Ergebnisse „nach Aktenlage“ nicht zwingend die objektive Realität und schon gar nicht die subjektive Sicht der Inhaftierten widerspiegelt. Die Daten reflektieren vielmehr förmlich dokumentierte Einschätzungen

und fachdienstliche Zuschreibungen von Merkmalen, die angesichts der in der Regel kurzen Verweildauer der Gefangenen im Strafvollzug zum Teil sogar zwangsläufig lückenhaft sein mögen, die aber gleichwohl maßgebliche Grundlage vollen Handelns sind und sein müssen.

Der KrimD NRW hat bereits im Jahr 2000 eine Studie zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durchgeführt, deren Ergebnisse im Vorläufer von FORUM STRAFVOLLZUG, der **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, veröffentlicht worden sind. Die damaligen Befunde haben eine besonders gravierende soziale Randständigkeit dieser Gefangenenempirisch belegt.<sup>4</sup> Wie sind die EFS-Gefangenen nun heute zu beschreiben? Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf eine Grundauszählung der Daten zu personenbezogenen Merkmalen der nordrhein-westfälischen EFS-Gefangenen, der Delikte, die ihre (nicht gezahlte) Geldstrafe ursprünglich begründet haben, sowie der Anzahl und Höhe der zu verbüßenden Tagessätze.

### Merkmale der Gefangenen

Der Anteil der weiblichen Gefangenen in der Untersuchungspopulation beträgt 11% und liegt damit deutlich über dem Gesamtdurchschnitt aller Strafgefangenen (6,6%). Zwei Drittel der EFS-Gefangenen waren zu Beginn der Ersatzfreiheitsstrafe zwischen 25 und 45 Jahre alt. Unter 25 Jahre waren knapp 15%. Der Anteil lebensälterer Gefangener über 55 Jahre fällt mit 5% am geringsten aus. Das Durchschnittsalter der Inhaftierten beträgt 35 Jahre.

Etwas weniger als die Hälfte der EFS-Gefangenen hatte einen Migrationshintergrund (47%)<sup>5</sup>. 39% verfügten nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Von diesen war jeder Zehnte von einer Abschiebung bedroht, die in knapp der Hälfte der Fälle bereits verfügt war. Ebenfalls jeder Zehnte hatte einen Duldungsstatus, jeder Fünfte eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. In 65% der Fälle war den Akten keine belastbare Angabe über den aktuellen Aufenthaltsstatus zu entnehmen. Eine sprachliche Verständigung mit den Gefangenen war nach Aktenlage gleichwohl aber bei drei von vier Gefangenen möglich.

72% der EFS-Gefangenen waren ledig. Fast jeder Fünfte gab bei der Aufnahme in den Vollzug an, keinen festen Wohnsitz zu haben – allerdings war „nur“ bei 12% keine polizeiliche Meldeadresse aktenkundig – und für einen ähnlich großen Anteil (11%) war laut Gefangenenpersonalakte auch nach der Entlassung keine Unterkunft gesichert. Bemerkenswert ist, dass für immerhin etwa jeden achten EFS-Gefangenen (12%) eine betreute Wohneinrichtung oder eine Therapieeinrichtung als Entlassungsadresse notiert ist. Nicht bekannt oder

1 Rechnet man hier die so genannten „vorübergehend abwesenden Gefangenen“ ein, reduziert sich diese Quote leicht auf 10,2%. Dieser Wert ist zwar für die Bewertung der Belegungszahlen aussagekräftiger, würde aber aus methodischen Gründen keine Ländervergleiche erlauben.

2 Statistisches Bundesamt 2014: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Stichtag 31. März 2003 bis 31. März 2013. Wiesbaden: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/AlteAusgaben/BestandGefangeneVerwahrteAlt.html> sowie Statistisches Bundesamt 2017: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Stichtag 31. August 2017. Wiesbaden: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html>.

3 Insgesamt waren in dem genannten Zeitraum 2.825 solcher Fälle registriert. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen, deren Repräsentativität anhand der Merkmale Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Anstaltsverteilung gesichert werden konnte. Da nicht alle 1.088 Akten der Stichprobe bereitgestellt oder ausgewertet werden konnten, ergeben sich für die Untersuchungspopulation allenfalls geringfügige Abweichungen in den genannten Merkmalen, die die Aussagekraft der Studie aber nicht nennenswert beeinflussen.

4 Wirth, W. (2000): Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“? Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Zielgruppen potentieller Sanktionsalternativen. In: ZfStrVo 6/00; S. 337-344.

5 Der Migrationshintergrund wurde anhand einer Kreuztabellierung der Variablen „Geburtsland“ und „Staatsangehörigkeit“ bestimmt. Personen ohne Migrationshintergrund sind demnach in Deutschland geboren und haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

ersichtlich ist die Art der als gesichert notierten Unterkunft bei einem guten Viertel der EFS-Gefangenen.

Ein Blick auf die in der Gefangenenpersonalakte registrierten psycho-sozialen Problemlagen weist zwar nur 3% der EFS-Gefangenen als „sozial isoliert“ aus, attestiert aber 8% „gravierende“ und gar jedem Fünften gesundheitliche Probleme, die es im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu beachten gilt. Diese an sich noch wenig aussagekräftigen Diagnosen werden durch die Feststellung psychiatrischer Vorerkrankungen bei nahezu jedem zehnten Gefangenen sowie offenkundiger Suchtprobleme präzisiert und verschärft: Nach Aktenlage waren bei 20% der Gefangenen zu Beginn der Haft Entzugserscheinungen zu erwarten, die in 14% mit einer Alkohol- und in 27% mit einer Drogenabhängigkeit einhergingen. Eine Suizidgefährdung ist bei immerhin 15% der EFS-Gefangenen aktenkundig.

Kommen wir zum sozio-ökonomischen Status der Inhaftierten: Während der schulische Bildungsstand für den größten Teil der EFS-Gefangenen nicht dokumentiert war, ist festzuhalten, dass über 60% keinen Beruf erlernt hatten. 77% waren wohl auch demzufolge vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe arbeitslos und davon wiederum mindestens die Hälfte (52%) sogar langzeitarbeitslos – ein Wert, der als Mindestgröße zu betrachten ist, weil die Dauer der Arbeitslosigkeit für 43% aus dem Vollzug heraus rückblickend nicht exakt eruiert werden konnte. Laut ärztlicher Beurteilung waren bei Haftantritt mindestens 17% der Inhaftierten nicht oder allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig.

Soweit ersichtlich, waren mindestens 16% der EFS-Gefangenen ohne jegliches Einkommen und nur etwa ein Drittel war zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht auf Einkünfte aus Transferleistungen der Sozialgesetzbücher angewiesen. Andere Einnahmequellen wie regelmäßige Gehalts- oder Unterhaltszahlungen waren nur in 15% der Fälle erkennbar und ein verwertbares Vermögen nur bei knapp einem Prozent – wobei allerdings auch hier zu betonen ist, dass die tatsächliche Vermögenslage für den weit überwiegenden Teil der EFS-Gefangenen (90%) durch Vollzugsbedienstete nicht valide festgestellt werden kann.

Die Feststellung einer etwaigen Schuldenlast ist für den Vollzug offenkundig nicht wesentlich einfacher, da die Akten nur für drei von zehn Gefangenen entsprechende Angaben enthalten. Ohne Schulden waren davon 27%. Die aktenkundige Höhe der Schulden betrug darüber hinaus – sofern eine Bezifferung der Schuldenhöhe überhaupt möglich war (85% der Fälle) – bei nur 3% bis zu 500 Euro; bei jedem fünften Gefangenen über 500 bis zu 5.000 Euro sowie bei einem Viertel über 5.000 bis zu 20.000 Euro. Über 20.000 Euro Schulden hatte nach Aktenlage knapp jeder zehnte Gefangene. Die naheliegende Folge ist, dass der Lebensunterhalt der EFS-Gefangenen nur in etwa vier von zehn Fällen gesichert scheint; allerdings kann die Frage nach der Existenzsicherung im Anschluss an die Haft bei jedem Zweiten nach Lage der Akten nicht eindeutig beantwortet werden.

Die genannten Problemlagen treten freilich nicht isoliert voneinander auf, sondern häufen sich oftmals und verschärfen einander dann wechselseitig. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Problembelastungen in den Bereichen „Soziale Integration“, „Wohnen“, „Arbeit“ und „Gesundheit“ erscheinen nur 28% der EFS-Gefangenen „problemfrei“. Berücksichtigt man zusätzlich die aktenkundigen Angaben zu einer etwaigen Schuldenlast, gilt dies nur noch für 23%. Im Durchschnitt waren die Gefangenen mit zwei der genannten

Problemlagen konfrontiert, zu einem Drittel aber auch mit drei und mehr Problemlagen, was wiederum mit einer insgesamt doch erheblichen strafrechtlichen Vorbelastung und der Unfähigkeit zur Zahlung der ursprünglich verhängten Geldstrafe einhergehen dürfte.

### **Merkmale der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen**

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bekanntermaßen nicht unmittelbar durch eine Straftat, sondern durch eine Geldstrafe begründet, mit der eine Straftat sanktioniert wurde, die aber von dem Verurteilten nicht bzw. nicht komplett gezahlt wurde oder gezahlt werden konnte, so dass die Inhaftierung ersatzweise erfolgte. Die Haft ist insofern richterlich weder direkt angeordnet, noch beabsichtigt gewesen, sondern zumeist eine indirekte Folge der Mittellosigkeit der Betroffenen, darüber hinaus aber auch Konsequenz ihrer strafrechtlichen Vorgeschichte.

Für eine differenzierte Analyse der EFS-Gefangenen ist eine Beachtung früherer Verurteilungen neben dem Blick auf die der Geldstrafe zugrundeliegenden Delikte lohnenswert. Ein Bundeszentralregisterauszug (BZR), dem Angaben über strafrechtlich relevante Voreinträge entnommen werden kann, lag für 72% der EFS-Gefangenen in der Akte vor. In nur elf Fällen war der BZR-Ausdruck ohne Eintrag. Für den „durchschnittlichen EFS-Gefangenen“ waren etwa acht BZR-Einträge registriert. Auf dem in sämtlichen Akten enthaltenen Personaldatenblatt war allerdings nur für knapp die Hälfte der EFS-Gefangenen eine Vorstrafe oder Maßregel im engeren Sinne registriert. In 83% dieser Fälle handelte es sich dabei um eine Geldstrafe. Ein knappes Drittel war zuvor bereits zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt worden – ohne Bewährung waren es 43%.

Bei den Delikten, die mit den hier in Rede stehenden un- einbringlichen Geldstrafen geahndet wurden, waren in drei von zehn Fällen (mindestens) ein Eigentumsdelikt (Diebstahl oder Unterschlagung), in fast jedem vierten Fall (23,5%) das „Erschleichen von Leistungen“ – zumeist wohl Schwarzfahren – und in weiteren 12% Delikte wie Betrug, Untreue, Hehlerei und andere Vermögensdelikte ursächlich. Es folgen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG, 9%), Körperverletzungsdelikte (8%), Fahren ohne Fahrerlaubnis (7%) und andere Straßenverkehrsdelikte (6%), Beleidigung (4%), Sachbeschädigung (3%), Nötigung und Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz mit jeweils 2% sowie sonstige so genannte „Bagatelldelikte“ (5%). In Einzelfällen (in der Summe unter 1%) waren auch schwerere Gewalt- oder Sexualdelikte registriert – u. a.



**Rebecca Lobitz**

Wiss. Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen  
rebecca.lobitz@krimd.nrw.de



**Wolfgang Wirth**

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen  
poststelle@krimd.nrw.de

Anzahl und Höhe der Tagessätze der zugrunde liegenden Geldstrafen (laut Vollstreckungsblatt)	Ersatzfreiheitsstrafen (EFS)				
	1. EFS	2. EFS	3. EFS	4. EFS	5. EFS
	% von n=1.008	% von n=188	% von n=44	% von n=13	% von n=1
<b>Anzahl der Tagessätze</b>					
1 bis 15	9,1	3,7	2,3	0,0	0,0
16 bis 30	23,4	19,7	22,7	7,7	0,0
31 bis 90	51,9	59,0	52,3	61,5	0,0
91 bis 180	14,0	16,5	22,7	30,8	100,0
mehr als 180	1,6	1,1	0,0	0,0	0,0
<b>Ø Anzahl der Tagessätze</b>	<b>58,13</b>	<b>64,18</b>	<b>67,45</b>	<b>85,23</b>	<b>102,00</b>
<b>Σ Anzahl der Tagessätze</b>	<b>58.592</b>	<b>12.066</b>	<b>2.968</b>	<b>1.108</b>	<b>102</b>
<b>Höhe der Tagessätze</b>					
1 bis 5 €	2,2	2,7	4,5	7,7	0,0
6 bis 10 €	47,2	50,0	59,1	53,8	0,0
11 bis 25 €	32,5	38,8	31,8	38,5	100,0
26 bis 50 €	17,4	7,4	4,5	0,0	0,0
mehr als 50 €	0,7	1,1	0,0	0,0	0,0
<b>Ø Höhe der Tagessätze in Euro</b>	<b>16,84</b>	<b>14,45</b>	<b>13,18</b>	<b>12,69</b>	<b>20,00</b>
<b>Σ Höhe der Tagessätze in Euro</b>	<b>16.975</b>	<b>2.716</b>	<b>580</b>	<b>165</b>	<b>20</b>

bei Tätern, die zusätzlich zu der Ersatzfreiheitsstrafe auch andere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten.<sup>6</sup>

Tatsächlich waren drei von zehn EFS-Gefangenen (31%) von mehr als nur einer Freiheitsentziehung betroffen. 14% waren wegen zwei und weitere fünf Prozent wegen drei und mehr Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert. Das allerdings nur in einem (Ausnahme-)Fall registrierte Maximum lag bei fünf Ersatzfreiheitsstrafen. Und bei 15% war zusätzlich zu der oder den Ersatzfreiheitsstrafe(n) noch mindestens eine „normale“ Freiheitsstrafe zu verbüßen, die entweder vor oder nach dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe(n) angetreten wurde, sofern diese nicht in Unterbrechung der weiteren Freiheitsstrafe zu vollziehen war(en). Ein knappes Viertel dieser Haftstrafen war auf Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, einschließlich Sexualdelikten (2%), 14% auf BtMG-Delikte, 60% auf Eigentumsdelikte und 12% auf Vermögensdelikte zurückzuführen.

Schließlich lassen sich die Befunde zur Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt zusammenfassen: Die in die Untersuchung einbezogenen 1.008 EFS-Gefangenen<sup>7</sup> hatten insgesamt 1.254 Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. In der Summe entspricht dies 74.836 Tagessätzen – im Durchschnitt also 74 Tagessätze pro Gefangenen mit einer Höhe von 16,70 Euro. Bezieht man diese Berechnung auf die Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstrafen anstatt auf die Anzahl der EFS-Gefangenen, ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von zu verbüßenden 60 Tagessätzen pro Ersatzfreiheitsstrafe.

Dabei ist interessant zu sehen, dass sich die jeweils erste und in den meisten Fällen (s.o.) auch einzige Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich „nur“ auf 58 Tagessätze à 16,80 Euro bezieht. Bei Gefangenen, die mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, erhöht sich die Anzahl der Tagessät-

ze mit jeder Strafe<sup>8</sup> bei gleichzeitiger Verringerung der Tagessatzhöhe, wie die folgende Tabelle zeigt, die auch gruppierte Verteilungen der Anzahl und Höhe zu verbüßender Tagessätze ausweist.

So sind im Falle einer zweiten Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich 64 Tage mit einer Tagessatzhöhe von 14,50 Euro zu verbüßen. Bei einer dritten Ersatzfreiheitsstrafe sind es 67 Tage à 13,20 Euro und bei einer vierten 85 Tage à 12,70 Euro. Mit anderen Worten: Unabhängig von der Tatsache, dass sich die EFS-Gefangenen auch in dieser Untersuchung erneut zu sehr großen Teilen als sozial besonders randständige

Personengruppe erwiesen haben, zeigt sich, dass in der Tendenz vor allem Gefangene mit geringerem, an der Tagessatzhöhe erkennbarem (fiktiven) Einkommen mehrere Ersatzfreiheitsstrafen von wachsender Dauer zu verbüßen haben.

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass etwa 84% der EFS-Gefangenen Ersatzfreiheitsstrafen mit Tagessätzen von maximal 25 Euro zu verbüßen haben; die Hälfte gar nur Tagessätze von maximal 10 Euro, was die ökonomische Randständigkeit der Inhaftierten noch einmal besonders eindrucksvoll illustriert.

Zudem fällt die Anzahl der Tagessätze in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle eher gering aus, was die relative Geringfügigkeit der meisten Anlassdelikte unterstreicht. So beschränkt sich beispielsweise die zu verbüßende Dauer der ersten und zumeist einzigen Ersatzfreiheitsstrafe in einem Drittel der Fälle auf maximal 30 Tage und bei 84% auf maximal 90 Tage – ein Zeitraum, in dem eine resozialisierungsfördernde Behandlung der Gefangenen, wenn überhaupt, nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist, zumal das verhängte Strafmaß nicht unbedingt der faktischen Vollzugsdauer entspricht.

Die Frage, ob und inwieweit die Ersatzfreiheitsstrafen tatsächlich vollständig vollzogen werden (müssen) bzw. ob und bei welchen Gefangenen es nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe zu einer vorzeitigen Entlassung durch eine (teilweise) Tilgung der Geldstrafe oder durch eine Vereinbarung von Ratenzahlungen nach Haftantritt kommt, wird derzeit in einem weiteren Auswertungsschritt untersucht, dessen Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

<sup>6</sup> Durch mögliche Mehrfachnennungen summieren sich die Angaben auf über 100%.

<sup>7</sup> Für die Berechnungen zur Höhe und Dauer der EFS mussten sieben Fälle wegen unvollständiger Datenlage aus der Analyse ausgeschlossen werden.

<sup>8</sup> Mit (zufallsbedingter) Ausnahme des Einzelfalles, der fünf Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte.

Nicole Bögelein

## „Ich bin eine Geldstrafe“<sup>1</sup>

### Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben<sup>2</sup>

#### Die Ersatzfreiheitsstrafe im Vollzugsalltag

Wenn ein\*e Verurteilte\*r eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) vollstreckt. Mitarbeiter\*innen in Justizvollzugsanstalten (JVA) bezeichnen die Ersatzfreiheitsstrafe als ständiges Ärgernis, zugleich ist sie Alltag. Schätzungen zufolge handelt es sich bei bis zu jeder fünften Neuaufnahme um eine Person, die eine Geldstrafe nicht bezahlen konnte. Bei Stichtagszählungen sind bundesweit regelmäßig rund 10% der Gefangenen EFS-Verbüßende, alleine in Nordrhein-Westfalen (NRW) in etwa 10.000 Fällen pro Jahr.<sup>3</sup>

#### Besonderheiten der Ersatzfreiheitsstrafe

In der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt sich soziale Ungleichheit, weil Armut strafverschärfend wirkt: Voraussetzung für die Inhaftierung ist laut § 43 StGB die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, und so wird aus einer auf Konsumverzicht abzielenden Geldstrafe ein Freiheitsentzug.<sup>4</sup> Das EFS-Risiko ist für zur Geldstrafe verurteilte Schwarzfahrer\*innen, verglichen mit anderen Delikten, am höchsten.<sup>5</sup> EFS-Verbüßende sind im Vergleich zu Freiheitsstrafenverbüßenden in zwei Punkten schlechter gestellt: Ihnen fehlt die Möglichkeit, die Haft zugunsten einer Therapie zu verlassen (§ 35 BtMG, Zurückstellen der Strafvollstreckung). Zudem kann eine EFS nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Dadurch muss unter Umständen eine Person, die ursprünglich durch die Geldstrafe leichter bestraft war, im Falle einer EFS eine schwerere Strafe ableisten, als der/die anfangs durch Freiheitsstrafe schwerer Bestrafte.<sup>6</sup>

#### Fragestellung

Dieser Text nimmt die Erfahrung des Freiheitsentzugs für EFS-Gefangene in den Blick: Wie erleben Inhaftierte, die ursprünglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren, ihren Aufenthalt in der JVA?

#### Die Inhaftierten

Die Forschung beschreibt EFS-Verbüßende als randständige Personen<sup>7</sup>, die häufig Suchtprobleme und psychische Auffälligkeiten aufweisen<sup>8</sup>; sie sind zudem oft verschuldet<sup>9</sup>. Drei spezifische Lebenslagen kurz vor der Inhaftierung sind charakteristisch und können durch folgende Stichworte be-

schrieben werden:<sup>10</sup> 1) Akut schwierig: Den/die EFS-Verbüßende\*n warf ein vor kurzem aufgetretenes kritisches Lebensereignis aus der Bahn. 2) Dauerhaft ungeordnet: Schon seit längerem fehlte jede Alltagsstruktur und oft bestand eine akute Suchtmittelabhängigkeit. 3) Desolat: Zusätzlich waren die Personen ohne festen Wohnsitz. Ein\*e EFS-Verbüßende\*r beschreibt seine Situation wie folgt: „*Mein Leben war ein Kudelmuddel*“ (Interview 37).

EFS-Verbüßende versuchen, ihre Strafe mithilfe unterschiedlicher Strafdeutungen einzuordnen, wie im Folgenden beschrieben.<sup>11</sup> Die EFS fördert eine Ungerechtigkeitsempfindung, denn die Geldstrafe lässt sich solange als Privatsache behandeln, wie Verurteilte über Geld verfügen. Nur Personen ohne finanzielle Mittel erleiden das Zusatzübel des Freiheitsentzugs: „*Wovor ich immer stets Angst hatte, Respekt hatte, das ist Gefängnis gewesen. (...) Wenn ich genug Geld habe, kann ich [mir] (...) Freiheit kaufen. Das ist so der Eindruck, der so herüberkommt*“ (Interview 04). Während die Geldstrafe eine\*n Verurteilte\*n nicht als Person einschränkt, sondern nur um Geld erleichtert, trifft die Ersatzfreiheitsstrafe persönlich und direkt. Aus Sicht eines Befragten gilt: „*Geld oder Leben*“ (Interview 04). Weiterhin beschäftigen sich die Verurteilten mit der monetären Dimension von Geldstrafen, da eine Zahlungsverpflichtung zur Haftstrafe führt. Die Gefangenen hinterfragen, ob sich das lohnt, da die EFS aus ihrer Sicht für Staat und Inhaftierte mehr Nachteile als Vorteile bringt.

Schließlich beschäftigen sich EFS-Verbüßende intensiv mit dem Zustandekommen der Strafhöhe und dabei offenbart sich ein weitreichendes Missverständnis des Tagessatzsystems. Häufig wissen die Inhaftierten nicht, warum einem Tag ein bestimmter Geldbetrag zugeordnet ist. Vielen erscheint eine niedrige Tagessatzhöhe eine zusätzliche Bestrafung zu sein. Sie glauben, die Geldstrafe entspräche einer Summe und die Tagessatzhöhe würde erst im Nachhinein festgelegt. Dadurch denken viele EFS-Verbüßende, Verurteilte mit hohem Tagessatz könnten an einem Tag einen bedeutenden Anteil ihrer Strafe tilgen, während das bei einem niedrigen Tagessatz nicht möglich sei.

#### Daten und Methode

Die für diesen Aufsatz verwendeten Daten entstanden im Rahmen des Forschungsprojektes „*Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen*“.<sup>12</sup> Zwischen August 2012 und Mai 2013 wurden Gespräche mit Zahler\*innen, gemeinnützig Arbeitenden und Gefangenen geführt. Die 32 Gespräche mit Letztgenannten fanden in verschiedenen Anstalten des offenen und des geschlossenen Vollzugs in NRW statt. Obwohl die Interviews das Leben im Gefängnis nicht explizit zum Thema hatten, erzählten alle Befragten von sich aus über Aufnahmesituation, Haftalltag und -erleben. Für vorliegen-

1 Zitat aus dem Interview 02.

2 Ich danke Dr. Verena Boxberg und Sarah E. Fehrmann für hilfreiche Kommentare zu früheren Versionen des Manuskripts.

3 Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a. Die Zugänge wegen EFS werden seit 2003 wegen einer Umstellung in der Strafvollzugsstatistik nicht mehr erfasst; im Jahr 2002 gab es rund 56.000 EFS-Zugänge (BMI, BMJ 2006, S. 620).

4 Vgl. für die gemeinnützige Arbeit Wilde 2017, S. 209 ff.

5 Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a, S. 29.

6 Streng 2012, S. 72.

7 Dolde 1999.

8 Müller-Foti, Robertz, Schildbach & Wickenhäuser 2007.

9 Cornel 2010.

10 Bögelein, Ernst & Neubacher 2014b.

11 Vgl. Bögelein 2016.

12 Gefördert vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse in Bögelein, Ernst & Neubacher 2014a.

den Text wurden die Interviews mit den EFS-Verbüßenden hinsichtlich des Hafterlebens ausgewertet. Zudem wurden aus der im Projekt durchgeführten Aktenanalyse diejenigen Fälle mit EFS-Verbüßung in Bezug auf Transporte der Gefangenen gesichtet.<sup>13</sup>

### Die Befragten

Zwölf Personen hatten zunächst mit gemeinnütziger Arbeit oder Zahlung begonnen, diese aber abgebrochen; 20 Personen tilgten ausschließlich durch die EFS. Von den befragten 25 Männern und sieben Frauen waren acht wegen Schwarzfahrens inhaftiert, sieben wegen Vermögensdelikten, vier wegen Körperverletzung, drei wegen Betrugs, jeweils zwei wegen Betäubungsmittel- oder Straßenverkehrsdelikten und sechs wegen sonstiger Delikte. Die Lebenslage bei sieben Personen war bei Inhaftierung akut schwierig, bei 15 dauerhaft ungeordnet und bei acht Personen ohne festen Wohnsitz desolat.



**Dr. Nicole Bögelein**

Soziologin, wiss. Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln  
nicole.boegelein@uni-koeln.de

Die zwei übrigen Gefangenen hatten unauffällige Lebensverhältnisse.

### Hafterleben

In der vorliegenden Untersuchung prägen drei wiederkehrende Themen das Hafterleben der Befragten, nämlich die Anfangszeit der Inhaftierung, die Relation der Haftsituation zum Leben in Freiheit und der Haftalltag.<sup>14</sup>

### Anfangszeit der Inhaftierung

Die Haft beginnt entweder mit der Festnahme durch die Polizei oder mit dem freiwilligen Stellen bei der JVA oder der Polizei. Diese beiden Alternativen haben Konsequenzen für die Möglichkeit eines/einer Verurteilten, sich organisatorisch vorzubereiten. Wer sich aktiv stellt, entscheidet wann er/sie das tut, kann ggf. Vorkehrungen für Angehörige, Wohnung, etc. treffen – zumindest aber ist es möglich, sich mental einzustellen: „*Ich habe mich nochmal umgedreht und habe nochmal die Landschaft betrachtet*“ (Interview 11). Wer von der Polizei zufällig aufgegriffen oder zuhause abgeholt wird, ist – selbst wenn die drohende EFS bekannt war – überrumpelt und hat vorab nichts geklärt. Die Ankunftsphase im Gefängnis ist für viele Gefangene von Orientierungslosigkeit und Angst geprägt,<sup>15</sup> sie fragen sich: Wo bin ich hier gelandet? Was erwartet mich? Einige Inhaftierte erleben einen Inhaftierungsschock also „die Erfahrung, jäh aus den gewohnten sozialen Bezügen herausgerissen, isoliert, ohne nennenswerte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten, ohne Privatsphäre und plötzlich weitgehend fremdbestimmt zu sein.“<sup>16</sup> Zu Be-

ginn einer EFS ist für die Gefangenen die Dauer der Haft zunächst unklar – nur vordergründig erscheint sie wegen der zugrundeliegenden Geldstrafe offensichtlich. In der Realität hoffen viele, dass doch noch jemand das Geld aufbringt, um sie auszulösen oder sie wissen von weiteren laufenden Strafvollstreckungen. Die EFS-Verbüßenden leiden unter dem Entzug ihrer Freiheit und ihrer Autonomie, sie fühlen sich ausgeliefert: „*Im Moment bin ich richtig hilflos. Ich habe auch hier keine Bezugspersonen, weil (...) ich bin kein BTMer, habe keine Chance auf irgendwie eine Therapie. (...) Ich habe keine Chance auf zwei Drittel. (...) Also ich sehe eigentlich im Moment gar keine Chance, es sei denn, einer würde mir das Geld überweisen und dann käme es eventuell zu einer Entlassung. Aber da habe ich auch kaum Hoffnung*“ (Interview 50). Weiterhin erfolgen in den ersten Tagen der Haft häufig Transporte, etwa weil der/die Gefangene nicht direkt in der für sie/ihn zuständigen JVA ankommt, sondern in derjenigen, die dem Wohnort oder der Polizeidienststelle am nächsten liegt. In der Aktenuntersuchung wurden von 32 EFS-Verbüßenden 14 Personen in den ersten Tagen verlegt, wenige sogar mehrfach. Diese örtliche Unsicherheit nährt die vorherrschende Verunsicherung – man weiß nicht, wie es in der neuen Anstalt aussehen wird oder wie man dort untergebracht ist. Und auch der Transport selbst kann als belastend empfunden werden: „*Wie ich da in so einem großen Bus saß mit/ also eine ganz kleine Hütte, wo ich untergekommen war und konnte kaum nach draußen sehen. (...) Wissen Sie, wenn Sie Neuling sind auf dem Gebiet, dann ist das alles (...) beeindruckend, negativ.*“ (Interview 03). Ebenso belasten Mehrfachbelegungen der Hafträume und die mangelnde Privatheit, nicht zuletzt in den sanitären Anlagen: „*Man hat hier kein Privat (...). Man muss mit mehreren Leuten auf der Zelle duschen, kacken, muss/ Entschuldigung (Lachen), auf Toilette, Toilette muss man in einer Zelle mit einem, wo einem genau fast zugucken kann*“ (Interview 24). Gefangene mit gesundheitlichen Einschränkungen sorgen sich zusätzlich um die medizinische Versorgung und fürchten, keine Medikamente oder benötigte Hilfsmittel zu erhalten.

### Relation der Haftsituation zum Leben in Freiheit

Sowohl Frauen als auch Männer sorgen sich um Kinder und Partner\*innen, die nun bspw. auf den ALG II-Satz des/der Inhaftierten verzichten müssen, alleine leben oder nicht wissen, wo der/die Gefangene ist. Das Gefühl, „*dass man hier drin ohnmächtig ist*“ (Interview 01) bleibt. Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind beschränkt, das Telefon ist nicht immer zugänglich und Telefonkarten sind teuer. Weiterhin verschleiern einige Befragte die EFS vor Familie oder Bekannten indem sie erzählen, sie müssten auf Montage arbeiten oder seien zur Kur.

Auch in Haft spielt fehlendes Geld eine Rolle, mehrere Gesprächspartner erklären, der Einkauf sei sehr teuer und sie könnten sich kaum etwas leisten. Dennoch beschreibt ein Befragter, der draußen ohne festen Wohnsitz lebt, die sozialen Unterschiede in Haft so: „*Also es ist schon ganz schön Rasenmäher hier. [Man vermutet], (...) dass die sozialen Levels durchaus unterschiedlich sind. (...) Nur, es ist hier (...) davon nicht mehr sehr viel zu spüren*“ (Interview 39).

Die Einschätzung der Haftsituation ist auch davon abhängig, ob die Gefangenen diese als Verbesserung im Vergleich zur vorangegangenen Lebensphase in Freiheit empfinden oder nicht. Wer draußen ohne festen Wohnsitz oder drogenabhängig war, kann die Haft eher als Flucht- und

<sup>13</sup> Zur Aktenziehung und den Ergebnissen siehe Bögelein, Ernst & Neubacher 2014, S. 33 ff.

<sup>14</sup> Einen umfassenden Überblick über die Prozesse, die den Beginn einer Inhaftierung, die Anpassung an den Haftalltag, sowie das Hafterleben insgesamt prägen, findet sich bei Boxberg 2018, S. 77 ff. Viele dort genannte Erkenntnisse fließen in nachfolgende Darstellung ein. Obwohl Boxberg zum Jugendstrafvollzug forscht, beschreibt das Kapitel zum Hafterleben grundlegende Mechanismen.

<sup>15</sup> Vgl. Bereswill & Hellwig 2012, S. 185.

<sup>16</sup> Konrad 2006, S. 239.

Schutzraum<sup>17</sup> wahrnehmen als andere. Dann kann das Gefängnis Abstand bieten von der prekären sozialen Situation und die Möglichkeit eröffnen, sich zu stabilisieren. Der Autonomieverlust ist für diese Gruppe weniger einschneidend, da sie auch draußen kaum mehr über Autonomie verfügen. Gefangene, deren Alltag vom Drogenkonsum bestimmt war, erleben die Haft als Ort der Regeneration: „*Ich bin ja hier sauber, ne? Und bin zurzeit nicht kriminell, und muss nicht gucken, dass ich irgendwie an Geld oder für Drogen drankomme. Natürlich geht es mir hier besser*“ (Interview 30). Einige versuchen aus der Haft heraus – mithilfe von Fachdiensten – einen Therapieplatz zu organisieren. Dennoch empfinden auch diese Gefangenen die Unfreiheit und das Leben in der JVA als belastend.

Wer eher das Gefühl hat, seine Lage im Vergleich zur Lebenssituation in Freiheit verschlechtert zu haben, kann die Haft als existenzielle Krise<sup>18</sup> wahrnehmen, weil die Inhaftierung als radikaler und schmerzhafter Einschnitt in das eigene Leben betrachtet wird. Dabei ist unwichtig, ob die Lebenslage in Freiheit objektiv betrachtet positiv war; entscheidend sind die fehlende Selbstbestimmung und Autonomie. In Haft verlieren Gefangene diese Möglichkeiten, sind vom eigenen Leben abgeschnitten und fühlen sich ohnmächtig.

### Leben in der Haft

Empfindungen von Ohnmacht, Unfreiheit und Ausgeliefertsein bestimmen das Leben in Haft. Was die Monotonie im Haftalltag angeht, haben sich einige schnell eine Routine aufgebaut – z.B. durch Fernsehen, Arbeit oder Lesen. Sie versuchen, die Haft so gelassen wie möglich zu durchleben und sich auf die nahende Freiheit zu fokussieren. Dennoch ist die Einförmigkeit, der „*triste Alltagsknast*“ (Interview 24) für viele schwer auszuhalten und sie fühlen sich einsam. Wenige Befragte gingen einer Arbeit im Vollzug nach; in NRW gab es weder damals noch heute das day-for-day-Prinzip, das es EFS-Gefangenen ermöglicht, durch unbezahlte Arbeit in Haft an einem Tag zwei Tagessätze (einen durch die Inhaftierung, einen durch die Arbeit) zu tilgen.<sup>19</sup> Im besten Fall tritt eine Gewöhnung ein, die die Situation erträglich macht. Viele jedoch verkraften den elementaren Einschnitt kaum und schildern das Gefängnis als absoluten Tiefpunkt ihres Lebens: „*Das ganze Gebilde ist abschreckend. Die ganze Haft ist abschreckend, die ganzen Menschen hier sind abschreckend, das Essen ist abschreckend, hier ist alles abschreckend, außer der Besuch, den sie bekommen*“ (Interview 26). Von den im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen schildern einige die Situation etwas positiver, sie genießen dort etwas größere Bewegungsfreiheit, aber auch sie belastet die fehlende Autonomie.

Ein weiteres zentrales Thema ist Vertrauen, denn die EFS-Verbüßenden sind auf Mitgefangene und Personal als einzige direkte Interaktionspartner zurückgeworfen. Die Beziehungen zu den Vollzugsbediensteten variieren zwischen positiven Schilderungen von Bediensteten oder Sozialarbeiter\*innen, die sich für die Belange der EFS-Verbüßenden einsetzen, etwa um doch noch Geld zur Auslösung aufzutreiben oder um eine an die EFS anschließende Therapie zu organisieren. Andere äußern offene Geringschätzung den Bediensteten gegenüber, erkennen aber auch deren Zwänge an; sie bezeichnen die Vollzugsmitarbeiter\*innen als „*inkompetent, überlastet, überarbeitet*“ (Interview 45). Ein wiederkehrendes Thema ist dabei die Sorge um die eigene Gesundheit, weil die Inhaftierten die Kompetenz der Vollzugsbediensteten hinterfragen, korrekt zu beurteilen, ob medizinische Versorgung notwendig ist. Dieses Misstrauen wird vielfach auch Anstaltsärzt\*innen gegenüber geäußert. Die Beziehungen zu den Mitgefangenen können emotionale Unterstützung bieten, wenn gegenseitiges Vertrauen besteht – basiert die Beziehung auf Misstrauen, so sind diese umgekehrt eine ständige Quelle der Gefahr, was dazu führt, sich niemals entspannen zu können. Die Mitgefangenen prägen das Hafterleben ganz besonders in Hafträumen mit Mehrfachbelegung. Einige Interviewpartner\*innen hatten schlechte Erfahrungen gemacht, weil sie von denjenigen, mit denen sie den Haftraum teilten, bedroht wurden, auch wenn manche berichten, sich durch gemeinsames Kartenspielen und Erzählen die Zeit zu vertreiben. Ein Argumentationsmuster, das viele Gefangene nutzen, ist die Abgrenzung von ‚den anderen‘. Sie ziehen eine symbolische Grenze und erklären, dass ‚die‘ EFS-Verbüßenden in der Regel eine bestimmte, negative Eigenschaft hätten, sie selbst aber nicht: „*Ich hätte sicherlich lieber bezahlt, als mich hier hinzusetzen. Im Gegensatz zu vielen anderen, die freiwillig hier hereingehen, ja. Furchtbar. Könnte ich mich darüber aufregen*“ (Interview 04). Einige äußern offenen Ekel vor den Mitgefangenen, aus hygienischen Gründen oder weil diese ‚echte‘ Gefängnisinsassen seien, die ‚richtige‘ Straftaten verübt hätten. In einigen Anstalten waren EFS-Verbüßende nicht von den anderen Gefangenen getrennt. Das verunsicherte die EFS-Verbüßenden zusätzlich: „*Man nimmt einen nicht wirklich ernst, wenn man mit Geldstrafe hier ist. Weil es sitzen ja auch welche, die haben keine Geldstrafe und die hören dann 30 Tage oder 50 Tage, dementsprechend ist dann das Verhalten einem gegenüber. [Wenn man nach einem] Kugelschreiber [fragt]: ‚Ach, du brauchst keinem schreiben, bist in 50 Tagen wieder draußen‘ (...). Man wird schon ein bisschen unter Druck [gesetzt]“ (Interview 13).*

### Fazit

Die Geldstrafe ist im Sanktionensystem eine Strafe, die für Vergehen verhängt wird und daher als ‚leichter‘ als eine Bewährungs- oder Gefängnisstrafe einzuordnen ist. Wenn sie allerdings in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, entspricht sie im Erleben der Gefangenen einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe. Inhaftierte durchleben anfangs einen Inhaftierungsschock, erleben die Deprivation in Haft und sorgen sich um ‚draußen‘. Darüber hinaus haben sie Nachteile, die Gefangene in einer Freiheitsstrafe nicht erleben. Sie fühlen eine mangelnde Wertschätzung ihres Strafleides, wenn sie von den Mitgefangenen nicht ernstgenommen werden. Außerdem können sie von Gesetzes wegen die EFS nicht früher verlassen, selbst bei tadellosem Verhalten in Haft. Weiterhin bleiben ihnen einige Angebote der Aus- und Weiterbildung verschlossen. Zudem verbessert sich an der Armut, die zur Haft geführt hat, nichts; EFS-Verbüßende fühlen sich unverhältnismäßig hart bestraft. Der vorliegende Text argumentiert dafür, das Hafterleben derjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ernst zu nehmen. Schließlich werden im Rahmen von Ersatzfreiheitsstrafen nicht einfach Geldstrafen getilgt, sondern Menschen durchleben einen Freiheitsentzug.

17 Dieser Ausdruck ist einem Text von Bereswill & Hellwig 2012 entnommen, der das gleiche für Frauen in Haft beschreibt.

18 Begriff vgl. Bereswill & Hellwig 2012.

19 Möglich ist dies in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein. Das Verfahren wird teils auch als day-by-day-Prinzip bezeichnet.

## Literaturverzeichnis

- Bereswill, M. & Hellwig, J.** (2012). Hafterleben von Frauen mit Kindern: eine qualitative Fallstudie. In: Soziale Probleme, 23, 182-215.
- BMI & BMJ** (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin
- Bögelein, N.** (2016). Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS.
- Bögelein, N., Ernst, A. & Neubacher, F.** (2014a). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden: Nomos.
- Bögelein, N., Ernst, A. & Neubacher, F.** (2014b). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. Bewährungshilfe, 61, 282-294.
- Boxberg, V.** (2018). Entwicklungsintervention Jugendstrafe. Lebenskonstellationen und Re-Integration von Jugendstrafgefangenen. Wiesbaden: Springer VS.

- Cornel, Heinz** (2010): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe.
- Dolde, G.** (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (S. 581-596). Berlin: Walter de Gruyter.
- Konrad, N.** (2006). Psychiatrie des Strafvollzugs. In: H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie (S. 234-242). Darmstadt: Steinkopff.
- Müller-Foti, G.; Robertz, F.J.; Schildbach, S. & Wickenhäuser, R.** (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. International Journal of Prisoner Health, 3, 87-97.
- Streng, F.** (2012). Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wilde, F.** (2017). Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. Neue Kriminalpolitik, 29, 205-219.

## Günter Schroven

# „Ersatzfreiheitsstrafe ist total ungerecht.“

## Interview mit einem Gefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat

**FORUM STRAFVOLLZUG** sprach mit Herrn Frank John, 48 Jahre alt, der über Weihnachten und die Jahreswende 2017/2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe „zu verbüßen“ hat. Seit Anfang November 2017 ist Herr John in der JVA Sehnde (bei Hannover) inhaftiert. In der ersten Januarwoche 2018 steht die Entlassung an. Herr John ist gelernter Dachdecker, verheiratet und hat aus verschiedenen Vorverurteilungen umfangreiche Vollzugserfahrungen.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Zunächst einmal herzlichen Dank, Herr John, für Ihre Bereitschaft, mit FORUM STRAFVOLLZUG über Ihre aktuelle Lebenssituation zu sprechen. Wie geht es Ihnen?

### Herr John:

Sehr bescheiden, weil ich nicht damit gerechnet habe, hier über Weihnachten, Silvester und Neujahr eingesperrt zu sein. Gut, dass ich keine Kinder habe, die Weihnachten nach Papa fragen. Alle Bemühungen, die knapp 1.000 Euro aufzutreiben, um mir das hier zu ersparen, sind fehlgeschlagen und Weihnachtsamnestie gibt es wohl nur für „die richtigen Verbrecher“. (Herr John wirkt in diesem Moment sehr gefrustet und zornig.)

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Ich nehme an, dass es aber einen vertretbaren Grund dafür gibt, dass Sie hier sind – oder?

### Herr John:

Klar gibt es einen Grund, ich war nicht in der Lage, knapp 1.000 Euro Geldstrafe zu zahlen, so sind eben die Gesetze in Deutschland. Aber ob das vertretbar bzw. verhältnismäßig ist, das ist aus meiner Sicht doch mehr als fraglich.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie meinen Sie das konkret?

### Herr John:

Erstens habe ich einen Tagessatz von 10 Euro, soweit ich weiß, kostet ein Hafttag in einer so modernen Anstalt wie hier in Sehnde weit über 100 Euro. Der Staat macht also Miese damit. Gut, dass das die Steuerzahler draußen nicht so genau wissen. Ich empfinde Ersatzfreiheitsstrafen als total ungerecht und wirtschaftlich unsinnig.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Möchten Sie etwas zu Ihrer Straftat sagen, Herr John?

### Herr John:

Warum nicht – ich sitze hier ein wegen des Vortäuschens einer Straftat; es gab also nicht einmal ein Opfer. Und dann so was hier. Ich halte das für überzogen und unverhältnismäßig, was mit mir hier geschieht.

### FORUM STRAFVOLLZUG:

Im Vorgespräch sagten Sie, dass Sie reichlich Vorerfahrungen bezogen auf Ihre aktuelle Lebenssituation mitbringen. Sie kennen somit doch die „Spielregeln“. Ferner sind die Haftbedingungen in dieser neuen Anstalt doch ganz passabel – oder?

### Herr John:

Ja, auf den ersten Blick scheint ein Außenstehender, wie Sie z.B., den Eindruck zu haben, dass es hätte schlimmer kommen können. Klar, schlimmer geht immer, aber Knast bleibt Knast. Ich werde hier nur verwahrt, arbeiten darf ich nicht. Ich würde hier gerne einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen und die Geldstrafe somit abarbeiten. Aber die Bestimmungen sind dagegen, das ist echt frustrierend für mich.

Die Unterbringungsverhältnisse hier sind zugegebenermaßen ganz gut und das Personal ist auch in Ordnung, aber 15 bis 20 Stunden allein in der Zelle, das ist schon totaler Mist. Da hatte ich es – bezogen auf den Tagesablauf in anderen Anstalten wie Hameln, Lingen oder Meppen – schon deutlich besser.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Das waren aber jeweils Straftaufenthalte – oder?

#### Herr John:

Ja, das stimmt, aber dass ich im Jahr 2017 nicht einmal einen Fernseher auf meiner Zelle habe, sehe ich als Schikane an. Klar könnte ich mir ein TV-Gerät einbringen lassen, aber das kostet wieder Geld, was ich nicht habe. Sozialfernseher sind angeblich im Moment in der JVA nicht verfügbar. Also vergnüge ich mich allein mit einem kleinen Kofferradio in meiner Zelle. Theoretisch könnte ich auch Bücher lesen, aber das ist nicht mein Ding. Die Zeit vergeht hier im Schnecken-tempo für mich. Dieses Interview schenkt mir somit auch ca. zwei Stunden „Unterhaltung“, deshalb auch ein Dank an Sie.

Ja, ich gebe zu, dass ich hier auch etwas Taschengeld bekomme, weil ich unverschuldet ohne Beschäftigung und bedürftig bin. Das sind gerade mal 37 Euro im Monat, das reicht nicht einmal für meinen Tabakkonsum. Ich kenne hier ein paar Strafgefangene von früher, die halten mich nikotinmäßig über Wasser und eine „Bombe“ Kaffee wurde mir auch schon geschenkt.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie ist Ihr Verhältnis insgesamt zu den anderen Mitgefangenen – gibt es auch manchmal Stress?

#### Herr John:

Im Gefängnis gibt es immer Stress, aber aus sehr verschiedenen Gründen. Zu den Mitgefangenen habe ich ein gutes Verhältnis. Durch meine Vorerfahrungen weiß ich ja, wie der Hase läuft. Ein beschäftigter Strafgefangener hat mir vor ein paar Tagen seinen Zellenschlüssel gegeben, damit ich Zugang zu seinem Fernseher habe und bei meinen Aufschlusszeiten TV sehen kann.

Das haben die Beamten gleich unterbunden. Die Selbstschließung ist mit der Rückzugsmöglichkeit des Zelleninhabers begründet. Diese vollzogene „Nachbarschaftshilfe“ ist aber nicht erlaubt.

Wie soll ich so eine Reaktion gut finden, das ist doch „staatliche Willkür“. Ich denke, das Leben im Vollzug soll dem Leben draußen angepasst werden. Das steht wohl nur auf dem Papier.

Stress bereiten mir auch die strikten „Hauszeiten“ bezogen auf Aufschluss und Freistunde. Ich habe vormittags Aufschluss, aber gleichzeitig läuft vormittags auch mei-

ne Freistunde. Zur Arbeiterfreistunde nachmittags werde ich nicht zugelassen, das ist echt doof für mich. Ein paar Leute mehr auf dem Freistundenhof am Nachmittag würden doch gar nicht ins Gewicht fallen. Sogar die Gefangenen, die im Rentenalter sind, erhalten hier zwei Freistunden, ich aber nicht. Das ist doch ein krankes System.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr John, Sie haben draußen eine Frau, die Sie sicher auch besuchen kommt. Wie oft ist das möglich?

#### Herr John:

(Das Gesicht wird ernst und traurig zugleich. Nach einer kurzen Pause kommt die Antwort.) Erstens sind die Besuchsregelungen und -zeiten für meine Frau nicht so passend. Zweitens möchte ich auch nicht, dass sie mich hier so sieht. Ich empfinde Besuche im Knast auch immer als bedrückend. Man tut so, als wäre alles okay, aber nichts ist okay. Außerdem war ich hier in Haft vor ein paar Wochen so krank, dass ich ins Krankenhaus musste. Ich hoffe, dass ich die Feiertage nicht im Krankbett verbringe.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Hatte Ihre Erkrankung etwas mit der Haftsituation hier zu tun?

#### Herr John:

Nein, das war eine Entzündungsgeschichte im Ohr, das hätte ich auch draußen bekommen können. Das Gute daran war, dass mir ein Beamter, der aufpassen musste, damit ich nicht wegläufte, mich sogar mit der einen oder anderen Zigarette im Krankenhaus versorgt hat. Fand ich echt gut, das hatte ich nicht unbedingt erwartet.

Aber was das mal wieder den Steuerzahler gekostet hat, diese Krankenhausbewachung, das ist echt irre. Wenn der Richter mich in Freiheit gelassen hätte, hätte der Staat einige



**Günter Schroven**

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de



tausend Euro sparen können. Aber es ist müßig, sich darüber weiter aufzuregen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie halten Sie denn Kontakt nach draußen? Schreiben oder telefonieren Sie?

#### Herr John:

Schreiben ja, telefonieren nein, da fehlt mir schlichtweg das Geld. Und draußen ist niemand, der auf mein Telefonkonto einzahlen kann. Das ist schon hart für mich – aber das halte ich schon aus, keine Sorge. Ich habe schon deutlich schlimmere Lebenssituationen in meinem Leben bewältigen müssen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Gibt es hier in der Anstalt nicht auch Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit, um der Langeweile entgegenzuwirken?

#### Herr John:

Theoretisch ja, aber das mache ich nicht. Wenn ich arbeite, möchte ich, wie jeder Strafgefangene auch, dafür entlohnt werden. Ich bin ein guter Handwerker und könnte hier sicherlich auch in einem der Betriebe eingesetzt werden. Geht aber nicht – oder besser gesagt – man lässt es nicht zu.

Was hier in Sehnde aber ganz gut ist, das sind die Duschzeiten und das Essen – beides habe ich schon sehr viel anders erlebt.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die menschlichen Grundbedürfnisse werden hier für mich befriedigt, aber keinen Deut mehr.

Das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ hört sich weniger beschwerlich an, als es in Wirklichkeit ist. Ich wäre lieber drei Monate in Strafhaft gewesen.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Welche Pläne, Herr John, haben Sie für die Zeit danach, also ab Anfang 2018?

#### Herr John:

Das hier, das können Sie mir glauben, wird sich nicht wiederholen. Meine letzte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist mehr als 10 Jahre her. Diese Sache verstehe ich als einmaligen Ausrutscher. Mit meinem Gesellenbrief als Dachdecker finde ich sicher im Frühjahr Arbeit, da bin ich sehr optimistisch. Und mit dieser Aussicht sollten wir auch das Gespräch beenden.

#### FORUM STRAFVOLLZUG:

Das ist voll in Ordnung, Herr John. Ich wünsche Ihnen ein gutes 2018 und hoffentlich sehen wir uns unter den heutigen Bedingungen nicht wieder.

Vielen Dank für das aufschlussreiche Gespräch!

## Ilona Strzoda

# „Ich wär‘ grad eh drei Wochen hier..“

### Erlebnisse einer Psychologin

Dienst im Zugang – da machen Ersatzfreiheitsstrafen Spaß. Das ist nämlich die einzige Situation, in der ich als Psychologin tatsächlich sofort etwas verändern kann. Insgesamt habe ich ja hin und wieder schon das Gefühl, nicht wirklich viel zu verändern. Ich kann wachrütteln, den Klienten

helfen, eine andere Perspektive einzunehmen und vielleicht sogar ein paar Denkmuster aufbrechen. Manchmal ändert das dann tatsächlich etwas am Verhalten der Menschen. Aber so richtig Zack! Ursache – Wirkung, wie beim Zahnarzt oder beim Friseur, das hat man doch eher selten in meinem Job.

Die Ausnahme ist die EFS (Ersatzfreiheitsstrafe) im Zugangsgespräch. Da kann man den ein oder anderen Verwandten, Bekannten oder auch mal

den Chef des Gefangenen kontaktieren und irgendwo Geld auftreiben. Wenn das funktioniert, dann kann mein Klient tatsächlich seine Sachen packen und das Gefängnis verlassen.

Man merkt sehr schnell, ob das Unterfangen Erfolg verspricht oder nicht. Es gibt verschiedene Typen von

„EFS‘lern“. Einige sind völlig empört darüber, nun tatsächlich eingesperrt zu sein. Diese haben das Urteil bislang eher für eine hysterische Drohung durch den Richter gehalten. Bei diesen Fällen findet sich meist irgendwo eine Geldquelle, die dem aufgebrachten Gefangenen die Freiheit wiederherstellen kann.

Manch ein Bürger hält es aber auch für seine oppositionell-revolutionäre Pflicht, die Geldstrafe nicht zu bezahlen. Sich nicht vom System beugen zu lassen. Denn die Straftat, derer er angeklagt ist, ist faktisch keine! Oder wurde zu hart bestraft. Das Gesetz ist fehlerhaft, der Prozess war manipuliert, der Richter befangen und sowieso ein Faschist und von dem Staatsanwalt wollen wir gar nicht erst anfangen. Dass der Betroffene selbst einfach gegen geltendes Recht verstoßen habe und die Judikative und Exekutive nun einfach ihren Job erledigen, mag ihm nicht so recht in den Kopf. Diese Gefangenen wollen dann auch gar niemanden anrufen. Sie bombardieren dann im Laufe der Haft sämtliche Fachdienste und Mediziner mit ihren Anliegen. Die Zähne sollen gerichtet werden, man brauche neue Einlagen für den Spreizfuß, die Sorgerechtsache um den gemeinsamen Mops der Exfrau muss geregelt werden und sowieso muss man nun ENDLICH mal das Trauma der Kindheit aufarbeiten.

„Erbitte dringend und schnellstmöglich die Konsultation eines Psychologen aufgrund massiver traumatischer



**Ilona Strzoda**

Diplom Psychologin in der  
JVA München

ilona.strzoda@jva-m.bayern.de

Erlebnisse und psychischer Vorerkrankung“ steht dann auf dem Antragsschein.

Alarmiert durch die Dringlichkeit der Formulierung und verstört ob der korrekten Orthographie ziehe ich solche Anliegen dann oft vor – und ärgere mich im Laufe des Gespräches über mich selbst. Einen Therapeuten aufzusuchen habe man bislang noch nicht für nötig befunden. Kostet ja so viel Zeit. Die habe man ja erst jetzt. Hier. Eine Anschlussmaßnahme? Einen Therapeuten für draußen? Nein, nein. Für so was ist dann keine Zeit, wie gesagt. Ob ich das denn jetzt nicht machen könne. Also das Trauma ... beseitigen. Und auch die gelegentliche Antriebslosigkeit. Man sei doch jetzt schließlich eh drei Wochen hier. Enttäuscht ge-

hen diese Klienten dann am Ende des Gespräches doch mit der Adresse eines externen Kollegen, dafür ohne Ultraschalltherapie zurück in ihren Haftraum.

Und dann gibt es noch eine weitere Gruppe von Menschen mit Ersatzfreiheitsstrafen. Die, die das Geld einfach wirklich nicht haben. Das ist dann irgendwie tragisch. Die dürften gehen, aber können es sich nicht leisten. Oft ein Diebstahl. Drogen und Alkohol. Immer ein gescheitertes Leben. Die schreiben aber meistens gar nicht. Und wenn, muss ich eben doch wieder versuchen wach zu rütteln, meinem Klienten dabei helfen, eine andere Perspektive einzunehmen und darauf hoffen, ein paar Denkmuster aufzubrechen.

**Carsten Haferbeck**

## Entwicklung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges in Bayern

Vor dem Hintergrund seit 2015 wieder stetig ansteigender Gefangenenzahlen in Bayern (die tägliche Durchschnittsbelegung stieg um knapp 500 Gefangene auf über 11.300 im Jahr 2017) wurde nach den Ursachen gesucht. Auffällig war, dass als Folge der im Zuge der Flüchtlingsbewegungen wieder eingeführten Grenzkontrollen der Bundespolizei und der Intensivierung der Schleierfahndung durch die Bayerische Landespolizei insbesondere in den Justizvollzugsanstalten im südostbayerischen Grenzraum (sog. „Balkanroute“) vermehrt Untersuchungsgefangene und Aufgegriffene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe eingeliefert werden. Auch wenn es sich dabei regelmäßig nicht um die Zielgruppe der polizeilichen Fahndungsmaßnahmen handelt, ist ein Anstieg im Bereich des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges statistisch festzustellen, wobei sicherlich dafür auch noch andere Faktoren eine Rolle spielen.

Nachdem die Zahl der tagesdurchschnittlich vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen über Jahre nahezu konstant bei rund 400 Gefangenen pro Tag lag, schnellte die Zahl in den letzten fünf Jahren auf nunmehr über 700 im Jahr 2017 hoch.

Bezogen auf tagesdurchschnittlich 11.324 Gefangene 2017 bedeuten tagesdurchschnittlich 702 Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafe einen Anteil von 6,2%. Nachdem der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen üblicherweise eher kürzer ist als der Vollzug von zeitigen Freiheitsstrafen, und die Betroffenen sich durch Zahlung der Geldstrafe wieder selbst kurzfristig in Freiheit setzen können, wird der Vollzug jedoch durch eine vergleichsweise höhere Zahl von Gefangenen belastet, die zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert werden. Von den 28.375 Gefangenen die Anfang 2017 in Bayern in Haft waren oder im Laufe des Jahres aufgenommen wurden, waren es 4.946 Personen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde oder bei Aufnahme eine Ersatzfreiheitsstrafe zur Vollstreckung anstand. Der Anteil der Gefangenen insgesamt mit Ersatzfreiheitsstrafe betrug somit 2017 17,5%.

Neben dem Bau von drei neuen Justizvollzugsanstalten in Passau, Marktredwitz und Burgebrach wird versucht, der Entwicklung durch Programme zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe entgegen zu wirken, z.B. durch den Ausbau der Programme zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“). Diese Programme können allerdings in den Fällen nicht greifen, in denen die an der Grenze aufgegriffenen Verurteilten gar nicht in die Zuständigkeit bayerischer Vollstreckungsbehörden fallen und die somit im Vorfeld ihrer Verhaftung nicht auf entsprechende Angebote aufmerksam gemacht werden können.

**Carsten Haferbeck**

Referatsleiter im Bayerischen  
Staatsministerium der Justiz  
carsten.haferbeck@  
stmj.bayern.de

### // Aufruf: Verbesserung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

#### Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung

Die Verfasser Wolfgang Heinz & Hans-Jürgen Kerner sind der auf langjähriger Erfahrung gegründeten Ansicht, dass es dringlich an der Zeit ist, in Deutschland die Informationen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der (Straf-) Rechtspflegestatistiken dergestalt zu optimieren, dass deren Ergebnisse miteinander optimal vergleichbar und aufeinander beziehbar werden, dass eine Verlaufsstatistik etabliert werden muss, die eng an europäische und internationale Entwicklungen anknüpft, dass die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung, die nach zwei Ausgaben 2001 und 2006 eingestellt wurden, wieder aufgenommen und vor allem auf gesetzlicher Grundlage verstetigt werden. Die Verfasser bitten herzlich, sich dieser Initiative durch persönlichen Beitritt oder als Institution anzuschließen.

↳ Aufruf: [https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/statistik\\_initiative.pdf](https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/statistik_initiative.pdf)

Heinz Cornel

## Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit

### Erfahrungen, Ideen und Vorschläge aus Projektbegleitungen

Seit mehr als 30 Jahren gibt es inzwischen Projekte und institutionell abgesicherte Arbeitsweisen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit.<sup>1</sup> Schon in den ersten Projekten aus den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, als der Anteil der Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, auch schon über 4% lag<sup>2</sup>, zeigte sich, dass es mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeiten durch Rechtspfleger oder Rechtspflegerinnen nicht getan ist – die Verurteilten wurden nicht erreicht, verstanden die amtlichen Schreiben nicht, konnten zur Aufnahme gemeinnütziger Arbeit nicht motiviert werden oder brachen sie schnell wieder ab.<sup>3</sup> Daraus folgte dann die Konzeptionierung von Arbeitsweisen durch professionelle fachliche Soziale Arbeit, die die Vermittlung übernahm, im Vorfeld geeignete Beschäftigungsträger auswählte und die Durchführung der gemeinnützigen Arbeiten begleitete.

Inzwischen wurden die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf alle Bundesländer ausgeweitet.<sup>4</sup>

Dreierlei kann man dazu zusammenfassend feststellen:

1. Trotz vieler Bemühungen hat sich der Anteil der Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, nicht nachhaltig vermindert.
2. Zwar zeigen sich im Delikt selbst und in der Unfähigkeit, eine Geldstrafe zu bezahlen auch häufig ein Mangel an sozialen Kompetenzen und fehlende Unterstützungsressourcen.<sup>5</sup> Wer die Anlassdelikte<sup>6</sup>, sozialen Benachteiligungen, Ausgrenzungen und Stigmatisierungen der Klienten und Klientinnen der Projekte zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Kenntnis nimmt, der wird aber auch strukturelle kriminalpolitische Ursachen und damit im Umkehrschluss Lösungen thematisieren müssen. Das beginnt bei der Entkriminalisierung von Bagatel- und Drogendelinquenz,<sup>7</sup> geht weiter über eine völlige Abschaffung der Ersatzfreiheitsstra-

fe,<sup>8</sup> mögliche zusätzliche richterliche Überprüfungen der Einkommenshöhen<sup>9</sup> oder andere Berechnungsmodelle hinsichtlich der Höhe der Tagessätze, die den unerlässlichen Lebensbedarf hinausrechnen.<sup>10</sup>

3. Schließlich hat sich auch die einzelfallbezogene fachliche Soziale Arbeit mit dem Ziel der Vermeidung oder Reduzierung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen weiterentwickelt. Die im Folgenden präsentierten Ideen und Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf diese Erfahrungen, wobei die Bedeutung der kriminalpolitischen Ebene damit nicht geschmälert werden soll. Im Gegenteil – wer mit großem Aufwand Lebenslagen verbessernde Hilfen leistet, versucht, die Lebenswelt der von Haft bedrohten Menschen zu verstehen, aus ihrer Perspektive heraus Klienten und Klientinnen motiviert, über viele Dutzende, manchmal hunderte Stunden gemeinnützig zu arbeiten, der kann die Frage kaum ignorieren, ob das denn angesichts einer Beförderungerschleichung oder eines kleinen Ladendiebstahls (in der Regel durchaus auch mehrerer) angemessen ist. Hinsichtlich der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit geht es schließlich dabei nicht nur um Schuldausgleich, sondern um tertiäre Kriminalprävention, d.h. Wirksamkeit im Sinne von Rückfallvermeidung.

Der Autor hat in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von Projekten und Programmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wissenschaftlich begleitet – in Brandenburg und Berlin, als allgemeine flächendeckende Programme und mit spezifischen Ausrichtungen beispielsweise für Frauen oder für solche Verurteilte, die ganz besonders schwer zu erreichen und zu motivieren waren.<sup>11</sup> Die Auswertungen aller dieser Projekte zeigten, dass sie dann am erfolgreichsten sind, wenn sie die Lebenslage und Lebenswelt<sup>12</sup> zur Kenntnis nehmen und in ihrer Arbeitsweise berücksichtigen und es immer dann an Motivation fehlt, wenn schematisch nur der Strafvollstreckungsfall gesehen wird. Eine kriminalpolitisch erfolgreiche Haftvermeidung ist somit nur durch eine Professionalisierung Sozialer Arbeit mit

1 Vgl. Cornel 2002, S. 827ff. sowie Schädler 1983, Krieg u.a. 1984 und Kreuzer 1985.

2 Der Anteil betrug am Stichtag 1.1.1982 4,1% (absolut 1.535) und am 31. März 1985 waren es 2.050 Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen in den alten Bundesländern. Für die 16 Bundesländer stieg dann die Anzahl (jeweils Stichtag 31. März) von 2.699 im Jahr 1994 auf 3.769 im Jahr 2000, 4.348 im Jahr 2010 und 4.960 im Jahr 2017.

3 Vgl. Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, S. 248.

4 Vgl. Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, S. 246f.; Feuerhelm 1997; Kähler 2002 und Kawamura-Reindl/Reindl 2010.

5 Oft wird auch von Möglichkeiten der Ratenzahlung kein Gebrauch gemacht, weil die Beantragung versäumt oder als zu kompliziert wahrgenommen wird. Daraus haben sich in Niedersachsen, Bremen und Berlin Projekte ‚Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe‘ entwickelt, die teilweise mit Abtretungserklärungen von Sozialleistungen arbeiten.

6 Vgl. Bögelein/Kawamura-Reindl, S. 249f.; Cornel 2003, S. 78ff. und Cornel 2010, S. 24ff.

7 In einem von mir wissenschaftlich begleiteten Projekt zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin waren 44,2% der Klienten und Klientinnen aufgrund von Beförderungerschleichungen verurteilt (Cornel 2010, S. 25). Das mag in Kommunen mit weniger ausgebautem öffentlichen Nahverkehr oder anderen Kontrollsystemen weniger sein – von kriminalpolitischer Relevanz ist das schon.

8 Vgl die von Johannes Feest am 15.1.2016 beim Bundestag eingereichte Petition zur Streichung des § 43 StGB.

9 So beispielsweise Bernhard Villmow in seinem Vortrag anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin. Dazu könnten wiederum die Soziale Gerichtshilfe oder Freie Träger einbezogen werden.

10 Vgl Bernhard Villmow in seinem Vortrag anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin und den Vorschlag Nr. 8 am Ende meines Beitrags.

11 Cornel 1999; Cornel 2000, Cornel 2003 und Cornel 2010.

12 Die Orientierung an den Lebenswelten der Klienten und Klientinnen hat sich nicht nur in der professionellen Sozialen Arbeit insgesamt in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt, sondern spielt auch in der spezifischen Straffälligenhilfe eine große Rolle. Gerade wenn der Auftrag sozialer Kontrolle und das Verbodensein mit dem Sanktionensystem reflektiert wird, muss die fachliche Soziale Arbeit mit ihrer Methodik auf der Höhe der Zeit sein; vgl. zur Lebensweltorientierung Thiersch 2014, S. 5; Thiersch 2015, S. 277 und Schneider 2015, S. 164f.

entsprechenden Handlungsmethoden und in verschiedenen Organisationsformen möglich. Dann ist eine ganze Reihe von Zielen durch die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu erreichen:

- Prisonisierungsschäden bei den Betroffenen werden vermieden,
- Zusatzbenachteiligungen ohnehin benachteiligter, vermögens- und oft beziehungsloser Menschen werden im Sinne sozialer Gerechtigkeit verhindert oder zumindest verkleinert,
- Angehörige werden vor der Mitbestrafung geschützt, wobei sowohl an die Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen als auch an die außergewöhnlichen Belastungen durch Auslösungen<sup>13</sup> zu denken ist,
- Folgekosten hinsichtlich des Unterhalts oder gar der Unterbringung von minderjährigen Kindern werden erspart und
- schließlich können pro Tag erhebliche Haftkosten eingespart werden.

Professionelle Soziale Arbeit kann diese Ziele erreichen durch:

- Aufklärung über Verfahren und Ablauf zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit,
- Vermittlung oder gegebenenfalls eigene Organisation einer geeigneten Arbeitseinsatzstelle nach Abklärung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, gesundheitlicher Einschränkungen und Interessen,
- Unterstützung der Verurteilten bei ihren sozialen und praktischen Schwierigkeiten, insbesondere soweit sie sich auf die Fähigkeiten zur Ableistung der Arbeit beziehen, aber auch Vermittlungen an das reguläre Hilfesystem,
- Interventionen bei auftretenden Kommunikationsproblemen an der Arbeitseinsatzstelle,
- Motivationsunterstützung sowie
- Unterstützung beim Abschluss des Verfahrens einschließlich verwaltungstechnischer Nachweise.

Will man nicht nur einige Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen vermeiden, sondern möglichst viele, dann muss man die sozialen Kompetenzen sehr individuell zur Kenntnis nehmen und sollte eine Begleitung anbieten, die diesen Aspekten Rechnung trägt. Dazu gehört unter anderem, dass die Erwerbsfähigkeit durch soziale Desintegration oder auch Suchterkrankungen bei den verurteilten Personen häufig eingeschränkt ist und man darauf schnell im Arbeitskontext auf einer Beziehungsebene ohne längere medizinische Diagnoseverfahren reagieren sollte.

Außerdem bedeutet die Wahrnehmung der Lebenswelt der Verurteilten in ihrer Komplexität auch, dass häufig die Bedrohung durch die Strafvollstreckung nicht das einzige Problem dieser Personen darstellt – manchmal nicht einmal das dringlichste und oft mit anderen Problemen verwoben.<sup>14</sup> Immer wieder wird aus der Praxis berichtet, dass grundsätzlich arbeitsmotivierte Personen plötzlich keine Unterkunft mehr hatten, dass ihnen der Strom abgestellt wurde oder eine Beziehungskrise zum Partner oder der Partnerin plötzlich in

den Vordergrund rückte und ansonsten keinerlei Unterstützungsressourcen vorhanden waren. Manches mag von außen wie ein leicht lösbares Problem aussehen – die Lösungsmöglichkeiten korrespondieren allerdings mit eigenen sozialen Kompetenzen, mit der Fülle solcher Störfaktoren und den Unterstützungsressourcen durch Freunde, Angehörige oder auch professionelle Helfer und Helferinnen, die wiederum von der Problemlage wissen müssen.

Schließlich hat sich das Erreichen der zu Geldstrafe verurteilten Personen, denen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen droht, zur Vereinbarung eines Erstkontaktes in vielen Projekten als ein Grundproblem herausgestellt. Seit langem bekannt ist das Phänomen, dass Behördenpost und alles was danach aussieht oder mit Belastungen verbunden sein könnte, nicht geöffnet wird und man entsprechend auch nicht beispielsweise auf das Angebot einer Haftvermeidung durch gemeinnützige Arbeit reagieren kann. In den von mir begleiteten Projekten zeigte sich aber teils noch vorher ein Phänomen, dass Briefe nicht zustellbar waren oder nicht korrekt zugestellt wurden. Das beginnt beim fehlenden Briefkasten (oder dem fehlenden Namen an diesem Briefkasten) an der Tür eines Wohnquartiers, das nicht so geordnet ist wie die der Mittelschicht, geht über fehlende oder falsche polizeiliche Meldungen (beispielsweise bei den Eltern, bei denen sie schon lange nicht mehr wohnen oder bei so genannten Kumpels, mit denen sie nur 14 Tage Kontakt hatten) und reicht bis zu längeren Suchttherapieaufenthalten, bei denen sich niemand zuständig fühlt, die Post weiterzuleiten. Man kann natürlich argumentieren, dass die verurteilten Personen selbst verantwortlich sind für ihre postalische Erreichbarkeit und ihre korrekte polizeiliche Meldung und dass sie andernfalls die rechtlichen Konsequenzen tragen müssen. Das wäre rechtlich korrekt, würde der Lebenswelt dieser Personen aber gerade nicht gerecht werden.

In dem Projekt ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, dessen wissenschaftliche Begleitung ich durchgeführt habe (Cornel 2010), wurde deshalb ein so genannter Scout eingesetzt, der Ladungen und Informationsschreiben persönlich zustellte, sich davon überzeugte, dass ein mit Adressatennamen versehener Briefkasten vorhanden ist, versuchte, den Wohnungsbesitzer persönlich anzutreffen und zu sprechen sowie gegebenenfalls die Situation und die Möglichkeit der Haftvermeidung zu erklären. Nach Abschluss der Projektförderungsphase und Evaluation mit Empfehlungen wurde diese Vorgehensweise völlig in die allgemeine Arbeitsweise des Trägers integriert, sodass nun der Scout schon die erste Einladung so zustellt, aber auch weitere, falls mehrere nötig sein sollten oder falls die gemeinnützige Arbeit abgebrochen wurde. Das ist einerseits ein sehr erfolgreiches technisches Verfahren, weil verzögerte Motivierungen zur Arbeitsaufnahme und Abbrüche bei allen Trägern häufig vorkommen, und vermittelt zum zweiten dem Klienten oder der Klientin – bei aller Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme – auch ein Interesse an seiner persönlichen Situation. Inzwischen gab es mehr als 7.000 Zustellungen durch diesen Scout. Etwa 20% bis 30% können erfahrungsgemäß persönlich angetroffen werden – in den meisten anderen Fällen gelingt zumindest die Klärung der Erreichbarkeit.<sup>15</sup> Inzwischen wird angesichts dieser Erfolgs-

13 Ein Klient in einem Brandenburger Projekt berichtete, dass ihn bei seiner letzten Verurteilung zu einer Geldstrafe seine Großmutter nach 2 Tagen Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung am Gefängnistor durch Zahlung der Restsumme ausgelöst habe. Sie habe sich, um dies leisten zu können, vorher prostituiert.

14 Vgl. Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, S. 249f. und 253.

15 Ich bedanke mich bei Geschäftsführung und Mitarbeiter\*innen der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. für die Daten und Informationen, die ich auch über den Zeitraum der wissenschaftlichen Begleitung hinaus bereitwillig erhielt.

quote überlegt, ob insb. bei Abbruch oder nach zwei erfolglos zugestellten Einladungen nicht nur der Scout den Klienten oder die Klientin aufsucht, sondern gleich eine Beratung im Zuge eines sozialarbeiterischen Hausbesuchs erfolgen sollte. Das führt zu frühen kompetenten Beratungen und schafft Beziehungskontinuität.



**Prof. Dr. Heinz Cornel**

Professor für Jugendrecht,  
Strafrecht und Kriminologie,  
Alice Salomon Hochschule  
Berlin  
cornel@ash-berlin.eu

Was die Arbeiten selbst angeht, so haben sich solche bewährt, die zum einen an den Fähigkeiten, Interessen und Bedarfen der Verurteilten ansetzen und zum anderen die gesellschaftliche Akzeptanz solcher Projekte erhöhen. Arbeiten an der Großmarkthalle zur Unterstützung der Berliner Tafel beispielsweise sind leicht zu erlernen, führen zu schnellen Einsätzen und kommen letztlich bedürftigen Menschen zugute. In Brandenburg wurden in einer Stadt in Berlinnähe durch einen gemeinnützigen freien

Träger Wohnungen im Zuge gemeinnütziger Arbeiten in-standgesetzt, die später an straffällig gewordene Menschen kostengünstig vermietet wurden. In Berlin werden in großem Umfang und seit langer Zeit Schulen durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin saniert und dies wird öffentlich bekannt gemacht. Leider sind durch die Privatisierung einstmals kommunaler Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen sehr viele geeignete Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeiten, die immer wieder auch zu Festanstellungen führten, inzwischen weggefallen.

Aus den Projekterfahrungen heraus sollen die folgenden zehn Ideen und Vorschläge zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch eine systematisch lebensweltorientierte soziale Arbeit unterbreitet werden:

1. In allen Fällen einer uneinbringlichen Geldstrafe sollte sich eine Fachkraft verantwortlich um die Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kümmern und dabei verbindlich dafür sorgen, dass die verurteilte Person von den Angeboten erfährt, diese versteht und in Anbetracht ihrer aktuellen Lebenssituation sich frei entscheiden kann, wie sie sich angesichts der drohenden Inhaftierung verhalten will. Das geht von Angeboten der Ratenzahlung und Unterstützung bei der zu diesem Zweck notwendigen Geldverwaltung bis zu motivierenden Gesprächen hinsichtlich der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten. Soweit die verurteilte Person nicht auf schriftliche Einladungen und Informationen reagiert ist sicherzustellen, dass sie die Post erreicht, dass sie die Schreiben versteht und weiß, welche Handlungsoptionen sie in dieser Situation hat. Das oben beschriebene Modell des Scouts ist hier inspirierend und wegweisend und sollte in Richtung einer verbindlichen mit fachlicher Beratungskompetenz ausgestatteten durchgehenden Fallverantwortung ausgebaut werden. Hier kann man an Erfahrungen des Case-Managements<sup>16</sup> anknüpfen und man könnte diese Funktion ‚Coach‘ nennen. Diese Verantwortung endet erst, wenn die Zahlung oder Arbeitsleistung vollständig erfolgt ist oder sich die verurteilte

Person auf der Basis umfassender Informationen und Motivationsbemühungen in Anbetracht der drohenden Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung für diese entschieden hat.

2. Hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Arbeiten sollte angesichts häufiger Langzeitarbeitslosigkeiten neben den Voraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen der verurteilten Personen auch an Aspekte einer mittelfristigen Integration in das Erwerbsleben gedacht werden. Dabei sind insbesondere Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegesektor zu nennen. In diesem Bereich ermittelte das Arbeitsamt bei ihren öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen besonders gute Perspektiven.<sup>17</sup>
3. Neben der sozialen Marginalisierung und mehrfachen sozialen Benachteiligungen, die vielen der betroffenen verurteilten Personen gemeinsam sind, ist auch die Unterschiedlichkeit zu beachten, die dazu führt, dass einige grundsätzlich sehr geeignete Arbeitsangebote von mehreren Untergruppen nicht angenommen werden können. Zu nennen sind hier beispielsweise Suchtkranke, eingeschränkt erwerbsfähige Personen, Personen mit sehr geringen deutschen Sprachkenntnissen oder auch Eltern mit minderjährigen Kindern, die an den Wochentagen nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe betreut werden. Jede dieser Personengruppen mag für sich genommen klein sein – insgesamt machen sie sicherlich mehr als ein Drittel der von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung bedrohten Personen aus und belegen Tag für Tag viele Hunderte, wenn nicht 1.000 Haftplätze. Deshalb muss es auch gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für diesen Personenkreis geben – gegebenenfalls geschützte Nischen des Arbeitslebens, arbeitstherapeutische Angebote und Ähnliches.
4. Abgesehen davon, dass die freie gemeinnützige Arbeit unentgeltlich sein muss, nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf und kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis begründet, macht Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch keine Vorgaben über die Art der Tätigkeiten – insbesondere wird nicht ausgeschlossen, dass im Zuge solcher Arbeiten soziale Kompetenzen und kognitive Fähigkeiten erhöht werden. Wohl wissend, dass sich entsprechende Programme auf einen Zeithorizont von 10-30 Tagen konzentrieren sollten, dass die Lerngruppen klein sein, auf schwankende Motivationen Rücksicht nehmend und flexibel arbeiten müssten spricht nichts dagegen, kurze Lernkurse für Nischen der Arbeitsmärkte, Serviceorientierungen und Ähnliches zu organisieren, die immer einen hohen Anteil an übenden Arbeiten (Praxis) beinhalten werden und insofern als gemeinnützige Arbeiten bezeichnet werden können. Eingerahmt von gemeinnützigen Arbeiten könnten bei entsprechendem zielgruppenspezifischem Bedarf auch Information über Haushaltsführung, gesunde Ernährung, Entschuldung oder auch gewaltfreie Erziehungsstile vermittelt oder politische Bildungsarbeit geleistet werden. Alle Rechtsfolgen der Straftat müssen sich am Ziel der sozialen Integration messen lassen.

<sup>17</sup> So Cordula Zabel vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg in ihrem Vortrag ‚Öffentlich geförderte Beschäftigung: Wirkungen und Anregungen aus der SGB II-Forschung für den Transfer auf Einsatzstellen bei Arbeit statt Strafe‘ anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin.

<sup>16</sup> Vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 292ff.; Lowy 1988 und Wendt 1997.

5. Schließlich könnte ein freier Träger auch einen Fonds einrichten, aus dem Geldstrafen leihweise bezahlt werden, um dann durch gemeinnützige Arbeiten dieses Geld wieder zu erwirtschaften. Ähnliches machen die Opferfonds auch, indem sie Leistungen an Geschädigte zahlen und Schadensverursacher gemeinnützig arbeiten lassen. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft führt dies zu einer zügigen Strafvollstreckung und ist insofern ohnehin erwünscht.
  6. Das Modell der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen in NRW, in der die Zeit der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung durch die Einzahlung von Arbeitsvergütungen aus dieser Vollstreckungszeit verkürzt wird, könnte durch eine bessere Entlohnung der Gefangenen im Vollzug attraktiver werden.
  7. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kombination freier gemeinnütziger Arbeit mit Arbeitsgelegenheiten zum Mindestlohn in geringem Umfang. Wenn beispielsweise ein Beschäftigungsträger am Ende einer Woche mit regelmäßiger freier gemeinnütziger Arbeit die Gelegenheit bietet, 2 Stunden am Freitagnachmittag diese Tätigkeiten mit dem Mindestlohn zu bezahlen, dann könnte das einen auch für Hartz IV-Empfänger anrechnungsfreien kleinen Anreiz bieten,<sup>18</sup> die so beschäftigte Person ist etwas näher am Alltagserwerbsleben und der Arbeitgeber prüft vielleicht eher, ob eine Übernahme möglich ist. Das mag nur für einen Teil der Zielgruppe infrage kommen und natürlich sind Missbrauchsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen – aber man könnte über Modelle nachdenken, rechtliche Rahmenbedingungen definieren und sie praktisch erproben.
  8. Wenn man argumentiert, dass – insbesondere in den Strafbefehlsverfahren – eine richterliche Überprüfung der monatlichen Nettoeinkommen nicht möglich und auch eine regelmäßige Einschaltung der Sozialen Gerichtshilfe übertrieben sei, dann könnte man zum einen zumindest in den Fällen, in denen es um Ersatzfreiheitsstrafe geht, im Sinne der Verhältnismäßigkeit oder eines erweiterten § 459f StPO die Angemessenheit der Höhe der Einschätzung des Tagessatzes prüfen. Wenn man das alles nicht will bzw. als zu aufwändig einschätzt, dann bietet es sich an, den unerlässlichen Lebensbedarf generell im Zuge einer Gesetzesänderung bei § 40 StGB herauszurechnen. Wenn das Strafrecht durch eine Geldstrafe als Sanktion eine Lebensstandardabsenkung erreichen möchte, so kann es doch sicherlich nicht anstreben, dass dies unterhalb des Niveaus geschieht, das mit der Menschenwürde vereinbar ist. Von daher würde es genügen, § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB wie folgt zu fassen: „Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag nach Abzug des Existenzminimums einschließlich seiner Wohnkosten hat oder haben könnte.“ Eine solche Regelung würde bei hohen Einkommensgruppen die Geldstrafe nur unwesentlich vermindern, Ungerechtigkeiten bei den armen Delinquenten mit Monatsnettoeinkünften unter 1.000 € stark reduzieren und den Ermittlungsaufwand für die Justiz gleichwohl in Maßen halten. Im Übrigen verlangt § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB keine einfache Rechenoperation, sondern nur, dass von dem Nettoeinkommen in der Regel auszugehen ist.
  9. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten gelten zwar grundsätzlich die Bestimmungen der Nr. 47-52 Probation Rules auch in Deutschland – klare innerstaatliche Regelungen mit entsprechenden Ansprüchen und klaren Definitionen der Rechtspositionen der verurteilten Personen wären aber in allen Bundesländern wünschenswert. Der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz fordert in § 20 das verbindliche Vorbehalten wohnortnaher Einsatzstellen für die Erbringung von Arbeitsleistungen.<sup>19</sup> Die Arbeitsleistungen sollen der Erreichung des Resozialisierungsziels dienen. Erniedrigende oder sozialpädagogisch sinnlose Arbeiten sind auszuschließen und Stigmatisierungen sollen vermieden werden.<sup>20</sup>
  10. Wir wissen noch immer zu wenig über die Klienten und Klientinnen sowie das Sanktionsverhalten der Gerichte. Warum steigt die Anzahl der Tagessätze im langfristigen Vergleich?<sup>21</sup> Warum werden Tagessätze von einem bis fünf Euro immer seltener verhängt – eine Folge der Inflation kann das nicht sein? Für wen sieht § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB einen Tagessatz von einem Euro vor, wenn bei Hartz IV-Empfängern in der Regel ein Tagessatz von zehn Euro festgesetzt wird? Mehr Forschung und klarere Daten zu den uneinbringlichen Geldstrafen, zu den Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen selbst und den Möglichkeiten von deren Vermeidung sind dringend nötig.
- Abschließend sei auf zweierlei hingewiesen: Die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Angebote lebensweltorientierter Sozialer Arbeit ist gut erprobt und dutzendorf positiv evaluiert. Bei aller Experimentierfreude und dem Willen zur Weiterentwicklung sollte das Projektstadium nun überall insoweit überwunden werden, dass langfristige Finanzierungen den Justizvollzugsanstalten und Trägern Planungssicherheit gewähren und den beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen feste Arbeitsplätze. Zum zweiten und abschließend geht es um einen grundsätzlichen Perspektivwechsel hinsichtlich der zu erreichenden Strafzwecke. Mit dem Urteil und der Anordnung der Strafvollstreckung muss die Ausrichtung auf Generalprävention vorbei sein. Was auch immer das Strafrecht an Normverdeutlichung erreichen kann (die Meinungen darüber gehen bekanntlich weit auseinander) – so wenig wie Vergeltung und Abschreckung die Gestaltung des Strafvollzugs bestimmen dürfen, so wenig darf die Art und Weise der Vollstreckung der Geldstrafe davon bestimmt werden. So wie die Einheitsfreiheitsstrafe in sehr verschiedenen Formen – offen oder geschlossen, in schlechten baulichen Verhältnissen oder mit modernen Sanitärverhältnissen und guten Ausbildungsmöglichkeiten – allein mit dem Ziel der Resozialisierung vollstreckt wird, so müssen auch die soziale Integration, der Rechtsfriede und der Schutz potentieller Opfer und Rechtsgüter Ziel und Zweck aller Maßnahmen sein, die sich auf die Personen beziehen, die zu Geldstrafe verurteilt wurden.

## Literatur

**Bögelein, N./Kawamura-Reindl, G.:** Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen B.-R. (Hrsg.) Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden 2018, S. 246-261.

<sup>19</sup> Cornel u.a. 2015, S. 16 und 77ff.

<sup>20</sup> a.a.O.

<sup>21</sup> So Bernhard Villmow in seinem Vortrag anlässlich der Fachtagung ‚Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen‘ am 16.10.2016 in Berlin.

**Cornel, H.:** Gemeinnützige Arbeit – Neues Konzept in Brandenburg, in: Neue Kriminalpolitik 1999, Heft 3, S.8-12.

**Cornel, H.:** Abschlussbericht zur Beratung und wissenschaftlichen Begleitung der in Brandenburg eingeleiteten Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Berlin 2000.

**Cornel, H.:** Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbständige Sanktion, in: Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70sten Geburtstag, herausgegeben von Cornelius Prittowitz u.a., Baden-Baden 2002, S. 821-834.

**Cornel, H.:** Integration statt Ausgrenzung - Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des gleichnamigen Beschäftigungsprojektes für straffällige Frauen zur Tilgung ihrer Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin, Berlin 2003.

**Cornel, H.:** Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin, Berlin 2010.

**Cornel, H. u.a.:** Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, Godesberg 2015.

**Feuerhelm, W.:** Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, Wiesbaden 1997.

**Kähler, A.:** Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Münster 2002.

**Kawamura-Reindl, G./Reindl, R.:** Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Freiburg 2010.

**Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.:** Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim und Basel 2015.

**Kreuzer, A.:** Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: Soziale Arbeit 1985, Heft 11, S. 490-500.

**Krieg, H. u.a.:** Weil Du arm bist mußt Du sitzen, in: Monatsschrift für Kriminologie 1984, S. 25-38.

**Lowy, L.:** Case Management in der Sozialarbeit, in: Brennpunkte Sozialer Arbeit, hrsg. von C. Mühlfeld u.a., Ffm 1988, S. 31-39.

**Schädler, W.:** Das Projekt gemeinnütziger Arbeit – die nicht nur theoretische Chance des Artikel 293 EG StGB, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, S. 5-10.

**Schneider, S.:** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 13. Jahrgang, 2015, Heft 2, S. 159-167.

**Thiersch, H.:** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 2014.

**Thiersch, H.:** Alltagshandeln und Sozialpädagogik, in: Thiersch, Hans, Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte, Bd. 1, Weinheim und Basel 2015, S. 277-304.

**Wendt, W.R.:** Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Freiburg 1997.

**Burkhard Teschner**

## Notbremse vor dem Gefängnistor

### Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung statt Ersatzfreiheitsstrafen

Eigentlich sollte Manuel M. gar nicht ins Gefängnis. Wegen mehrfachen Schwarzfahrens war er zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Weil er diese nicht bezahlt hatte, hat er die Ladung zum Strafantritt bekommen. Der Ladung liegt ein auffälliger Flyer der Straffälligenhilfe bei: dieser macht deutlich – jetzt ist es ultimativ die letzte Chance, die Inhaftierung abzuwenden.

Seit 2010 gibt es in Niedersachsen das Hilfeangebot „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“. Es wurde nach Auswertung einer vorangegangenen Projektphase auf ministeriellen Erlass hin als Aufgabe der 14 Anlaufstellen für Straffällige landesweit eingeführt. Seitdem trägt es erfolgreich zur Haftvermeidung und damit zur Reduzierung des Vollzuges teurer Ersatzfreiheitsstrafen bei.

Das Verfahren ist denkbar einfach: Verurteilte nehmen nach Erhalt der Ladung unverzüglich Kontakt zur regional zuständigen Anlaufstelle auf. Zum verabredeten persönlichen Gespräch bringen sie die Ladung, ihren Ausweis sowie ihren Einkommensnachweis mit.

Im Erstgespräch wird die individuelle Problemlage besprochen. In Einzelfällen stellt sich heraus, dass die Zahlung der Geldstrafe nur einen Problembereich löst – je nach Bedarf und Möglichkeit werden weitere Hilfen überlegt, ggf. wird die Ableistung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit beantragt und/oder es erfolgt auch eine Vermittlung an weitere Einrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung etc.). Die Inanspruchnahme des Hilfeangebotes ist freiwillig, alle Inhalte werden vertraulich behandelt.

Da bei Verurteilten mit geringem Einkommen die Bezahlung der verhängten Geldstrafe in den allermeisten Fällen nur in Teilbeträgen realisiert werden kann, wird gemeinsam auf dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation des Betroffenen ermittelt, welche Ratenhöhe leistbar ist. Die jeweilige Ratenhöhe wird individuell nach Einkommen und zu zahlender Geldstrafe berechnet und miteinander abgestimmt. Sie beträgt in den überwiegenden Fällen zwischen 15 und 50 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass die Tilgung aufgrund der Vorgaben im Regelfall innerhalb von zwei Jahren erfolgen muss. Zur Abwendung der Inhaftierung bezahlen einige der Leistungsempfänger daher, trotz der erheblichen finanziellen Belastung, auch höhere Beträge. Nach Unterzeichnung einer Vollmacht übernehmen die Anlaufstellen die Verhandlungen und die Antragstellung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Zustimmungquote ist ausgesprochen hoch: sie liegt bei über 90% der Fälle.

Im nächsten Schritt muss die Zahlung eingeleitet werden. Bei Empfängern von Lohnersatzleistungen sichert eine Teilabtretungserklärung den regelmäßigen und fristgerechten Zahlungsweg. Die Anlaufstellen leiten die eingegangenen Beträge zuverlässig an die Staatsanwaltschaft weiter. Bei auftretenden Problemen sind sie erste Ansprechpartner, ermitteln Ursachen und Lösungsmöglichkeiten.

Wenn eine Straftat so geringfügig ist, dass sie mit einer Geldstrafe abgegolten werden kann, widerspricht es der ursprünglichen Absicht des Urteils, wenn der Betroffene später doch ins Gefängnis muss. Bei der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wird die Bewährungsstrafe übersprungen und

so die Strafhierarchie in Frage gestellt. Immerhin erachtet der Richter, der eine Geldstrafe gegen einen Verurteilten verhängt, diese als strafangemessen – sonst hätte er im Urteil auf eine Freiheitsstrafe erkannt.

Wo eine Haftvermeidung realisiert werden kann, reduziert sich auch Stigmatisierung – ohne dass der Strafgedanke dabei entfällt. Das Projekt schützt Betroffene vor den negativen Auswirkungen einer Inhaftierung; durch das Hilferepertoire der Anlaufstellen kann es im Einzelfall dazu beitragen, die soziale und finanzielle Lebenssituation positiv zu beeinflussen und zu stabilisieren.

Die Reduzierung der Verbüßung dieser meist recht kurzen Freiheitsstrafen wird auch im Strafvollzug positiv bewertet, da Kurzstrafen dort relativ schwierig zu begleiten sind. Eine strukturierte Betreuung und Entlassungsvorbereitung sowie die Erstellung eines sinnhaften Vollzugsplanes sind aufgrund der kurzen Dauer der Inhaftierung kaum möglich. Praktiker des Justizvollzuges bestätigen, dass es meist bei der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe bleibt, weiterführende Hilfen können nur selten eingeleitet werden.

Das Ratenzahlungsangebot zur Haftvermeidung ist in Niedersachsen flächendeckend und erfolgreich eingeführt. Das standardisierte Verfahren erlebt eine vielseitige Anerkennung. Innerhalb kürzester Zeit ist die Inanspruchnahme dieses Hilfeangebotes in die Höhe geschneilt. Die Gründe liegen auf der Hand: Das Angebot ist einfach, hilfreich, effektiv und wirksam!

Von 2010 bis 2016 wurden von den 14 Anlaufstellen für Straffällige über 10.000 Fälle betreut und ca. 2,7 Millionen Euro an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften überwiesen. Dadurch konnte die Verbüßung von knapp 170.000 Hafttagen eingespart werden. Die Inanspruchnahme des Haftvermeidungsprojektes weist weiterhin eine zunehmende Tendenz auf.

Belegbare Zahlen, intensive Fachöffentlichkeitsarbeit und der politische Wille haben bewirkt, dass eine ausgesprochen starke Akzeptanz erzielt wird. Die beachtlichen Zahlenwerte bezüglich der überwiesenen Geldstrafenbeträge und der damit geglückten Abwendung von teuren Hafttagen werden seitens der Politik begrüßt und das Projekt als äußerst effektiv bewertet.

Der weiterhin ansteigende Trend der Fallzahlen lässt die Prognose zu: pro Jahr fließen durch regelmäßige Ratenzahlungen perspektivisch 500.000 Euro an die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen. Jährlich werden nahezu 30.000 Tagessätze getilgt, wodurch die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe obsolet wird.

Jeder Hafttag kostet aktuell im Justizhaushalt des Landes 147,35 Euro<sup>1</sup> (ohne Baukosten; Stand 2016), so dass sich ein erhebliches Potenzial von jährlich einzusparenden Haftkosten errechnet:

30.000 Hafttage à 147,35 Euro	4.420.500 Euro
zuzüglich der zu zahlenden Geldstrafen	<u>500.000 Euro</u>
<b>SUMME</b>	<b>5.920.500 Euro</b>

1 Niedersächsisches Justizministerium 2017.

## Ausblick und Handlungsbedarfe

### Mehr Gerechtigkeit bei der Höhe des verhängten Tagessatzes

Die Höhe eines Tagessatzes soll abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten festgesetzt werden und sie soll sich an dem durchschnittlichen Tagesnettoeinkommen des Täters orientieren. So ist es in der Rechtsprechung vorgesehen.

In der Praxis stellen wir fest, dass dieses Regelwerk häufig sehr uneinheitlich angewendet wird. Die Höhe eines Tagessatzes für Bezieher von Leistungen nach SGB II variiert von 5 bis 35 EUR und mehr. Die tatsächlichen Einkommensverhältnisse sind bei der Verhängung von Geldstrafen entweder nicht bekannt oder sie finden offensichtlich umfangreich keine verhältnismäßige und angemessene Bewertung. Es muss sichergestellt werden, dass verlässliche Informationen zur Voraussetzung der Rechtsprechung zählen. Eine einheitliche Höhe des Tagessatzbetrages für Empfänger von Transferleistungen sollte Standard sein. Dabei muss dieser angemessen und so tragbar sein, dass er nicht unter das unter dem Regelsatz angesiedelte, kritische Existenzminimum führt.

Grundsätzlich ist es jedem mit einer Geldstrafe Belegten möglich, in zeitlicher Frist Rechtsmittel gegen den verhängten Strafbefehl einzulegen. Mangels Kenntnis und Kompetenz erfolgt ein Widerspruch in den uns bekannten Fällen in der Regel nicht. Wenn der Sachverhalt im Rahmen der Kontakte zu den Haftvermeidungsprojekten festgestellt wird, ist die Rechtskraft lange eingetreten und ein Rechtsmittel nicht mehr möglich. Angesichts der gerade für Bezieher von Transferleistungen und anderer niedriger Einkommen gravierenden Auswirkungen wäre hier mehr Spielraum hinsichtlich einer Korrekturmöglichkeit wünschenswert. Die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen wäre auch bei sich verändernden Einkommensverhältnissen anzustreben.

### Straferlass nach Bewährungsfrist auch bei Geldstrafen

Im geltenden Recht ist dieses nicht möglich; eine visionäre Überlegung: Eine bedenkenswerte Entwicklung könnte es sein, quasi einen Bewährungsgedanken auch für die Tilgung von Geldstrafen zu implementieren. In zahlreichen Fällen ist die Bezahlung des Gesamtbetrages in dem vorgesehenen Tilgungszeitraum von zwei Jahren nicht oder nur unter monatlich extremen finanziellen Belastungen erreichbar. Die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse ermittelte Rate soll dem schwierigen Anspruch gerecht werden, dass sie zum einen noch eine Strafe erkennbar werden lässt, andererseits aber das Einkommen nicht so weit vermindert, dass eine



**Burkhard Teschner**  
Geschäftsbereichsleiter der  
Gefährdetenhilfe Diakonie  
Osnabrück Stadt und Land  
burkhard.teschner@dw-osl.de

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
betreute Fälle insgesamt	894	1.298	1.433	1.460	1.511	1.775	1.947
Höhe der gezahlten Geldstrafen in Euro	193.040	315.886	414.691	392.673	416.967	454.411	508.471
dadurch nicht vollstreckte Hafttage	13.826	20.245	29.088	25.028	25.400	26.810	28.782

nicht vertretbare Härte entsteht.

Sollten regelmäßige Ratenzahlungen über einen zwei- oder dreijährigen Tilgungszeitraum geleistet werden, könnte dieses dem Strafzweck genügen und die Restgeldstrafe – analog zu Bewährungsstrafen – erlassen werden.

### Perspektiven

Das Haftvermeidungsprojekt hat überregional Beachtung gefunden: Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung und die SBH (Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.) haben an die Erfahrungen in Niedersachsen angeknüpft und in einem vergleichbaren Verfahren ein Modell zur Tilgung der Geldstrafen durch Ratenzahlungen zur Haftvermeidung ebenfalls erfolgreich auf den Weg gebracht.

2012 wurden in Deutschland insgesamt 560.400 Personen mit einer Geldstrafe belegt. Die durchschnittliche Tagessatzanzahl lag bei 48. Rechnerisch ergibt dieses die immense Summe von fast 27 Millionen Tagessätzen! 7% aller verhängten Geldstrafen umfassten mehr als 90 Tagessätze. Insgesamt wurden Geldstrafen in Höhe von stattlichen 564 Millionen Euro verhängt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Geldstrafen betrug 1.007 Euro, die durchschnittliche Tagessatzhöhe 22 Euro. Nur bei 2% der Geldstrafen lag die Tagessatzhöhe bei mehr als 50 Euro.<sup>2</sup>

Auch wenn nicht beziffert werden kann, wie viele der zu Geldstrafe Verurteilten eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,

lässt sich folglich bundesweit ein erhebliches Hilfe- und Unterstützungspotenzial vermuten. Ein flächendeckend implementiertes Tilgungsverfahren wird bei guter Steuerung zu beeindruckenden Ergebnissen führen. Ratenzahlungsmodelle – wie derzeit in Niedersachsen, Berlin und Bremen erfolgreich praktiziert – können unschwer überall umgesetzt werden und einen erstrebenswerten Standard darstellen.

Die verlässlich getilgten Geldstrafen, die deutliche Verminderung von unnötig vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen und die dadurch realisierbare Reduzierung von Haftplätzen fordern auf: Der weitere Ausbau der bisherigen Ansätze sollte als gesellschaftspolitische Herausforderung keine Vision bleiben.

### Literaturverzeichnis

**Niedersächsisches Justizministerium**, Broschüre Zahlen, Daten Fakten, Ausgabe Juli 2017.

**Statistisches Bundesamt, Wiesbaden** – Broschüre Justiz auf einen Blick, Ausgabe 2015, S. 26f.

**Teschner, B.:** Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen – Haftvermeidungsprojekt der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen. In: Schäfer, K.H. & Bunde, H. (Hrsg.) „Die Entwicklung der evangelischen Straffälligenhilfe: Von der Gefangenenhilfe zur Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen“. Freiburg 2017, S. 165-183.

2 Statistisches Bundesamt 2016

Eduard Matt, Helmut Schwiers

## Das „Stadtticket Extra“ in Bremen

Im Rahmen der Bremischen Strategien zur Vermeidung der Umsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS, siehe Lürssen 2011) kamen die Personen mit dem Delikt Schwarzfahren, fast 1/4 der EFS-Insassen in der JVA,<sup>1</sup> in den Fokus. Die Idee entstand, für notorisch durch dieses Delikt auffallende Personen, die gleichzeitig stark physisch und psychisch eingeschränkt sind, ein spezifisches Projekt aufzulegen.

Zwecks Umsetzung wurden Gespräche zwischen dem Bremischen Verkehrsbetrieb (BSAG), der Justizvollzugsanstalt (JVA), den Sozialen Diensten der Justiz (SDdJ), dem Amt für soziale Dienste sowie der Justizverwaltung geführt. Ein Konzept wurde entwickelt und eine Kooperationsvereinbarung zwischen Justiz und BSAG geschlossen.

Das Projekt „Eindämmung der Ersatzfreiheitsstrafe wegen Beförderungserschleichung durch Vergabe eines Stadttickets“ bietet durch das Vergabe eines Stadttickets Extra für eine Gruppe der Schwarzfahrer eine zusätzliche Möglichkeit der Haftvermeidung. Die Vergabe wird auf besondere Härtefälle begrenzt. Die Kosten trägt Justiz, die Teilnehmer\*innen zahlen einen geringen Eigenbeitrag. Teilnahmevoraussetzung ist (datenschutzrechtlich) die Unterzeichnung der Einwilligung zur Datenweiterleitung für die BSAG.

Die Teilnehmer\*innen holen sich jeden Monat bei den SDdJ ihr Ticket ab und zahlen dort ihren Eigenanteil. In einigen Fällen wird das Original bei den SDdJ aufbewahrt. In Absprache mit der BSAG wird keine Anzeige gestellt, wenn diese Personen bei einer Kontrolle ohne Fahrschein angetroffen werden. Durch einen Abgleich mit der seitens den SDdJ jeden Monat zugestellten Liste der Projektteilnehmer können diese identifiziert werden.

Zur Auswahl der Teilnehmer\*innen bei den SDdJ:

- schwerwiegende soziale und gesundheitliche Defizite, die eine Tilgung durch Abarbeitung oder Ratenzahlung nicht zulassen (Suchtprobleme, gesundheitliche Einschränkungen, psychische Auffälligkeiten, instabile Wohnverhältnisse, Alleinzuständigkeit der Kindererziehung),
- mehrere verbüßte Ersatzfreiheitsstrafen vornehmlich wegen Beförderungserschleichung,
- keine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren in den letzten drei Jahren,
- der Bezug von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II oder Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Kundenkarte (Amt für Soziale Dienste) mit Lichtbild ist erforderlich,
- Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Stadtgemeinde Bremen.

1 Matt 2005: 119 TN wegen Leistungerschleichung bei 471 Befragten in einem Zeitraum von 10 Monaten.

Am 01.02.2012 startete das Projekt mit 13 Teilnehmer\*innen. Das Soll von 20 Plätzen ist schnell erreicht worden. Aufgrund der positiven Einschätzung erfolgte ab dem 01.01.2015 eine Ausweitung auf 30 Plätze. Ab 01.01.2016 wurde auf 50 Plätze erhöht. Die Maßnahme ist voll ausgelastet, es besteht eine Warteliste.

Bis Ende 2017 waren insgesamt 109 Teilnehmer\*innen (19 Frauen, 90 Männer) im Projekt (gewesen). Das Durchschnittsalter beträgt 35 Jahre.

- Es dominiert die Suchtproblematik (illegale Drogen, Alkohol, Spielsucht). Es herrschen langjährige Karrieren mit schweren Problematiken (psychisch, körperlich, auffälliges Verhalten) vor (Grenzgänger im Bereich SGB II SBG XII; Psychiatrie).
- Die meisten haben Hafterfahrungen.
- In ca. der Hälfte der Fälle liegt aktuell eine Bewährung wegen (mindestens) einer Freiheitsstrafe vor (kurze Strafen, max. 18 Monate), bei Zweidrittel dieser Fälle liegen weitere Geldstrafen vor. In den anderen Fällen dominiert die Geldstrafe, oftmals mehrere. In wenigen Fällen liegen zurzeit keine strafrechtlichen Verfahren vor (Bewährung ausgelaufen).

Im Verlauf kam es zu wenigen Abbrüchen durch eine stark ausgeprägte Unzuverlässigkeit oder durch erneute Inhaftierung. Eine Herausnahme aus dem Projekt erfolgte bei Vorliegen anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Schwerbehindertenausweis, gesichertes Einkommen durch Beschäftigung), bei Therapieaufnahme, nach Tod des Teilnehmers.

Das Projekt erweist sich für alle Beteiligten als vorteilhaft: Die Klient\*innen müssen nicht mehr wegen Schwarzfahrens in die JVA, die JVA hat weniger EFS-Insassen, die BSAG weniger Anzeigen wegen Schwarzfahrens. Die SDDJ haben zwar einen Mehraufwand an Organisation, aber leisten gleichzeitig ein Mehr an Betreuung: Durch den regelmäßigen monatlichen Kontakt kommt es zu einer intensiveren sozialen Betreuung und in der Folge bei vielen Teilnehmer\*innen zu einer Stabilisierung ihrer Lage. Neue auftretende Problemlagen können schneller erkannt und bearbeitet werden.

Angesichts der Vorbelastung der Klient\*innen beinhalten weitere Verfahren ein sehr hohes Risiko, dass verhängte Geldstrafen nicht bezahlt werden können mit der Folge der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe/dem Widerruf der Bewährung(en). So gesehen hat sich das Projekt als zielführend für die Vermeidung weiterer Geldstrafen und weiterer Verfahren erwiesen (bis hin zur Einstellung von Verfahren aufgrund der Projektteilnahme).

### Fazit

Mit der Einrichtung des Projektes Stadtticket Extra ist die Bearbeitung eines spezifischen und eingrenzbaaren Problems bedarfsangemessen gelungen. In der Kooperation unterschiedlicher Institutionen ist eine Lösungsform für besonders marginalisierte Personen geschaffen worden, die im herkömmlichen System herausfallen.

### Literatur

- Lürssen, Gesa:** Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Forum Strafvollzug 60, 2011, S. 160-163.
- Matt, Eduard:** Haft und keine Alternative? Zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen-Verbüßern am Beispiel Bremen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88, 2005, S. 339-350.



**Eduard Matt**

Wiss. Mitarbeiter in Projekten beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen  
eduard.matt@justiz.bremen.de



**Helmut Schwiers**

Leiter der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen  
helmut.schwiers@sddj.bremen.de

Holger Henjes

## Berliner Projekt „day-by-day“

### Geldstrafentilgung durch freie Arbeit im Berliner Vollzug

#### Einleitende Bemerkungen und Ausgangslage

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen stellt sich nicht nur aus Kosten- und Kapazitätsgründen als justizpolitisch unerwünschte Konsequenz uneinbringlicher Geldstrafen dar. Abgesehen davon, dass durch den Richterspruch die betreffenden Delinquenten gerade nicht zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, stellen diese mit Blick auf die Anlassverurteilungen, womit ganz überwiegend kleinere Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Leistungserschleichungen geahndet werden, in aller Regel auch keine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Im Land Berlin hält deshalb die Justiz zur Verringerung der hier ohnehin eher überdurchschnittlichen Anzahl von

Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Personen nicht nur Angebote für Verurteilte bereit, ihre Geldstrafe in Raten abzuzahlen oder eine wegen Zahlungsunfähigkeit drohende Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige unentgeltliche Arbeit abzuwenden. Es wird auch denjenigen, die bereits eine (ausschließliche) Ersatzfreiheitsstrafe angetreten haben, durch das sogenannte day-by-day-Modell die Möglichkeit geboten, ihre Geldstrafe während des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit<sup>1</sup> zu tilgen, um dadurch ihre Haftzeit zu verkürzen.

<sup>1</sup> Gem. § 1 Abs. 2 der Berliner Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe vom 30. April 2004 (EFhStrAVO Bln) ist freie Arbeit jede gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende, allgemein zusätzliche unentgeltliche Beschäftigung.

Auf den Punkt gebracht ermöglicht day-by-day, an einem Tag im Strafvollzug zwei Tagessätze einer Geldstrafe zu tilgen: Ein Tagessatz wird durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein weiterer Tagessatz durch die Ableistung



**Holger Henjes**

Staatsanwalt, z.Zt. Referent bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin  
holger.henjes@senjustva.berlin.de

von regelmäßig sechs Stunden freier Arbeit getilgt. Soweit die Gefangenen durch freie Arbeit innerhalb des Justizvollzugs an einem Tag zwei Tagessätze abgeben können, bestehen dagegen keine durchgreifenden Bedenken. Zum einen erhalten sie für die geleistete Arbeit keine sonstige Anerkennung (wie sie z.B. nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Pflichtarbeit im Strafvollzug vorzusehen ist<sup>2</sup>). Zum anderen befinden sie sich im Vergleich zum freien Bürger, der für seine Geldstrafe freie Arbeit leistet, während der abzuleistenden

Arbeit als auch am restlichen Tag unter dem fortwährenden Eindruck der Freiheitsentziehung.

## Rechtsgrundlagen

Die Länder-Verordnungsermächtigung in Art. 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) bestimmt, dass Verurteilten gestattet werden kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Den Ländern wird damit ein breiter Gestaltungsspielraum überlassen. Die Berliner Ersatzfreiheitsstrafen-Abwendungsverordnung (EFhStrAVO Bln) sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörde auch nach Ladung zum Strafantritt und während des Vollzuges Verurteilten gestatten kann, die (weitere) Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden.<sup>3</sup> Ähnlich wie in Hamburg<sup>4</sup> hat die Staatsanwaltschaft Berlin als Vollstreckungsbehörde eine generelle Erlaubnis für den Dauerbetrieb von day-by-day erteilt, so dass über den Antrag Gefangener auf Zuweisung einer entsprechenden Arbeitsstelle nur noch die Schichtleitung im jeweiligen Unterbringungsbereich der JVA entscheiden muss.

## Entwicklung der Maßnahme

Begonnen wurde mit day-by-day im März 2015 im Rahmen eines zunächst einjährigen Pilotprojektes im Männervollzug in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Plötzensee. Diese ist nach dem Berliner Vollstreckungsplan neben der Vollstreckung für zu Freiheitsstrafe verurteilte Männer für die meisten Vollstreckungen ausschließlicher Ersatzfreiheitsstrafen bei männlichen Gefangenen zuständig.

Die Evaluation des Pilotprojektes im Frühjahr 2016 ergab, dass durch day-by-day innerhalb eines Jahres 8.893 Hafttage eingespart wurden, was einer Kapazität von 24 Haftplätzen entspricht. Darüber hinaus führte das Pilotprojekt zu keinen nachteiligen Entwicklungen hinsichtlich des

Primärziels der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe, nämlich einer Zahlung der Geldstrafe vor oder kurz nach Haftantritt. Damit konnte day-by-day schließlich im Frühjahr 2016 in den Dauerbetrieb übergehen.

Durchschnittlich sind 35 Inhaftierte täglich im Rahmen der day-by-day-Maßnahme zur Arbeit eingesetzt, wobei gegenwärtig 55 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Seit Beginn des Projektes wurden 23.685 Hafttage zur Haftvermeidung in der JVA Plötzensee abgearbeitet; insgesamt 1.015 Gefangene haben sich seitdem an dieser Maßnahme beteiligt.<sup>5</sup> Die an day-by-day teilnehmenden Gefangenen spüren unmittelbar, wie sie durch ihren Arbeitseinsatz ihre Haftzeit deutlich verkürzen können. Es bestehen Einsatzmöglichkeiten für die Gefangenen neben Tätigkeiten in den Arbeitsbetrieben Gärtnerei, Wäscherei, Großküche, Kfz-Werkstatt und Bauhof der JVA Plötzensee auch über ein Außenkommando bei einer Fachvermittlungsstelle für gemeinnützige Projekte. Soweit dabei außerhalb der Gefängnismauern Gefangene Sanierungsarbeiten an Berliner Schulen leisten, ist dies nur aus dem offenen Vollzug heraus möglich.

Seit Mai 2017 wird day-by-day auch in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin angeboten. Als Besonderheit hat die Anstalt in Kooperation mit einem Projekt der Arbeiterwohlfahrt Integration statt Ausgrenzung Kleiderwerkstatt (IsA-K) sechs Arbeitsplätze als Beschäftigungsstelle außerhalb der Anstalt eingerichtet. Das Angebot der Kleiderwerkstatt beinhaltet Begleitung und Transport von der JVA zum Beschäftigungsort (ein Minibus steht zur Verfügung) sowie speziell auf Frauen zugeschnittene sozialpädagogische Angebote zur Reduzierung ihrer Problemlagen. Ziel ist es, neben der Haftverkürzung eine Vermeidung der weiteren Haft durch vorzeitige Entlassung und Integration in das Projekt Arbeit statt Strafe außerhalb des Vollzuges zu erreichen. Bis Januar 2018 konnten im Frauenvollzug durch day-by-day 545 Hafttage eingespart werden.

## Aktuelle Situation

An day-by-day teilnehmende männliche Gefangene arbeiten in der Praxis oftmals länger als die sich aus der EFhStrAVO Bln ergebenden sechs Stunden Regelarbeitszeit. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein Arbeitstag in der JVA in der Regel 7,4 Stunden umfasst und durch die Angleichung der Beschäftigungszeiten personeller Mehraufwand verhindert wird. An Wochenenden und Feiertagen findet keine Ableistung freier Arbeit statt. Darüber hinaus ist die Ableistung freier Arbeit während des Vollzuges erst ab dem 15. Tag der Freiheitsentziehung möglich, da erfahrungsgemäß eine Vielzahl der Gefangenen die Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb der ersten 14 Tage durch Zahlung der Geldstrafe abwendet. Um Fehlentscheidungen bei der Strafzeitberechnung zu vermeiden, wird die freie Arbeit außerdem mit einem Sicherheitsabstand von zwei Tagen vor dem notierten Vollstreckungsende beendet. Die von einem Gefangenen an einem Tag geleistete oder begonnene Beschäftigung in freier Arbeit wird tagesaktuell dokumentiert und in der Strafzeitberechnung verarbeitet.

Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene haben die Wahl zwischen freier Arbeit im Rahmen von day-by-day oder der in § 24 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) geregelten (vergüteten) Pflichtarbeit. Anders als etwa in Niedersachsen wird ein Zielkonflikt zwischen den beiden Beschäftigungsformen nicht gesehen; allerdings wurde im

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 -2 BvR 441/90 -, Rn. 127 (zit. nach juris).

<sup>3</sup> § 2 Abs. 2 EFhStrAVO Bln.

<sup>4</sup> Dort unter dem Vorbehalt, dass eine geeignete Beschäftigung zur Verfügung steht.

<sup>5</sup> Stand Januar 2018.

Berliner Strafvollzugsgesetz auch nicht formuliert, dass Gefangenen grundsätzlich wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden soll.<sup>6</sup> Zudem sieht § 10 Abs. 5 StVollzG Bln für Gefangene, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, einen gesonderten Vollzugs- und Eingliederungsplan vor, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 StVollzG Bln Angaben zu Unterstützungsmaßnahmen bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit zu enthalten hat.

Dennoch verfolgt die freie Arbeit wie die Pflichtarbeit im Vollzug den Zweck, zur Resozialisierung der daran teilnehmenden Gefangenen beizutragen. Sofern diese nicht länger als sechs Stunden arbeiten, erhalten sie bei Bedürftigkeit ein Taschengeld. Gehen die Gefangenen einer über die EFhStrAVO Bln hinausgehenden Beschäftigung von mehr als sechs Stunden nach, wird ihnen die zusätzliche Arbeitszeit vergütet. Da die Gefangenen im Regelfall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kam es nicht zu einem Anstieg der Anträge auf Gewährung von Taschengeld.

<sup>6</sup> So aber § 35 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG). Baden-Württemberg sieht ebenfalls wegen der auch im dortigen Strafvollzugsgesetz normierten Arbeitspflicht keinen Raum für day-by-day-Maßnahmen.

## Bewertung und Ausblick

Immer muss im Blick behalten werden, dass day-by-day nicht der generellen Vermeidung von Haft dient. Vielmehr handelt es sich um ein (ergänzendes) Angebot während des Strafvollzuges, durch das der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verkürzt, eine vollständige Haftvermeidung jedoch nicht erreicht werden kann.

Dennoch verfolgt das Prinzip nachhaltige Aspekte zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, wird doch mit seiner Umsetzung vor allem die Erwartung verknüpft, dass Menschen, denen es nur unter den strukturierten Bedingungen des Justizvollzuges gelingt, freie Arbeitsleistungen zu erbringen, neue Kompetenzen erwerben. Diese Kompetenzen sollen den Gefangenen nach der Entlassung helfen, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Haftverkürzungsmaßnahme day-by-day in Berlin zeigen, dass es sich um einen kleinen aber dennoch wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe handelt, den es sich lohnt, auszuweiten.

**Matthias Nalezinski**

## Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Berlin

### Tilgungspraxis und Tilgungsvision

Der folgende Beitrag basiert auf einem Vortrag, der am 16.10.2017 in Berlin im Rahmen der Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen – Tilgungsvarianten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ gehalten wurde.<sup>1</sup>

### Tilgungspraxis bzw. Tilgungsraten in Berlin von 2014 bis 2016

Die drei Berliner Fachvermittlungsstellen (FVS) Soziale Dienste der Justiz, Freie Hilfe Berlin e.V. und sbh-Gefangenen-Fürsorge gGmbH (sbh) erhielten in den Jahren 2014 bis 2016 ca. 850.000 Tagessätze zur Tilgung durch Freie Arbeit durch die Berliner Staatsanwaltschaft Berlin zugewiesen! Dabei legt der Berliner Verteilungsschlüssel fest, dass die Sozialen Dienste der Justiz 50% der Aufträge und die zwei freien Trägern jeweils 25% erhalten.

Von den 850.000 zugewiesenen Tagessätzen (TS) konnten 362.000 durch Freie Arbeit getilgt werden; dies entspricht einer „positiven“ Tilgungsrate von 42,5%! Diese 362.000 getilgten TS führen auch in Berlin traditionell dazu, dass die Beteiligten von höchster Stelle für ihre gute Arbeit gelobt werden und auf die enormen Einsparungen durch das Programm „Arbeit statt Strafe“ hingewiesen wird, die sich aus der Multiplikation der getilgten TS mit dem angenommenen Tageshaftkostensatz von ca. 120 € ergeben. In den drei hier betrachteten Jahren umfasst die Einsparung nach dieser Berechnung ca. 47 Mio. Euro.

Die 488.000 nicht getilgten TS – mithin eine „negative“ Tilgungsrate von 57,5% – und die aus deren Rückgabe an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Vollstreckung resultierenden Konsequenzen geraten anlässlich der eindrucksvollen Millioneneinsparungen etwas aus dem Fokus.

Die Konsequenz der Rückgabe ist unserer Auffassung nach, dass quasi alle Auftragsrückgaben an die Staatsanwaltschaft ihren weiteren Tilgungs- bzw. Vollstreckungsverlauf in die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) nehmen und zum überwiegenden Teil dort auch beendet werden.

Von den 488.000 zurückgegebenen TS wurden – dies ist in Berlin seit 2015 möglich – ca. 20.000 TS (2,5% von 850.000 TS) per day-by-day, 94.000 TS (11%) per Zahlung nach Inhaftierung und 374.000 TS (44%) per EFS getilgt. In Berlin saßen mithin von 2014 bis 2016 (in den Wintermonaten etwas mehr, in den Sommermonaten dafür etwas weniger) Tag für Tag durchschnittlich 342 Menschen in der Ersatzfreiheitsstrafenhaft.

Bleibt die Frage, weshalb den FVS lediglich eine Tilgungsrate von 42,5% gelingt bzw. was getan werden kann und muss, um die Tilgungsrate in Berlin signifikant zu erhöhen, um so die Zahl der Ersatzfreiheitsstraffer deutlich zu reduzieren.

### Vision in Zahlen

Entlang realisierbarer Ziele und Maßnahmen soll die Tilgungsrate innerhalb der kommenden fünf Jahre von aktuell 42,5% auf wenigstens 70% erhöht werden. Durch diese Steigerung der Tilgungsrate soll die Zahl der inhaftierten Geldstra-

<sup>1</sup> <http://www.sbh-berlin.de/dokumentation-der-fachtagung-2017/>; siehe außerdem den Beitrag von Barth in dieser Heftausgabe.

fer halbiert werden! Es soll ein wirtschaftliches Nettoergebnis (=Einsparungen zzgl. Einnahmen abzgl. Investitionen) von ca. 5 Mio.€ p.a. zugunsten der öffentlichen Haushalte erzielt werden, weiter ein immenser sozialer Nutzen durch die gezielte und systematische Förderung der Integration unserer Klientel statt weiterer Entsozialisierung in der EFS.



**Matthias Nalezinski**

Geschäftsführer der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.  
nalezinski@sbh-berlin.de

Insgesamt sollen 8,4 Mio.€ eingespart bzw. eingenommen werden. Die mögliche Schließung einer Teilanstalt aufgrund des „Verlustes“ von 170 Ersatzfreiheitsstrafen führt zu realen Einsparungsmöglichkeiten i.H.v. 7,5 Mio.€ p.a., weiter soll knapp 1 Mio.€ durch Einnahmen aus Geldstrafenzahlungen (Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung (RmA)) realisiert werden.

Zentrales Ziel der skizzierten Vision ist aber nicht die Einsparung, sondern die Integration!

Deshalb sollen 3,3 Mio.€ investiert werden und zwar 3 Mio.€ für qualifizierte Beschäftigungsgeber, die zuverlässig und mit explizitem Resozialisierungs-Auftrag Einsatzplätze zur Verfügung stellen und ca. 0,3 Mio.€ in eine Synchronisierungsstelle, die die diversen Beteiligten für das Ziel der Vermeidung der EFS durch gezielte Kommunikation und Information gewinnen soll; des Weiteren soll die geplante Synchronisierungsstelle für die Entwicklung einer zentralen Steuerung bzw. eines Controllings der FVS und Beschäftigungsgeber zuständig sein.

### Organisation und Struktur der Vision – die vier Säulen

Die Vision einer Tilgungsrate von 70% basiert auf den vier Säulen

1. **Fachvermittlungsstellen** mit Leidenschaft für die Freiheit ihrer Klientel
2. Ausgewählte **Beschäftigungsgeber** mit motivierendem und integrativem Beschäftigungsangebot
3. **Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung** als dritte Tilgungsvariante
4. **Synchronisierungsstelle** als Schaltzentrale zur Vermeidung der EFS

Die **Säule Fachvermittlungsstelle**, die im Auftrag von Justiz/Staatsanwaltschaft die Ableistung der uneinbringlichen Geldstrafe steuert, ist wesentlich für die Kommunikation und die Beziehungen – insbesondere mit den Klient\*innen – zuständig. Eine wirkungsstarke FVS ist geprägt durch Mitarbeiter\*innen, die ihren Klient\*innen ein attraktives und verbindliches Beziehungsangebot machen und die ihren Erfolg entlang einer festgelegten Tilgungsrate – die das Haftmeidungsvolumen quantifiziert – messen.

Eine ideale FVS soll gleichzeitig Einsatzstelle sein, um weitere Vermittlungen und mithin Sollbruchstellen zu vermeiden bzw. den Klient\*innen weitere Pflichtbeziehungen mit pädagogischem Personal zu ersparen. Haftvermeidende FVS verfügen weiter über Scouts, die versuchen, schwer erreichbaren Klient\*innen Einladungsschreiben persönlich zu-

zustellen und nicht zuletzt über offene Sprechstunden und eine telefonische Hotline, die der in Teilen scheuen Klientel den Zugang zur Beratung ebnet und erleichtert.

Kurz: Die Kolleg\*innen der FVS müssen sich leidenschaftlich für die Beziehung zu ihren Klient\*innen und für deren Freiheit einsetzen.

Die **Säule Beschäftigungsgeber** soll geprägt sein durch ca. 60 ausgewählte Träger, die einen expliziten Integrationsauftrag haben und in einem festgelegten Umfang durchschnittlich zehn Einsatzplätze pro Werktag zur Erbringung der freigemeinnützigen Arbeit vorhalten; diese vereinbarten Einsatzplätze würden zu einem Ableistungspotential von 144.000 TS pro Jahr – in den Jahren 2014 bis 2016 wurden durchschnittlich knapp 121.000 TS durch Freie Arbeit abgeleistet – führen.

Technisch betrachtet sollen die Beschäftigungsgeber per online-tool ihre besetzten/freien Einsatzplätze tagesaktuell dokumentieren – gleiches gilt für die Stundennachweise der Klient\*innen. Durch ein solches Verfahren könnte der Vermittlungsaufwand der FVS deutlich reduziert und die Passgenauigkeit sowie die Geschwindigkeit der Vermittlung entsprechend erhöht werden. Natürlich eröffnen zeitnahe Informationen – beispielsweise bei Störungen der Ableistung – die Option, sehr schnell und wirksam zu intervenieren.

Die angebotene Beschäftigung muss ein breites Spektrum an Tätigkeiten umfassen, die den jeweiligen Fähigkeiten und Kenntnissen der Klient\*innen entsprechen. Die angebotenen Tätigkeiten müssen geeignet sein, die Klient\*innen zu motivieren, die Freie Arbeit bis zur vollständigen Tilgung abzuleisten – und nicht zuletzt: die integrative Option von Arbeit bzw. dem Arbeitsumfeld soll weiter gedacht werden als bis zur vollständigen Tilgung. Die Freie Arbeit soll – soweit möglich durch qualifizierende Begleitung ergänzt – die Lebensstruktur und Arbeitsfähigkeit der Klient\*innen so weit befördern, dass sie im Anschluss an die Ableistung den nächsten Schritt in Richtung einer angestrebten Tätigkeit gehen können, die erneute Straffälligkeit verhindert.

In der skizzierten Vision spielen die Beschäftigungsgeber mit ihren Mitarbeiter\*innen eine herausragende Rolle; sie sind wesentlich für den Erfolg der Ableistung und die Aktivierung des integrativen Potentials von Arbeit verantwortlich. Um diese Qualität zu erhalten ist es notwendig, die Beschäftigungsgeber für ihre Leistung angemessen zu honorieren. Wie unter III. bereits benannt, sollen pro Beschäftigungsgeber ca. 50 T€ bzw. 20 € pro getilgtem TS aufgewendet werden – eine unserer Überzeugung nach überaus rentable Investition.

Die **Säule Ratenzahlungsvereinbarung** mit Abtretungserklärung stellt – neben der Tilgung der uneinbringlichen Geldstrafe durch Freie Arbeit bzw. der EFS – die dritte relevante Tilgungsalternative dar. Diese Tilgungsvariante wird seit ca. 3 Jahren durch das sbh-Projekt „ISI – Integration statt Inhaftierung“ in Berlin modellhaft praktiziert. Der bisherige Verlauf lässt darauf schließen, dass durch die Vereinbarung von RmA (der Klient tritt per schriftlicher Erklärung an das JobCenter Transferleistungen in Höhe der vereinbarten Rate ab) die Tilgungsrate um ca. 1/3 erhöht werden kann.

Wenn es weiter gelingt, die mögliche Tilgungsgeschwindigkeit durch geeignete Anreize – wie Erlass der Reststrafe nach zügiger Tilgung von 2/3 der Strafe oder Festlegung einer Tagessatzhöhe, die die begrenzte Zahlungsfähigkeit von Transferleistungsbeziehern würdigt – zu erhöhen, könnte die Tilgungsvariante RmA im Sinne einer win-win-Situation einen deutlichen Beitrag zur Gesamtilgung der uneinbring-

lichen Geldstrafe und mithin zur Vermeidung der EFS leisten.

Last but not least soll die **Säule Synchronisierungsstelle** als eine Art Schaltzentrale zur Vermeidung der EFS im Auftrag der Justiz die Prozessbeteiligten hinsichtlich des Zieles Vermeidung der EFS durch geeignete Tilgungsalternativen steuern.

Neben der Kommunikation dieses Zieles – bevorzugt in Richtung Polizei/Staatsanwaltschaft/Richterschaft – soll die Synchronisierungsstelle insbesondere die FVS und ausgewählten Beschäftigungsgeber mittels eines geeigneten Controllingsystems so steuern, dass die angestrebte Tilgungsrate

von 70% bzw. die Halbierung der Zahl der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich inhaftierten Ersatzfreiheitsstrafer erreicht wird.

Es wird nun Aufgabe der sbh sein, geeignete Wege sowie Partner\*innen für die Realisierung der skizzierten Vision zu gewinnen.

Wera Barth

## Vorschläge und Ideen zur konsequenten Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

### Bericht über die Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“

Der folgende Beitrag fasst den Verlauf und die zentralen Ergebnisse der Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ zusammen, die der sbh Berlin e.V. gemeinsam mit dem Paritätischen Berlin am 16. Oktober 2017 in Berlin durchgeführt hat.

#### Kriminalpolitische Ausgangssituation

Das Thema Vermeidung bzw. Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ist seit der Petition von Prof. Johannes Feest an den Deutschen Bundestag<sup>1</sup> und der Berufung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“<sup>2</sup> wieder verstärkt in der öffentlichen Diskussion präsent. Nach wie vor hat es einen hohen, weitreichenden und durchaus explosiven Stellenwert. In diese aktuelle Entwicklung ordnet sich das Thema der Fachtagung „Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen“ perfekt ein. Zentraler Gegenstand dieser Veranstaltung war der Spannungsbogen von der Verurteilung zu uneinbringlichen Geldstrafen über verschiedene Tilgungsvarianten bis hin zu haftverkürzenden Maßnahmen während der Ersatzfreiheitsstrafe.

#### Teilnehmerstatistik

Zur Tagung kamen insgesamt 363 Teilnehmer\*innen, zwei Drittel (239) aus Berlin und ein Drittel (124) aus anderen Bundesländern. Interessant ist, dass 48%<sup>3</sup> der Gäste bei freien Trägern, Stiftungen, gGmbHs beschäftigt sind und somit 52% zu anderen Bereichen gehören. Damit wurde ein Ziel der Tagung erreicht, die verschiedenen Einrichtungen und Berufsgruppen, die am gesamten Prozess von der Anzeige/Verurteilung bis zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen beteiligt sind, einzubeziehen. 11% der Teilnehmenden sind Justizvollzugsanstalten zuzuordnen, 8% So-

zialen Diensten der Justiz, 7% Gerichten/Staatsanwaltschaften/Polizei, 6% Justizministerien. Die restlichen 20% verteilen sich auf Jobcenter/Arbeitsagenturen, Bezirksamter, Rechtsanwälte, Anstaltsbeiräte, Politik, Kriminologische Dienste und Sonstige.

#### Programm der Tagung und inhaltliche Schwerpunkte

Die fachliche Grundlage für diese Tagung, die als vielseitig, fundiert und anregend beschrieben wurde und deren vollständiges Programm im Internet dokumentiert ist<sup>4</sup>, legte Herr Prof. Dr. Bernhard Villmow mit seinem Überblicksreferat. Er spannte den Bogen von der statistischen Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe, der Anzahl der Tagessätze und der Tagessatzhöhe über eine Charakteristik der Geldstrafenschuldner sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe und deren Verkürzung bis hin zu denkbaren Gesetzesänderungen durch den Bundesgesetzgeber.

Die nachfolgenden Referenten unteretzten einzelne Schritte und Schnittstellen in diesem komplexen Prozess von der Verurteilung bis zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe:

- Strafmaßfindung, Gewährung von Zahlungserleichterungen, Besonderheiten und Probleme bei Strafbefehlsverfahren
- Struktur, Elemente der Strukturqualität, Kennzahlen und Einspareffekte bezogen auf das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR
- Anregungen für die Gestaltung von Beschäftigungsgebern aus Ergebnissen der SGB II-Forschung (z.B. Coaching und sozialpädagogische Begleitung)
- Geldverwaltung, Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung
- Maßnahmen zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Tilgungspraxis und Säulen einer Tilgungsvision (Fachvermittlungsstellen, Beschäftigungsgeber, Ratenzahlungen (mit Abtretungserklärung), Synchronisierungsstelle

1 Prof. Dr. Johannes Feest (Bremen): 09. Januar und 14. Dezember 2016: Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)! Eine Petition mit Fußnoten.

2 87. Justizministerkonferenz Juni 2016.

3 Die 40 Teilnehmer\*innen des sbh Berlin e.V. und der sbh-gGmbHs wurden in diese Berechnung nicht einbezogen, somit wurde von 323 Teilnehmer\*innen ausgegangen.

4 Vgl. Gesamtprogramm der Fachtagung unter [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de): Link „Dokumentation der Fachtagung“ auf der Startseite.

Für das Rahmenprogramm wurde eine Posterausstellung „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Fakten, Handlungsbedarfe & Maßnahmen“ mit 18 thematisch differenzierten Aufstellern<sup>5</sup> vorbereitet. Beispielsweise wird die aktuelle Beschäftigungsgeberstruktur in Berlin und deren Optimierungsmöglichkeiten vorgestellt. Der Komplex „Tilgungspraxis Berlin“ umfasst die Ausgangslage, den Maßnahmenkatalog zur Verbesserung und verschiedene Tilgungsvarianten und -visionen. Außerdem werden die Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafen, deren Kosten und Einsparpotentiale sowie unterschiedliche kriminalpolitische Positionen einschließlich der Petition von Prof. Feest, der sogenannten 7-Länder-Studie<sup>6</sup> zu Haftvermeidungsinstrumenten und der Arnoldshainer Thesen von 1989 zur Abschaffung der Freiheitsstrafe dargestellt. Zudem konnten die Tagungsgäste auf dem Schulhof des Schillergymnasiums, das vor einigen Jahren von dem sbh Berlin e.V. im Rahmen von Arbeit statt Strafe renoviert worden war und in dessen denkmalgeschützter Aula die Tagung



**Dr. Wera Barth**

Diplompsychologin mit Spezialisierung Sozialpsychologie im Ruhestand  
wera.barth@t-online.de

stattfind, einen Kräuter- und Gemüsegarten besichtigen, der von Klient\*innen des Beschäftigungsgebers GRÜN der sbh-Fürsorge gGmbH im Rahmen eines „Urban Gardening Projektes“ zur Vermeidung von Strafe durch gemeinnützige Arbeit angelegt worden war.<sup>7</sup>

### Podiumsdiskussion

Die mit zwei Justizministern und Vertreter\*innen verschiedener am Tilgungsprozess Beteiligter hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion<sup>8</sup> hatte das Ziel, Vorschläge und Ideen aus der Tagung aufzugreifen und zu entwickeln, um in Berlin und darüber hinaus die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe konsequent zu vermeiden. Diskutiert wurden neben gesetzlichen Ansatzpunkten (Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen besser zu ermitteln, Abhilfen für das Problem häufiger Nichterreichbarkeit z.B. durch aufsuchende Sozialarbeit zu schaffen, deutliche Signale im Haushalt (z.B. für Haftvermeidungsprojekte) zu setzen, Qualitätsstandards für Beschäftigungsgeber zu entwickeln, den Einsatz von Coaches/Scouts zu verstärken, konkrete Maßnahmen wie Ratenzahlungen, day by day, Pilotprojekte auszubauen.

Als Fazit bestehen Ansatzpunkte zur konsequenten Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen einerseits darin, an vielen Stellschrauben gleichzeitig zu drehen, alle am Gesamtprozess Beteiligten einzubeziehen und deren Kommunikation/Koordinierung zu verbessern. Andererseits sollen langfristige Vorhaben wie die Entkriminalisierung des Erschleichens von Leis-

tungen über eine Bundesratsinitiative und die demnächst zu erwartenden Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinsam umgesetzt werden.

### Ideen und Vorschläge aus den Tagungsbeiträgen

Auf der Tagung wurde eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Ideen und Vorschlägen geäußert.<sup>9</sup> Diese beziehen sich auf allgemeine, prozessübergreifende Maßnahmen, Ansatzpunkte bei den beteiligten Einrichtungen und Institutionen sowie auf besonders hervorgehobene bzw. häufig benannte Aktivitäten und mögliche nächste Schritte. Als Beispiele für diese Gruppen von Vorschlägen stehen:

- Änderung/Spezifizierung/Ergänzung § 43 StGB
- Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit
- Erarbeitung eines Qualitätskonzepts mit den Hauptbeteiligten am Tilgungsprozess
- Verstärkung aufsuchender und begleitender Sozialarbeit
- Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen: bei der Polizei ansetzen
- Festlegung der Höhe der Tagessätze: Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach unten
- Ladungen zum Haftantritt: durch Scout überbringen, gesonderter Brief mit Unterstützungsmöglichkeiten und/oder Flyer
- Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nur im Offenen Vollzug
- Geschützte Werkstätten für Frauen und Männer
- Fahrscheinloser Nahverkehr/Sozialticket

Um die Teilnehmer\*innen aktiv in das Thema der Tagung einzubeziehen, wurde in die Tagungsmappe ein Blatt mit zwei Fragen gelegt:

**Frage 1:** Was ist Ihre Idee/Ihr Vorschlag für eine konsequente Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe?

**Frage 2:** Welche nächsten Schritte schlagen Sie vor?

55 ausgefüllte Bögen wurden ausgewertet.<sup>10</sup> In den Antworten offenbart sich eine große Bandbreite verschiedener Ideen und Vorschläge sowie umzusetzender Maßnahmen. Die von den Teilnehmer\*innen aufgeschriebenen Aspekte und Hinweise reichen von sehr allgemeinen Forderungen bis zu ganz konkreten Schritten. In der Beantwortung der Fragen spiegelt sich die Teilnahme verschiedener Beteiligtegruppen aus vielen Bundesländern an der Tagung wider. Es wird deutlich, dass die Strukturen, Zuständigkeiten und methodischen Ansätze in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Bei gleichen, vergleichbaren und inhaltlich zusammenfassbaren Antworten wurden Häufigkeiten gebildet.

Die Ergebnisse zeigen anschaulich, dass in verschiedenen Bereichen ein Änderungs- und Handlungsbedarf besteht. Am häufigsten werden die Entkriminalisierung des Delikts „Erschleichen von Leistungen“ (Herabstufen von „Schwarz-

<sup>5</sup> Vgl. Dokumentation der Tagung: Aufsteller: [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de).

<sup>6</sup> „Alternativen zur Gefängnishaft in Europa: Vielversprechende Praktiken und Instrumentarien!“ („Reducing Prison Population: Advanced Tools of Justice in Europe“) [http://www.reducingprison.eu/downloads/files/TRAINING\\_PACKAGE\\_DEU.pdf](http://www.reducingprison.eu/downloads/files/TRAINING_PACKAGE_DEU.pdf).

<sup>7</sup> Vgl. Dokumentation der Tagung: Rahmenprogramm: [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de).

<sup>8</sup> Vgl. Dokumentation der Tagung: Tagungsprogramm: Teilnehmer\*innen der Podiumsdiskussion [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de).

<sup>9</sup> Vgl. Zusammenstellung von Zielen, Ideen und Vorschlägen, nächsten Schritten bzw. Maßnahmen zum Thema der Tagung aus der Podiumsdiskussion (Audio), den Vorträgen (PPP), dem Schlusswort (Zusammenfassung) und der Ausstellung: Dokumentation der Tagung: Auswertung: [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de).

<sup>10</sup> Vgl. Dokumentation der Tagung: Auswertung: [www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de). Da es bei der Beantwortung beider Fragen viele Ähnlichkeiten und Doppelungen gab, wurden die Antworten zusammengefasst.

fahren“ zur Ordnungswidrigkeit) (29%) und die kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (27%)<sup>11</sup> gefordert. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass kostenloses Fahren oder reduzierte Fahrpreise für Sozialtickets oder diese als Bestandteil von Transferleistungen insgesamt 47% der Antwortenden beschäftigt.

Qualifizierte, professionelle Einsatzstellen sind offenbar eine sehr wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Ableitung Freier Arbeit und damit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (24%).

Um Veränderungen zu erreichen, werden von ebenfalls 24% öffentliche Diskussionen und politische Debatten zum Thema sowie grundlegende Maßnahmen und Aktivitäten für wichtig und sinnvoll erachtet, z.B. um Gesetzesänderungen zu initiieren und Veränderungen in der Praxis zu erreichen.

Die enge Zusammenarbeit mit kurzen Wegen zwischen einzelnen (22%) und allen Beteiligten (16%) am Gesamtprozess (von der Verurteilung bis zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe) und deren Koordinierung enthält für 22% der Antwortenden Verbesserungsnotwendigkeiten.

Um Ersatzfreiheitsstrafen konsequent zu vermeiden, sprechen sich 18% für eine den Einkommensverhältnissen angemessene Höhe des Tagessatzes aus. Bei diesem, aber auch bei anderen Aspekten wird auf das Erfordernis bundes-

einheitlicher Regelungen hingewiesen, z.B. bei der Anzahl abzuleistender Stunden pro Tagessatz und bei der Genehmigung Freier Arbeit. Die Bemessung der Höhe des Tagessatzes, dessen nachträgliche Änderung und nicht zuletzt auch die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen vor der Verurteilung, ggf. schon durch die Polizei, beschäftigte viele der Teilnehmer\*innen an dieser kleinen Fragerunde.

### Fazit der Tagung

Die Fachtagung hat nicht nur eine große bundesweite Resonanz gefunden, sondern die verschiedenen am Gesamtprozess Beteiligten einschließlich der Politik, Wissenschaft und Verwaltung (Justizministerien) angesprochen. Mit den umfassenden und spezielle Aspekte beleuchtenden Vorträgen sowie der interessanten und lockeren Podiumsdiskussion wurde das Ziel der Tagung erreicht, die bundesweite Diskussion zur konsequenten Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch konkrete und übergreifende Maßnahmen sowie längerfristige Strategien und Aktivitäten, z.B. auf politischer und rechtlicher Ebene, zu beleben und voran zu bringen. Nun gilt es, diesen Aufschwung, diese Energie in konkretes, koordiniertes und zielführendes Handeln umzusetzen. Damit sollte allorts nicht gewartet werden!

<sup>11</sup> Die Palette der Antworten reicht von „für ALG II-Empfänger“ bis „für Alle“.

Cordula Zabel

## Öffentlich geförderte Beschäftigung

### Wirkungen und Anregungen aus der SGB II-Forschung für den Transfer auf Einsatzstellen bei Arbeit statt Strafe

Das Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung hat in der Arbeitsmarktpolitik der Bundesrepublik eine lange Tradition. So wurden bereits 1969 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingeführt.<sup>1</sup> Aktuell existieren im SGB II vielfältige Formen öffentlich geförderter Beschäftigung. Dazu gehören Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante ((AGH-M) – auch als Zusatzjobs oder Ein-Euro-Jobs bekannt), die gemeinnützige Beschäftigungen schaffen. Mit der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II sowie dem Eingliederungszuschuss können reguläre Beschäftigungsverhältnisse für Personen mit Vermittlungshemmnissen gefördert werden. Der vorliegende Beitrag soll einige Ergebnisse aus der SGB II-Forschung zu öffentlich geförderter Beschäftigung vorstellen, die auch für die Einsatzstellen bei Arbeit statt Strafe relevant sein können.

Die größten formellen Ähnlichkeiten zu Arbeit statt Strafe haben unter den verschiedenen Formen öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB II die AGH-M. Bei den AGH-M wie auch bei Arbeit statt Strafe handelt es sich um zeitlich befristete, gemeinnützige Arbeiten, für die die Teilnehmer keinen regulären Lohn erhalten. Im Rahmen des Modellprojekts öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW (ögB-NRW) sowie des ESF-Bundesprogramms zur Einglie-

derung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ESF-Bundesprogramm) wird nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigung durch Coaches betreut. Dementsprechend können die Ergebnisse der Begleitforschung zu ögB-NRW und zum ESF-Bundesprogramm auch für die Begleitung der freien Arbeit im Rahmen von Arbeit statt Strafe von Interesse sein. Daher werden im vorliegenden Beitrag Ergebnisse der SGB II-Forschung sowohl zu AGH-M wie auch zum Modellprojekt ögB-NRW und zum ESF-Bundesprogramm vorgestellt.

Trotz der formellen Ähnlichkeiten der AGH-M mit Arbeit statt Strafe unterscheidet sich die Zielsetzung. Während Arbeit statt Strafe in erster Linie eine Möglichkeit bietet, uneinbringliche Geldstrafen ohne Ersatzfreiheitsstrafe zu tilgen, ist die primäre Zielsetzung der AGH-M die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und die mittelfristige Integration in Arbeit. Für die Teilnehmer an Arbeit statt Strafe kann eine Verbesserung ihrer Beschäftigungschancen jedoch ebenfalls wünschenswert sein. Wenn die Teilnahme an Arbeit statt Strafe dazu beiträgt, im Anschluss eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen, kann dies die finanzielle Situation der Teilnehmer verbessern und somit möglicherweise zukünftigen Straftaten vorbeugen. Zudem kann sowohl direkt durch die Teilnahme an AGH-M oder Arbeit statt Strafe kurzfristig die soziale Integration der Teilnehmer verbessert

<sup>1</sup> Hohmeyer und Wolff 2010.

werden, als auch langfristig durch anschließend verbesserte Chancen auf reguläre Beschäftigung.

Im Bereich der SGB II-Forschung liegen umfangreiche Evaluationsstudien zu Beschäftigungswirkungen von AGH-M vor. Diese Evaluationsstudien beruhen zumeist auf administrativen Daten mit sehr großen Fallzahlen.<sup>2</sup> Am häufigsten werden für die Analysen statistische Matchingmethoden verwendet, anhand derer für die AGH-M Teilnehmer eine Kontrollgruppe von Nicht-Teilnehmern ermittelt wird, die den Teilnehmern so ähnlich wie möglich ist gemessen an ihren arbeitsmarktrelevanten Merkmalen. Zu diesen Merkmalen gehören z.B. Alter, Geschlecht, Bildung, Familienkonstellation, Dauer des bisherigen Leistungsbezugs, Berufserfahrung, Merkmale der letzten Beschäftigung sowie auch regionale Arbeitsmarktmerkmale. Findet man unter den Nicht-Teilnehmern statistische Zwillinge, die den Teilnehmern in allen arbeitsmarktrelevanten Aspekten und der Teilnahmewahrscheinlichkeit an der AGH-M ähneln, so können Unterschiede im späteren Arbeitsmarkterfolg auf die AGH-M Teilnahme zurückgeführt werden.



**Dr. Cordula Zabel**

Forschungsbereich Grundsicherung und Aktivierung  
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)  
cordula.zabel@iab.de

Evaluationsstudien zu den AGH-M kommen in der Regel zu dem Ergebnis, dass in den ersten Monaten nach Beginn der Maßnahme die Erwerbschancen der Teilnehmer kurzfristig etwas geringer sind als bei vergleichbaren Nicht-Teilnehmern, da die Teilnehmer weniger Zeit für die Jobsuche haben als Nicht-Teilnehmer (Einsperr- bzw. Einbindungseffekte). Mehrere Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass AGH-M mittel- bis langfristig größere positive Beschäftigungseffekte für Frauen als für Männer haben, sowie für west- als für ostdeutsche Teilnehmer.<sup>3</sup> Für ostdeutsche Männer werden auch sechs Jahre nach Maßnahmebeginn insgesamt keine positiven Beschäftigungseffekte festgestellt.<sup>4</sup>

Weitere Differenzierungen nach Teilnehmergruppen ergeben, dass AGH-M besonders die Erwerbschancen von Personen mit geringer Berufserfahrung verbessern, hierunter insbesondere die Erwerbschancen westdeutscher Frauen mit wenig Berufserfahrung.<sup>5</sup> Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von unter 25 Jahren profitieren in der Regel nicht von AGH-M in Hinblick auf bessere Erwerbs- und Ausbildungschancen, mit Ausnahme junger ostdeutscher Männer und westdeutscher Frauen ohne Berufsausbildung oder ohne Berufserfahrung.<sup>6</sup> Das Fehlen positiver Effekte für die Gesamtgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt möglicherweise daran, dass sie in den ersten Jahren nach

2005 in sehr hohem Umfang in AGH-M vermittelt wurden. So nahmen viele Jugendliche und junge Erwachsene teil, die auch ohne die AGH-M gute Erwerbschancen gehabt hätten, und durch die Maßnahmeteilnahme von einer regulären Erwerbstätigkeit abgehalten wurden. Eine bessere Zielgruppenorientierung auf Jugendliche und junge Erwachsene mit geringen Erwerbschancen könnte den Erfolg des Programms verbessern.

Weitere Studien vergleichen die Wirkungen von AGH-M mit unterschiedlicher Dauer. Hier zeigt sich, dass AGH-M mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten zu stärkeren positiven Beschäftigungseffekten für die Teilnehmer führen als kürzere.<sup>7</sup> Bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung der AGH-M kommt eine aktuelle Studie von Wolff und Kiesel (2017) zu dem Ergebnis, dass bei Frauen eine AGH-M Teilnahme in den Bereichen Gesundheit und Pflege, sowie Kinderbetreuung und Jugendhilfe die größten positiven Beschäftigungseffekte hat. Bei westdeutschen Männern führt eine AGH-M Teilnahme in den Bereichen Gesundheit und Pflege ebenfalls zu positiven Beschäftigungseffekten. Dagegen führt bei Männern eine AGH-M in den Bereichen Umweltschutz und Landschaftspflege oder Infrastrukturverbesserung zu keinen positiven Beschäftigungseffekten.<sup>8</sup>

Gundert und Hohendanner (2015) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass AGH-M nicht generell, sondern nur unter bestimmten Bedingungen zu größerem sozialen Teilhabeempfinden führen.<sup>9</sup> Zu diesen Bedingungen gehören eine Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden, eine bisherige Dauer der laufenden AGH-M von mehr als sechs Monaten, wie auch die Einschätzung der Teilnehmer, dass sie von den Fachkräften im Jobcenter unterstützt werden. Eine weitere Studie zeigt, dass eine freiwillige AGH-M Teilnahme sowie eine qualifizierte Tätigkeit den Teilnehmern eher das Gefühl gibt, etwas Sinnvolles zu tun und wieder unter Menschen zu kommen.<sup>10</sup>

Die Ergebnisse der AGH-M Evaluationsforschung deuten an, dass AGH-M nur unter bestimmten Voraussetzungen zu positiven Beschäftigungs- oder Teilhabeeffekten führen. Nicht alle dieser Voraussetzungen sind ohne weiteres im Rahmen von Arbeit statt Strafe realisierbar – etwa die Freiwilligkeit der Teilnahme. Einige Anregungen lassen sich jedoch durchaus aus der AGH-M Evaluationsforschung ableiten. Eine solche Anregung wäre, Einsatzstellen in Sektoren mit steigendem Arbeitskräftebedarf, z.B. im Gesundheits- oder Pflegesektor, für Arbeit statt Strafe zu gewinnen. Eine Arbeitsgelegenheit in diesen Sektoren kann die anschließenden regulären Beschäftigungschancen der Teilnehmer verbessern.<sup>11</sup> Darüber hinaus können unterstützende Ansprechpersonen das soziale Teilhabeempfinden der Teilnehmer verbessern.<sup>12</sup>

Im Rahmen von öGB-NRW und dem ESF-Bundesprogramm wird nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigung durch Coaches betreut, mit dem Ziel, einen frühzeitigen Programmabbruch zu vermeiden. Das Aufgabengebiet der Coaches umfasst die Lösung von Konflikten mit Vorgesetzten, Kollegen oder Kunden, die Vermeidung von Über- oder Unterforderung, die Förderung der Einhaltung üblicher Regeln und Verhaltensformen, sowie Hilfen bei der Strukturierung

2 Siehe z.B. Wolff und Kiesel (2017), die je nach Untersuchungsgruppe Stichproben mit ca. 16.000-30.000 Teilnehmern und 60.000-100.000 potenziellen Kontrollpersonen verwenden.

3 Hohmeyer 2012; Hohmeyer und Wolff 2012; Wolff und Hohmeyer 2008; Wolff und Kiesel 2017. Zum Beispiel stellt Hohmeyer (2012) 28 Monate nach Beginn der AGH-M Teilnahme für ostdeutsche Frauen positive Beschäftigungseffekte in Höhe von 0,6 Prozentpunkten (pp), für westdeutsche Frauen in Höhe von 3 pp, für ostdeutsche Männer keine signifikanten Effekte, und für westdeutsche Männer positive Effekte in Höhe von 1,3 pp fest.

4 Wolff und Kiesel 2017.

5 Dengler 2015; Hohmeyer und Wolff 2012; Kopf und Zabel 2017.

6 Wolff et al. 2010.

7 Hohmeyer 2012.

8 Wolff und Kiesel 2017.

9 Siehe auch Christoph et al. (2015).

10 Christoph und Hohmeyer 2012.

11 Wolff und Kiesel 2017.

12 Gundert und Hohendanner 2015.

und Organisation des Alltags oder auch Hilfe bei persönlichen und psychosozialen Problemen.<sup>13</sup> Eine Anregung aus der Begleitforschung zum ESF-Bundesprogramm ist, Coaching schon vor Start der geförderten Beschäftigung beginnen zu lassen, um antizipierte Probleme frühzeitig angehen und ein Vertrauensverhältnis herstellen zu können. Eine weitere Anregung ist, das Coaching zeitlich flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten, um kurzfristige zeitintensive Kriseninterventionen zu ermöglichen.<sup>14</sup>

Bereits durch ihre primäre Zielsetzung – die Ermöglichung einer Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen ohne Ersatzfreiheitsstrafe – kann Arbeit statt Strafe sicherlich zur sozialen Integration der Teilnehmer beitragen. Die Ergebnisse der AGH-M Evaluationsforschung legen nahe, dass eine zusätzliche direkte Verbesserung der Erwerbschancen der Teilnehmer unter bestimmten, jedoch nicht unter allen Umständen möglich ist. Eine weiterführende Anregung, um die Erwerbschancen der Teilnehmer langfristig zu verbessern wäre daher, die durch Arbeit statt Strafe gewonnenen Kontakte zu den Teilnehmern zu nutzen um berufliche Aus- oder Weiterbildungen anzuregen oder zu vermitteln.

## Literatur

- Bauer, F., Bendzulla, Ch., Fertig, M., Fuchs, Ph.**, 2016: Ergebnisse der Evaluation der Modellprojekte öffentlich geförderte Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen. IAB-Forschungsbericht 7/2016: 1-239.
- Christoph, B., Hohmeyer, K.**, 2012: Ein-Euro-Jobs aus Sicht der Betroffenen: Zur Binnenwahrnehmung eines kontroversen Instruments. Sozialer Fortschritt 6: S. 118-126.
- Christoph, B., Gundert, S., Hirsland, A., Hohendanner, Ch., Hohmeyer K., Ramos Lobato, Ph.**, 2015: Ein-Euro-Jobs und Beschäfti-

gungszuschuss. Mehr soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung? IAB-Kurzbericht 3/2015: S. 1-8.

**Dengler, K.**, 2015: Effectiveness of sequences of One-Euro-Jobs for welfare recipients in Germany. Applied Economics 47: S. 6170-6190.

**Gundert, S., Hohendanner, Ch.**, 2015: Active labour market policies and social integration in Germany: Do 'One-Euro-Jobs' improve individuals' sense of social integration? European Sociological Review 31: S. 780-797.

**Hohmeyer, K.**, 2012: Effectiveness of One-Euro-Jobs: Do programme characteristics matter? Applied Economics 44: S. 4469-4484.

**Hohmeyer, K., Wolff, J.**, 2010: Direct job creation revisited. Is it effective for welfare recipients and does it matter whether participants receive a wage? IAB-Discussion Paper 21/2010: S. 1-63.

**Hohmeyer, K., Wolff, J.**, 2012: A fistful of euros: Is the German One-Euro Job workfare scheme effective for participants? International Journal of Social Welfare 21: S. 174-185.

**ISG und IAW**, 2017: Evaluation des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zwischenbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 485: S. 1-116.

**Kopf, E., Zabel, C.**, 2017: Women on welfare in western Germany: partner and policy effects on employment entry. Unveröffentlichtes Manuskript.

**Wolff, J., Hohmeyer, K.**, 2008: Wirkungen von Ein-Euro-Jobs. Für ein paar Euro mehr. IAB-Kurzbericht 2/2008: S. 1-8.

**Wolff, J., Kiesel, M.**, 2017: Heterogeneous effects of One-Euro-Job participation by sector of employment in Germany. Unveröffentlichtes Manuskript.

**Wolff, J., Popp, S., Zabel, C.**, 2010: Ein-Euro-Jobs für hilfebedürftige Jugendliche: Hohe Verbreitung, geringe Integrationswirkung. WSI Mitteilungen 63: S. 11-18.

<sup>13</sup> Bauer et al. 2016; ISG und IAW 2017.

<sup>14</sup> ISG und IAW 2017.

Werner Sohn

## Ersatzfreiheitsstrafe – Eine Auswahlbibliographie

**Zentrale Datenquelle: KrimLit, Datenbank der Kriminologischen Zentralstelle.**  
**Ergänzungsrecherchen: DHPol-Bibliothek, WORLDCAT und KrimDok.**

**Arendt, Marcel** (2012). Quo vadis, Geldstrafe? Möglichkeiten und Grenzen einer ambulanten Sanktion. Frankfurt am Main: Lang. Online Ressource.

**Bammann, Kai** (2001). Die Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84 (2), 91-106.

**Barkemeyer, Kai** (2011). „Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss!“. Forum Strafvollzug, 60 (3), 139-142.

**Barth, Wera & Dirr, Florian** (2011). Arbeit und Qualifizierung aus der Sicht von Geldstrafen und Inhaftierten: Ergebnisse einer Befragung in Berlin. Forum Strafvollzug, 60 (3), 170-174.

**Berger, Tobias M. & Achterberg, Lonny Elisabeth** (2011). Vermittlung gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger: Erfahrung aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Forum Strafvollzug, 60 (3), 166-169.

**Bögelein, Nicole** (2016). Deutungsmuster von Strafe : Eine strafsoziolo-

gische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS (Zugl.: Eichstätt-Ingolstadt, Kath. Univ., Diss.).

**Bögelein, Nicole; Ernst, André & Neubacher, Frank** (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen. Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, 61 (3), 282-294.

**Bögelein, Nicole; Ernst, André & Neubacher, Frank** (2014). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden: Nomos. (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik ; 17).

**Bublies, Werner** (1989). Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe. Berlin: Duncker u. Humblot. (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen ; 2) (Zugl.: Kiel, Univ., Diss.).

**Bublies, Werner** (1992). Das Gefängnis darf kein Schuldturn sein: Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. Bewährungshilfe,

39 (2), 178-194.

**Däubler-Gmelin, Herta** (2000). Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe. Beilage zum Vollzugsdienst, Nr. 3, 5-6.

**Dolde, Gabriele** (1999). Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen: ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 48 (6), 330-335.

**Dubielczyk, Rainer** (2002). Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen. Berlin, Freie Univ., Diss.

**Dünkel, Frieder** (2004). Reducing the population of fine defaulters in prisons: experiences with community service in Mecklenburg-Western Pomerania (Germany). Council of Europe (ed.), Crime policy in Europa: good practices and promising examples. Strasbourg: CoE. 127-138.

**Dünkel, Frieder** (2011). Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung: Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. Forum Strafvollzug, 60 (3), 143-153.

**Dünkel, Frieder & Grosser, Rudolf** (1999). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Neue Kriminalpolitik, 11 (1), 28-33.

**Dünkel, Frieder; Scheel, Jens & Grosser, Rudolf** (2002). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern: erste Ergebnisse der empirischen Untersuchung. Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, 49 (1), 56-72.

**Dünkel, Frieder & Scheel, Jens** (2006). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige

Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern; Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg. (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie ; 23)

**Dünkel, Frieder; Flügge, Christoph; Lösch, Manfred & Pörksen, Anke** (2010). Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs: Thesen des Ziethener Kreises. Zeitschrift für Rechtspolitik, 43 (6), 175-178.

**Dünkel, Frieder; Flügge, Christoph; Lösch, Manfred & Pörksen, Anke** (2010). Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik: 14 Thesen des Ziethener Kreises zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Deutsche Richterzeitung, 88, 54-58.

**Eisenberg, Ulrich** (2003). „Freie Arbeit“ (Art. 293 Abs. 1 EG StGB) während Freiheitsentzuges (§ 43 StGB)? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 52 (4), 223-224.

**Ellinger, Anja** (2008). Ersatzfreiheitsstrafe. Strafvollzug von A - Z [Losebl.-Ausg., Beilage zu: Forum Strafvollzug].

**Feest, Johannes** (2016). Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)! Eine Petition mit Fußnoten. Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte : Gedächtnisschrift für Edda Weßlau . Berlin: Duncker & Humblot. (Schriften zum Strafrecht ; 297), 491-494.

**Friederich, Klaus** (1994). Probleme beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43 (1), 14-18.

**Feuerhelm, Wolfgang** (1993). Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. Bewährungshilfe, 40 (2), 200-208.

**Frommel, Monika** (1999). Alternative Strafen und Alternativen zum Freiheitsentzug. Neue Kriminalpolitik, 11 (3), 9.

**Geiter, Helmut** (2014). Ersatzfreiheitsstrafen. Kriminologie - Jugendkriminalrecht - Strafvollzug : Gedächtnisschrift für Michael Walter / hrsg. von Frank Neubacher u.a. Berlin: Duncker & Humblot. (Kölner kriminal-

wissenschaftliche Schriften ; 59), 559-578.

**Gelach, Susanne** (2011). Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe. Forum Strafvollzug, 60, 3, 138.

**Goll, Ulrich & Wulf, Rüdiger** (2006). Nachsorge für junge Straftentlassene: Ein innovatives Netzwerk in Baden-Württemberg. Zeitschrift für Rechtspolitik, 39 (3), 91-93.

**Groß, Karl-Heinz** (1999). Reststrafenaussetzung von Ersatzfreiheitsstrafen? Strafverteidiger, 19 (9), 508-510.

**Harmdorf, Kai & Wölber, Olof** (1999). Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 111 (4), 929-948.

**Hegmanns, Michael** (1999). Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? Zeitschrift für Rechtspolitik, 32 (7), 297-302.

**Heischel, Olaf** (2011). Ersatzfreiheitsstrafe: Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats. Forum Strafvollzug, 60 (3), 153-159.

**Hennig, Dietmar** (1986). Hart unter der Menschenwürde bei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Bewährungshilfe, 33(3), 314-317.

**Hennig, Dietmar** (1990). Vollstrecker ohne Macht. Zeitschrift für Rechtspolitik, 23 (3), 99-103.

**Hennig, Dietmar** (1999). Rettet die Geldstrafe - und macht sie einbringlich: keine „gemeine“ Arbeit im Strafrecht. Bewährungshilfe, 46 (3), 298-305.

**Hessen/Ministerium der Justiz/Arbeitsgruppe „Ersatzfreiheitsstrafe“** (2012). Abschlussbericht und Empfehlungen / Ministerialrätin Eicke u.a. Wiesbaden: HMDJIE.

**Hofer, Hanns von** (2002). Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden. In: Brennpunkt Strafvollzug : Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal. Bern, 307-315.

**Hofer, Hanns von** (2004). Imprisonment for non-payment of fines in Sweden. Council of Europe (ed.), Crime policy in Europa: good practices and promising examples. Strasbourg: CoE., 127-138.

**Jehle, Jörg-Martin u.a.** (1990). Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe: Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung ; mit einem Anhang zur Situation in der DDR / Jörg-Martin Jehle ; Wolfgang Feuerhelm ; Petra Block. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle ; 4) Digitalisat: [http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/bma\\_04](http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/bma_04).

**Jesse, Björn** (2017). Aus der vollstreckungsrechtlichen Zauberkiste: Verhindert die Zahlung auf eine Einzelgeldstrafe die vollständige Vollstreckung einer Gesamtfreiheitsstrafe? Neue Zeitschrift für Strafrecht, 37, 2, 69-73.

**Kähler, Anja** (2002). Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit: praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung - untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojektes „Gemeinnützige Arbeit“ beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. Köln : Lit. (Zugl.: Köln, Univ., Diss.).

**Kawamura-Reindl, Gabriele** (2006). Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern. Neue Kriminalpolitik, 18 (1), 14-17.

**Kawamura-Reindl, Gabriele & Reindl, Richard** (2003). Rahmenbedingungen erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit: Evaluationsergebnisse des Modells der Fachstellen in Nordrhein-Westfalen. Neue Kriminalpolitik, 15 (2), 49-52.

**Kollmar, Reinhard** (1999). Schuldangemessene Vermögensstrafe und adäquate Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen von § 43a StGB. Mannheim.

**Konrad, Norbert** (2003). Ersatzfreiheitsstrafe: Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 52 (4), 216-223.

**Konrad, Norbert** (2004). Prävalenz psychischer Störungen bei Verbü-



**Werner Sohn**

wiss. Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (bis Ende 2017)  
musionius@web.de

ßern einer Ersatzfreiheitsstrafe. *Recht & Psychiatrie*, 22 (3), 147-150.

**Kretschmer, Joachim** (2005). Die Mehrfachbelegung von Hafträumen im Strafvollzug in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Problematik. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (5), 251-255.

**Krieg, Hartmut u.a.** (1984). Weil Du arm bist, mußt Du sitzen / Hartmut Krieg, Annegret Löhr, Uwe Lücke; Meissner, Christl ; Rufert, Wilfried ; Schumann, Angela. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67 (1), 25-38.

**Krüger, Gisela** (2001). Integration statt Ausgrenzung. *Neue Kriminalpolitik*, 13 (2), 4-5.

**Krüger, Gisela** (2002). Integration statt Ausgrenzung straffälliger Frauen: das Projekt IsA-K. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 49 (2), 172-180.

**Lüderssen, Klaus** (2012). Gnadenweiser Erlass von Ersatzfreiheitsstrafen? Ein alltägliches Dilemma der Rechtsprechung. *Rechtsfreie Räume? / Klaus Lüderssen*. Berlin: Suhrkamp, 254-282.

**Lürßen, Gesa** (2011). Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen. *Forum Strafvollzug*, 60 (3), 160-163.

**Matt, Eduard** (2005). Haft und keine Alternative? Zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen-Verbüßern am Beispiel Bremen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88 (5), 339-350.

**Meier, Bernd-Dieter** (2000). Handhabung und Wirkungen des Gnadenrechts: terra incognita der Kriminologie? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83 (3), 176-184.

**Prange, Matthias** (2016). Verfahrensweise bei der Vollstreckung von Strafvollstreckungshaftbefehlen. In *Ersatzfreiheitsstrafen Kompass*, 49 (1), 6.

**Redlich, Melanie** (2005). Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt am Main: Lang. (Europäische Hochschulschriften : Reihe 2, Rechtswissenschaft ; 4202). (Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss.).

**Rolinski, Klaus** (1981). Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 64 (1-2), 52-62.

**Roos, Helmut** (1986). Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Freie Arbeit in Rheinland-Pfalz. In Kerner, Hans-Jürgen; Kästner, Otto (Hrsg.), *Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege*. Bonn: Deutsche Bewährungshilfe (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. : N.F. ; 5), 248-253.

**Rusterholz, Leo** (2013). Die Ersatzfreiheitsstrafe für Geldstrafen in der Schweiz: Ein Bericht zur Theorie und Praxis. *Kriminalistik*, 67 (11), 706-716.

**Schatz, Holger** (2002). Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Ersatzfreiheitsstrafen? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 35 (10), 438-442.

**Schildbach, Sebastian** (2015). Ersatzfreiheitsstrafe aus kriminologi-

scher Sicht: § 43 StGB - funktional oder dysfunktional?; Epidemiologische Querschnittsuntersuchungen an Ersatzfreiheitsstrafenden der Justiz-Vollzugsanstalt Berlin-Plötzensee in den Jahren 1999, 2004 und 2010. Unterensingen: Sarturia Verlag. (Zugl.: Hamburg, Univ., FB Wiso, Diss.).

**Sohn, Werner** (1999). Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. [Litverz. 53-66].

**Teschner, Burkhard** (2014). Geldverwaltung und Ersatzfreiheitsstrafe: Haftvermeidungsprojekt der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen. *Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe : Wirtschaftlichkeit contra Resozialisierung? - Freiburg i. Br.: Lambertus*, 127-140.

**Stummer-Kolonovits, Judith** (2009). Modellversuch „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“. Wien [u.a.]: Neuer Wiss. Verl. (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz ; 139).

**Wichmann, Cornelius** (2010). Arbeit statt Strafe sichert Teilhabe. *Neue Caritas: Politik, Praxis, Forschung*, 111, 21, 20-22.

**Wilde, Frank** (2002). Projekt „Arbeit statt Strafe“. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 49 (2), 211-220.

**Wilde, Frank** (2016). Armut und Strafe : Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Wiesbaden: Springer VS. (Zugl.: Halle-Wittenberg, Univ., Diss.).

**Wilde, Frank** (2017). Wenn Armut zur Strafe wird: Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. *Neue Kriminalpolitik*, 29 (2), 205-219.

**Wirth, Wolfgang** (2000). Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 49 (6), 337-344.

**Wößner, Gunda & Schwedler, Andreas** (2013). Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 60 (2), 130-145.

**Wößner, Gunda & Schwedler, Andreas** (2014). Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg: Analysen zum Modellversuch der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. *Neue Kriminalpolitik*, 26 (1), 60-78.

**Wolters, Geron** (2002). Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 114 (1), 63-87.

**Zimmermann, Dieter** (1982). Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit : das hessische Projekt „Gemeinnützige Arbeit“. *Bewährungshilfe*, 29 (2), 113-126.

## Save the Date

**44. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen**

**Terrorismus – Herausforderung für den Justizvollzug**

**Waldheim/Sachsen, 4. bis 8. Juni 2018**

## Hohlforum

**Friedlicher Kleingärtner  
erwürgt seinen Nachbarn**

Aus der „Neubrandenburger Zeitung“

## Hamburg und Schleswig-Holstein // Keine Kooperation im Frauenvollzug und im Jugendstrafvollzug

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierung Schleswig-Holsteins haben heute (28. November) die Prüfung einer Kooperation im Frauenvollzug und im Jugendstrafvollzug beendet. Hamburg und Schleswig-Holstein werden von einer Kooperation im Frauenvollzug und im Jugendstrafvollzug Abstand nehmen. Die gemeinsam durchgeführte vertiefte Prüfung der Kooperation hat ergeben, dass angesichts des Anstiegs der Belegungszahlen im schleswig-holsteinischen Frauenvollzug nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die von Hamburg in der Teilanstalt für Frauen der JVA Billwerder (TAF) garantierten 60 Haftplätze ausreichen, um den schleswig-holsteinischen Bedarf zu decken. Da ein Ausbau der Haftplatzkapazitäten in der TAF aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt, kann Hamburg keine weiteren Haftplätze zur Verfügung stellen. Eine Kooperation im Frauenvollzug scheidet damit aus und in der Konsequenz ebenso eine Kooperation im Jugendstrafvollzug, da keine Haftplätze mehr in Schleswig-Holstein für Hamburger Jugendliche frei werden.

Hierzu erklärt Hamburgs Justizsenator Dr. Till Steffen: „Länderkooperationen im Justizvollzug sind grundsätzlich eine gute Sache. Die Zusammenlegung kleinerer Gefangengruppen eröffnet breitere Behandlungsmöglichkeiten und kann dazu beitragen, die Vollzugsqualität zu verbessern. Stehen einer Vollzugskooperation aber Gründe wie ein erheblicher Anstieg der Gefangenzahlen entgegen, müssen wir andere Lösungen finden. Im Rahmen des Projektes Justizvollzug Hamburg 2020 prüfen wir auch andere, rein hamburgische Alternativen, wie beispielsweise den Bau einer Jugendanstalt am Standort der JVA Billwerder. Nach aktuellem Stand der Prüfungen ist das eine vielversprechende Lösung.“

Schleswig-Holsteins Justizministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack erklärt: „Hamburg und Schleswig-Holstein arbeiten auf dem Gebiet des Justizvollzugs seit langem erfolgreich zusammen – sei es bei Verlegungen und Überstellungen einzelner Gefangener

im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit oder auch im Rahmen der bestehenden Kooperation im Bereich der Sicherungsverwahrung sowie bei der Durchführung der Zusatzausbildungen für die Sozialtherapie und für den Jugendvollzug. Die aktuell geprüfte Kooperation im Frauen- und im Jugendstrafvollzug hätte einige Vorteile geboten, kommt aber insbesondere wegen der stark angestiegenen Belegungszahlen im Frauenvollzug nicht in Betracht. Die laufende Zusammenarbeit mit Hamburg wollen wir eng und vertrauensvoll fortsetzen.“

### Hintergrund

Hamburg und Schleswig-Holstein verstehen sich traditionell als Partner auf dem Gebiet des Justizvollzugs. Bereits seit den 50er Jahren gab es Kooperationen im Strafvollzug. Seit 2013 kooperieren die Länder im Bereich der Sicherungsverwahrung. Laufend findet eine intensive Zusammenarbeit im Rahmen von Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen statt, von der beide Seiten profitieren.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Gefangenzahlen hatten der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierung Schleswig-Holsteins im Dezember 2015 ihre Justizressorts mit der Prüfung einer Kooperation im Frauenvollzug und im Jugendstrafvollzug beauftragt. In einem Zwischenbericht, der im September 2016 vorgelegt wurde, war die Feststellung getroffen worden, dass die inhaltlichen Ausgestaltungen der Bereiche Frauenvollzug und Jugendstrafvollzug grundsätzlich kompatibel sind. Der Zwischenbericht enthielt außerdem die Prognose, dass die Haftplatzkapazitäten in diesen Vollzugsbereichen ausreichen würden, um die jeweiligen Bedarfe zu decken. Seit Vorlage des Zwischenberichtes sind die Gefangenzahlen im Frauenvollzug aber erheblich angestiegen. In Schleswig-Holstein befinden sich aktuell 58 Frauen in Haft. Es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die von Hamburg in der TAF garantierten 60 Haftplätze auskömmlich sein werden.

Weiterhin hat die vertiefte Prüfung ergeben, dass Synergieeffekte nicht im zunächst angenommenen Umfang erzielt werden können. Bei einer Kooperation würde sich aus Sicht Schleswig-Holsteins kein wirtschaftlicher Vorteil ergeben. Aus Hamburger

Sicht zeigt die Prüfung auf, dass ein Neubau mehr Vorzüge bietet als die Kooperation. Der Mehrwert, den Kooperationen im Justizvollzug grundsätzlich bieten, lässt sich hier daher nicht wie gewünscht realisieren.

[Pressemitteilung des MJ|EVG SH v. 28.11.2017]

## Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein // Gemeinsame Abschiebehaftanstalt für drei Nord-Länder in Glückstadt

Schleswig-Holstein wird in Glückstadt (Kreis Steinburg) eine Abschiebehafteinrichtung schaffen, die auch Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern nutzen können. Darauf haben sich nach Angaben des Kieler Innenministeriums die drei Länder geeinigt. Die Einrichtung soll bis zu 60 Plätze haben, wie ein Sprecher sagte. Wann sie fertig sein wird, steht noch nicht fest. Für den Betrieb wird Schleswig-Holstein verantwortlich sein. Das Land nutzt auch einen sogenannten Ausreisegewahrsam am Flughafen Hamburg.

Die Landesregierung will dem Parlament im ersten Halbjahr 2018 den Entwurf für eine gesetzliche Regelung zur Abschiebehaft zuleiten. „Wir werden mit dieser Einrichtung ein konsequentes Rückführungsmanagement mit unseren humanitären Grundüberzeugungen in Einklang bringen“, sagte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU).

Freiheitsentziehende Maßnahmen, also der Vollzug des Ausreisegewahrsams und der Abschiebehaft, seien für die Landesregierung das letzte Instrument zur Sicherung der Ausreise. „Vorrang hat weiterhin in allen Fällen die Förderung der freiwilligen Ausreise.“ Schutzbedürftigen Menschen werde weiterhin konsequent geholfen, sagte Grote. Sein Ministerium prüfe bei Staaten mit besonders unübersichtlicher Sicherheitslage in jedem einzelnen Fall, ob eine Rückkehr nach humanitären Gesichtspunkten zu verantworten ist. „Und es bleibt auch dabei, dass wir in Zweifelsfällen der Humanität Vorrang vor der Rückführung einräumen“, sagte Grote.

[Pressemitteilung des MILI SH v. 20.12.2017]

## Nordrhein-Westfalen // Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz Nordrhein-Westfalen

Bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – ist das Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW – Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung – mit Sitz in Essen eingerichtet worden.

Aufgabe des Fachzentrums, das sich aller bereits in der Justiz vorhandenen Kompetenzen bedient, ist es, alle Justizeinrichtungen bei der Bewältigung der sich aus einer zunehmenden Diversität der Gesellschaft ergebenden Herausforderungen zu unterstützen. Zudem befasst sich das Zentrum mit allen justiziellen Fragen der Extremismusbekämpfung.

Das Projekt „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ ist Teil der fachlichen Kompetenz des Fachzentrums. Zur Fortführung des Projekts wird eine Zweigstelle bei der Justizvollzugsanstalt Remscheid eingerichtet. Die für das Projekt vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vornehmlich Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler) sind vorrangig mit Aufgaben der Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zu betrauen.

Zu den Aufgaben des Fachzentrums gehören insbesondere

- die Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung einer Radikalisierung inhaftierter Personen, zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen in der Haft und zum Umgang mit bereits radikalisierten Personen,
- die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Bewältigung kulturbedingter Kommunikationsprobleme z.B. im Umgang mit Probandinnen und Probanden des ambulanten Sozialen Dienstes, mit Schuldnerinnen und Schuldner in der Zwangsvollstreckung, mit Antragstellerinnen und Antragstellern in den Rechtsantragstellen, mit Parteien in Gerichtsverfahren, Betroffenen in Familien- und Betreuungssachen, mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern und bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie von Beschuldigten,

- die Erstellung von Arbeitshilfen zum Umgang der Justiz mit sonstigen aktuellen sowie künftig zu erwartenden Herausforderungen einer diversitären Gesellschaft sowie zum Umgang mit religiösem und politischem Extremismus,
- die Unterstützung der Justizeinrichtungen bei der Umsetzung der erarbeiteten Strategien, Konzepte, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen,
- die Beratung aller Justizeinrichtungen des Landes im Allgemeinen sowie anlassbezogen in konkreten Einzelfällen zu interkulturellen Fragen sowie zu Fragen der Deradikalisierung und der Extremismusbekämpfung,
- die Mitwirkung in Aus- und Fortbildung einschließlich der Erarbeitung von Fortbildungskonzepten, der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Referententätigkeit und die Erfassung und Auswertung relevanter Daten in Bezug auf die Justiz NRW einschließlich der Erstellung eines Lagebilds „Paralleljustiz“.

Das Fachzentrum erstellt keine der Vorbereitung einer Einzelentscheidung in konkreten Verfahren dienende Sachverständigengutachten.

[AV d. JM vom 30.11.2017 -1025 - V. 143 - JMBl. NRW S. 348]

↳ [www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv\\_2017/20171215.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv_2017/20171215.pdf)

## Nordrhein-Westfalen //

### 1. Knastkulturwoche: „Kunst kennt keine Grenzen“

Der Minister der Justiz Peter Biesenbach hat zur Eröffnung der ersten landesweiten Woche der Knastkultur im nordrhein-westfälischen Justizvollzug in Düsseldorf ausgeführt:

„Knast und Kunst sind Begriffe, die sich auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen. Dabei ist das Gegenteil der Fall! Der deutsche Aphoristiker Peter Rudl hat einmal gesagt: ‚Kunst ist der natürliche Feind der Normalität!‘ Und damit beschreibt er zweifellos den weit überwiegenden Teil der Biographien der Menschen, mit deren Kunst sich die Woche der Knastkultur beschäftigt. Denn bei ihnen war die Kunst vor ihrer Inhaftierung kein Bestandteil des Le-

bens. Erst durch das Wegsperrten sind diese Menschen zur Kunst gekommen. Denn während der Haft haben die Gefangenen Zeit, sich mit ihren Werdegängen, ihren Taten und natürlich auch ihren Hoffnungen und Ängsten für die Zukunft auseinanderzusetzen. Und daraus folgt bei vielen Gefangenen der Drang, sich mit diesen Themen auch künstlerisch zu beschäftigen. Diesen Drang fördern wir.“ Und er fügte hinzu: „Denn Kunst hat auch eine hohe integrative Kraft. Die Inhaftierten erkennen, dass sie sich so ausdrücken und mitteilen können. Gleichzeitig können sie auch ihr Gegenüber besser verstehen und dessen künstlerische Leistung anerkennen. Für viele von ihnen ist es die erste Anerkennung ihrer Arbeit oder ihrer Persönlichkeit überhaupt.“

Theater, Zauberei, Musik, Lesungen, Ausstellungen, Kunstprojekte... Von Aachen bis Wuppertal-Ronsdorf, von Willich bis Bielefeld beteiligten sich 20 der insgesamt 36 Justizvollzugsanstalten an diesem besonderen Projekt und gewährten eine Woche lang ganz besondere Einblicke in den Justizvollzug des Landes.

Das Programmheft zeigt die Vielfalt und das Engagement der inhaftierten Menschen, die mit ihrem künstlerischen Schaffen und ihren kreativen Ideen maßgeblich zu dem Programm der Knastkulturwoche beigetragen haben. Ohne die Unterstützung der vielen Kolleginnen und Kollegen aus den Justizvollzugsanstalten wäre dieses großartige und umfangreiche Programm nicht möglich gewesen. Die verschiedenen Aktivitäten der beteiligten Justizvollzugsanstalten während der Knastkulturwoche wurden weitestgehend filmisch festgehalten und in einem kleinen Film dokumentiert. Er zeigt die Vielfalt der Aktionen und die Kreativität und die Ideenvielfalt der Beteiligten.

↳ Programmheft: [www.knastkultur.de/projekte/kunst/kkw\\_2017/img/kkw\\_programmheft\\_2017.pdf](http://www.knastkultur.de/projekte/kunst/kkw_2017/img/kkw_programmheft_2017.pdf)

↳ Projekte: [www.knastkultur.de/projekte/kunst/kkw\\_2017\\_veranstaltungen/index.php](http://www.knastkultur.de/projekte/kunst/kkw_2017_veranstaltungen/index.php)

## Nordrhein-Westfalen //

### Erste Landes-Opferschutzbeauftragte

Die Landesregierung NRW hat Generalstaatsanwältin a.D. Elisabeth Aucher-Mainz zur ersten Opferschutzbe-

auftragten bestellt.

Minister der Justiz Peter Biesenbach erklärte hierzu: „Die regierungs-tragenden Parteien haben bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, den Opferschutz nachhaltig zu stärken. Das setzen wir heute in die Tat um! Ich freue mich daher sehr, dass das Kabinett meinem Vorschlag gefolgt ist und Frau Auchter-Mainz zur ersten Opferschutzbeauftragten des Landes bestellt hat. Denn bislang hatten Opfer keinen zentralen Ansprechpartner, an den sie sich hilfesuchend wenden konnten. Das ist ab dem 1. Dezember anders: dann wird Frau Auchter-Mainz ihre Arbeit aufnehmen und gemeinsam mit ihrem vierköpfigen Team Opfer mit den notwendigen Informationen versorgen, Türen öffnen und Kontakte vermitteln. Es geht uns um einen niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe. Hier wird Frau Auchter-Mainz eine ganz wesentliche Lotsenfunktion wahrnehmen. Ich möchte mich ausdrücklich im Namen der Landesregierung bei Frau Auchter-Mainz bedanken, dass sie sich sofort bereit erklärt hat, dieses so wichtige und herausfordernde Amt anzunehmen. Sie ist eine Idealbesetzung für diese Position!“

Die Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. Sie berät zudem das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit.

An die Beauftragte für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihr in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass die Beauftragte für den Opferschutz sich mit einer an sie gerichteten Eingabe befasst, besteht nicht.

Die Beauftragte für den Opferschutz ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz

unterworfen. Sie sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere regelt die AV d. Ministeriums der Justiz vom 15. November 2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter – JMBL. NRW S. 308)

Webiste

↳ [www.opferschutzbeauftragte.nrw.de](http://www.opferschutzbeauftragte.nrw.de)

AV:

↳ [www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv\\_2017/20171201.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv_2017/20171201.pdf)

### Veranstaltungshinweis

#### 12. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung – 50 Jahre Kriminologie in Göttingen Göttingen, 22. Juni 2018

- 14.00 Begrüßung/Einführung  
Katrin Höffler
- 14.10 Strafvollzug und empirische Sanktions- und Strafverfahrensforschung in Göttingen  
Heinz Schöch
- 14.50 Rückfallforschung und Kriminaljustizsysteme im internationalen Vergleich  
Jörg-Martin Jehle
- 16.00 Die Herausforderungen der globalisierten Kriminalität an die Kriminologie – am Beispiel von Risikoprognosen  
Katrin Höffler
- 16.40 Podiumsdiskussion: Justizbezogene Forschung und ihr Verhältnis zur Kriminalpolitik  
Hans-Dieter Schwind und Christian Pfeiffer und Vertreter des Bundesjustizministeriums  
Leitung: Hans-Jürgen Kerner
- 17.40 Stehempfang

#### Ort:

Emmy-Noether Saal  
Tagungs- und Veranstaltungshaus  
Alte Mensa  
Wilhelmsplatz 3, Göttingen

#### Veranstalter:

Georg-August Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften

### Fortsetzung Magazin

#### // Dissertation: Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung

Mit ihrer Berliner Dissertation „Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO“ erhielt Dr. Wolf während der 15. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft in Münster den diesjährigen Nachwuchspreis der Kriminologischen Gesellschaft e.V.

Die Juniorprofessorin für Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Freien Universität Berlin beschäftigte sich mit der Frage, welche spezifischen Faktoren die judikatorische positive bzw. negative Bewertung der Fluchtgefahr bestimmen. Hierzu setzte sich Dr. Wolf in ihrer Erhebung mit insgesamt 169 Fällen auseinander, in denen Beschuldigte trotz der vom Oberlandesgericht positiv bewerteten Fluchtgefahr wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot dennoch entlassen wurden.

Dr. Wolf macht mit ihren Ausführungen auf die lediglich rudimentär vorhandene Empirie im Bezug auf Bestimmungen der Fluchtgefahr aufmerksam. Ferner präzisiert sie die grundlegende Problematik hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in diesem Themengebiet. Besonders die häufig zu beobachtende, despektierliche judikatorische Diskriminierung gegenüber Beschuldigten ohne deutsche Staatsbürgerschaft kritisiert Dr. Wolf und weist darüber hinaus auf die bereits vorhandenen Standards zur Fluchtgefahrbeurteilung auf europäischer Ebene hin.

Die Autorin erörtert anhand der ausgewerteten Daten, wie die Prognosesicherheit in der Fluchtgefahr einschätzung verbessert werden kann.

[DBH-Newsletter Nr. 19/17 vom 08.12.2017]

Weitere Informationen Abstract der Dissertation:

↳ <https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/kriminologie/krim17/programm/arbeitskreis-ii/14/>

Andreas Behm

## 126. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

Cottbus, 11. bis 13. Oktober 2017

Fragen des Umgangs mit sicherheitsrelevanten Gefangenen bildeten das Kernthema des ersten Sitzungstages. Zunächst tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre Erfahrungen mit der Unterbringung sog. Gefährder im Justizvollzug aus. Nach dem neuen § 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann dieser Personenkreis auch „in sonstigen Haftanstalten“ untergebracht werden. Zu dem Zeitpunkt befanden sich bundesweit lediglich drei Gefährder im Justizvollzug.

Die Vertreterin Niedersachsens stellte sodann die Ergebnisse und Empfehlungen des ergänzenden Berichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“ vor. Nach Auffassung des Strafvollzugsausschusses der Länder enthält der Bericht geeignete Vorschläge zur Unterbringung dieser Gefangenen und zur Suizidprävention. Zu dem Thema „Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden und Justiz“ sah der Strafvollzugsausschuss der Länder die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Ergebnisse der in der 125. Sitzung eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Musterentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Justizvollzug und empfahl der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine entsprechende Beschlussfassung.

Die Vertreterin Berlins berichtete über die zwölfte Plenumsitzung der Arbeitsgruppe „Deradikalisierung“ im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) am 6. und 7. September 2017 in Berlin.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder verständigte sich des Weiteren über die Federführung und Besetzung der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrstagung 2017 eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe „Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge“.

Der Ausschuss erörterte auch eine Weiterentwicklung des länderübergreifenden Informations- und Datenaustausches der Justizvollzugsbehörden und empfahl der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

eine entsprechende Beschlussfassung. Auf ihrer Herbstkonferenz 2017 haben die Justizministerinnen und Justizminister den Strafvollzugsausschuss der Länder beauftragt, in der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Justizvollzug Wege zu prüfen, ob der Austausch vollzugsspezifischer Erkenntnisse über Gefangene aus Vorinhaftierungen in anderen Bundesländern verbessert werden kann.

Am zweiten Sitzungstag tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre – durchweg positiven – Erfahrungen mit ihren Pilotprojekten „Videodolmetschen im Justizvollzug“ aus. In Baden-Württemberg ist ein flächendeckender Einsatz dieser neuen Technik in allen Anstalten des Landes bereits für 2018 geplant.

Des Weiteren nahm der Strafvollzugsausschuss der Länder den Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung zur Kenntnis. Die Hoffnung, die Kosten im Gesundheitsbereich durch eine Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung senken zu können, hat sich danach nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund hielt der Strafvollzugsausschuss der Länder eine weitere Verfolgung dieses Ziels gegenwärtig nicht für erfolgversprechend.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder verständigte sich darauf, die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges in den beteiligten 14 Ländern zunächst bis 2020 fortzuführen. Das zentrale Projektsekretariat bleibt an den Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalens angebunden.

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Justizvollzug richtete der Strafvollzugsausschuss der Länder eine länderoffene Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, unter Berücksichtigung von Fragen des Qualitätsmanagements, der Kostenkontrolle und der Personalgewinnung Modelle für die Organisation der medizinischen Versorgung im Justizvollzug zu vergleichen.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder empfahl der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Ernennung von Mitgliedern der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in Zu-

kunft stärker zu berücksichtigen. Nach einem entsprechenden Beschluss der JuMiKo auf der Herbstkonferenz 2017 erhalten Nichtregierungsorganisationen daher künftig Gelegenheit, der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Kandidatinnen und Kandidaten für neu zu besetzende Stellen der Länderkommission vorzuschlagen.

Die 127. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder findet unter dem Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. bis 27. April 2018 in Koblenz statt.



**Dr. Andreas Behm**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Friedrich Lösel, Doris Bender

## Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern

### Ein internationaler Überblick – Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele<sup>1</sup>

#### Einleitung

Cesare Beccaria im 18. Jahrhundert und Franz von Liszt im 19. Jahrhundert haben dafür plädiert, das Strafrecht so zu gestalten, dass nicht allein die Vergeltung der Schuld, sondern die Verhütung zukünftiger Straftaten erreicht wird. Seither befassen sich die Kriminalpolitik, Justizpraxis und Wissenschaft mit der Frage, wie Rückfallvermeidung und Resozialisierung am besten gelingen kann. In den 1960er und 70er Jahren hat diese Frage in vielen westlichen Ländern zu einem stärker behandlungsorientierten Justizvollzug geführt. In Deutschland kam es zur Einrichtung von Sozialtherapeutischen Anstalten und die Rückfallvermeidung wurde ein zentrales Ziel im Strafvollzugsgesetz. In den USA, Kanada oder Großbritannien hat man eine Fülle von Behandlungsprogrammen entwickelt, die in Gefängnissen oder ambulant durchgeführt wurden.

Nach anfänglich großem Optimismus hinsichtlich des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen trat eine Stagnation ein. Dabei spielten einerseits pessimistisch stimmende Forschungssynthesen eine Rolle,<sup>2</sup> andererseits auch finanzielle, ideologische und andere Gründe.<sup>3</sup> In den 1990er Jahren kam es zu einer „Revitalisierung“ des Behandlungsgedankens, weil Meta-Analysen bessere Evaluationen und Ergebnisse zeigten.<sup>4</sup> Seither besteht weitgehend Konsens darüber, dass sowohl in der Praxis als auch in der Forschung zur Straftäterbehandlung Fortschritte erzielt wurden.<sup>5</sup> Dies gilt auch für Deutschland.<sup>6</sup> Anders als zu Zeiten unserer Studie von 1987 muss die Straftäterbehandlung und deren Evaluation nicht mehr besonders begründet werden.

Das Ziel der positiven Spezialprävention/Rückfallvermeidung steht nicht, wie zuweilen behauptet, grundsätzlich im Gegensatz zu anderen Strafzwecken wie Schuldausgleich, Schutz der Allgemeinheit, Generalprävention und Wiedergutmachung. Eine punitive Kriminalpolitik favorisiert zwar nicht die Behandlung, aber es besteht keine Polarität. Wie die deutsche Strafvollzugsreform bei Sexualdelikten im Jahr 1998 gezeigt hat, kann Strafverschärfung zugleich mit vermehrten Behandlungsangeboten einhergehen. Ohne die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Sexualkriminalität wäre in Deutschland der Ausbau der Sozialtherapie<sup>7</sup> wahrscheinlich nicht erfolgt. Ähnliche Parallelentwicklungen in

der Kriminalpolitik gibt es auch in den USA, die nach dem *World Prison Brief* in 2016 mit 666 Gefangenen pro 100.000 der Bevölkerung sehr hohe Inhaftierungsraten haben, oder in England und Wales, wo man mit ca. 143 pro 100.000 im westlichen Europa an der Spitze steht. Inhaftierungsraten haben vielfältige Ursachen und hängen nur partiell mit Kriminalitätsraten zusammen. Trotz stärker ausgeprägter Punitivität haben die USA sowie Großbritannien auch erheblich in Behandlungsprogramme investiert. In Deutschland ist man nach einer temporär mäßigen Zunahme der Inhaftierungsrate mit 77 pro 100.000 zur langfristig moderaten Position im westlichen Mittelfeld zurückgekehrt. Durch geringere Belegungszahlen könnten mehr Ressourcen für die Behandlung bereit stehen, wenn nicht andere Entwicklungen entgegenwirken (siehe nächster Absatz). Auch in den USA sind die Zahlen in den Staatsgefängnissen rückläufig, es gibt aber eine Verlagerung in lokale Gefängnisse (mit weniger Behandlungsangeboten).

Diese Beispiele zeigen, dass die Entwicklung der Straftäterbehandlung im Kontext wechselnder politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen steht.<sup>8</sup> Inwieweit sie ein ‚Spielball‘ der Politik ist, sei dahingestellt, denn diese wird auch von verbreiteten Meinungen und insbesondere den Massenmedien beeinflusst. Dies zeigte sich zum Beispiel in der extrem raschen Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 1998, die empirisch nicht fundiert war.<sup>9</sup> Es sind seither zahlreiche Behandlungsplätze für Sexualtäter entstanden, was grundsätzlich positiv ist, aber nicht gleichermaßen für viele andere Gewalttäter und den Regelvollzug gilt. Die jüngsten ‚Wellen‘ an jungen straffälligen Migrant\*innen tragen im Strafvollzug zu (sub-)kulturellen und sprachlichen Problemen bei, die den Behandlungsvollzug behindern. Der Ausbau der Diversion und ambulanter Maßnahmen hat dazu geführt, dass sich im Jugendstrafvollzug überwiegend Heranwachsende bzw. junge Erwachsene befinden. Rechtliche und konzeptuelle Anpassungen des Erziehungsprinzips erscheinen sinnvoll, da sich auch die Kriminalitätsbelastung vom Höhepunkt in der Jugend ins junge Erwachsenenalter verschoben hat.<sup>10</sup> In manchen Bundesländern ist derzeit der Jugendvollzug nicht mehr voll belegt, was sich durch die Migrationswelle eventuell wieder ändern dürfte. Andererseits hat man vermehrt sozialtherapeutische Einrichtungen für multipel belastete junge Sexual- und Gewalttäter etabliert, für die der erzieherische Ansatz des ‚normalen‘ Jugendstrafvollzugs nicht auszureichen scheint.<sup>11</sup> Auch die ambulante Nachbehandlung entlassener Sexual- und Gewalttäter wird sinnvollerweise ausgebaut, nachhaltige Effekte sind aber noch nicht gesichert.<sup>12</sup>

1 Der Beitrag enthält bereits an anderer Stelle veröffentlichte Übersichten einschlägiger Forschungsbefunde (vgl. Lösel, 2016), ist aber aktualisiert, sprachlich überarbeitet und deutlich erweitert worden. Die Veröffentlichung erfolgt in Forum Strafvollzug in zwei Teilen. Der erste hier vorliegende Teil befasst sich mit allgemeinen Befunden und praktischen Beispielen aus der internationalen Forschung. Der zweite Teil wird in der nächsten Ausgabe von Forum Strafvollzug erscheinen und sich mit Befunden zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung beschäftigen.

2 Martinson, 1974; Schlagwort „Nothing works“.

3 Lösel et al., 1987.

4 Lösel, 1993, 1994.

5 Vgl. Cullen, 2013; Lösel, 2012a.

6 Vgl. Dahle, 2016.

7 Siehe Elz, 2015.

8 Für Deutschland vgl. Wößner et al., 2013.

9 Vgl. Lösel, 2000; Schöch, 1998.

10 Lösel, 2012b.

11 Klein et al., 2015.

12 Säuter et al., 2015.

Die laufenden Veränderungen in den Rahmenbedingungen machen eine kohärente Beurteilung des Erfolgs der Straftäterbehandlung schwierig. Aber selbst wenn einigermaßen solide Wirkungsevaluationen vorliegen, fallen diese nicht einheitlich aus.<sup>13</sup> Insofern sind empirisch robuste Aussagen nur begrenzt möglich. Dies zeigt ein jüngstes britisches Beispiel, das auch die politische Brisanz unseres Themas verdeutlicht:

### Ein aktuelles Beispiel zur Evaluation der Sexualtäterbehandlung

Vor etwa 15 Jahren hatte eine Evaluation des Sex Offender Treatment Programme (SOTP) in England und Wales moderat positive Ergebnisse bei der Rückfälligkeit mit Sexualdelikten gezeigt.<sup>14</sup> Das Kern-SOTP wird in Gefängnissen im Gruppenformat durchgeführt und ist ein international weit verbreitetes Modell. Die Evaluation von Friendship et al. (2003) basierte nicht auf einem Design mit zufälliger Zuweisung zur Behandlungsgruppe (Treatment-Gruppe; TG) und einer unbehandelten Kontrollgruppe (KG). Ein solches Randomized Controlled Trial (RCT) würde bei großen Stichproben und wenig selektiven Ausfällen am ehesten die Äquivalenz von TG und KG sicherstellen, so dass tatsächlich ein kausaler Behandlungseffekt angenommen werden könnte. RCTs sind aber im Bereich der Sexualtäterbehandlung rechtlich, ethisch, forschungspraktisch und finanziell schwierig durchzuführen, so dass es nur sehr wenige einschlägige Studien gibt.<sup>15</sup> Die Evaluation von Friendship et al. (2003) hatte aber ein relativ valides Design, in dem die TG und KG mit einem anerkannten Instrument der Risikodiagnose (Static-99) parallelisiert worden waren. Die insgesamt ermutigenden Ergebnisse trugen dazu bei, dass das SOTP akkreditiert und in zahlreichen Gefängnissen implementiert wurde.

Etwa ein Jahrzehnt später führte die methodisch-statistische Abteilung (Analytical Services) des britischen Justizministeriums erneut eine Evaluation des SOTP durch.<sup>16</sup> Hierbei wurden zirka 2.500 mit dem SOTP behandelte und über 13.000 unbehandelte Sexualtäter einbezogen. Die Vergleichbarkeit von TG und KG ermittelte man mittels Propensity Score Matching (PSM), das nicht nur einzelne Risiken, sondern zahlreiche Tätermerkmale einbezieht und gewichtet. Die Ergebnisse zur Wirkung von SOTP auf den Rückfall mit Sexualdelikten waren nicht positiv, sondern bei manchen Kriterien sogar signifikant negativ. In der TG wurden 10% offiziell mit einem Sexualdelikt rückfällig, in der KG nur 8%. Bei Delikten mit Kinderpornographie betrugen die Raten 4,4% versus 2,9%. Vor der Publikation dieser brisanten Ergebnisse richtete das Britische Justizministerium eine vertraulich arbeitende Expertengruppe ein, die sich mit der Stichhaltigkeit der Studie befasste. Der Erstautor des vorliegenden Beitrags gehörte diesem Panel an. Nach langwierigen Diskussionen und etlichen Revisionen der Auswertung und des Berichts kam man zu dem Ergebnis, dass die Studie zwar manche methodischen Probleme hat (kein RCT, mangels Daten sexuelle Devianz kein Parallelisierungsfaktor), doch im internationalen Vergleich mit anderen Evaluationen der Sexualtäterbehandlung *relativ* aussagekräftig war. Schon nach Kenntnis der ersten Ergebnisse im Ministerium beendete man das

gruppenbezogene Kern-SOTP in den Gefängnissen und bot bereits vorher modernisierte Programme an. Reporter erfuhren von dieser Veränderung und drängten auf eine Publikation der Evaluationsstudie, die dann im Juni 2017 erfolgte. Die Medien machten aus der Angelegenheit einen Skandal und warfen dem Justizministerium vor, viele Millionen an Steuergeldern zu verschwenden und behandelte Sexualtäter sogar gefährlicher zu machen. Da für den Parole Board die erfolgreiche Teilnahme an der Behandlungsmaßnahme ein Entlassungskriterium ist, hatte die Studie natürlich auch für die Gefangenen und ihre Anwälte erhebliche Relevanz.

Diese Evaluation zeigt zum einen, dass man in der Beurteilung der Wirksamkeit der Straftäterbehandlung mit widersprüchlichen Ergebnissen rechnen muss. Eine einzelne Studie darf nicht verallgemeinert werden. Es gilt das Prinzip „Evidence comes by replication“.<sup>17</sup> Das Beispiel verweist zudem auf methodische Probleme, die sich bei der Sexualtäterbehandlung dadurch ergeben, dass es an RCTs mangelt und die (offiziellen) Rückfallraten sehr niedrig sind, so dass sich bei kleineren Stichproben kaum signifikante Effekte nachweisen lassen („Bodeneffekt“). Die britischen Befunde sind auch für Deutschland relevant, wo man die Sexualtäterbehandlung zwar stark ausgebaut hat, bislang aber überzeugende Nachweise der Wirkung auf die Rückfälligkeit fehlen.<sup>18</sup> Die britischen Ergebnisse sind zudem nicht ganz unerwartet. In unserer internationalen Meta-Analyse<sup>19</sup> zeigten sich zwar im Mittel positive Effekte der Sexualtäterbehandlung, es gab aber keine signifikanten Effekte in Gefängnissen, in reinen Gruppenprogrammen und in großen Stichproben.

Vor diesem Hintergrund beziehen wir uns im vorliegenden Aufsatz weniger auf einzelne Studien, sondern mehr auf internationale Meta-Analysen. In einem zweiten Teil, der in der nächsten Ausgabe von Forum Strafvollzug erscheinen wird, gehen wir – soweit möglich – auf differenzierende Befunde zur Behandlung von Straftätern ein.<sup>20</sup>

### Allgemeine Befunde von Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung

Meta-Analysen trugen wesentlich zur Renaissance der Straftäterbehandlung in den 1980er und 90er Jahren bei.<sup>21</sup> Während einzelne Primärstudien oft auf kleinen Fallzahlen basieren und dadurch selbst praktisch relevante Effekte nicht statistisch signifikant werden, ermöglichen Meta-Analysen durch die Integration zahlreicher Studien eine stichhaltigere Evaluation.<sup>22</sup> Anders als in narrativen Forschungssynthesen werden Selektionseffekte hinsichtlich der Studien möglichst vermieden. Man berechnet einheitliche Effektstärken und kann Moderatoren analysieren, die die Effektivität beeinflussen.

Die internationalen Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung haben gezeigt, dass die Wirkung insgesamt positiv ist. Dies veranschaulichen die mittleren Effekte in Tabelle 1. Die Analysen überlappen sich teilweise hinsichtlich der einbezogenen Primärevaluationen, umfassen aber eine große Bandbreite von Behandlungsprogrammen, Zielgruppen und Kontexten.

17 Lösels, 2017.

18 Vgl. Endres, 2014; Schwedler & Schmucker, 2012.

19 Schmucker & Lösels, 2015, 2017.

20 Vgl. Lösels, 2012a, 2014.

21 Lösels, 1993, 1994.

22 Schmucker & Lösels, 2011.

13 Lösels, 2017.

14 Friendship et al., 2003.

15 Schmucker & Lösels, 2015, 2017.

16 Mews et al., 2017.

Die *durchschnittlichen* Effekte sind zumeist statistisch signifikant.<sup>23</sup> Meistens beziehen sie sich auf binäre (Ja-Nein-kodierte) Rückfallraten, teilweise auch auf andere Erfolgskriterien. Die typischen Effektstärken liegen zwischen  $d = 0,20 \pm 0,10$ , was einem Korrelationskoeffizienten von  $r = .10 \pm .05$  entspricht. Nimmt man nach der Methode

von Rosenthal und Rubin (1979) eine Rückfall (RF)-Rate von 55% in der KG an, so bedeutet  $d = 0,20$ , dass in der TG nur 45% wieder straffällig werden. Dies ist ein Unterschied von 10 Prozentpunkten oder 18%. Obwohl dieser Berechnungsansatz zur Integration von Effekten oft verwendet wird<sup>24</sup>, kann die Basisrate zu Abweichungen führen. Zum Beispiel entspricht ein  $d$  von zirka 0,20 einem Odds Ratio (OR) von zirka 1,40 (OR: Verhältnis des relativen RF-Risikos zwischen TG und KG). Diesen Mittelwert haben wir in der Sexualtäterbehandlung gefunden.<sup>25</sup> Da offizieller RF mit Sexualdelikten mit 10-20% seltener als bei anderen Deliktarten ist, bedeutet hier ein  $d$ -Koeffizient von 0,20, dass in der TG der RF um etwa ein Viertel unter dem in der KG liegt. Dies ist kein trivialer Effekt. Selbst kleinere Behandlungseffekte sind nicht nur im Hinblick auf den Opfer-

schutz bedeutsam, sondern auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für die Gesellschaft.<sup>26</sup>

Trotz der im Durchschnitt positiven Befunde ist zweierlei zu betonen: Zum einen zeigen fast alle Meta-Analysen eine große Variation um den Mittelwert, das heißt es gibt sowohl deutlich bessere als auch schlechtere Ergebnisse. Darauf wird weiter unten eingegangen. Zum zweiten sind die mittleren Effekte der Straftäterbehandlung niedriger als ansonsten in der Psychotherapie (z.B. bei Depressionen oder Ängsten). Hier gab es in frühen Meta-Analysen deutlich größere Effekte von über 0,60,<sup>27</sup> wobei spätere Ergebnisse je nach Syndromen, Therapieformen oder Wirkungskriterien variieren.

Die offensichtlich geringeren mittleren Effekte in der Straftäterbehandlung müssen realistisch eingeordnet werden: Erstens betreffen die Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung sehr heterogene Interventionen, die nicht nur therapeutische und erzieherische Programme einschließen, sondern eben auch punitive Maßnahmen. Zweitens haben viele Strafgefangene vielfältige Probleme wie Substanzmissbrauch oder Persönlichkeitsstörungen, die auch außerhalb des Justizsystems schwierig zu behandeln sind. Drittens nehmen die Probanden oft nicht wegen eines Leidensdrucks teil, sondern aus (zumindest anfänglich) extrinsischen Motiven (Gewährung von Lockerungen, vorzeitige Entlassung).

Viertens sind die institutionellen Rahmenbedingungen in Gefängnissen ungünstiger als in der ambulanten oder stationären Psychotherapie. Fünftens ist der offizielle RF ein distales (entferntes) Wirkungskriterium, während ansonsten in der Therapieforchung mehr proximale und sensitivere Maße verwendet werden (z.B. Patienten- oder Therapeutenangaben). Sechstens werden beim RF oft langjährige Bewährungszeiträume erfasst, während in der Psychotherapieforschung die Katamnesen meist kürzer sind.

In die Meta-Analysen der Tabelle 1 gingen Primärstudien mit unterschiedlicher Qualität ein. RCTs sind eher selten. Die TG und KG sind nicht immer äquivalent. Nur ein Teil der Primärstudien basiert auf „Intent-to-Treat“-Analysen, in denen Personen, die die Behandlung abgelehnt oder abgebrochen haben, trotzdem der Behandlungsgruppe zugerechnet werden.<sup>28</sup> Da Teilnehmer am vollen Programm zumeist besser abschneiden als jene, die vorzeitig abbrechen, ist anzunehmen, dass manche Studien die Behandlungseffekte überschätzen.

In der nächsten Ausgabe von Forum Strafvollzug werden zunächst verschiedene Arten bzw. Inhalte unterschiedlicher Programme und anschließend spezifische Wirkfaktoren vorgestellt und diskutiert.

## Literatur

- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T.** (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Aos, S., Phipps, P., Barnoski, R. & Lieb, R.** (2001). The comparative costs and benefits of programs to reduce crime. Olympia, WA: Washington State Institute of Public Policy.
- Caudy, M. S., Tang, L., Ainsworth, S. A., Lerch, J. & Taxman, F. S.** (2013). Reducing recidivism through correctional programming: Using meta-analysis to inform the RNR simulation tool. In F. S. Taxman & A. Pattavina (Eds.), *Simulation strategies to reduce recidivism: Risk Need Responsivity (RNR) modeling for the criminal justice system* (pp. 167-193). New York: Springer.
- Cullen, F. T.** (2013). Rehabilitation: Beyond nothing works. In M. Tonry (Ed.), *Crime and justice in America: 1975-2025. Crime and Justice: A Review of Research*, vol. 42 (pp. 299-376). Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Dahle, K. - P.** (2016). Straftäterbehandlung und Evaluation. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 1-3.
- Dowden, C. & Andrews, D. A.** (1999). What works for female offenders: A meta-analytic review. *Crime and Delinquency*, 45, 438-452.
- Elz, J.** (2015). Sozialtherapie im Strafvollzug 2015. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2015. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Endres, J.** (2014). Do we have evidence for effects of sex offender treatment in custodial settings? Presentation at the IATSO Conference, September 2014, Porto, Portugal.
- Endres, J., Breuer, M. M. & Stemmler, M.** (2016). „Intent to treat“ oder „treatment as received“ – Umgang mit Abbrechern in der Forschung zur Straftäterbehandlung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10, 45-55.
- Friendship, C., Mann, R. E. & Beech, A. R.** (2003). Evaluation of the prison-based Sex Offender Treatment Programme (SOTP). London: Home Office Research and Statistics Directorate.
- Gottschalk, R., Davidson II, W. S., Gensheimer, L. K. & Mayer, J. P.** (1987). Community-based interventions. In H. C. Quay (Ed.), *Handbook of juvenile delinquency* (pp. 266-289). New York: Wiley.

28 Vgl. Endres et al., 2016.



**Prof. Dr. Friedrich Lösel**

Institute of Criminology,  
University of Cambridge  
friedrich.loesel@fau.de



**Dr. Doris Bender**

Institut für Psychologie, Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
doris.bender@fau.de

23 Lipsey & Cullen, 2007; Lösel, 1995, 2012a; Wilson, 2016.

24 Caudy et al., 2013; Lipsey & Cullen, 2007.

25 Schmucker & Lösel, 2015.

26 Welsh & Farrington, 2000.

27 Z.B. Smith et al., 1980.

- Hall, G. C. N.** (1995) Sexual offender recidivism revisited: a meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 802-809.
- Hanson, K., Burgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S.** (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36, 865-891.
- Hanson, R. K., Gordon, A., Harris, A. J. R., Marques, J. K., Murphy, W., Quinsey, V. L. & M. C. Seto** (2002). First report of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 169-194.
- Koehler, J. A., Lösel, F., Humphreys, D. K. & Akoensi, T. D.** (2013). A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9, 19-43.
- Klein, R., Schmucker, M. & Lösel, F.** (2015). Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilungen der JVA Neuburg-Herrenwörth: Evaluationskonzept und erste Ergebnisse. In DVJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm* (S. 375-391). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W.** (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: a meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451-76.
- Latimer, J., Dowden, C. & Morton-Bourgon, K. E.** (2003). Treating youth in conflict with the law: A new meta-analysis. Research Report 03YJ-3e. Ottawa: Department of Justice.
- Lipsey, M. W.** (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 131-143). Berlin: de Gruyter.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T.** (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297-320.
- Lipsey, M. W. & Wilson, D. B.** (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders. In R. Loeber & D. P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders* (pp. 313-345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Lipton, D. S., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Yee, D.** (2002). The effects of therapeutic communities and milieu therapy on recidivism. In J. McGuire (Ed.), *Offender rehabilitation and treatment* (pp. 39-77). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F.** (1993). The effectiveness of treatment in institutional and community settings. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 3, 416-437.
- Lösel, F.** (1994). Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung* (S. 13-34). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Lösel, F.** (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of metaevaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 79-111). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F.** (2000). The efficacy of sexual offender treatment: A review of German and international evaluations. In P. J. van Koppen & N. H. M. Roos (Eds.), *Rationality, information and progress in psychology and law* (pp. 145-170). Maastricht, NL: Metajuridica Publications.

**Tabelle 1: Mittlere Effekte einiger Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung (aus Lösel, 2014)**

	Anzahl der Studien	Effektstärke (d) <sup>e</sup>
<b>Behandlung von Straffälligen allgemein, insbesondere von Gewalttätern</b>		
Andrews et al. (1990): Verschiedene Programmarten (s/a) <sup>a</sup>	154	.20
Dowden & Andrews (1999): Programme für weibliche Straftäter (s/a)	45	.28
Landenberger & Lipsey (2005): Kognitiv-behaviorale Programme (s/a)	58	.24
Lipton et al. (2002): Therapeutische Gemeinschaften & Milieuthérapie (s/a)	42	.28
Lösel et al. (1987): Sozialtherapeutische Anstalten (s)	18	.22
Petrosino (1997): Verschiedene Behandlungsarten, randomisierte Studien (s/a) <sup>b</sup>	115	.20
Redondo et al. (1999): Verschiedene Programmarten in Europa (s/a)	32	.24
<b>Behandlung jugendlicher Straftäter</b>		
Gottschalk et al. (1987): Verschiedene Programmarten (a)	101	.12
Koehler et al. (2013): Programme in Europa <sup>c</sup>	25	.16
Latimer et al. (2003): Verschiedene Programmarten (s/a)	176	.18
Lipsey (1992): Verschiedene Programmarten (s/a)	397	.10
Lipsey & Wilson (1998): Verschiedene Programme, schwer Delinquente (s/a)	200	.12
Whitehead & Lab (1989): Verschiedene Programmarten (s/a)	50	.24
<b>Behandlung von Sexualstraftätern<sup>d</sup></b>		
Aos et al. (2001): Verschiedene Programmarten (s/a)	14	.19
Hall (1995): Verschiedene Programmarten (s/a)	12	.24
Hanson et al. (2002): Psychosoziale Programme (s/a)	43	.12
Lösel & Schmucker (2005): Psychosoziale & biologische Programme (s/a)	80	.28
Hanson et al. (2009): Psychosoziale Programme (s/a)	23	.23
Schmucker & Lösel (2015, 2017): Psychosoziale Programme (s/a)	28	.20

Anmerkungen: <sup>a</sup> s = stationär, a = ambulanz; <sup>b</sup> Effekt ohne Gewichtung nach Stichprobengröße, bei Gewichtung geringer (.03); <sup>c</sup> einschließlich junger Erwachsener bis 25 Jahre; <sup>d</sup> Rückfälle mit Sexualdelikten; <sup>e</sup> Cohen's d-Koeffizient, teilweise umgerechnet aus Phi-Korrelationen oder Odds Ratios.

- Lösel, F.** (2012a). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *The Oxford handbook of criminology*, 5th ed. (pp. 986-1016). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Lösel, F.** (2012b). What works in correctional treatment and rehabilitation for young adults? In F. Lösel, A. E. Bottoms & D. P. Farrington (Eds.), *Young adult offenders: Lost in transition?* (pp. 74-112). Milton Park, UK: Routledge.
- Lösel, F.** (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529-555). Bern: Huber.
- Lösel, F.** (2016). Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 17-52). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Lösel, F.** (2017). Evidence comes by replication, but needs differentiation: The reproducibility issue in science and its relevance for criminology. *Journal of Experimental Criminology*, in press. Online: DOI 10.1007/s11292-017.9297-z.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F.** (1987). *Meta-Evaluation der Sozialtherapie*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F. & Schmucker, M.** (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 117-146.
- Martinson, R.** (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *The Public Interest*, 35, 22-54.
- Mews, A., Di Bella, L. & Purver, M.** (2017). *Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme*. London: UK Ministry of Justice. Available at: [www.gov.uk/government/publications](http://www.gov.uk/government/publications)
- Petrosino, A.** (1997). „What works?“ revisited again: A meta-analysis of randomized field experiments in individual-level interventions. Doctoral dissertation, Rutgers University, School of Criminal Justice, Newark, NJ.
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V.** (1999). The influence of treatment programmes on the recidivism of juvenile and adult offenders: A European meta-analytic review. *Psychology, Crime and Law*, 5, 251-278.
- Sauter, J., Voss, T. & Dahle, K. - P.** (2015). *Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen: Erste Evaluation der Forensisch Therapeutischen Ambulanz für Gewalt- und Sexualstraftäter in Berlin*. Der Nervenarzt, Ausgabe 5/2015.
- Schmucker, M. & Lösel, F.** (2011). Meta-analysis as a method of systematic reviews. In D. Gadd, S. Karstedt & S. F. Messner (Eds.), *The Sage handbook of criminological research methods* (pp. 425-443). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Schmucker, M. & Lösel, F.** (2015). The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 597-630.
- Schmucker, M. & Lösel, F.** (2017). Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: a systematic review and meta-analysis (76 pp.). *Campbell Systematic Reviews*. <https://www.campbellcollaboration.org>.
- Schöch, H.** (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. *Neue Juristische Wochenschrift*, 18, 1257-1262.
- Schwedler, A. & Schmucker, M.** (2012). Verlaufsmessung im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug: Wie sinnvoll sind allgemeine Persönlichkeitsmaße? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 269-280.
- Smith, M. L., Glass, G. V. & Miller, W. R.** (1980). *The benefits of psychotherapy*. Baltimore, MD: John Hopkins Press.
- Welsh, B. C. & Farrington, D. P.** (2000). Correctional intervention programs and cost benefit analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 27, 115-133.
- Whitehead, J. T. & Lab, S. P.** (1989). A meta-analysis of juvenile correctional treatment. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 26, 276-295.
- Wilson, D. P.** (2016). Correctional programs. In D. Weisburd, D. P. Farrington & C. Gill (Eds.), *What works in crime prevention and rehabilitation: Lessons from systematic reviews* (pp. 193-217). New York: Springer.
- Wößner, G., Hefendehl, R. & Albrecht, H. J.** (Hrsg.) (2013). *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen*. Berlin: Duncker & Humblot.

**Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel<sup>1</sup>**

## Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug

### Ergebnisse einer Pilotstudie – Teil 2

#### III. Islamische Seelsorge im Vollzug

Bezüglich des derzeit viel diskutierten Themas „Islamische Seelsorge in Vollzugsanstalten“<sup>2</sup> wurde im Rahmen der schriftlichen Befragung der Anstaltsleitungen zunächst in Erfahrung gebracht, wie viele muslimische Seelsorger in den Anstalten tätig sind, über welche Stellen sie den Anstalten vermittelt wurden, welcher Konfession sie angehören und welche Anforderungen diese Seelsorger erfüllen müssen, um in der Anstalt tätig sein zu dürfen (1.). Darüber hinaus wurde eruiert, welche

Aufgaben die Seelsorger in den Anstalten derzeit wahrnehmen und welche Aufgaben sie aus Sicht der Anstaltsleitung idealiter (zusätzlich) wahrnehmen sollten (2.). Schließlich wurde untersucht, welche Herausforderungen und Probleme sich aus Sicht der Anstaltsleitungen bei der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern ergeben (3.).

#### 1. Zahl und Konfession der muslimischen Seelsorger/Anforderungen

Über die Zahl der muslimischen Seelsorger<sup>3</sup> informiert Tabelle 3. Sie lässt erkennen, dass im Befragungszeitpunkt 19 muslimische Seelsorger in den Anstalten tätig waren. Diese

<sup>1</sup> Zu den Angaben zu den Autor\*innen siehe Teil 1 des Beitrages, FS 5/2017, S. 316-321.

<sup>2</sup> Siehe dazu etwa die thematisch einschlägigen Beiträge in dieser Zeitschrift von Bothge (2015) und Rohe (2014). Siehe auch Meyer (2016).

<sup>3</sup> Welche Tätigkeit als „Seelsorge“ gewertet wurde, war den Anstalten überlassen.

verteilt sich auf zehn der insgesamt 16 teilnehmenden Einrichtungen. In sechs Anstalten, in denen der Anteil der Muslime indes – mit einer Ausnahme – stets unterdurchschnittlich war, existierte im Befragungszeitpunkt demnach kein muslimischer Seelsorger. Als Gründe hierfür gaben die jeweiligen Anstalten Schwierigkeiten bei der Finanzierung, Probleme beim Finden geeigneter Personen sowie „kein Bedarf bzw. nicht verfügbar“ an. Zudem wurde ausgeführt, dass in den Anstalten früher Imame der ortsansässigen Gemeinden als Seelsorger tätig gewesen seien, diese aber wegen Überlastung oder aus nicht bekannten Gründen mittlerweile nicht mehr die Anstalten aufsuchen würden.<sup>45</sup>

Die in den befragten Anstalten tätigen Seelsorger gehören, soweit dies den Anstaltsleitungen bekannt war, sämtlich der sunnitischen Glaubensrichtung an.<sup>6</sup> Sie besitzen wohl<sup>7</sup> durchweg den Status eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers und erhalten für ihre Tätigkeit in den Anstalten lediglich zum Teil eine Aufwandsentschädigung. Vermittelt wurden sie den Anstalten überwiegend durch die muslimischen Moscheegemeinden vor Ort bzw. durch die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB). Zudem wurde das „Türkische Konsulat“ als vermittelnde Stelle benannt.

Die Lage der christlichen Seelsorge, die in der Befragung zu Vergleichszwecken ebenfalls eruiert wurde, gestaltet sich, wie zu erwarten, anders (**Tabelle 3**). In allen befragten Anstalten arbeiten mindestens zwei christliche (zumeist ein katholischer und ein evangelischer) Seelsorger. Sie sind überwiegend hauptamtlich beschäftigt. Laut den Angaben der Anstaltsleitungen wird etwa ein Drittel dieser Seelsorger von den Kirchen bezahlt, der Rest vom Land Baden-Württemberg.<sup>8</sup>

Erhoben wurde im Rahmen der Befragung auch, welche Voraussetzungen die derzeit in den Anstalten tätigen muslimischen Seelsorger erfüllen müssen. Hierzu machten 15 Anstalten Angaben.<sup>9</sup> Davon berichteten zehn, dass eine Überprüfung seitens des Verfassungsschutzes durchlaufen werden müsse. Acht gaben an, es seien deutsche Sprachkenntnisse notwendig; eine weitere Anstalt hielt solche Sprachkenntnisse immerhin für „wünschenswert“. Drei Einrichtungen führten überdies aus, es müsse eine verlässliche Empfehlung durch einen Dritten gegeben worden sein. Unter „Sonstiges“ wurde insbesondere genannt: keine sicherheitsrelevanten Vorstrafen, die Unterzeichnung der Datenschutzverpflichtung für ehrenamtliche Personen, eine polizeiliche Überprüfung als Ehrenamtlicher

sowie die Einhaltung demokratischer Verfassungsgrundsätze. Eine Anstalt wies schließlich darauf hin, dass „die religiöse Grundausrichtung [...] von Interesse [wäre], [...] aber derzeit nicht überprüft werden [kann]“.

## 2. Aufgaben der muslimischen Seelsorger in den Anstalten

Da die muslimischen Seelsorger ehrenamtlich in den Anstalten arbeiten, bleibt ihnen nur wenig Zeit, sich den Gefangenen zu widmen. Einmal pro Woche oder auch nur alle zwei Wochen verbringen die muslimischen Seelsorger etwa ein bis zwei Stunden in den Anstalten. Dementsprechend können sie dort nur wenige Aufgaben wahrnehmen. Konkret beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Leitung von Gesprächsgruppen für muslimische Gefangene, die Vorbereitung und Mitwirkung an Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen sowie das Abhalten des Freitagsgebets, das allerdings, wie gezeigt, nur in „zweieinhalb“ der 16 teilnehmenden Anstalten überhaupt regelmäßig durchgeführt wird. Demgegenüber bilden die Einzelbetreuung von Gefangenen, die Angehörigenbetreuung, die Mitwirkung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Betreuung von Bediensteten – allesamt Tätigkeiten, die laut einer empirischen Studie zur Gefängnisseelsorge von Funsch<sup>10</sup> von den christlichen Seelsorgern in nicht unerheblichem Umfang verrichtet werden – (noch) keine Tätigkeitsfelder muslimischer Seelsorge.

Seitens der Anstaltsleitungen wird indes durchaus Bedarf dafür gesehen, dass muslimische Seelsorger künftig in größerem Umfang als bislang in den Anstalten beschäftigt werden. Dies zeigt folgender Befund aus der schriftlichen Befragung:

So wurden die Anstaltsleitungen um Auskunft darüber gebeten, ob sie die Wahrnehmung bestimmter, im Fragebogen explizit benannter Aufgaben durch muslimische Seelsorger für sehr wichtig, eher wichtig, eher nicht wichtig oder unwichtig halten. Wie **Abbildung 1** zeigt, halten alle 14 Anstaltsleitungen, die diese Frage beantworteten, die religiöse und seelsorgerische Betreuung von Gefangenen für ein wichtiges Aufgabenfeld islamischer Seelsorge. Ebenso wünschen die Anstalten, dass der muslimische Seelsorger Hilfe bei der Radikalisierungsprävention sowie der Bewältigung religiös bedingter Konflikte unter den Gefangenen leistet. Von mehreren Anstalten werden überdies weitere Aufgaben als wichtige Tätigkeit der islamischen Seelsorge angesehen, so z.B. die Mitwirkung bei der Resozialisierung der Gefangenen und die Bearbeitung/Verhinderung von Subkulturen. Als weniger oder gar nicht wichtig scheinen hingegen das Übergangsmanagement und die seelsorgerische Betreuung der Bediensteten zu gelten.

Dass diese durchaus beträchtliche Anzahl an Aufgaben, die nach Auffassung der Anstaltsleitungen von muslimischen Seelsorgern möglichst erfüllt werden sollte, von ehrenamtlich tätigen Personen kaum geleistet werden kann, liegt auf der Hand. Auch deshalb plädierte ein Mitglied einer Anstaltsleitung in den Interviews für eine Beschäftigung hauptamtlich tätiger muslimischer Seelsorger.

4 Für die Kategorie „Sonstige“ gab eine Anstalt für zwei muslimische Seelsorger an, sie kämen „ohne Geld“. Eine weitere Anstalt merkte zu ihren beiden christlichen Seelsorgern an, für sie komme die zuständige Pfarrgemeinde auf. Eine Anstalt wies schließlich darauf hin, ihr christlicher Seelsorger sei „nicht hauptamtlich“ angestellt.

5 Der Durchschnittswert bezieht sich bei muslimischen Seelsorgern auf zehn Anstalten, bei christlichen Seelsorgern auf 16 Anstalten.

6 Bei fünf Personen konnte die Anstalt die Glaubensrichtung nicht ermitteln.

7 Zwei Anstalten gaben an, hauptamtlich tätige muslimische Seelsorger zu beschäftigen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die im Erhebungsinstrument hierzu gestellte Frage missverstanden wurde; dem baden-württembergischen Ministerium der Justiz und für Europa sind jedenfalls keine hauptamtlich tätigen muslimischen Seelsorger im Justizvollzug bekannt.

8 Siehe zur Seelsorge auch die Untersuchung von Funsch 2015.

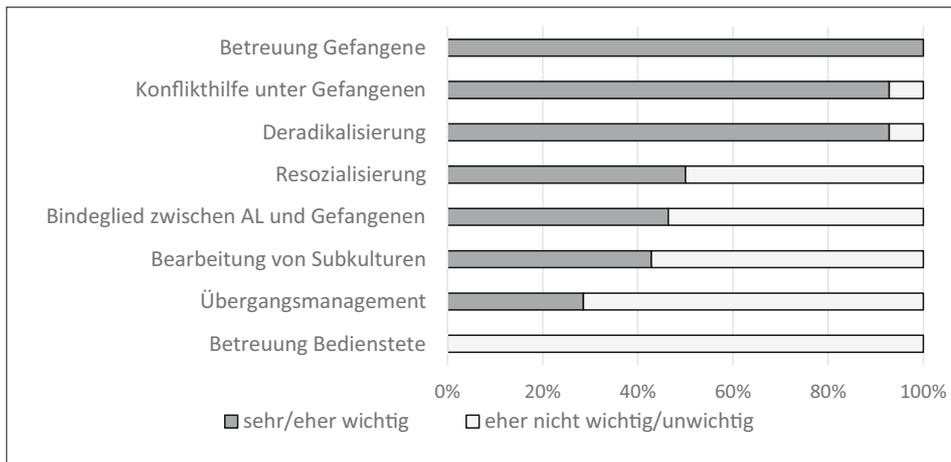
9 Mehrfachangaben waren möglich.

10 Funsch (2015), 399.

**Tabelle 3 Tätigkeitsbasis sowie Gesamt- und durchschnittliche Zahl der muslimischen und christlichen Seelsorger in den Anstalten**

	ehrenamtlich	hauptamtlich	nebenamtlich	sonstige <sup>3</sup>	k.A.	gesamt	Ø <sup>4</sup>
Muslimische Seelsorger	17	0	0	2	0	19	1,9
Christliche Seelsorger	4	29	2	3	3	41	2,6

**Abbildung 1: Bewertung der Relevanz verschiedener Aufgabenbereiche der muslimischen Seelsorger von Seiten der Anstaltsleitung**



mischer Seelsorger in Vollzugsanstalten. Zugleich sprach sich auch ein Teil der von uns interviewten Gefangenen für einen hauptamtlich tätigen muslimischen Seelsorger aus, wobei auf die Frage, welche Aufgaben ein solcher Seelsorger wahrnehmen sollte, eher allgemein geantwortet wurde: „Ansprechpartner“ solle er sein und „helfen, ein gutes, straffreies Leben“ zu führen, meinten die Gefangenen. Die beiden von uns interviewten muslimischen Seelsorger bezeichneten die von ihnen bislang geleistete Betreuung der Häftlinge ebenfalls als „unzureichend“. Sie würden gerne mehr Zeit in der Anstalt verbringen, weil dann mehr Möglichkeiten bestünden, mit den Gefangenen in Kontakt zu treten und Beziehungsarbeit zu leisten.

Den bei muslimischen Inhaftierten bestehenden Bedarf nach Seelsorge versuchen bislang häufig die christlichen Seelsorger mit abzudecken, indem sie auch diesen Gefangenen für Einzelgespräche zur Verfügung stehen und ihre Gesprächskreise und Gottesdienste auch für sie öffnen – ein Angebot, das nach Aussagen der interviewten christlichen Seelsorger zumindest partiell gut angenommen werde.<sup>11</sup> Jedoch, so gab ein christlicher Seelsorger im Interview zu bedenken, müsse man zwischen dem Bedürfnis nach Seelsorge und demjenigen nach einer religiösen Autorität unterscheiden. Der muslimische Seelsorger oder Imam habe eine spezielle Vorbildfunktion inne. Er werde von den muslimischen Insassen als sehr erfahren und gebildet angesehen und sie erhofften sich von ihm eine Anleitung zur richtigen Lebensführung für die Zeit in der Anstalt wie für die Zeit danach. Diese Rolle könne ein christlicher Seelsorger gegenüber muslimischen Gefangenen nicht erfüllen, weil er nicht hinreichend als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zum Islam agieren könne bzw. als solcher auch nicht ausreichend akzeptiert werde.

### 3. Herausforderungen für die Anstalten in der Zusammenarbeit mit der islamischen Seelsorge

In der schriftlichen Erhebung wurden die Anstaltsleitungen schließlich nach Herausforderungen, die sich aus ihrer Sicht in der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern ergeben, gefragt (**Abbildung 2**). Den Angaben und Bewertungen von insgesamt 14 Anstaltsleitungen lässt sich entnehmen, dass in der Zusammenarbeit in mehreren Bereichen Schwierigkeiten zu bestehen scheinen. Zuvorderst benannt wurden unzurei-

chende Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der von den muslimischen Seelsorgern vermittelten Werte und Inhalte sowie der Umstand, dass den Seelsorgern häufig Deutschkenntnisse fehlten. Aber auch das unzureichende Wissen der muslimischen Seelsorger über den Justizvollzug und die fehlende Einbindung in das Vollzugsgeschehen wurden häufig als Problem aufgeführt.

In den zur Vertiefung mit Anstaltsleitungen und christlichen Seelsorgern geführten Interviews wurde überdies darauf hingewiesen, dass manche muslimische Seelsorger nur für eine begrenzte Zeit aus

dem Ausland nach Deutschland geschickt würden. Das sei ungünstig. Wiederholt habe es sich schon so verhalten, dass diese Seelsorger in ihre Heimatländer zurückgekehrt seien, nachdem man sie gerade mühsam in die Abläufe des Vollzugs eingearbeitet habe und die Gefangenen Vertrauen zu ihnen gefasst hätten. In der Folge habe man dann mit einem anderen Seelsorger „wieder von neuem“ beginnen müssen.

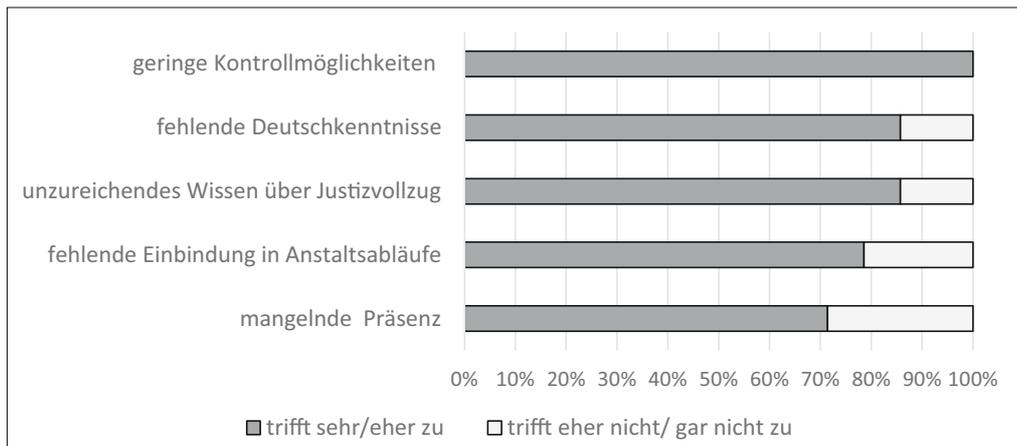
Schließlich gilt es, auf drei weitere (mögliche) Probleme im Zusammenhang mit der islamischen Seelsorge hinzuweisen. Sie haben sich im Laufe des Forschungsprozesses gezeigt, bedürfen aber noch tiefer gehender Untersuchung und können hier auch nur skizziert werden:

- Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt für Frauen legte dar, dass der früher dort tätige männliche muslimische Seelsorger kein Verständnis für die Belange weiblicher muslimischer Inhaftierter habe aufbringen können. Dieser Hinweis dürfte Anlass geben, danach zu fragen, ob eine geschlechterverschiedene Betreuung muslimischer Gefangener (etwa männlicher Seelsorger/weibliche Gefangene) möglich und sinnvoll ist.
- Man muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei „den“ muslimischen Gefangenen um eine höchst heterogene Gefangenenengruppe handelt. In Bezug auf die Seelsorge wäre daher zu untersuchen, ob sich aus den Unterschieden, etwa im Hinblick auf die Konfession oder die Herkunft aus unterschiedlichen Kulturkreisen, unterschiedliche Anforderungen an die religiöse/seelsorgereische Betreuung ergeben. Nur aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden kann hier zudem die damit zusammenhängende Frage, ob eine konfessionsverschiedene Betreuung muslimischer Gefangener, also beispielsweise eines schiitischen Gefangenen durch einen sunnitischen Seelsorger, möglich und sinnvoll ist.
- Der Islam kennt bislang wohl kein Seelsorgegeheimnis im Sinne der christlichen Kirchen, weil es im Islam keine Rechtspflicht zur Verschwiegenheit, die aus der Ausübung eines bestimmten Amtes resultiert, gibt. Hierin dürfte ein nicht unerhebliches Problem zu sehen sein, weil nach der Rechtsprechung des BGH<sup>12</sup> etwa das Zeug-

<sup>11</sup> Siehe dazu auch Funsch 2015.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2010, 646ff. (zum Zeugnisverweigerungsrecht eines yezidischen Geistlichen).

**Abbildung 2: Bewertung der Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den muslimischen Seelsorgern von Seiten der Anstaltsleitung**



nisverweigerungsrecht für Geistliche<sup>13</sup> nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO nur dann besteht, wenn diesem die seelsorgerische Tätigkeit von seiner Religionsgemeinschaft (die allerdings nicht staatlich anerkannt sein muss)<sup>14</sup> übertragen sowie ihm ein entsprechendes herausgehobenes Amt anvertraut wurde und wenn überdies das von dem Geistlichen geführte seelsorgerische Gespräch gerade „einem ihm von der Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot unterliegt“.<sup>15</sup> Nach diesen Maßstäben dürfte einem muslimischen Seelsorger derzeit kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO zustehen. Auch die Geltung des Rechtfertigungsgrundes<sup>16</sup> nach § 139 Abs. 2 StGB, demzufolge ein Geistlicher nicht verpflichtet ist, geplante Straftaten anzuzeigen, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind, und das Privileg für Seelsorger, im Vollzug keinerlei Offenbarungspflichten zu unterliegen, könnten insoweit in Frage stehen.

#### IV. Mögliche Radikalisierung

Zu dem möglichen Phänomen einer Radikalisierung im Vollzug konnten im Laufe der Untersuchung nur wenige Erkenntnisse erzielt werden, weil radikalisierte oder sich radikalisierende muslimische Gefangene in den drei Anstalten, in denen Interviews geführt wurden, zur Zeit der Befragung (noch) „kein Thema“ waren. Insoweit wurde eine Radikalisierung auch nicht als konkrete Bedrohung empfunden. Ob dies in anderen Anstalten anders aussieht, vermochten die Leitungen zumeist nicht abschließend einzuschätzen. Möglicherweise, so eine Anstaltsleitung, handele es sich jedoch um ein generell überschätztes Phänomen: Zwar sei die Thematik der Radikalisierung im Vollzug bekannt, dabei gehe es jedoch um Einzelfälle, die eine Generalisierung der Justizvollzugsanstalten als „Brutstätten“ nicht rechtfertigten.

Thematisiert wurde in den Interviews mit den Anstaltsleitungen auch die Rolle der muslimischen Seelsorger im Kontext der Radikalisierung. Dabei wurde von den Anstalts-

leitungen einhellig betont, dass sie die muslimischen Seelsorger im Hinblick auf das hier in den Blick genommene Phänomen nicht als eine Gefahrenquelle einstufen, sondern als Personen, die großes Potenzial hätten, Radikalisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Auf die Frage, was in den Anstalten unternommen werde, um einer möglichen Radikalisierung vorzubeugen, zeigten die Anstaltsleitungen verschiedene Präventi-

onsmöglichkeiten auf. Zunächst vertraue man auf die Wachsamkeit der Vollzugsbeamten und Seelsorger, z.B. wenn sich Inhaftierte merklich äußerlich veränderten, sich häufiger zurückzögen oder die eigene Religiosität auffällig demonstrieren. Viel Wert werde außerdem auf Beziehungsarbeit gelegt – man versuche, gegenseitigen Respekt zu vermitteln und den muslimischen Gefangenen das Gefühl zu geben, dass ihre Anliegen ernst genommen würden. Regelmäßige Screenings der Gefangenen oder die Überprüfung derselben mittels Kriterienkatalogen kämen in den Anstalten hingegen noch nicht zum Einsatz, wohl aber spezielle „Strukturbeobachter“, deren Aufgabe es sei, subkulturelle Entwicklungen einzuschätzen, gegebenenfalls zu melden und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. In einer der untersuchten Vollzugsanstalten fanden überdies bereits mehrere Schulungen und Vorträge zum Thema „Radikalisierung“ für das Vollzugspersonal statt. Sie wurden von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes durchgeführt. An diese Institution und ebenso an das Landeskriminalamt würden sich die Anstaltsleitungen wenden, wenn künftig Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ein Gefangener radikalisiert sei oder sich in einem entsprechenden Prozess befinde.

#### D. Diskussion und Ausblick

Als Ergebnis unserer auf den baden-württembergischen Vollzug bezogenen Pilotstudie lässt sich zunächst festhalten, dass sich – mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung – in allen hier untersuchten Vollzugsarten (s.o.) ein erheblicher Anteil von Muslimen befindet. Besonders hohe Anteile zeigen sich im Jugendstrafvollzug sowie der Untersuchungshaft – und hierbei vor allem in der Untersuchungshaft für Jugendliche. Aber auch im Vollzug der zeitigen Freiheitsstrafe gibt fast jeder fünfte Gefangene an, Muslim zu sein. Diese Befunde zeigen, dass die Religionsausübung von Muslimen ein Thema von nicht unerheblicher praktischer Relevanz für den Vollzug darstellt. Freilich ist insoweit Folgendes zu bedenken: Mit den hier ausgewerteten Angaben der Vollzugsdatenbank des Landes Baden-Württemberg können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie häufig es sich bei Gefangenen, die sich zum islamischen Glauben bekennen, um Menschen handelt, die auch als religiös einzustufen sind und die tatsächlich nach den Regeln und Gebräuchen des Islams leben (wollen).<sup>17</sup> Be-

<sup>13</sup> Zum grundsätzlich durchaus weiten Verständnis des Begriffs „Geistlicher“, der auch Personen erfasst, die keine Kleriker sind, BVerfG NJW 2007, 1866ff. (1867).

<sup>14</sup> BGH NStZ 2010, 646ff., 647.

<sup>15</sup> BGH NStZ 2010, 646ff., 647.

<sup>16</sup> Teils wird die Regelung des § 139 Abs. 2 StGB auch als Tatbestandsausschluss eingestuft; siehe zum Meinungsstand Fischer (2018), § 139 Rn. 4.

<sup>17</sup> Gleiches gilt der Sache nach für Gefangene, die bei Aufnahme in die Anstalt eine andere Religionszugehörigkeit angeben.

lastbare Erkenntnisse hierzu konnten mithilfe unserer Pilotstudie nur bedingt gewonnen werden. Allerdings wiesen von uns interviewte christliche und muslimische Seelsorger (erwartungsgemäß) darauf hin, dass sich in puncto Religiosität deutliche Unterschiede bei den einzelnen Gefangenen zeigten: Pointiert drückte dies ein christlicher Seelsorger aus: Er legte dar, dass man im Vollzug sowohl bei Christen als auch bei Muslimen auf „religiöse Analphabeten“ wie auch auf stark religiös sozialisierte Personen“ treffe. Und auch die von uns interviewten Gefangenen, die freilich kein repräsentatives Abbild der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug darstellen, schätzten sich selbst als unterschiedlich religiös ein, wobei sie diese Selbsteinschätzung zumeist daran festmachten, inwieweit sie ihr Leben an den Vorschriften und Gebräuchen des Islams ausrichteten.

Hinsichtlich der von uns in den Blick genommenen Religionsausübung ist für die von uns kontaktierten 16 Justizvollzugsanstalten zu konstatieren, dass sie allesamt – wenn auch unterschiedlich ausgeprägt – religiöse Belange von Muslimen im Vollzugsalltag berücksichtigen (können). So haben sich die befragten Anstalten auf die große Gruppe inhaftierter Muslime insoweit eingestellt, als sie – obschon dies von der einschlägigen Regelung des JVollzGB so nicht gefordert ist – eine spezielle Kost für diese Gefangenengruppe zubereiten. Der Großteil der hier befragten Anstalten ermöglicht es den muslimischen Gefangenen überdies, den Fastenbrauch auszuüben; nur sehr wenige Anstalten gaben an, dass der Fastenbrauch sich nicht in den Vollzugsablauf integrieren lasse. Zudem finden in der Mehrzahl der Anstalten spezielle Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen statt, und überwiegend existieren in den Einrichtungen auch Gesprächskreise für muslimische Gefangene, wobei die Teilnahmequoten allerdings teilweise sehr gering ausfallen. Ursächlich dafür könnten u.a. Sprach- und Verständigungsprobleme sein; mögliche weitere Gründe harren noch der Erforschung.

Das Freitagsgebet hat hingegen im baden-württembergischen Vollzug bislang noch keinen festen Platz gefunden. Nur in einem kleinen Teil der von uns befragten Anstalten findet es regelmäßig statt. Die Gründe hierfür liegen laut den Angaben von Anstaltsleitungen in einer mangelnden Nachfrage durch die Inhaftierten, aber auch darin, dass die Durchführung dieses Gebets sich nur schwer in den Vollzugsablauf integrieren lasse. Darüber hinaus wurde mehrfach angeführt, dass geeignete Personen fehlten, die das Freitagsgebet abhalten könnten. Damit wiesen die Anstaltsleitungen auf ein Problem hin, das sich im Lauf der Untersuchung an mehreren Stellen zeigte: Gemeint ist die – zumindest zum Untersuchungszeitpunkt noch – unzureichende Verankerung einer islamischen Seelsorge im baden-württembergischen Vollzug. In sechs der 16 befragten Anstalten waren zur Zeit der Befragung überhaupt keine muslimischen Seelsorger tätig. Und in den anderen zehn Anstalten gab es zwar 19 muslimische Seelsorger. Diese arbeiteten jedoch durchweg ehrenamtlich. Sie konnten daher nur selten in die Anstalten kommen und dort nur wenige Aufgaben übernehmen. Schließlich zeigte sich im Rahmen unserer Studie auch, dass es an personaler Konstanz bei der religiösen Betreuung der muslimischen Gefangenen mangelt. Manche der muslimischen Seelsorger werden nur für wenige Jahre vom Ausland aus nach Deutschland geschickt, was sich wiederum auf die Betreuungsqualität auswirken kann.

Die Ursache dafür, dass die islamische Seelsorge im Vollzug bislang kaum verankert ist, dürfte zum Teil im Islam selbst zu finden sein. Zwar trifft die in der Literatur vertretene An-

sicht, der Islam kenne überhaupt keine Seelsorge,<sup>18</sup> so nicht zu. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man unter „Seelsorge“ eine religiös motivierte Hilfestellung für Notleidende versteht. Denn eine solche existiert nicht nur von Anfang an im Islam, sondern sie ist darüber hinaus sogar von grundlegender Bedeutung für dessen Praxis. Richtig ist allerdings, dass in islamisch geprägten Ländern eine institutionalisierte Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, wie sie durch die christlichen Kirchen in Deutschland organisiert wird, weitgehend unbekannt oder ein relativ neues Phänomen ist. Denn die Sorge für die Notleidenden ist in islamischen Gesellschaften in erster Linie eine familiäre Aufgabe, die bei den hiezulande lebenden Muslimen aufgrund von räumlichen Trennungen – und erst recht bei inhaftierten Muslimen – nicht in gleicher Weise erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund stehen die muslimischen Verbände und Organisationen im deutschen Sprachraum derzeit vor der Herausforderung, eine islamische Seelsorge u.a. in Krankenhäusern und Gefängnissen zu konzeptualisieren und zu institutionalisieren. Dass dieser Prozess mittlerweile begonnen hat, kann man u.a. daran ablesen, dass die islamische Seelsorge in Institutionen jüngst ein zentraler Gegenstand der Deutschen Islamkonferenz war.<sup>19</sup> Zudem gibt es in Deutschland – namentlich an der Eberhard Karls Universität Tübingen – nunmehr eine erste Professur und einen ersten Masterstudiengang für Islamische Seelsorge.

Darüber hinaus handelt es sich bei der religiösen Betreuung inhaftierter Muslime durch Angehörige ihrer Glaubensgemeinschaft aber auch um ein Thema, das man im Vollzug, wie eine Anstaltsleitung es formulierte, lange Zeit „einfach nicht auf dem Schirm“ hatte. Nunmehr ist dieses Thema im baden-württembergischen Vollzug jedoch sehr präsent. Nachdem sich die beiden Regierungsparteien in Baden-Württemberg – Bündnis 90/Die Grünen und CDU – in ihrem im Jahr 2016 abgeschlossenen Koalitionsvertrag darauf verständigt hatten, die religiöse Betreuung inhaftierter Muslime – auch zur Prävention von „islamistischen Radikalisierungstendenzen“ – zu intensivieren,<sup>20</sup> wurden dort (nach Abschluss unserer Studie) mehrere Muslime, die zuvor bereits als Krankenhauseelsorger aktiv waren, im Rahmen einer intensiven Schulung u.a. durch das Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. zu „Gefangenenseelsorgern“ ausgebildet.<sup>21</sup> Zusätzlich zu den schon bislang in den Vollzugsanstalten tätigen muslimischen Seelsorgern betreuen diese neuen „Gefangenenseelsorger“ seit kurzem muslimische Inhaftierte in baden-württembergischen Haftanstalten. Sie haben den Status eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers, erhalten für ihre Tätigkeit aber ein Honorar. Ob und inwieweit diese neuen „Seelsorger“, die jeweils für einige Stunden in der Woche in den Anstalten tätig sind und die in aller Regel kein theologisches Studium absolviert haben, im Vollzug von Gefangenen und Bediensteten akzeptiert werden, ist indes eine Frage, die derzeit noch nicht beantwortet werden kann.

18 Fröhme (2005), 216.

19 Siehe dazu das Abschlussdokument „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islamkonferenz“, im Internet abrufbar (28.07.2017) unter <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/20170314-la-3-abschlussdokument-seelsorge.html?nn=9037548>.

20 Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg vom 09.05.2016, 77, im Internet abrufbar (28.07.2017) unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/landesregierung/koalitionsvertrag/>.

21 Siehe dazu die Homepage des Mannheimer Instituts für Integration und interreligiösen Dialog e.V.; im Internet erreichbar (28.07.2016) unter <http://www.mannheimer-institut.de>.

Auch im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der muslimischen Seelsorge noch zahlreiche offene Fragen, von denen in diesem Beitrag nur ein Teil angesprochen werden konnte. An einer Lösung dieser Fragen dürfte aber bereits gearbeitet werden. So hat die Justizministerkonferenz auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni des Jahres 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe „mit der Entwicklung von Empfehlungen und der Beschäftigung mit konkreten Praxisfragen für eine religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug“ beauftragt.<sup>22</sup>

Die „Radikalisierung“ muslimischer Gefangener war in den drei Anstalten, in denen mündliche Interviews geführt wurden, bislang kein beherrschendes Thema. Das lässt freilich keinen Rückschluss für ganz Baden-Württemberg zu. Vielmehr könnte der in der schriftlichen Befragung der Anstaltsleitungen erzielte Befund, dass diese sich von den muslimischen Seelsorgern vielfach Unterstützung bei der Deradikalisierung von muslimischen Gefangenen versprechen, darauf hindeuten, dass das hier angesprochene Phänomen in anderen Vollzugseinrichtungen durchaus existiert. Ob es tatsächlich die Aufgabe muslimischer Seelsorger sein kann, sich mit der Radikalisierungsprävention oder gar der Deradi-

kalisierung von Gefangenen in Vollzugsanstalten zu beschäftigen, ist freilich eine Frage, die ebenfalls noch intensiver Diskussion bedarf.<sup>23</sup>

## Literatur

- Bothge, R.** (2015). Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? In: Forum Strafvollzug, S. 312-314.
- Fischer, T.** (2018), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 65. Aufl., München
- Funsch, A.** (2015). Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge. Baden-Baden.
- Fröhmcke, V.** (2005), Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland. Berlin.
- Meyer, M. H.** (2016). Zur Notwendigkeit einer islamischen Gefängnisseelsorge. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, S. 12-13.
- Rohe, M.** (2014). Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug, S. 53-58.

<sup>22</sup> Siehe dazu die etwa auf der Homepage des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz veröffentlichten Beschlüsse der Justizministerkonferenz; abrufbar (28.07.2017) unter <https://jkm.rlp.de/de/themen/justizministerkonferenz-2017/beschluesse-der-fruehjahrskonferenz>.

<sup>23</sup> Siehe dazu auch das Abschlussdokument „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islamkonferenz“; im Internet abrufbar (28.07.2017) unter <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/20170314-la-3-abschlussdokument-seelsorge.html?nn=9037548>.

Melanie Wegel, Maria Kamenowski

## Wertorientierungen von Straffälligen vor einem geschlechtsspezifischen Hintergrund

In medialen Inszenierungen und im wissenschaftlichen kriminologischen Diskurs wird Weiblichkeit primär mit Opferwerdung in Verbindung gebracht und die Tatsache, dass Frauen auch selbst zur Delinquenz fähig sind, häufig ausgeblendet. Vor allem Gewalttäterinnen stehen dann medial im Zentrum, wenn es um Kindstötungen oder um die Tötung des Intimpartners geht, wobei generell festzuhalten bleibt, dass gewalttätige Frauen häufig als „pathologische aber gefährliche Ausnahmefälle“ bezeichnet werden. Im ersten Fall geraten traditionelle Weltbilder und Rollenzuschreibungen durcheinander, da es sich bei Kindern als Opfer von Müttern um ein Tabuthema handelt, wohingegen Frauen als Täterinnen gegenüber dem Partner als Handelnde am Ende einer Gewalt- und Leidensspirale betrachtet werden.

Wenn es um die Erklärung der Tatsache geht, weshalb im kriminologischen Hellfeld überwiegend Männer auffällig werden, beziehen die meisten Theorien Frauen überhaupt nicht mit ein. Biologische und neurologische Erklärungsansätze fokussieren in ihrem Konstrukt einen erhöhten Testosteronspiegel oder aber Störungen bei den Neurotransmittern wie Serotonin und Dopamin.<sup>1</sup> Die Erziehungswissenschaften gehen von geschlechtsspezifischer Erziehung aus, sehen den „gender-gap“ als gegeben. Die Erklärungen für delinquentes

Verhalten, die von der kriminologischen Werteforschung ausgehen, werden hingegen kaum wahrgenommen und wurden bislang nicht an straffälligen Frauen untersucht.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, unterschiedliche Samples, namentlich Mitarbeiter und Studierende einer Hochschule, das Strafvollzugspersonal in der Schweiz und Inhaftierte, differenziert nach Geschlechtszugehörigkeit mit Blick auf deren Wertorientierungen zu beleuchten. Die Ausgangsbasis für diese Vorgehensweise bildet die Wertetheorie nach Klages (1979), erweitert durch kriminogene Werte von Hermann (2003). Geprüft wird die Hypothese, ob die Wertetheorie, nach der Kriminalität durch die Präferenz kriminogener Werte erklärt werden kann, auf männliche und weibliche Inhaftierte gleichermaßen zutrifft. Die Datengrundlage ist eine Erhebung aus dem Schweizerischen Strafvollzug, wo insgesamt 742 männliche und auch weibliche Inhaftierte befragt wurden.

### Ausgangslage und Datenbasis

Durchgeführt wurde eine repräsentative Befragung in 32 Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs in allen drei Strafvollzugskonkordaten der Schweiz. Diese sind: das Westschweizer Konkordat, hierzu zählen die französischsprachigen Kantone und das Tessin, sowie das Ostschweizer Konkordat und die Nordwest- und Innerschweiz.

<sup>1</sup> Moffit 2002.

Befragt wurden insgesamt 742 Inhaftierte. Bei einem Großteil der Befragungen war das Forscherteam anwesend. Vorab wurde die Studie vorgestellt und die interessierten Insassen hatten die Möglichkeit, an der Studie teilzunehmen oder sich davon zu distanzieren. Die Teilnahmequote lag bei den Institutionen mit über 50 Insassen zwischen 25 und 70%. Diese recht große Spannweite kann vor allem durch die Art der Organisation der Befragung durch die Anstaltsleitung erklärt werden. In einigen Institutionen war eine persönliche Ansprache durch das Forscherteam möglich und es konnten zudem Aushänge an Informationstafeln gemacht werden. Die höchste Rücklaufquote von 70% konnte in einer offenen Institution erreicht werden, wo die Insassen vorab informiert wurden, diese sich dann zur Teilnahme schriftlich anmelden konnten und die Befragung während der regulären Arbeitszeit der Insassen stattfand. In ca. einem Drittel der teilnehmenden Institutionen wurde die Befragung von den Mitarbeitenden selbst durchgeführt.

Die inhaftierten Frauen wurden hauptsächlich in der einzigen Institution für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz in Hindelbank (107 Haftplätze insgesamt) befragt. Sechs inhaftierte Frauen haben in einer offenen Institution in der Westschweiz (insgesamt 54 Haftplätze) teilgenommen. Die Dimensionen zeigen bereits, dass diese in keiner Weise mit Deutschland vergleichbar sind. Insgesamt befanden sich 6.884 Personen im Jahr 2015 in Haft (BfS 2016). Es konnten somit über 10% aller Inhaftierten erreicht werden. Um die Dimensionen im Justizwesen in der Schweiz zu verdeutlichen sei angemerkt, dass die Haftanstalt „Pöschwies“ im Kanton Zürich mit 400 Haftplätzen die größte geschlossene Institution in der Schweiz ist (Lenzburg (Aargau) 300 Plätze, in Bellechasse (Fribourg) 203 Plätze, in Thorberg (Bern) 180 Plätze, La Stampa (Tessin) 140 Plätze). Zum Vergleich: die Haftanstalt in Stuttgart Stammheim bietet 626 Plätze, die JVA Bruchsal über 600 Plätze und allein in Nordrhein Westfalen gibt es 36 Anstalten mit nahezu 18.000 Haftplätzen. Für die Schweiz gilt zudem, dass die rund 90 Anstalten über 3 Sprachregionen und 26 Kantone verteilt sind. Generell gilt, dass die Frauen im Strafvollzug, wie auch in der Gesamtkriminalität gegenüber den Männern stark unterrepräsentiert sind. So sind nur rund 2% der Inhaftierten in der Schweiz Frauen. Trotz der geringen Fallzahl ist diese Gruppe mit rund 30% aller inhaftierten Frauen in unserer Studie gut vertreten.

Als Referenzgruppe wurde die gleiche Befragung zudem bei dem Strafvollzugspersonal durchgeführt. Hier haben insgesamt  $N=1.018$  Personen teilgenommen. Die Befragung fand mit dem gleichen Erhebungsinstrument überwiegend mittels einer Online-Erhebung statt. Einige wenige Institutionen zogen es vor, die Befragung klassisch schriftlich durchzuführen. Insgesamt nahmen beim Personal 68,3% männliche Befragte und 29,7% weibliche Befragte teil. Der Altersdurchschnitt beim Sample des Personals liegt bei rund 50 Jahren. Der überwiegende Anteil mit 64% gehört einer christlichen Konfession an und rund 31% des Personals gaben an, keiner Konfession anzugehören. Befragt wurden alle Berufsgruppen, wobei die Bereiche Aufsicht und Betreuung mit 29% und der Bereich Arbeit und Ausbildung mit 20% im Gegensatz zu Administration, Therapie etc. am häufigsten vertreten sind.

Weiter wurde als eine Referenzgruppe eine Vollerhebung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie an der juristischen Fakultät der Universität Bern und dem Departement Soziale Arbeit der Hochschule Luzern durchgeführt. Insgesamt konnten hier 2.901 Studierende

und Mitarbeiter für das Sample gewonnen werden. Sicherlich ist dieses Sample nicht repräsentativ für die Schweizerische Gesamtbevölkerung. Jedoch galt es, als Kontrastgruppe auch Personen mit einzubeziehen, die weniger Bezug zum Thema Strafvollzug aufweisen, als dies bei den Samples der Inhaftierten und auch dem Strafvollzugspersonal der Fall ist. In weitergehenden Berechnungen sind – vor einem milieuspezifischen Hintergrund – vor allem vergleichende Auswertungen der Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit und demgegenüber der Fachrichtung „Management and Law“, bzw. Rechtswissenschaften von Interesse. Das Gesamtsample der Hochschulen bezieht auch das administrative und das technische Personal mit ein. Weshalb ein Einbezug dieses Gesamtsamples durchaus möglich ist zeigen die weiteren Auswertungen.

Die gesamte Studie ist mit den drei Samples nicht als repräsentativ anzusehen. Jedoch zeigten vorhergehende Untersuchungen, dass – theoriengeleitet – auch mit einem Vergleichsgruppendesign aussagekräftig gearbeitet werden kann. Beispielfähig sind hier die Tübinger Schülerstudien zu nennen, wo Schüler aus Problemschulen mit Schülern aus Gymnasien sowie Studierenden und jungen Inhaftierten bezüglich ihrer Wertorientierungen verglichen wurden.<sup>2</sup>

### Fragebogen

Der Fragebogen wurde in der deutschen Sprache erstellt und dann in die französische, italienische und englische Sprache übersetzt. In der Befragungssituation zeigte sich, dass ein Großteil der albanischen Insassen zumindest die italienische Variante ausfüllen konnte und zum Teil wurden die Fragebögen von den Insassen selbst für einzelne weitere Nationalitäten übersetzt.

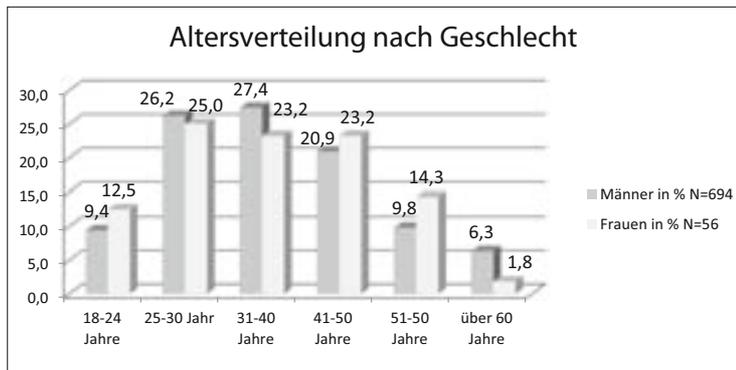
Für die Hauptfragestellungen und auch die Nebenfragestellungen wurden valide getestete Items eingesetzt. Der Fokus lag auf der Werteskala von Helmut Klages (1979), erweitert durch die kriminogenen Werte von Hermann (2003) mit insgesamt 36 Items. Zu dem Themenkomplex Strafe und Kriminalität sind 21 Items enthalten, 19 Items betreffen die Einschätzung Inhaftierter zu einzelnen Straftatbeständen. Jeweils fünf Items wurden aus den Tübinger Schülerstudien zum Thema Sozialisationserfahrungen und Liberalität übernommen (Kerner 2003, Stroezel 2016). Weiter wurden zehn Fragen zu Strukturdaten, der Haftform sowie dem Delikt und dem Strafmaß gestellt.

### Samplebeschreibung und erste Befunde

Insgesamt wurden 91,9% ( $N=641$ ) männliche Insassen und 8,1% ( $N=56$ ) weibliche Insassen befragt. Von den Befragten hatten insgesamt 51,2% eine andere als die Schweizerische Nationalität (Männer: 52,1% - Frauen 42,1%), wobei ein Großteil dieser Befragten bereits in der Schweiz geboren wurde (39,4%) oder aber länger als zehn Jahre in der Schweiz lebt. 7,9% der ausländischen Befragten sind weniger als ein Jahr in der Schweiz, 12,3% zwischen einem und fünf Jahren und 10,4% zwischen fünf und zehn Jahren. Hier muss sicherlich angemerkt werden, dass vorwiegend diejenigen Insassen an der Befragung teilgenommen haben, die zumindest über rudimentäre Kenntnisse einer der Schweizerischen Landessprachen oder aber der englischen Sprache verfügten. Der

<sup>2</sup> Kerner 2003, 2005, 2009.

Abbildung 1



Anteil an Inhaftierten ohne Schweizerische Nationalität ist bei den Männern geringfügig höher als bei den Frauen.

**Abbildung 1** zeigt die Altersverteilung an, wobei nur diejenigen Befragten berücksichtigt wurden, die hierzu eine Angabe gemacht haben. Der Median liegt bei der Altersgruppe 31 bis 40 Jahren.

Bezüglich der Religionszugehörigkeit ergeben sich erhebliche Unterschiede: 64% der Frauen gehören einer christlichen Konfession an (Männer: 49%), der Anteil an Zugehörigen zum Islam beträgt bei den Frauen 3,6% (Männer 22%). Von den Frauen sind 14% konfessionslos im Gegensatz zu 20% der männlichen Inhaftierten. Der Rest verteilt sich auf sonstige Konfessionen (18% bei den Frauen, 10% bei den Männern). Die Konfessionszugehörigkeit ist somit ein zentrales Kriterium, bei dem sich weibliche und männliche Inhaftierte unterscheiden.

Betrachtet man die Kategorie Schulabschluss getrennt nach dem Geschlecht der Inhaftierten zeigt sich, dass 62% der Frauen und 52% der Männer zumindest einen Sekundarschulabschluss haben und 9,4% der Frauen und 14% der Männer eine Matura (Abitur) angeben. Die Kategorien Hochschulabschluss, kein Abschluss und sonstige werden zu jeweils zwischen 9 und 10% sowohl von weiblichen als auch von männlichen Inhaftierten angegeben.

Betreffend der weiteren Qualifikation wurde nach einer Berufsausbildung gefragt. Rund 32% der weiblichen Inhaftierten haben keine Ausbildung, gegenüber 20,5% der männlichen Inhaftierten. Nahezu ein Viertel der Befragten hat eine Ausbildung abgebrochen und 55% der männlichen Inhaftierten haben eine Ausbildung abgeschlossen, gegenüber 47% der weiblichen Inhaftierten.

### Wertorientierungen von Inhaftierten

Um die Frage zu beantworten, ob sich Inhaftierte von Menschen außerhalb des Strafvollzuges mit Blick auf ihre Wertorientierungen unterscheiden, wurde vorab eine Faktorenanalyse mit den Items der Klages/Hermann Werteskala am Sample der Inhaftierten durchgeführt. Für die Berechnungen der Faktorenanalysen standen N=712 Fälle zur Verfügung.

Das Verfahren ergab drei Wertedimensionen mit 67% an erklärter Varianz: **(a) traditionelle Werte**, „Familie und Freunde als wichtig erachten“, „eigenverantwortlich leben und handeln“, „ein gutes Gewissen haben“ mit 32% Varianz, **(b) kriminogene Werte**, „schnell Erfolg haben“, „cleverer und gerissener sein als andere“ mit 20,4% Varianz und **(c) religiöse Werte** mit „an Gott/Allah glauben“ mit 14% Varianz. Die erste Dimension mit den zwei Items „Freunde und Fami-

lie als wichtig erachten“ entspricht den traditionellen Werten, und auch „so zu handeln, dass man ein gutes Gewissen hat“ passt zu den traditionellen, normkonformen Werten. Als Mischform kann diese Dimension allenfalls dahingehend betrachtet werden, indem die Bedeutung der Eigenverantwortung noch zentral ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Inklusion in einer Haftanstalt für die Inhaftierten von besonderer Relevanz, da die Eigenverantwortung hier explizit durch die Anstaltsregeln und den stark strukturierten Tagesablauf sehr eingeschränkt sind.

Die zweite Dimension entspricht mit den beiden Ausprägungen „schnell Erfolg haben“ sowie „cleverer und gerissener sein als andere“ explizit den kriminogenen Werten, so wie diese von Hermann (2003) definiert wurden. Kerner (2003) konnte im Rahmen von Vergleichsgruppenbefragungen zeigen, dass es sich tatsächlich um Werte handelt, die primär von Personen im Strafvollzug sowie von Problemgruppen, namentlich Schulen mit hohem Anteil an ausländischen Schülern geäußert werden.

Die 3. Dimension der religiösen Werte wird entsprechend der Tübinger Studien<sup>3</sup> durch die hohe Akzeptanz religiöser Werte von muslimischen Befragten determiniert.

In einem ersten Schritt wurden Mittelwertvergleiche anhand des Samples der Inhaftierten durchgeführt, wobei zum einen nach Nationalität in Schweizer und nicht-Schweizer Inhaftierte differenziert wurde und in einem zweiten Schritt wurde das gleiche Verfahren angewandt mit einer Einteilung in christliche und muslimische Inhaftierte. Die Konfession und die Nationalität zeigten bei den Wertedimensionen aus der Faktorenanalyse vor allem bei den kriminogenen Werten und auch bei der Dimension an „Gott/Allah“ glauben signifikante Unterschiede zwischen den konfessionellen Gruppierungen und auch bei einem Vergleich nach Nationalität.

Zusammenfassen konnte festgestellt werden, dass die Bedeutung der Familie und der Freunde für alle Inhaftierten gleichermaßen wichtig ist, jedoch die kriminogenen Werte und auch der Glaube für die muslimischen Inhaftierten und generell für die Inhaftierten anderer Nationalität signifikant wichtiger sind.

Weiter wurde das Sample der Inhaftierten mit den Referenzsamples der Hochschulangehörigen und dem Strafvollzugspersonal verglichen und auch hier zeigten sich signifikante Unterschiede<sup>4</sup> wiederum bei einer weitaus stärkeren Zustimmung zu den kriminogenen Werten und auch der Bedeutung von „Gott/Allah“ durch die Inhaftierten.

Im Weiteren interessiert, ob sich das Sample der männlichen Inhaftierten vom Sample der weiblichen Inhaftierten unterscheidet. Die nachfolgende Abbildung zeigt wiederum Mittelwertvergleiche, getrennt nach Geschlecht und auch im Vergleich zum Hochschulsample und dem Vollzugspersonal, wobei die Grundlage der Analyse die Dimensionen aus der Faktorenanalyse bilden.

Das Schaubild zeigt, dass bei den Werten „Eigenverantwortung“ und „Bedeutung Familie und Freunde“ zwischen den Inhaftierten und den Vergleichssamples keine Unterschiede bestehen. Augenscheinlich bestehen jedoch signifikante Unterschiede bei der genaueren Betrachtung der kriminogenen Werte und auch bei dem Wert „Gott/Allah“. Familie, Freunde und Eigenverantwortung sind für alle Befragten von hoher Bedeutung.

3 Kerner 2003, 2012.

4  $P < 0.01$ .

Auch unter Einbezug weiterer Wertedimensionen, differenziert nach Geschlecht, konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Frauensamples gefunden werden. Auffällig ist jedoch, dass sowohl inhaftierte Frauen als auch inhaftierte Männer signifikant häufiger die Präferenz der kriminogenen Werte äußern. Unklar ist freilich anhand dieser Daten weiterhin, ob die kriminogenen Werte erst mit Beginn der

Delinquenz oder gar während des Vollzugs entstanden sind und somit generell von einer Subkultur im Strafvollzug gesprochen werden kann oder aber ob eben die Präferenz kriminogener Werte mit ein Anlass für Delinquenz ist.

Im gesamten Datensatz der Inhaftierten konnten zwischen männlichen und weiblichen Inhaftierten keine signifikanten Unterschiede gefunden werden. Einzig bei der Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften stimmten die Frauen weitaus häufiger zu als die Männer. Weiter zeigte sich ein Unterschied bei der Frage nach dem Sinn von Freiheitsstrafen dergestalt, indem die Männer signifikant häufiger die Ansicht vertraten, dass Freiheitsstrafen den Zweck der Abschreckung verfolgen.

Um dem Einwand entgegenzutreten, dass sich Frauen und Männer generell kaum unterscheiden, wurde das Strafvollzugspersonal – differenziert nach Geschlecht – betrachtet. In dieser Analyse männlicher (N=637) und weiblicher Befragter (N=301) zeigten sich von den

36 Items zu den Wertorientierungen bei 17 Items signifikante Unterschiede ( $p < 0.01$ ). Generell waren die Männer eher den traditionellen Werten zuzuordnen, wohingegen die Frauen die sozialintegrativen Werte stärker präferierten. Ähnliche Unterschiede zeigten sich auch bei den Teilsamples der Hochschulbefragung.



**Dr. Melanie Wegel**

Dozentin und Projektleiterin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention  
wege@zhaw.ch



**Maria Kamenowski**

Wiss. Mitarbeiterin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention  
kame@zhaw.ch

## Reflexion

Sicherlich muss nochmals betont werden, dass die Fallzahl der weiblichen Inhaftierten mit einem N=56 sehr klein ist. Dementsprechend sind die Befunde vorsichtig zu interpretieren. Generell muss nochmals betont werden, dass sich Befunde auch theoretisch gestützt erklären lassen. Interessant an der Wertetheorie und an den ersten vorsichtigen empirischen Befunden ist die Sichtweise, was Delinquente – unabhängig vom Geschlecht – gemeinsam haben. Wenn Menschen – gleich welchen Geschlechts – kriminogene Werte präferieren, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, straffällig zu werden. Zumindest zeigen die ersten Befunde, dass sich delinquente Männer und Frauen hinsichtlich der kriminogenen Werte gleichen. Diese Ergebnisse sollten unter Einbezug größerer Fallzahlen vertiefend untersucht werden. Für die Schweiz gilt, dass im Strafvollzug sicherlich keine Erhebungen mehr möglich sind und somit das Sample der inhaftierten Frauen nicht erweitert werden kann, da bereits rund 50% der inhaftierten Frauen in der Deutschschweiz befragt wurden. Wünschenswert wäre es dennoch, in Ländern mit höheren Raten inhaftierter Frauen weitergehende Erhebungen durchzuführen und die Wertetheorie vertiefend zu prüfen.

Sollten sich die Befunde und die Erklärungskraft der Wertetheorie verstärken, so würde dies bedeuten, dass weibliche Delinquenz eben nicht nur der Situation geschuldet ist und Frauen als Beteiligte im Sinne eines Täter-Opfer Statuswechsels zum Täter werden. Vielmehr würden die Befunde dafür sprechen, dass Frauen mit „problematischen“ kriminogenen Werten eine hohe Gefahr bergen, zu Täterinnen zu werden und dass folglich im Rahmen von Präventionsansätzen an deren Einstellungen gearbeitet werden sollte.

## Literatur

- Hermann, D. (2003): Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Westdeutscher Verlag. Wiesbaden.
- Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency. Berkeley.
- Kerner, H. J./Stroezel, H./Wegel, M. (2009): Erziehungsstile, Wertemilieus und jugendlicher Drogenkonsum in unterschiedlichen Schülerpopulationen. In: Emil W. Plywaczewski (Hrsg.): Current Problems of The Penal Law and Criminology. Wolters & Kluwer, Białystok: Temida 2, S. 247-270.
- Kerner, H.-J., / Stroezel, H./ Wegel, M. (2003): Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen. In: ZJJ, Nr. 3.
- Kerner, H.-J./ Stroezel, H./ Wegel, M. (2005): Frühe Erziehung und aktuelle, namentlich religiöse Wertorientierung bei jungen Menschen. In: WzM, Jg. 57, Nr. 3.
- Klages, H. (1979): Wertewandel und gesellschaftlicher Wandel. Frankfurt/Main. Campus.

**Abbildung 2**

Mittelwertvergleiche von 1=ganz unwichtig bis 5=sehr wichtig	Inhaftierte gesamt	Männliche Inhaftierte	Weibliche Inhaftierte	Vollzugsper- sonal	Hochschule
eigenverantwortlich leben und handeln	4.55	4.56	4.67	4.56	4.46
ein gutes Familienleben führen	4.68	4.63	4.7	4.43	4.09
gute Freunde haben, denen man vertrauen kann	4.51	4.46	4.56	4.48	4.56
ein gutes Gewissen haben	4.34	4.35	4.49	4.3	4.09
**hart und zäh sein	3.47	3.49	3.46	3.05	2.78
**schnell Erfolg haben	2.99	3.03	2.89	2.4	2.41
**an Gott/Allah glauben	3.5	3.36	3.25	2.29	1.88

Susann Prätor, Ulrike Häßler

## Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb?

### Ergebnisse der Evaluation eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im niedersächsischen Justizvollzug

Das Vorhandensein einer Arbeit nach Entlassung aus der Haft wird als wichtiger protektiver Faktor für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und damit letztlich für den Abbruch krimineller Karrieren angesehen.<sup>1</sup> Die mit der beruflichen Integration in der Regel einhergehende Anerkennung und persönliche Bestätigung, das regelmäßige Einkommen und der erreichte Status sowie die damit oftmals verbundenen prosozialen, nicht-delinquenten Kontakte werden für den ehemaligen Gefangenen<sup>2</sup> zu wertvollen Ressourcen, deren Verlust er durch die Begehung erneuten kriminellen Verhaltens nicht riskieren möchte. Die Arbeit kann weiterhin im Sinne Marunas<sup>3</sup> zu einer für den Ausstieg aus kriminellen Karrieren notwendigen „Rekonstituierung des Täterselbst“ beitragen, indem eigene Fähigkeiten und Kompetenzen „jenseits des Straftäters“ erkannt und ausgeübt werden. National wie international ist die Anzahl der qualitativ hochwertigen Studien zu diesem Thema gering, ebenso wie die dort gefundenen Effekte. Es zeigt sich jedoch, dass Teilnehmer an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Haft bzw. solche, die nach der Entlassung in Arbeit eingebunden sind, geringere Rückfallraten aufweisen als Gefangene, die nicht an solchen Maßnahmen teilgenommen haben oder keine Arbeit vorweisen können.<sup>4</sup> Insofern kommt der Investition in schulische wie berufliche Ausbildung sowie dem Erhalt und ggf. der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von Gefangenen im Vollzug eine besondere Bedeutung zu. Dieser Erkenntnis entsprechend ist beispielsweise in § 35 Abs. 1 NJVollzG gesetzlich normiert, dass die im Vollzug angebotene „Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung (...) insbesondere dem Ziel (dient), Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“.

Bevor eine Entscheidung für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Tätigkeit in einem Betrieb für den Gefangenen getroffen werden kann, die ihm auch für die Zeit nach der Haft eine Perspektive bietet, müssen zunächst die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen beim Gefangenen ermittelt werden. Nach § 35 Abs. 2 NJVollzG hat der Gefangene sogar einen gewissen Anspruch auf die Berücksichtigung seiner bisherigen Kenntnisse, da bei der Zuweisung von Arbeit oder anderer Beschäftigung die „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen“ durch die Vollzugsbehörde zu berücksichtigen sind.

Während der Einsatz mehr oder weniger standardisierter Verfahren (z.B. Assessmentcenter, Vorstellungsgespräche) zur Ermittlung von Fähigkeiten, Motivation etc. von Bewerbern außerhalb der Gefängnismauern weit verbreitet ist, gestaltet sich die Situation im Strafvollzug etwas heterogener. Zwar wer-

den flächendeckend psychologische Methoden zur Beurteilung von Rückfallrisiken oder der zu bearbeitenden Risikofaktoren eingesetzt<sup>5</sup>; eine dazu vergleichbare systematische Diagnostik von schulischen und beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen eines Gefangenen findet sich im pädagogischen Bereich jedoch nur vereinzelt. Für den niedersächsischen Strafvollzug ist zu konstatieren, dass diesbezüglich über die verschiedenen Anstalten hinweg kein einheitliches Verfahren existiert und die Zuweisung von Gefangenen zu schulischen und beruflichen Maßnahmen die Schwelle standardisierter Diagnostik in der Regel nicht überschreitet. Zumeist werden das Bildungsniveau und die beruflichen Fähigkeiten aus früheren Tätigkeiten abgeleitet, die vom Gefangenen angegeben werden. Nur selten liegen dafür Nachweise (z.B. Zeugnisse, Gesellenbriefe) vor. Im „Trial and Error“-Verfahren wird dann oftmals der Einsatz eines Gefangenen in der Schule, in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder im Betrieb erprobt. Spätestens dort zeigt sich, ob der Gefangene tatsächlich z.B. auf dem Stand eines Realschulabsolventen ist oder eine Lehre zum Tischler absolviert hat.

Diese Tatsache fehlender oder uneinheitlicher Kompetenzfeststellungsverfahren in Niedersachsen stellte den Ausgangspunkt für das Pilotprojekt „Berufswegeplanung“ dar, über dessen Ergebnisse im vorliegenden Beitrag berichtet wird. Dieses in ausgewählten Anstalten eingeführte Kompetenzfeststellungsverfahren zielte darauf ab, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Gefangenen systematisch zu erfassen, aus diesen entsprechende Empfehlungen für schulische und/oder berufliche Maßnahmen abzuleiten und so (auch) im pädagogischen Bereich eine stärkere Standardisierung im Hinblick auf die Zuweisung zu Maßnahmen zu erreichen. Mit Hilfe dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens sollte ferner nicht nur der Arbeitseinsatz in Haft an den vorhandenen Fähigkeiten des Gefangenen ausgerichtet werden, sondern auch ein besserer Übergang von vollzugsinterner Arbeit in Beschäftigung nach der Haftentlassung ermöglicht werden.

### Das Kompetenzfeststellungsverfahren „Berufswegeplanung“

Das Kompetenzfeststellungsverfahren „Berufswegeplanung“ umfasste eine (computerbasierte) systematische Diagnostik der Kenntnisse in Deutsch und Mathematik, des Allgemeinwissens, des technischen Verständnisses und des räumlichen Vorstellungsvermögens sowie handwerklich-motorische Tests, um die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Inhaftierten zu analysieren.<sup>6</sup> Die handwerklich-motorischen Tests sind denen einer Arbeit im handwerklich-gewerblichen Bereich (im Vollzug) nachempfunden. Hierzu gehört u.a. das Ausmalen, Spiegeln und Vermessen von Gegenständen/Figuren, das Legen von Tangrams, das Ausschneiden, Falten und Kleben von Körpern oder die Zuordnung von Gewindegrö-

1 Bonta & Andrews 2017; Laub & Sampson 2003; Sampson & Laub 1993.

2 Aus Gründen der einfacheren Darstellung wird im Folgenden meist die männliche Form verwendet, obschon in diesen Fällen regelmäßig sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind. Die Ergebnisse der in diesem Beitrag präsentierten Studie beziehen sich allerdings ohnehin nur auf den Strafvollzug an männlichen Gefangenen.

3 Maruna 2011.

4 MacKenzie 2006; Pompoco, Wooldredge, Lugo, Sullivan, & Latessa 2017; Stelly & Thomas 2001; Wilson 2016; Wilson, Gallagher, & MacKenzie 2000; Wirth 2003.

5 Vgl. für einen Überblick über kriminalprognostische Verfahren Rettenberger & Franqué 2013.

6 Vgl. für eine ausführliche Darstellung Prätor & Häßler 2016, S. 12ff.

ßen. Bei der Bearbeitung dieser Aufgaben wird neben der Dokumentation der Ergebnisse auch das Arbeitsverhalten der Teilnehmer (u.a. Auffassungs- und Konzentrationsvermögen, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Motorik, Ausdauer/Arbeitstempo) beobachtet. Abschließend wird zudem summarisch das Arbeitsverhalten bewertet, indem Antrieb, Flexibilität, Einstellung/Interesse, Selbsteinschätzung und Arbeitssicherheit des Gefangenen eingeschätzt werden. In einem Berufswegeplan erfolgen dann eine ausführliche Anamnese der bisherigen schulischen und beruflichen Entwicklung des Gefangenen sowie eine Abfrage der eigenen beruflichen Vorstellungen. Aus all diesen standardisiert erfassten Aspekten lässt sich abschließend eine Bildungs- bzw. Beschäftigungsempfehlung – bezogen auf die Zeit in Haft, aber auch für die Zeit nach der Haft – ableiten.<sup>7</sup> Diese Empfehlung sollte durch die im Vollzug angebotenen Maßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich realisierbar sein oder zumindest den Weg zur Umsetzung ebnen.

### Fragestellungen der Untersuchung

Das zentrale Ziel der Berufswegeplanung ist es, durch diese standardisierte Vorgehensweise Inhaftierte möglichst passend zu ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wünschen einer Tätigkeit im Vollzug zuzuordnen. Da bislang sehr unterschiedliche, wenig standardisierte Vorgehensweisen für die Zuordnung zu einer Tätigkeit in Haft vorhanden waren, sollte folglich bei Inhaftierten, die die Berufswegeplanung durchlaufen haben, eine größere Passung zwischen Anforderungen an die Tätigkeit und Fähigkeiten festzustellen sein im Vergleich zu einer Gruppe von Gefangenen, die nach dem bisherigen, weniger standardisierten Verfahren zugeordnet wurden. Diese Passung von Fähigkeiten und Anforderungen an die Tätigkeit sollte u.a. dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Gefangenen insgesamt zufriedener mit ihrer Tätigkeit sind, ein geringeres Bedürfnis nach Wechsel dieser Tätigkeit haben, weniger Fehlzeiten/-tage aufweisen usw. Mit der Einführung der Berufswegeplanung war allerdings nicht nur das Ziel einer adäquaten Zuordnung zu einer Tätigkeit in Haft verbunden, sondern auch das Ziel, durch den erstellten Berufswegeplan langfristig, d.h. für die Zeit nach der Haft den Eintritt in eine schulische/berufliche Ausbildung oder Arbeitstätigkeit zu verbessern. Diese Wirkung in (und nach) der Haft zu überprüfen, stellte das zentrale Anliegen der Studie dar und ist Schwerpunkt des vorliegenden Beitrages. Dass verschiedene Aspekte der Arbeitssituation in Haft besser bewertet werden oder häufiger ein Arbeitsplatz nach Entlassung vorliegt, setzt jedoch voraus, dass die anfänglich ermittelten Empfehlungen tatsächlich umgesetzt wurden. Im Rahmen der Untersuchung wurde deshalb auch ermittelt, inwieweit die im Vollzug ausgeübte Tätigkeit des Gefangenen mit der zu Beginn der Haft ermittelten Empfehlung übereinstimmt.

### Methodisches Vorgehen, Datenbasis und Stichprobenbeschreibung

Der Kriminologische Dienst Niedersachsen hat zwischen Oktober 2013 und April 2015 die Einführung der Berufswegeplanung in vier Pilotanstalten (drei Anstalten des männlichen Erwachsenenvollzuges, eine Justizvollzugsanstalt für männliche Jungtäter) wissenschaftlich begleitet. Die Jungtäteran-

stalt nimmt dabei in mehrerer Hinsicht eine Sonderstellung ein, da hier nicht nur insgesamt jüngere Personen inhaftiert sind und ein im Vergleich zum Erwachsenenvollzug breiteres Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen vorgehalten wird, sondern diese Anstalt das Verfahren der Berufswegeplanung seit längerem, also bereits vor Einführung in den anderen Anstalten, praktizierte.

Im Rahmen der Evaluation sollte geprüft werden, ob das durch die Berufswegeplanung angestrebte Ziel einer möglichst adäquaten Zuweisung des Gefangenen zu einer Tätigkeit in Haft entsprechend seiner Fähigkeiten und Kompetenzen tatsächlich erreicht wurde. Um qualitativ hochwertige Aussagen zur Wirksamkeit des Verfahrens treffen zu können, sollten Gefangene, die dieses Verfahren durchlaufen haben, mit Gefangenen verglichen werden, die auf Basis der bisherigen Vorgehensweise zur Ermittlung einer Tätigkeit zugewiesen wurden. Entsprechend der Maryland Scientific Scale stellt eine zufällige Zuweisung zu Experimental- und Kontrollgruppe die qualitativ höchste Stufe dar<sup>8</sup>, auf deren Basis Aussagen zur Wirksamkeit einer Intervention getroffen werden können, u.a. deshalb, weil unkontrollierte Einflussfaktoren auf die interessierende Zielvariable auf Grund der Zufallszuweisung über beide Gruppen mehr oder weniger gleich verteilt sind<sup>9</sup>. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde deshalb der Versuch unternommen, eine solch zufällige Zuweisung zu beiden Gruppen zu realisieren. Um diese Zuweisung für die (Aufnahmeabteilungen der) Justizvollzugsanstalten relativ pragmatisch zu gestalten, sollten die in einer geraden Kalenderwoche aufgenommenen Gefangenen der Experimentalgruppe und die in einer ungeraden Kalenderwoche in die Anstalt aufgenommenen Gefangenen der Kontrollgruppe zugeordnet werden. In den ersten Wochen der Inhaftierung durchliefen die Gefangenen dann – je nach Gruppenzugehörigkeit – das entsprechende Verfahren zur Ermittlung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen, um anschließend einer schulischen oder beruflichen Qualifizierung oder Tätigkeit in einem geeigneten Betrieb zugewiesen zu werden. In der Jungtäteranstalt konnte eine solche Zuordnung zu einer der beiden Gruppen nicht vorgenommen werden, da das Verfahren der Berufswegeplanung dort bereits etabliert war. Insofern gehören in dieser Anstalt alle Gefangenen zur Experimentalgruppe, weshalb die Befunde hierzu immer gesondert ausgewiesen werden.

Etwa sechs Monate nach Aufnahme der Gefangenen in den Vollzug wurden diese dann schriftlich zu verschiedenen Aspekten ihrer Arbeitssituation in Haft befragt.<sup>10</sup> Im Wesentlichen wurden im Fragebogen fünf Bereiche erfasst: allgemeine berufliche Vorstellungen des Inhaftierten, schulische und berufliche Situation vor der aktuellen Inhaftierung, aktuelle Tätigkeit in Haft und deren Bewertung, berufliche Perspektiven nach Entlassung aus der Haft sowie Angaben zur Person. Zusätzlich wurden auch Daten aus BASIS-Web erhoben, um neben der subjektiven Bewertung der Gefangenen im Rahmen der Befragung auch objektive Kriterien der Arbeitssituation zu erfassen (z.B. Disziplinarmaßnahmen im Arbeitskontext, verschuldete Fehltag in Haft).

Ausgeschlossen von der Befragung wurden Gefangene, die weniger als sechs Monate inhaftiert waren, die aus oder in andere(n) Anstalten verlegt wurden, keine ausreichenden Deutschkenntnisse hatten oder Rentner waren, da diese nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand zu befragen gewesen

7 Für eine ausführlichere Darstellung des Zustandekommens der Bildungs- bzw. Beschäftigungsempfehlung vgl. Präter & Häßler 2016, S. 12ff.

8 Farrington, Gottfredson, Sherman, & Welsh 2002.

9 Gollwitzer & Jäger, 2007

10 Vgl. zur methodischen Anlage der Untersuchung Präter & Häßler 2016, S. 15ff.

wären bzw. wurde bei diesen grundsätzlich keine Berufswwegeplanung durchgeführt (im Falle eines Rentnerstatus).

Insgesamt liegen ausgefüllte Fragebögen von 321 Personen vor, wobei 172 Fragebögen dem Erwachsenenvollzug und 149 der Jungtäteranstalt zuzuordnen sind.<sup>11</sup> Im Erwachsenenvollzug gehören jeweils 81 Personen zur Experimental- und 81 Personen zur Kontrollgruppe. Bei zehn Personen war keine Zuordnung möglich, da diese im Fragebogen keine Buchnummer angegeben haben. In Tabelle 1 sind zentrale Merkmale der Stichprobe für Experimental- und Kontrollgruppe (EG bzw. KG) sowie die Jungtäteranstalt (JT) dargestellt. Betrachtet man die Experimental- und Kontrollgruppe im Hinblick auf das Alter, so wird deutlich, dass die zahlenmäßig stärkste Gruppe die 26- bis 35-Jährigen sowie die 36- bis 45-Jährigen sind. Etwa jeder fünfte Befragte gibt an, keine deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Durch die Abfrage des Herkunftslandes jeweils beider Elternteile ist es möglich, nicht nur die aktuelle Staatsangehörigkeit, sondern auch den Migrationshintergrund des Befragten abzubilden.<sup>12</sup> Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn der Gefangene

selbst keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn mindestens eines seiner Elternteile nicht aus Deutschland stammt: dies trifft auf mindestens jeden dritten Gefangenen in allen Gruppen zu.

In Bezug auf das Bildungs- und Beschäftigungsniveau vor der Haft zeigen sich die für diese Population typischen Merkmale<sup>13</sup>: Dominanz fehlender bzw. eher geringerer Schulabschlüsse, fehlende Berufsausbildung und hohe Verbreitung von Arbeitslosigkeit vor der aktuellen Inhaftierung. Wie durch das randomisierte Design gewünscht, unterschieden sich die Gefangenen aus Experimental- und Kontrollgruppe nicht signifikant voneinander. Lediglich der Anteil der Vorbestraften und Vorinhaftierten war in der Kontrollgruppe signifikant höher. Möglicherweise kommt hier zum Ausdruck, was mehrfach aus der Praxis zurückgemeldet wurde: „Bekannte“ Gefangene, die sich in der Vergangenheit bereits bei einer bestimmten Tätigkeit in Haft „bewährt“ haben, werden bei erneuter Inhaftierung (unabhängig von der Kalenderwoche, die entscheidend für die Zuweisung zu Experimental- und Kontrollgruppe war) wieder dieser Tätigkeit zugeordnet. Folgt man dieser Annahme, dann würden diese Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit in die Kontrollgruppe geraten und nicht die aufwändige Berufswegeplanung durchlaufen, die im Ergebnis ggf. zu einer anderen Tätigkeit geführt hätte. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass nicht in allen Fällen eine konsequente Umsetzung der zufälligen Zuweisung zu Experimental- und Kontrollgruppe erfolgte.

11 Eine Ausschöpfungsquote über alle Anstalten kann leider nicht berichtet werden, da eine Anstalt keine Zahlen zu neutralen Ausfällen, ausgeteilten Fragebögen, Verweigerungen u. a. überliefert hat. Für die übrigen drei Anstalten beträgt die Rücklaufquote (bezogen auf die um neutrale Ausfälle bereinigte Bruttostichprobe) 59,7% (für eine differenzierte Darstellung der Rücklaufquoten vgl. Prator & Häßler 2016, S. 19ff.).

12 Vgl. für eine ähnliche Erfassung Baier, Pfeiffer, Simonson, & Rabold 2009, S. 34.

**Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung nach Gruppenzugehörigkeit (in%)**

	KG (Nmin=78)	EG (Nmin=75)	JT (Nmin=141)
<b>Alter</b>			
21-25 Jahre	2,5	8,8	88,4
26-35 Jahre	54,3	46,2	11,6
36-45 Jahre	30,9	26,2	-
46+ Jahre	12,3	18,8	-
Staatsangehörigkeit: nicht-deutsch	17,3	20,3	18,4
Migrationshintergrund: nicht-deutsch	35,8	41,2	39,5
<b>Schulabschluss</b>			
kein	8,9	23,8	33,3
Sonder-/Förderschule	13,9	8,8	10,9
Hauptschule	39,2	37,5	38,1
Realschule/Abitur	35,4	30,0	17,0
anderes	2,5	-	0,7
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	50,0	54,7	86,5
<b>Beschäftigungsstatus vor Inhaftierung</b>			
arbeitslos	39,2	44,4	41,0
erwerbstätig in Voll-/Teilzeit	35,4	37,0	28,5
geringfügig/unregelmäßig beschäftigt/Ein-Euro-Job	17,7	13,6	18,8
Schüler/in Umschulung	3,8	3,7	7,6
anderes	3,9	1,2	4,2
Vorstrafen: ja*	85,2	72,2	80,7
Vorinhaftierung: ja*	75,0	60,0	47,3

\*signifikante Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe ( $p < .05$ ); KG= Kontrollgruppe, EG= Experimentalgruppe, JT= Jungtäteranstalt

## Ergebnisse

Die Befragung der Gefangenen etwa sechs Monate nach Aufnahme in Haft zeigte, dass mit Abstand die meisten aktuell in einem Unternehmer- oder Eigenbetrieb tätig waren (Abbildung 1). Dies trifft auf 50% der Personen in der Kontrollgruppe zu, 45% in der Experimentalgruppe und 34,2% in der Jungtäteranstalt. An zweiter Stelle stehen im Erwachsenenvollzug berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, und in der Jungtäteranstalt erwartungsgemäß schulische Ausbildungsmaßnahmen, da hier ein hoher Anteil der Gefangenen noch keinen Schulabschluss vorweisen kann. Schulische Qualifizierungsmaßnahmen nehmen im Erwachsenenvollzug eine eher geringe Rolle ein. Im Jungtätervollzug befindet sich etwa jeder vierte Gefangene in einer beruflichen Maßnahme. Im Erwachsenenvollzug sind die Gefangenen zudem relativ häufig als Hausarbeiter oder in der Arbeitstherapie tätig.

Keine Tätigkeit üben zum Zeitpunkt der Befragung höchstens 3,4% (Jungtätergruppe) aus.

13 Z.B. Wolf Harlow 2003.

Als Gründe werden „kein Platz“, „Warten auf andere Maßnahme“, „Krankheit“ oder „Warten auf Sicherheitsfreigabe“ angegeben. Da es sich zahlenmäßig um sehr wenige Personen handelt, werden diese aus den nachfolgenden Analysen ausgeschlossen. Zwischen Experimental- und Kontrollgruppe gibt es diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede.

Um die Wirkung der Berufswegeplanung zu überprüfen wurden den Befragten verschiedene Aussagen zu ihrer Arbeitssituation vorgelegt mit der Bitte, diese auf einer vierstufigen Skala (1-stimmt nicht, 2-stimmt kaum, 3-stimmt eher, 4-stimmt genau) zu bewerten. Die Items hierfür stammen teilweise aus dem Copenhagen Psychosocial Questionnaire.<sup>14</sup> Da sie nur eingeschränkt auf den Vollzug übertragen werden können, wurden Items entsprechend adaptiert oder zusätzlich selbst konstruiert.<sup>15</sup> In Tabelle 2 sind verschiedene Aspekte, die die Gefangenen im Hinblick auf ihre Arbeitssituation bewerten sollten, differenziert nach Kontroll-, Experimentalgruppe und Jungtäteranstalt dargestellt.

Neben der Erfassung allgemeiner Arbeitszufriedenheit („Insgesamt bin ich mit meiner Arbeit zufrieden“,  $M=3.22$ ,  $SD=0.91$ , Zustimmung: 81,9%) wurde aus insgesamt drei Items (z.B. „Wenn ich hier eine andere Tätigkeit machen kann, werde ich sofort wechseln“) eine Skala „Wechselwunsch“ gebildet (Cronbachs Alpha=.71,  $M=1.82$ ,  $SD=0.90$ ). Insgesamt äußern 23,3% der Gefangenen einen Wunsch nach Wechsel der aktuellen Tätigkeit.<sup>16</sup> Für beide Konstrukte zeigt sich, dass die Gefangenen in der Kontrollgruppe die geringste Arbeitszufriedenheit aufweisen und der Wunsch nach Wechsel der Tätigkeit am stärksten ausgeprägt ist. Die Gefangenen in der Jungtäteranstalt dagegen haben die höchste allgemeine Arbeitszufriedenheit und eher selten einen Wechselwunsch. Die Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

In der Tendenz setzt sich dieses Bild bei Betrachtung anderer Dimensionen der Arbeitssituation fort, wenngleich die Unterschiede höchstens zwischen Kontrollgruppe und Jungtäteranstalt signifikant ausfallen (Tabelle 2). Zwischen

Kontroll- und Experimentalgruppe gibt es durchweg keine signifikanten Differenzen. Eine Passung zwischen den Anforderungen an die Tätigkeit und eigenen Fähigkeiten, erfasst durch Items wie „Die Anforderungen dieser Tätigkeit passen zu meinen Fähigkeiten“ oder „Was ich hier mache, passt gut zu meinen persönlichen Interessen“, wird von der Mehrheit der Befragten (63,7%) wahrgenommen. Die Skala umfasst insgesamt sechs Items und erweist sich als sehr reliabel (Cronbachs Alpha=.90,  $M=2.67$ ,  $SD=0.87$ ). Während die Gefangenen der Kontrollgruppe diese subjektiv wahrgenommene Passung am geringsten bewerten, fällt sie am höchsten in der Jungtäteranstalt aus. Ein gleiches Schema der Bewertung findet sich zudem auch für die Einzelitems Abwechslungsreichtum („Meine Tätigkeit ist abwechslungsreich“,  $M=2.68$ ,  $SD=1.14$ , Zustimmung: 56,7%), Verantwortungsübernahme („Ich kann hier Verantwortung übernehmen“,  $M=2.63$ ,  $SD=1.14$ , Zustimmung: 54,3%) und Sinnhaftigkeit der Tätigkeit („Meine Tätigkeit gibt mir das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun“,  $M=2.93$ ,  $SD=1.13$ , Zustimmung: 66,6%): Die Kontrollgruppe bewertet diese Aspekte durchweg am schlechtesten, gefolgt von der Experimentalgruppe und den Gefangenen in der Jungtäteranstalt (als letztlich besondere Form der Experimentalgruppe), die diese Bereiche am besten bewerten. Abweichend von dieser Systematik zeigt sich im Hinblick auf die Einschätzung „Die Tätigkeit macht Spaß“ ( $M=2.94$ ,  $SD=1.04$ , Zustimmung: 68,9%) die höchste Befürwortung bei der Experimentalgruppe; am wenigsten Spaß an der aktuellen Tätigkeit empfinden die Gefangenen in der Kontrollgruppe. Ebenso verhält es sich beim Item „Ich langweile mich bei der Arbeit/in der Schule“ ( $M=1.83$ ,  $SD=1.04$ , Zustimmung: 22,8%), was auf die Gefangenen in der Kontrollgruppe am stärksten zutrifft, auf die Gefangenen in der Experimentalgruppe am wenigsten. Überforderung bei der aktuellen Tätigkeit empfinden die Jungtäter am häufigsten, die Experimentalgruppe am wenigsten. Überforderung wurde erfasst durch die Items „Das, was ich hier mache, überfordert mich“ und „Mir passieren viele Fehler bei dieser Tätigkeit“. Die Korrelation (Pearson  $r$ ) zwischen beiden Items beträgt .437 ( $p < .001$ ). Der Mittelwert liegt bei  $M=1.40$ , die Standardabweichung bei 0.62. In Prozentwerten ausgedrückt stimmen 9% aller Befragten dieser Aussage zu.

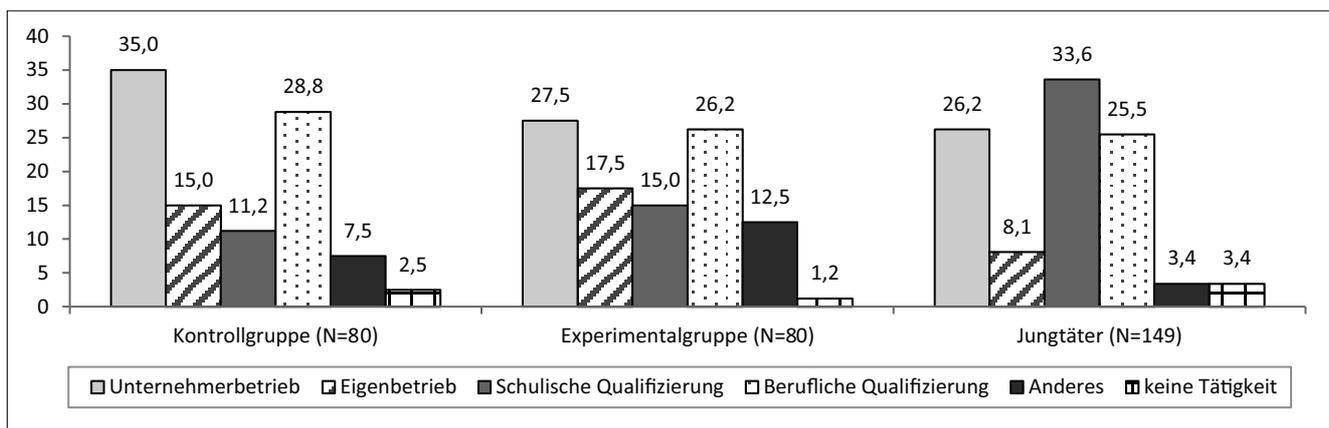
Wie bereits beschrieben zielte die Berufswegeplanung nicht nur darauf ab, die Zuordnung zu einer möglichst adäquaten Tätigkeit in Haft zu erleichtern, sondern auch berufliche Perspektiven nach der Haft zu schaffen. Die Gefan-

14 Eine pdf-Version des Fragebogens ist online verfügbar unter: <https://www.copsq.de/assets/COPSOQ-Standard-Fragebogen-FFAW.pdf> [27.04.2016].

15 Eine detaillierte Beschreibung der Items sowie die Ergebnisse der Faktoren- und Reliabilitätsanalysen finden sich bei Prätor & Häßler 2016, S. 26ff.

16 Personen mit Werten von 1 bis 2.49 haben einen eher gering ausgeprägten Wechselwunsch, Personen mit Werten zwischen 2.50 und 4.00 haben einen eher hoch ausgeprägten Wechselwunsch. Analog erfolgt die Gruppierung bei allen anderen Dimensionen der Arbeitssituation.

Abbildung 1



genen wurden deshalb gebeten anzugeben, inwieweit ihnen die Tätigkeit in Haft auch für die Zeit nach der Haft hilfreich erscheint. Aussagen, mit denen diese beruflichen Perspektiven erfasst wurden, waren beispielsweise „Durch diese Tätigkeit werde ich nach der Haft besser eine Arbeit finden“ oder „Ich mache hier etwas, was mir auch für die Zukunft nützt“. Da alle Variablen auf einem Faktor laden, wurden diese zur Skala „Berufliche Perspektiven nach der Haft“ zusammengefasst (Cronbachs Alpha=.90, M=2.47, SD=1.04, Zustimmung: 51,9%). Die Befragten in der Kontrollgruppe bewerten ihre beruflichen Perspektiven nach der Haft am schlechtesten, die Gefangenen in der Jungtäteranstalt am besten. Die Unterschiede sind aber nur jeweils im Vergleich mit der Jungtäteranstalt signifikant. In Übereinstimmung mit diesem Befund zeigt sich ferner, dass die subjektiv eingeschätzte Wahrscheinlichkeit, nach der Haft irgendeine bzw. eine zu den eigenen Wünschen und Fähigkeiten passende Arbeit zu finden, in der Jungtäteranstalt am höchsten und in der Kontrollgruppe am niedrigsten ausfällt. Insgesamt halten es 83% der Gefangenen für eher bzw. sehr wahrscheinlich, überhaupt eine Arbeit nach der Haft zu finden. Eine passende Arbeit halten 62,9% für eher bzw. sehr wahrscheinlich.

Ergänzend zu den subjektiven Einschätzungen der Gefangenen im Rahmen der Befragung wurden objektive Daten aus Basis-Web erhoben, die ebenfalls Indikator für eine adäquate Zuweisung zu einer Tätigkeit in Haft sein können. Dokumentiert wurde die Häufigkeit verschuldeter und unverschuldeter Fehlzeiten sowie Disziplinarmaßnahmen (allgemein und im Arbeitskontext) mit der Annahme, dass Personen in der Experimentalgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe weniger Fehlzeiten aufweisen und seltener Disziplinarmaßnahmen erhalten. Die Befunde hierzu sind – im Unterschied zu den subjektiven Einschätzungen – eher unsystematisch und nicht signifi-

kant.<sup>17</sup> Eine zu der Befragung vergleichbare „Systematik“ derart, dass die Kontrollgruppe die „schlechtesten“ Werte und die Jungtäter die „besten“ Werte aufweisen, lässt sich folglich bei Betrachtung der zusätzlich erfassten objektiven Daten nicht feststellen.

Die Wirkung des neu eingeführten Verfahrens auf die aktuelle Arbeitssituation der Gefangenen setzt voraus, dass die anfänglich im Rahmen der Berufswegeplanung oder des bisherigen Verfahrens (bei der Kontrollgruppe) ermittelten Empfehlungen auch umgesetzt wurden. Aus diesem Grund wurde geprüft, wie häufig die im Rahmen der Eingangsuntersuchung ausgesprochene Empfehlung tatsächlich realisiert wurde, d.h. der im Fragebogen angegebenen aktuellen Tätigkeit weitgehend entspricht. Da die Befragung der Gefangenen ein halbes Jahr nach Haftantritt erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Gefangenen einer Tätigkeit zugewiesen wurde. Wurde dem Gefangenen beispielsweise die Teilnahme an einem Deutsch- oder EDV-Kurs empfohlen und er befindet sich aktuell in einem Betrieb, wurde dieses als „(bislang) nicht umgesetzt“ kodiert, während die Empfehlung einer körperlich fordernden Tätigkeit und die aktuelle Beschäftigung im Betrieb als der anfänglichen Empfehlung entsprechend kodiert wurde. Insgesamt zeigt sich, dass zwei Drittel der Gefangenen entsprechend der empfohlenen Maßnahmen eingesetzt wurden (66,0%). Zwischen den drei Gruppen bestehen dabei signifikante Unterschiede (Cramers V=.399,  $p < .001$ ): Während im Jungtätervollzug in mehr als vier von fünf Fällen eine Umsetzung der anfänglichen Empfehlungen gelang (82,3%), gilt dies im Erwachsenenvollzug in der Kontrollgruppe für etwas mehr als die Hälfte (55,6%) und in

17 Prätör & Häßler 2016, S. 35ff.

**Tabelle 2: Einschätzungen der Gefangenen zur aktuellen Arbeitssituation und beruflichen Zukunftsperspektiven nach Gruppenzugehörigkeit (Mittelwerte)**

	KG (Nmin=69)	EG (Nmin=76)	JT (Nmin=134)	F-Wert <sup>1</sup>	Signifikante Unterschiede ( $p < .05$ ) zwi- schen Gruppe...
	(1)	(2)	(3)		
In Haft					
Allgemeine Arbeitszufriedenheit	3.12	3.21	3.29	n.s.	
Wechselwunsch	1.88	1.84	1.78	n.s.	
Passung	2.53	2.64	2.77	n.s.	
Überforderung	1.36	1.29	1.47	n.s.	
Abwechslungsreichtum	2.34	2.79	2.81	4,685**	(1) und (3)
Verantwortungsübernahme	2.42	2.71	2.71	n.s.	
Sinnhaftigkeit der Tätigkeit	2.60	2.97	3.10	4,595*	(1) und (3)
Spaß	2.77	3.05	2.96	n.s.	
Langeweile	2.01	1.76	1.77	n.s.	
Nach der Haft					
Berufliche Perspektiven nach der Haft	2.16	2.35	2.71	8,146***	(1) und (3), (2) und (3)
Subj. Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu finden	3.14	3.21	3.37	n.s.	
Subj. Wahrscheinlichkeit, passende Arbeit zu finden	2.61	2.79	2.91	n.s.	

\*\*\*  $p < .001$  \*\*  $p < .01$  \*  $p < .05$  n.s. nicht signifikant; KG= Kontrollgruppe, EG= Experimentalgruppe, JT= Jungtäteranstalt

1 Ausgewiesen werden F-Werte einer einfaktoriellen Varianzanalyse. Im Falle signifikanter Unterschiede wurden Post-Hoc-Tests nach Scheffé berechnet.

der Experimentalgruppe für 39,7% der Gefangenen.

Diese Übereinstimmung zwischen anfänglich ausgesprochener Empfehlung und tatsächlichem Einsatz in Haft kann dabei folgenreich für die Bewertung der Arbeitssituation sein. Die entsprechend der Empfehlungen eingesetzten Personen weisen in Bezug auf eine Reihe von Dimensionen der Arbeitszufriedenheit signifikant ( $p < .01$ ) bessere Werte auf als Personen, deren anfängliche Empfehlung nicht realisiert werden konnte (Abbildung 2).<sup>18</sup> Die Umsetzung eingangs ausgesprochener Empfehlungen erwies sich somit – unabhängig von dem Verfahren der Berufswegeplanung – als wichtiger Prädiktor allgemeiner Arbeitszufriedenheit in Haft.

Für die fehlende Umsetzung der anfänglich ausgesprochenen Empfehlungen insbesondere im Erwachsenenvollzug ist eine Reihe von Gründen denkbar, die zumindest teilweise auch empirisch überprüft werden konnten. Zunächst wurde vermutet, dass vor allem bei Personen mit eher kurzen Haftstrafen Empfehlungen nicht umgesetzt werden können, weil sie nicht lange genug inhaftiert sind oder bei solchen mit eher langen Haftstrafen andere Maßnahmen vorgeschaltet werden. Für beide Vermutungen findet sich empirisch keine Bestätigung, da die Umsetzung der Empfehlung nicht mit der voraussichtlichen Inhaftierungsdauer korreliert. Möglicherweise führen auch fehlende Sicherheitsfreigaben zu einer fehlenden Umsetzung der Maßnahme. Aus einer Auswertung nach Delikt ist allerdings eher zu schlussfolgern, dass dies nicht der vorrangige Grund sein kann, da auf Grund von Gewaltdelikten verurteilte Personen sogar signifikant häufiger passend eingesetzt wurden als Personen, die nicht auf Grund eines Gewaltdelikts inhaftiert sind. Auch Gefangene, die auf Grund eines Drogendelikts inhaftiert sind, sind gleichermaßen häufig unpassend und passend eingesetzt. Es zeigt sich aber, dass in der Gruppe der „unpassend Eingesetzten“ signifikant häufiger Personen zu finden sind, die einen Realschulabschluss bzw. ein Abitur haben (34,1% vs. 20,9% in der Gruppe der passend Eingesetzten,  $p < .05$ ) und die bereits eine Berufsausbildung (39,3% vs. 22,8%,  $p < .01$ ) haben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Vollzug für diese eher „untypische“ Klientel aktuell nur in begrenztem Maße adäquate Angebote vorhalten kann.

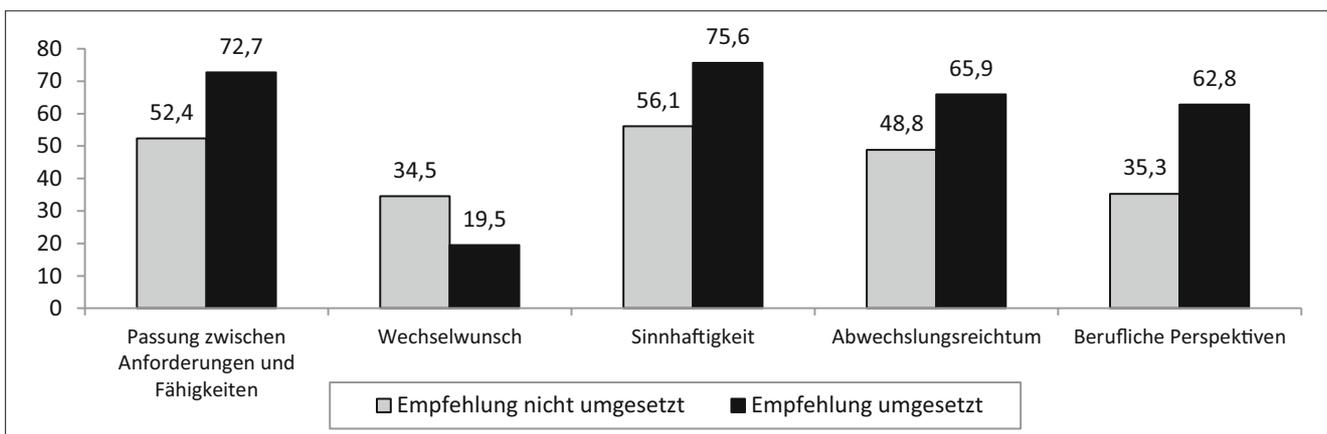
<sup>18</sup> Im Hinblick auf die übrigen in Tabelle 2 ausgewiesenen Kriterien ergeben sich in der Tendenz gleichgerichtete, jedoch nicht signifikante Zusammenhänge. Höhere Zufriedenheitswerte der Gefangenen mit umgesetzter Empfehlung finden sich auch bei Differenzierung nach Experimental- und Kontrollgruppe sowie Jungtäteranstalt.

Auch kann ein insgesamt vorhandener Mangel an Plätzen in bestimmten Maßnahmen bzw. Angeboten der Grund für die vielfach nicht realisierte Umsetzung einer Empfehlung sein. Für dieses Argument spricht, dass 21,7% der „unpassend Eingesetzten“ nach eigenen Angaben noch auf die passende Maßnahme warten, während dies nur auf 12,7% der passend eingesetzten Personen zutrifft ( $p < .10$ ). Einen Hinweis auf einen gewissen Mangel an adäquaten Angeboten ergibt sich ferner aus der Tatsache, dass im Jungtätrevollzug – mit einem recht breiten Angebot an schulischen und beruflichen Maßnahmen – die Umsetzungsquote mit Abstand am höchsten ausfällt. Die vergleichsweise niedrige Umsetzungsquote in der Experimentalgruppe ist möglicherweise auch eine Folge davon, dass durch die Berufswegeplanung nunmehr viel differenzierter die Fähigkeiten und Kompetenzen erfasst werden, somit auch viel differenziertere Aussagen zu schulischen und beruflichen Empfehlungen möglich sind, die dann wiederum (noch) nicht zu den Angeboten in Haft passen. Insofern kann die geringe Umsetzungsquote Ausdruck eines Bedarfs an Maßnahmen sein.

## Zusammenfassung und Diskussion

Die Befunde der vorliegenden Befragung ergeben im Hinblick auf die Bewertung der Arbeitssituation als Erfolgskriterium keine signifikanten Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe, deuten aber durchweg in die vermutete Richtung: So sind Gefangene, die die Berufswegeplanung durchlaufen haben, mit ihrer Arbeit insgesamt zufriedener, haben ein geringer ausgeprägtes Bedürfnis nach einem Wechsel der aktuellen Tätigkeit, empfinden ihre Tätigkeit als passender zu ihren Fähigkeiten, beschreiben diese als abwechslungsreicher, sinnvoller und weniger langweilig, haben mehr Spaß an der Arbeit und das Gefühl, Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen zu können. Zudem schätzen sie ihre beruflichen Perspektiven besser ein als die Kontrollgruppe. Die tendenziell für die Berufswegeplanung sprechenden Befunde der Befragung werden allerdings relativiert durch die eher unsystematischen Befunde, die sich mit Blick auf die Auswertung der objektiven Daten ergeben haben (z.B. Disziplinarmaßnahmen, Fehltag). Wenngleich die Zusammenhänge nicht das Niveau der statistischen Signifikanz überschreiten, lassen sie angesichts der nahezu durchgängig gleichen Richtung der Befragungsergebnisse die optimistische Deutung zu, dass die Gefangenen mit Teilnahme an der Berufswegeplanung von

Abbildung 2



diesem Verfahren durchaus profitiert haben. Diese Deutung wird in gewisser Hinsicht von dem Ergebnis im Jungtätervollzug gestützt, wo das Verfahren seit längerer Zeit etabliert ist und sich (bis auf wenige Ausnahmen) durchweg eine positive Bilanz zur Arbeitszufriedenheit der Gefangenen ziehen lässt, wobei der Jungtätervollzug auf Grund seiner Ziele, Angebote und dem Personalschlüssel natürlich nur bedingt mit dem Erwachsenenvollzug vergleichbar ist. Die in der Kontrollgruppe festgestellte schlechtere Bewertung insbesondere der beruflichen Perspektiven kann allerdings auch Ausdruck einer „realistischeren“ Einschätzung dieser Gruppe sein. Die Kontrollgruppe wies gegenüber der Experimentalgruppe einen höheren Anteil an Vorbestraften bzw. Vorinhaftierten auf, so dass diese Gefangenen auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt nach einer Inhaftierung (besser) absehen können, dass die beruflichen Perspektiven mit einer kriminellen Vorgeschichte nicht allzu positiv aussehen.

Betrachtet man den Erwachsenenvollzug isoliert, so ließen die Befunde prinzipiell auch den Schluss zu, dass die bisherige Praxis der Zuweisung zu einer schulischen und/oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme scheinbar auch ohne das Verfahren der Berufswegeplanung zu recht guten Bewertungen der Arbeitssituation durch die Gefangenen führt. Im Sinne einer gewissen Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit sowie zur Vermeidung „willkürlicher“ Entscheidungen erscheint es jedoch wünschenswert, dass die Zuweisung von Gefangenen zu einer Qualifizierungsmaßnahme flächendeckend möglichst standardisiert erfolgt und nicht von jeweils unterschiedlichen und subjektiven Bewertungen des Vollzugsplaners abhängt.

Insgesamt ist kritisch zu sehen, dass die anfangs geplanten Maßnahmen später in Teilen gar nicht umgesetzt wurden, was die Aussagekraft der Befunde in erheblichem Maße verringert. Die Gründe hierfür sind sicher vielfältig. Vieles spricht dafür, dass der in den Empfehlungen zum Ausdruck kommende Bedarf an Plätzen bzw. an Maßnahmen vom Vollzug nicht durchgängig gedeckt werden kann. Durch eine systematische Dokumentation der Ergebnisse der Berufswegeplanung und der entsprechenden Umsetzung wäre es möglich, Erkenntnisse über Bedarfe im schulischen und beruflichen Bereich erlangen und entsprechende Maßnahmen auszubauen oder zu verändern. Eine ausführliche Erfassung der Fähigkeiten und Kompetenzen von Gefangenen erscheint jedenfalls vor allem dann sinnvoll, wenn der Vollzug auf (sich verändernde) Bedarfe und Fähigkeiten z.B. durch Anpassung oder Einführung von (neuen) Maßnahmen auch entsprechend reagiert/reagieren kann. Unabhängig von der innervollzuglichen Planung kann eine Berufswegeplanung oder ein anderes Kompetenzfeststellungsverfahren aber auch hilfreich für die Zeit nach der Haft sein, so dass es nicht nur darum gehen kann, im Vollzug entsprechende Maßnahmen anzubieten, sondern die sich aus diesem Verfahren ergebenden Erkenntnisse auch für den Übergang aus der Haft bzw. die Zeit nach der Entlassung zu nutzen. An dieser Stelle kann nur vermutet werden, dass sich bei höherer Umsetzungsquote die Wirksamkeitskriterien in Experimental- und Kontrollgruppe deutlicher voneinander unterscheiden hätten.

Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, wie wichtig und notwendig Implementationsforschung im Vollzug ist, die speziell die Prozesse der Umsetzung eines neuen Verfahrens in den Blick nimmt und kritisch bewertet. Neben den bereits dargelegten Schwierigkeiten bei der Umsetzung von anfänglich ausgesprochenen Empfehlungen kam es ferner zu Abweichungen vom ursprünglich geplanten Ablauf/Konzept der Berufs-

wegeplanung. So verkürzte eine Anstalt die Dauer der Durchführung auf insgesamt eine Woche, während in allen anderen Pilotanstalten wie ursprünglich geplant zwei Wochen für dieses Verfahren veranschlagt waren. Nur für eine Maßnahme, die in allen beteiligten Anstalten entsprechend des Konzepts umgesetzt wird und über die Dauer der Durchführung unverändert bleibt, lassen sich verwertbare Aussagen zur Wirkung dieses Verfahrens treffen.<sup>19</sup> Zudem wäre eine Gegenüberstellung verschiedener bereits existierender Kompetenzfeststellungsverfahren, die in deutschen Justizvollzugsanstalten angewendet werden, im Hinblick auf deren Implementation und Wirkungen wünschenswert. Möglicherweise werden durch andere Verfahren (noch) bessere Effekte erzielt bzw. lassen sich berufliche Fähigkeiten und Kompetenzen durch diese besser abbilden.

Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass mit der Evaluation der Berufswegeplanung die Durchführung eines randomisierten Versuchs-Kontrollgruppen-Designs im Vollzug gelungen ist. Ein solches Design stellt den Königsweg der Evaluationsforschung dar<sup>20</sup>, ist aber im Justizvollzug eher selten anzutreffen.<sup>21</sup> Auf Seiten des Justizvollzuges wird neben dem gewissen organisatorischen Aufwand vor allem kritisch gesehen, dass man einer Gruppe von Gefangenen etwas „vorenthalten“ muss, was einer anderen Gruppe genehmigt wird. Zum Teil ist eine solche Unterscheidung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Hinblick auf die Sozialtherapie) gar nicht möglich. Doch nur durch das Vorhandensein irgendeiner Form einer Referenz (bestenfalls eine „unbehandelte“ Vergleichsgruppe) lässt sich bewerten, ob eine Maßnahme eine Veränderung zur Folge hatte. Vor dem Hintergrund von Überlegungen, zukünftig im Vollzug in stärkerem Maße evidenzbasierte Maßnahmen zu etablieren, stimmt die vorliegende Studie optimistisch, dass dieser Schritt gelingen kann. Dabei sind Befragungen von Gefangenen zur Bewertung vollzuglicher Vorgänge (ggf. in Ergänzung zu anderen unabhängig von Gefangenen erhobenen Daten) ein unverzichtbares und probates Mittel.

## Literatur

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt: Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsberichte Nr. 107.

<sup>19</sup> Vgl. Guéridon 2016.

<sup>20</sup> Farrington et al. 2002.

<sup>21</sup> Z.B. Neumann 2016; Ortmann 2002.



**Dr. Susann Prätor**

Soziologin, Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
susann.praetor@justiz.niedersachsen.de



**Ulrike Häßler**

Sozial- und Organisationspädagogin, Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
ulrike.haesslerz@justiz.niedersachsen.de

**Bonta, J., & Andrews, D. A.** (2017). *The Psychology of Criminal Conduct*. London/New York: Routledge.

**Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W., & Welsh, B. C.** (2002). The Maryland scientific methods scale. In L. W. Sherman, D. P. Farrington, B. C. Welsh, & D. L. MacKenzie (Eds.), *Evidence-based crime prevention* (pp. 13-21). London: Routledge.

**Gollwitzer, M., & Jäger, R. S.** (2007). *Evaluation. Workbook*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

**Guéridon, M.** (2016). Ist eine Evaluation der Wirksamkeit von Sozialtherapie überhaupt möglich? *Rechtspsychologie*, 2(3), 285-309.

**Laub, J. H., & Sampson, R. J.** (2003). *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to age 70*. Cambridge: Harvard University Press.

**MacKenzie, D. L.** (2006). *What Works in Corrections? Reducing the Criminal Activities of Offenders and Delinquents*. Cambridge: University Press.

**Maruna, S.** (2001). *Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, D.C.: American Psychological Association.

**Neumann, N.** (2016). Erste Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluation im niedersächsischen Justizvollzug. In W. Reiss (Ed.), *Selbstbeurteilung hinter Gittern. Naikan im Strafvollzug in Deutschland und Österreich* (pp. 223-238). Marburg: tectum Verlag.

**Ortmann, R.** (2002). *Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

**Pompoco, A., Wooldredge, J., Lugo, M., Sullivan, C., & Latessa, E. J.** (2017). *Reducing Inmate Misconduct and Prison Returns with Facility*

*Education Programs. Criminology & Public Policy*, 16(2), 515-547.

**Prätor, S., & Häßler, U.** (2016). Evaluation des Pilotprojektes „Berufswegeplanung“. Forschungsbericht. Abrufbar unter: [www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/113515](http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/113515). [13.11.2017]

**Rettenberger, M., & Franqué, F. v.** (Hrsg.). (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen u.a.: Hogrefe.

**Sampson, R. J., & Laub, J. H.** (1993). *Crime in the making. Pathways and turning points through life* (2nd ed.). Harvard: University Press.

**Stelly, W., & Thomas, J.** (2001). *Einmal Verbrecher - Immer Verbrecher?* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

**Wilson, D. B.** (2016). Correctional Programs. In D. Weisburd, D. P. Farrington, & C. Gill (Eds.), *What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews* (pp. 193-217). New York u.a.: Springer.

**Wilson, D. B., Gallagher, C. A., & MacKenzie, D. L.** (2000). A Meta-Analysis of Corrections-Based Education, Vocation, and Work Programs for Adult Offenders. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37(4), 347-368.

**Wirth, W.** (2003). Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug. Ein Modellprojekt zeigt Wirkung. *Bewährungshilfe*, 50(4), 307-318.

**Wolf Harlow, C.** (2003). *Education and Correctional Populations*. Abrufbar unter: [http://www.campaignforyouthjustice.org/collateralconsequences/images/resources/Educational\\_and\\_Correctional\\_Populations.pdf](http://www.campaignforyouthjustice.org/collateralconsequences/images/resources/Educational_and_Correctional_Populations.pdf) [13.11.2017].

Kim Magiera, Jo Tein, Christopher Wein

## Ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällige Flüchtlinge

### Projekte in Schleswig-Holstein

#### Einleitung

In den Jahren 2015 und 2016 stand die Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa als ein zentrales Thema im Fokus der Medien und wurde gesellschaftlich kontrovers diskutiert. Innerhalb der Justiz entwickelten sich Debatten zum Umgang mit straffällig gewordenen Flüchtlingen. Für den Bereich ambulanter Sanktionen stellte sich mithin auch die Frage, ob eine zielgerichtete Haftvermeidung durch Sanktionsalternativen insbesondere im Jugendstrafrecht durch die vorhandenen Angebote möglich ist, oder ob hier neue Wege zu gehen sind.

Erste Analysen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung kamen zu dem Schluss, dass nur durch die Entwicklung sprach-, kultur- und religionssensibler Maßnahmen, die für die Zielgruppe straffälliger Geflüchteter nicht zur Verfügung standen, eine zielgerichtete Umsetzung des JGG ermöglicht werden kann. In Folge dieser Einschätzung wurden mit diversen Experten aus dem Strafvollzug, der Jugendhilfe sowie der Straffälligen- und Bewährungshilfe Gespräche zur Einschätzung der damaligen Situation sowie zur Entwicklung entsprechender Konzepte geführt. Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. wurde mit einer wissenschaftlichen Situationsanalyse (u.a. Datenerhebung bei Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei) beauftragt und erarbeitete

Empfehlungen für zielführende Sanktionsalternativen für junge Flüchtlinge.

Diese Empfehlungen bildeten die Grundlage für eine Vielzahl von Angebotsvorschlägen, die dem Justizministerium in der Folge von freien Trägern der Straffälligenhilfe unterbreitet wurden. Der vorliegende Beitrag fasst zunächst die durch das Schleswig-Holsteinische Justizministerium in Auftrag gegebene Situationsanalyse mit Handlungsempfehlungen zusammen und beschreibt nachfolgend die im Frühjahr 2017 implementierten und durch die Landesregierung finanzierten praktischen Maßnahmen.

#### Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen

##### 1. Zusammenfassung des Forschungsstands zum Thema Migration und Kriminalität

Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge<sup>1</sup> sind nicht per se kriminell oder krimineller als Deutsche, das zeigen die vorhandenen statistischen Zahlen und vorliegenden Dunkelfeldstudien.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Begriff „Flüchtlinge“ wird hier entsprechend des allgemeinen Sprachgebrauchs verwendet und bezeichnet Migranten allgemein, unabhängig von ihrem Migrationsgrund, da im Fokus der Entwicklung von Sanktionsalternativen nicht die Klärung der Frage des Aufenthaltsstatus steht, sondern die Entwicklung angemessener Reaktionen auf jugendtypische Kriminalität von Nichtdeutschen.

<sup>2</sup> Vgl. Heinz, 2012; Baier 2015.

### 1.1 Merkmale von Jugendkriminalität

„Junge Menschen weisen – in quantitativer Betrachtung – zu allen Zeiten die höchste Belastung mit registrierter Kriminalität auf.“<sup>3</sup> In der Kriminologie herrscht Einigkeit darüber, dass Jugendkriminalität im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität ein entwicklungstypisches Phänomen als Ausdruck entwicklungsbedingter Unsicherheit ist. Das Erlernen gesellschaftlicher Normen scheint in der Lebensphase Jugend regelhaft mit zeitweiliger Normabweichung einherzugehen.<sup>4</sup>

Ubiquität, Episodenhaftigkeit/Transition und Spontanbewährung sind weitere Merkmale von Jugendkriminalität.<sup>5</sup> Dollinger & Schmidt-Semisch (2010) betonen, dass eingriffsintensivere Maßnahmen mit höheren Rückfallquoten einhergehen.<sup>6</sup> Hieraus lässt sich die Forderung nach einer dreifachen Subsidiarität im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ableiten: einem Vorrang informeller vor formellen Reaktionen, ambulanter vor freiheitsentziehenden Maßnahmen und unterstützender Leistungen der Jugendhilfe vor strafrechtlichen Maßnahmen.<sup>7</sup>

### 1.2 Hellfelddaten

Die Datengrundlage zur Analyse von Kriminalität von Menschen mit Migrationshintergrund<sup>8</sup> im Hellfeld weist einige Schwierigkeiten auf (s.u.). Zunächst soll trotz der Beschränkungen von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und den Strafrechtspflegestatistiken ausgegangen werden. Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger (alle Altersgruppen) liegt im Zeitraum zwischen 1993 und 2013 konstant deutlich über dem Ausländeranteil in der Bevölkerung Deutschlands. Exemplarisch: Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit machten 2010 9% der Wohnbevölkerung in Deutschland aus, aber 22,2% der Tatverdächtigen, 21,9% der Verurteilten und 22,0% der Gefangenen/Sicherungsverwahrten.<sup>9</sup> Die höchsten Anteile nicht-deutscher Tatverdächtiger wurden Anfang der 1990er Jahre registriert; danach ist bis 2009 ein Rückgang zu verzeichnen; 2013 ist ein deutlicher Anstieg der Anteile ablesbar. Laut Baier weist diese Entwicklung Parallelen zu Zuwanderungsbewegungen nach Deutschland auf.<sup>10</sup>

Um diese Überrepräsentation von Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit interpretieren zu können, muss auf folgende Schwierigkeiten der offiziellen Statistiken hingewiesen werden: In den Kriminalstatistiken wird bisher lediglich die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen registriert, nicht deren Migrationshintergrund oder Aufenthaltsstatus.<sup>11</sup> Des Weiteren wird ein nicht unerheblicher Teil der ausländischen Tatverdächtigen für Delikte erfasst, die nur von diesen begangen werden können (z.B. Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz).

Weiterhin problematisch ist, dass nicht alle ausländischen Tatverdächtigen auch in der Bevölkerungsstatistik erfasst werden. Darüber hinaus zeigen kriminologische Studi-

en, dass Täter sichtbar fremder Herkunft häufiger angezeigt werden als Täter die „deutsch“ aussehen.<sup>12</sup>

Heinz verweist darauf, dass es deutliche Unterschiede in der Alters- und Geschlechtsstruktur von in- und ausländischer Bevölkerung gibt. Der Anteil junger Männer an der Gruppe der Ausländer ist besonders groß. Hinzu kommen weitere soziodemographische Faktoren, nämlich, dass Ausländer häufiger in Großstädten leben, häufiger unteren Einkommens- und Bildungsschichten angehören, und häufiger arbeitslos sind.<sup>13</sup> Aufgrund aller genannten Aspekte ist die Aussagekraft der offiziellen Kriminalstatistiken zur Kriminalität von Menschen mit Migrationshintergrund begrenzt.<sup>14</sup>

### 1.3 Dunkelfelduntersuchungen

Dunkelfelduntersuchungen sind geeignet, einige der genannten Schwierigkeiten offizieller Daten zu umgehen. Befragungsstudien zeigen ähnliche Belastungen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund bei Bagatellkriminalität wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl und Fahrraddiebstahl. Bezogen auf Gewaltkriminalität lassen sich jedoch Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund feststellen.

„Sowohl bei leichten Körperverletzungen als auch bei schweren Körperverletzungen [...] und Raubtaten liegen die Raten bei den Migranten deutlich höher als bei den Deutschen“.<sup>15</sup>

Auch die Rate mehrfacher Gewaltkriminalität ist bei Migranten mit 6,6% höher als bei Deutschen (3,3%). Allerdings muss im Hinblick auf Gewaltkriminalität zwischen verschiedenen Migrantengruppen differenziert werden. So weisen Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien die höchsten Prävalenzraten auf, gefolgt von Jugendlichen aus der Türkei, Südamerika und Italien, arabischen Ländern/Nordafrika sowie Nordamerika. Jugendliche asiatischer Herkunft weisen die niedrigsten Prävalenzraten auf.<sup>16</sup>

Unter den Mehrfachgewalttätern gibt es deutlich mehr Muslime als Christen (8,8% zu 5,6%). Laut Baier (2015) sind muslimische Jugendliche signifikant religiöser als Christen. Während bei Christen eine höhere Religiosität mit geringerem Gewaltverhalten einhergeht, ist der Zusammenhang für Muslime umgekehrt: stärkere Religiosität geht mit höherem Gewaltverhalten einher. Zudem scheint zu gelten, dass eine stärkere muslimische Religiosität aufgrund einer größeren sozialen und kulturellen Distanz zur deutschen Gesellschaft ein Hemmnis für Integration ist. Allerdings gibt Baier (2015) zu bedenken, dass sowohl für Christen als auch für Muslime Religiosität kein besonderer Risiko- oder Schutzfaktor für Gewalt(kriminalität) ist. Für beide Gruppen seien Kontakt mit delinquenten Freunden, Alkoholkonsum und eine geringe Selbstkontrolle bedeutsamere Risikofaktoren.<sup>17</sup>

### 1.4 Erklärungsansätze

Bildungsbeteiligung ist gemäß Baier (2015) ein wichtiger, aber nicht der alleinige Faktor zur Erklärung höherer Gewalttaten von Menschen mit Migrationshintergrund. Wichtiger scheinen problematische kulturelle Orientierungen wie Werthaltungen, die Gewalt zur Verteidigung der Ehre gutheißen und Männlichkeitsnormen bzw. Patriarchalismus. Wenn letztere

3 Heinz, 2006, S. 17.

4 Vgl. ebd., S. 18 ff.

5 Vgl. ebd., S. 19 f.

6 Dollinger/Schmidt-Semisch, 2010, S. 11.

7 Vgl. Trenczek, 2015, S. 894 f.

8 Zur Kriminalität von Flüchtlingen wurden lange Zeit keine Daten erhoben. Ab dem Jahr 2016 hat das BKA gesonderte Berichte zur Kriminalität von Zugewanderten herausgegeben.

9 Vgl. Heinz, 2012, S. 302.

10 Vgl. Baier, 2015, S. 75.

11 Vgl. Walburg, 2014, S. 6.

12 Vgl. Baier, 2015, S. 76 f.

13 Vgl. Heinz, 2012, S. 303.

14 Vgl. Walburg, 2014, S. 19.

15 Baier, 2015, S. 77.

16 Vgl. ebd., S. 77 f.; Walburg, 2014, S. 10 ff.

17 Vgl. Baier, 2015, S. 88 ff.

konstant gehalten werden, verschwinden Unterschiede in der Gewaltprävalenz zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.<sup>18</sup>

Dagegen halten Walburg (2014) und Heinz (2006) – und sie fokussieren mit ihren Untersuchungen spezifisch Jugendliche und Heranwachsende –, dass die Bildungsbeteiligung der entscheidende Faktor zur Erklärung der höheren Gewaltbelastung Jugendlicher mit Migrationshintergrund sei. Bei Konstanthalten sozialer Belastungen und Anerkennungsdefizite verschwindet diese größere Belastung.<sup>19</sup>

*Die Staatsangehörigkeit ist kein kriminogener Faktor, deshalb ist die Unterteilung in Deutsche und Nichtdeutsche kriminologisch nicht sinnvoll. Auffälligkeit kann dagegen, insbesondere bei jungen Menschen, eine Folge sein von Integrationsproblemen, defizitären Lebenslagen und sozialen Situationen, die einhergehen mit kulturellen, wirtschaftlichen, sprachlichen usw. Barrieren [...].*<sup>20</sup>

Auch Haverkamp (2016) betont, dass für die Höherbelastung „[...] nicht der Migrationshintergrund [maßgeblich ist], sondern eine Häufung von individuellen Problemfaktoren, wie prekäre soziale Lebensverhältnisse, zerrüttete Familien und Eltern mit schwierigem Erziehungsverhalten“.<sup>21</sup> Walburg (2014) stellt die Marginalisierungsthese zur Erklärung der unterschiedlichen Gewaltbelastung von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund vor. Demnach ist eine Selbstinszenierung als starker Mann mittels Gewalt kulturübergreifend ein typisches Verhalten marginalisierter (junger) Männer. Ihnen erscheint Gewalt als einziges Mittel, das ihnen zur Identitätsbildung zur Verfügung steht.<sup>22</sup>

### 1.5 Ebene des medialen und kriminalpolitischen Diskurses

Kunz beobachtet seit Ende der 1980er Jahre eine Verschränkung der Themen Kriminalität und Migration im öffentlichen Diskurs. Er charakterisiert das Gesamtnarrativ als dramatisierend-negativ, indem Migration mit Kriminalitätszuwanderung, Asylmissbrauch und auch mit Terrorismus verknüpft wird.<sup>23</sup> Der gesellschaftliche Diskurs um Migration und Kriminalität (neuer: Flüchtlingskrise und Kriminalität) hat laut Hamburger ein problematisches Dispositiv hervorgebracht: einen Generalverdacht gegenüber Migranten, der Migranten mit Tätern gleichsetzt.<sup>24</sup>

### 2 Einschätzungen zur Kriminalität von jungen Flüchtlingen durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte in Schleswig-Holstein

Aufgrund der Gefahr des Missbrauchs bzw. der Stigmatisierung werden von den genannten Stellen keine Zahlen zum Phänomen der Kriminalität von jungen Flüchtlingen erhoben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich folglich auf subjektive Bewertungen, die mittels einer Abfrage über das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Innenministerium im Sommer 2016 erfolgte.

Die Rückmeldungen aus den Jugendgerichten, den Jugenddezernaten der Staatsanwaltschaften sowie aus den Polizeidirektionen des Landes zeigen, dass kein grundsätzlicher

Anstieg der Straftaten junger Flüchtlinge wahrgenommen wird. Von allen befragten Stellen werden geringe Fallzahlen zurückgemeldet. Es wird jedoch auf regionale Unterschiede hingewiesen.

Polizeilich werden vor allem Diebstahl, Körperverletzung und Leistungserschleichung registriert. Die Verfahren der Staatsanwaltschaften befassen sich vorwiegend mit Diebstahl, Körperverletzungen in Gemeinschaftsunterkünften und Sachbeschädigungen. Jugendrichter melden, dass sie überwiegend Fälle von Ladendiebstahl, Körperverletzungen in Einrichtungen und Beleidigungen bearbeiten.

Als herausfordernd im Umgang mit der genannten Gruppe werden fehlende Sprachkenntnisse und problematische kulturelle Wertorientierungen gesehen.

Daran anknüpfend werden Sprach- und Integrationskurse gefordert, die vor allem Sprachkompetenzen vermitteln, aber auch Normen und Werte thematisieren. Auch im Täter-Opfer-Ausgleich wird eine geeignete Maßnahme gesehen, mit der auf die Bedürfnisse der jungen Geflüchteten eingegangen werden kann. In Fällen von Körperverletzung sind spezielle Anti-Aggressions-Trainings bzw. Soziale Trainingskurse vorstellbar, die sowohl das Thema Ehre als auch mögliche Gewalterfahrungen und Traumata mit berücksichtigen. Wünschenswert ist eine bessere personelle Ausstattung freier Träger und Justizorgane, um vor allem sprachlich besser auf die jungen Flüchtlinge eingehen zu können.

### 3 Folgerungen für den Umgang mit straffällig gewordenen jungen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein

Ein gelungener Umgang mit straffällig gewordenen jungen Flüchtlingen erfordert Veränderungen auf verschiedenen Ebenen, vor allem sozialstrukturell im Sinne einer verbesserten Integration als Primär- und Sekundärprävention.

*Die Integration in die Gesellschaft ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen nicht in die Kriminalität abgleiten – dies gilt für Einheimische wie für neu zu uns kommende Menschen gleichermaßen, insbesondere für junge Menschen.*<sup>25</sup>

Maßnahmen zum Umgang mit jungen straffällig gewordenen Flüchtlingen sollten daher darauf zielen, neben schulischer Integration auch soziale Integration im Sinne einer Vernetzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie eine identifikative Integration im Sinne eines Gefühls von Zugehörigkeit in der deutschen Gesellschaft zu fördern.<sup>26</sup> Gesamtgesellschaftlich sollte an der Verringerung erlebter Spannungen bei der Identitätsentwicklung junger Menschen mit Migrationshintergrund gearbeitet werden. Wichtig hierfür ist „ein Umdenken hinsichtlich bislang zugrunde gelegter Vorstellungen von Mehrheits- und Aufnahmegesellschaft, eine Revision paternalistisch-einseitiger Anpassungserwartungen sowie eine Umstellung auf adäquate Anerkennungskulturen und -politiken [...]“.<sup>27</sup>

Der Tatsache Rechnung tragend, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund steigt,<sup>28</sup> sollten Prozesse interkultureller Öffnung sowohl bei den freien Trägern als auch in der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch im Bereich der Strafverfolgung und Justiz initiiert und begleitet werden.<sup>29</sup> Neben dieser Verankerung von interkultureller Sensibilität auf

18 Vgl. ebd., S. 78 ff.

19 Walburg, 2014, S. 18; vgl. Heinz, 2012, S. 304 f.

20 Heinz, 2006, S. 96.

21 Haverkamp, 2016, S. 102 f.

22 Vgl. Walburg, 2014, S. 17 f.

23 Vgl. Kunz, 2012.

24 Vgl. Hamburger 2012.

25 Cornel et al., 2015, S. 326.

26 Vgl. Baier, 2015, S. 81.

27 Kunz, 2014, S. 287.

28 Vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 2015, S. 80 f.

29 Vgl. Schroer, 2007.

struktureller Ebene sollten Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Sozial- und Jugendämter, der Justiz und im Bildungsbereich sowie alle Träger von Hilfsangeboten spezifische Schulungen für den Umgang mit Flüchtlingen erhalten, die sowohl interkulturelle als auch fremdsprachliche Kompetenz steigern, so dass sich diese Sensibilität auch auf interaktionaler Ebene realisieren kann.<sup>30</sup> Wünschenswert wäre auch eine verstärkte Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund, welches über einschlägige Sprachkompetenzen verfügt.

Sowohl Haverkamp (2016) als auch Cornel et al. (2015) skizzieren weitere strukturelle Handlungsoptionen zur Verbesserung der Integration, die ergriffen werden können und sollten.<sup>31</sup>

Im Hinblick auf eine Tertiärprävention legen die Erkenntnisse der Ursachenforschung ein zweiseitiges Vorgehen nahe: Einerseits sollten – der These Heinz und Walburgs folgend, nach der abweichendes Verhalten aller Jugendlichen auf ähnliche Faktoren zurückzuführen ist – bestehende ambulante Maßnahmen weiter und auch für die Zielgruppe der straffällig gewordenen Flüchtlinge angeboten werden.<sup>32</sup> Andererseits sollten – der These Baiers folgend, wonach vor allem problematische Wertorientierungen wie Männlichkeitsnormen und auch muslimische Religiosität für eine erhöhte Belastung junger Migranten mit Gewaltkriminalität verantwortlich sind<sup>33</sup> – spezifische Maßnahmen geschaffen werden, die diese Aspekte berücksichtigen bzw. eine Bearbeitung der Aspekte in bestehende Maßnahmen integriert werden.

Junge Flüchtlinge sind häufig betroffen von Risikofaktoren, wie Perspektivlosigkeit, eingeschränkten sozialen und kognitiven Fähigkeiten, tradierten Rollenbildern, die für Männer mit Gewaltakzeptanz einhergehen sowie mit möglichen Ohnmachts- und Gewalterfahrungen in (Bürger)Kriegsgebieten.<sup>34</sup>

Auf diese Zielgruppe abgestimmte Maßnahmen sollten daher kulturelle Orientierungen wie Geschlechterrollenverständnisse, Männlichkeits- und Ehrvorstellungen sowie eigene Werthorizonte und zentrale Werte der deutschen Gesellschaft und ggf. Religiosität thematisieren. Hierbei ist die Integration auch körperbetonter und bewegungsorientierter Ausdrucksformen sowie die Nutzung unterschiedlicher Medien zur Inhaltsvermittlung und zum individuellen Ausdruck zu berücksichtigen, um Sprachbarrieren und Kommunikationsschwierigkeiten zu überwinden und ein ganzheitliches Lernen anzuregen.<sup>35</sup> Zudem sollten Programme spezifisch auf Ethnie, Kultur, Religion und biographischen Hintergrund abgestimmt sein, sowie alle relevanten Akteure involvieren.<sup>36</sup>

Bezüglich Sozialer Trainingskurse ist zu bedenken, dass es hier bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund zu Solidarisierungsprozessen untereinander und einer Verweigerungshaltung gegenüber den Durchführenden kommen kann. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit hohem Gefährdungspotential kann ein Sozialer Trainingskurs kontraproduktiv in dem Sinne wirken, dass eine vorhandene Gewaltaffinität weiter gesteigert wird.<sup>37</sup> Wünschenswert ist eine

Durchführung im Tandem, das immer auch eine Person mit Migrationshintergrund umfasst, welche über Erfahrungen mit Ehrkulturen und spezifische Sprachkenntnisse verfügt. Darüber hinaus sollte je nach Bedarf eine Bearbeitung der Themen Ehre, Stolz, Rollen von Mann und Frau, Religion etc. erfolgen.

Haverkamp (2016) differenziert zwischen Kriminalprävention im Zusammenhang mit Migration (sozialintegrative Maßnahmen), Kriminalprävention für Geflüchtete (zum spezifischen Umgang mit der Kriminalität Geflüchteter)<sup>38</sup> – beides wurde schon verhandelt – und Kriminalprävention für die einheimische Bevölkerung in Form von Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls. Mediale portraitierte „regelmäßige Hinweise auf eine pauschale Zunahme von Kriminalitätsgefährdungen, auf kurz bevorstehende Bedrohungen und daraus abzuleitende unmittelbare Entscheidungs- und Handlungsbedarfe der Sicherheitsbehörden“<sup>39</sup> haben dazu beigetragen, dass die Bevölkerung in Deutschland einen großen Anstieg der Kriminalität erwartet und Unsicherheitsgefühle hinsichtlich des Zustroms von Geflüchteten verspürt.<sup>40</sup> Einerseits ist daher die Veränderung des öffentlichen Diskurs notwendig; eine veränderte Berichterstattung ist laut Haverkamp (2016) allerdings nicht ausreichend.<sup>41</sup> Zugleich müssen die Unsicherheitsgefühle politisch aufgenommen und bearbeitet werden (z.B. Verhindern einer Konkurrenz auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt).<sup>42</sup>

#### 4 Ansätze für die Umsetzung eines alternativen Umgangs mit jungen straffällig gewordenen Flüchtlingen

Mit Hilfe von Medienarbeit sollte an der Veränderung des einseitigen Diskurses zur Thematik von Migration und Kriminalität beigetragen werden.

Die Bedeutung grundsätzlicher Integrationsmaßnahmen, von Anerkennungs- und Beteiligungsmöglichkeiten sollten in den Fokus gerückt werden.

Für Mitarbeiter in Jugendhilfe und Justiz sollten interkulturelle Trainings angeboten werden. Neben dieser Sensibilisierung auf interaktionaler Ebene sollten zugleich Prozesse interkultureller Öffnung auf der strukturellen Einrichtungsebene angeregt werden.

Eine Kooperation zwischen justizieller und freier Straffälligenhilfe sowie ein Austausch mit muslimischen Gemeinden sollte gefördert werden.

Sanktionsalternativen selbst sollten Folgendes berücksichtigen:

- Sprache & Ausdrucksfähigkeit
- Kulturelle Orientierungen (auch Rechtsauffassung und Geschlechterrollenverständnis)
- Ethnie, Kultur und Religion – i.S. der Pflege eines wertschätzenden Umgangs
- Lebenslage (Aufenthaltsstatus, Unterbringungssituation, Bildung, Partizipationsmöglichkeiten)
- Individuelle Biographie – i.S. der Anerkennung der Person

Wünschenswert sind Maßnahmen, die Folgendes fördern:

- die Sprachkompetenz
- eine Tagesstruktur
- eine Einbindung in Ausbildung/den Arbeitsmarkt

30 Vgl. Cornel et al., 2015, S. 329; vgl. Handschuck & Klawe, 2010; vgl. Leenen et al., 2013.

31 Vgl. Haverkamp, 2016, S. 101; vgl. Cornel et al., 2015, S. 326 ff.

32 Vgl. Heinz, 2012; Walburg 2014.

33 Vgl. Baier 2015.

34 Vgl. Haverkamp, 2016, S. 101 & 108.

35 Vgl. ebd., S. 101; Baier, 2015, S. 81.

36 Vgl. Haverkamp, 2016, S. 108.

37 Vgl. ebd., S. 101 f.

38 Vgl. ebd.

39 Kunz, 2014, S. 291.

40 Vgl. Haverkamp, 2016, S. 104.

41 Vgl. ebd.

42 Vgl. ebd., S. 104.

- eine Einbindung in Sportvereine oder andere Vereine
- die Ressourcen des einzelnen jungen Menschen
- eine Identifikation mit positiven Rollenbildern und ggf. die Möglichkeit selbst zum Vorbild zu werden
- einen Austausch auch mit deutschen Jugendlichen
- eine Auseinandersetzung mit westlichen Normen und Werten bzw. Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten



**Kim Magiera**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
magiera@paedagogik.uni-kiel.de



**Jo Tein**

Referatsleiter „Soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung“ im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein  
joachim.tein@jumi.landsh.de



**Christopher Wein**

Mitarbeiter beim Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. – „Koordinierungsstelle ambulante Sanktionsalternativen für junge straffällige Flüchtlinge“  
weinch@gmx.de

### Im Frühjahr 2017 implementierte Sanktionsalternativen für straffällig gewordene junge Flüchtlinge

Die oben skizzierten Handlungsempfehlungen bildeten die Basis für die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Justizministeriums, zunächst die folgenden drei Projekte zu fördern. Nach einer öffentlichen Auftaktveranstaltung mit der Schleswig-Holsteinischen Justizministerin im Frühjahr 2017 sind die Projekte in allen Landgerichten, den örtlichen Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendgerichtshilfen und Bewährungshilfen vorgestellt und mit diesen diskutiert worden.

**1. Kooperationsprojekt „Sozialer Trainingskurs – Fußball – interkulturell und integrativ!“** Das Angebot richtet sich an deutsche und nichtdeutsche Jugendliche, die von Jugendgerichten nach § 10 JGG zugewiesen werden. Es wird als Kooperationsprojekt durch vier landesweit agierende Träger organisiert. Die administrative Arbeit übernimmt die **Grone-Bildungszentren gGmbH Schleswig-Holstein**. Die mit der praktischen Durchführung der Maßnahme beauftragten Akteure sind der **Schleswig-Holsteinische Fußballverband e.V.**, **Anstoß! Bundesvereinigung für soziale Integration durch Sport e.V.** und die **Kanzlei für Konfliktmanagement und Mediation**.

Angeboten wird ein sozialer Trainingskurs, der verschiedene Bedürfnisse der Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt. Durch die Teilnahme an mehreren Seminaren, die zentral im Uwe-Seeler-Fußballpark in Bad Malente stattfinden, soll über das verbindende Element Fußball mit den Teilnehmern gearbeitet werden.

Thematische Schwerpunkte sind u.a. die Auseinander-

setzung mit der Straftat, die Vermittlung von demokratischen Werten und Normen, der Umgang mit Konflikten und das Aufzeigen von Zukunftsperspektiven. Zudem werden die Teilnehmenden in einem speziellen Modul dazu befähigt, im Anschluss an die Maßnahme Aufgaben in einem Fußballverein zu übernehmen.

Die Vermittlung und aktive Begleitung in einen Sportverein am regelmäßigen Aufenthaltsort der Teilnehmenden wird bereits ab Eintritt in die Maßnahme begonnen. Ziel ist es, die Teilhabe und Integration so unmittelbar zu befördern. Während und bis zu sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme werden die Teilnehmenden, aber auch die einbezogenen örtlichen Vereine durch Projektmitarbeiter des **Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e.V.** betreut und unterstützt.

Die zentral organisierten Qualifizierungsmodule finden an drei Wochenenden jeweils von Freitag bis Sonntag statt. In je 20 Unterrichtseinheiten werden die Hauptthemen „Sportpraxis – Qualifizierung zum social soccer coach“, „Umgang mit Konflikten – Gewaltprävention durch Sport“ und „Demokratietraining über Sport“ bearbeitet.

Das erstgenannte Qualifizierungsmodul wird von **Anstoß! Bundesvereinigung für soziale Integration durch Sport e.V.** durchgeführt und hat das Ziel, den Teilnehmenden konkrete Handlungsmöglichkeiten für ein Engagement in einem Sportverein aufzuzeigen und sie in die Lage zu versetzen, dort beispielsweise eine qualifizierte Unterstützung als Mannschaftsbetreuerin oder Mannschaftsbetreuer, als Trainerin oder Trainer o.ä. leisten zu können. Inhaltlich werden in diesem Modul Übungen und Spiele für die eigenständige Gestaltung von Sportangeboten vorgestellt und erprobt. Bei der Durchführung des Moduls wird auf Methoden aus dem Handbuch für den German Street-Soccer-Coach und auf Materialien aus dem einheitlichen Konzept des DFB zur Trainerausbildung zurückgegriffen.<sup>43</sup> Es werden zudem Inhalte aus dem Leitfaden für den Europäischen Straßenfußballtrainer aufgegriffen; einer Sammlung von Best-Practice Beispielen aus der Arbeit von zehn europäischen Straßenfußball-Organisationen.<sup>44</sup>

Die **Kanzlei für Konfliktmanagement** ist verantwortlich für die Organisation und für die praktische Durchführung der Module 2 und 3. Im zweiten Modul werden zunächst verschiedene Formen von Konflikten sowie deren Ursachen analysiert und im Anschluss daran verschiedene Strategien zur Konfliktvermeidung mit den Teilnehmenden bearbeitet. Zur Vermittlung werden Methoden aus dem Konfliktmanagement-Training der Deutschen Sportjugend des Deutschen Olympischen Sportbundes eingesetzt.<sup>45</sup>

Im dritten Modul werden die Teilnehmenden angeleitet, kritisches und moralisches Denken im Rahmen ihrer Fähigkeiten zu üben. Hierbei werden Möglichkeiten ausgelotet, persönliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses zu gestalten. Die Vermittlung demokratischer Werte und Normen erfolgt über Themen wie Differenz, Gleichberechtigung und Menschenfeindlichkeit. Methodische Grundlage der Einheit ist das Demokratietraining entsprechend der Betzavta-Methode.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Siehe Anstoß! e.V. o.J.

<sup>44</sup> Siehe Anstoß! e.V. 2015.

<sup>45</sup> Siehe Deutsche Sportjugend im DOSB 2017.

<sup>46</sup> Siehe Maroshek-Klarman 1993.

## 2. „DOST“ – Deliktorientiertes Sozialtraining für minderjährige Ausländer

Auch die Zuweisung in das deliktorientierte Sozialtraining erfolgt über eine jugendgerichtliche Weisung nach § 10 JGG, hier jedoch als individuelle, aufsuchende Einzelmaßnahme. Das Training wird vom **Kieler Antigewalt- und Sozial-Training e.V.** durchgeführt.

Die Trainingsmaßnahme richtet sich insbesondere an diejenigen geflüchteten männlichen und weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt worden sind. Ziel des Trainings ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie des Wissens über Strukturen, Werte und Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des Trainings erfolgt zudem eine Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat. Die Maßnahme hat einen Umfang von 15 Terminen zu je zwei Stunden.

„DOST“ orientiert sich an dem „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“, in dem die Grundlagen der Integrations- und Orientierungskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beschrieben sind.<sup>47</sup> Die Didaktik und Methodik des Konzepts wurden den Besonderheiten minderjähriger Flüchtlinge und ihren unterschiedlichen Lebenswelten und Lernerfahrungen angepasst. Der Phasenaufbau von „DOST“ orientiert sich an dem Anti-Aggressionstrainingsprogramm (AAT) im Hamelner Jugendstrafvollzug von Michael Heilemann und Jens Weidner.<sup>48</sup> Es wird jedoch ausdrücklich auf die im klassischen AAT vorgesehene „Konfrontation“ verzichtet. Wesentliche Elemente des Umgangs mit Regeln, Grenzen und Konsequenzen orientieren sich an dem Konzept des Professionellen Deeskalationsmanagements ProDeMa<sup>49</sup> und damit auch an der Vulnerabilität der Teilnehmenden, ohne jedoch das Ziel einer Verantwortungsübernahme außer Acht zu lassen.

Das Konzept beinhaltet zwölf thematische Module mit jeweils einem wissensvermittelnden Informationsteil und einem erprobenden praktischen Teil. Es werden jedoch nicht alle Module mit jedem Teilnehmenden bearbeitet. Die Auswahl der Module orientiert sich an der Situation und dem Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Teilnehmenden werden in die Auswahl der Themen, Methoden und Medien einbezogen und bestimmen die Inhalte und den Ablauf der Maßnahme mit. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Inhalte an ihrer Lebenssituation orientieren und somit das Gelernte im Alltag Anwendung finden kann.

Einige Schwerpunktthemen der Module sind:

- Willkommen – das gesellschaftliche und politische System in Deutschland
- Menschenrechte für alle
- Was ist (meine) Kultur?
- Meine Identität? Herkunftsmythen
- Demokratie, Teilhabe und gesellschaftliches Engagement
- Biografiearbeit (Meine Umwelt und ich)
- Religion als Lebensbestandteil in Deutschland
- Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen
- Meine Kompetenzen, Stärken und Ressourcen
- Schule, Beruf und Arbeitswelt
- Zukunft, Ausblick, Integrationsperspektive

Jeweils zwei Termine sind für die deliktorientierte Arbeit vorgesehen. Für einzelne Termine können Sprachmittelnde hinzugezogen werden. Allerdings verfügt der Maßnahmen-träger selbst auch über mehrere multilinguale Mitarbeitende. Zudem wurden verschiedene Medien entwickelt, die im Rahmen der Maßnahme bei Teilnehmenden mit geringen deutschen Sprachkenntnissen eingesetzt werden können und so teilweise sogar eine verbalsprachunabhängige Arbeit ermöglichen.

## 3. „Integration durch Integrierte“ – Ausbildung und Einsatz von Ehrenamtlichen aus relevanten Kulturkreisen

Auch in dieses Projekt können in geeigneten Fällen Zuweisungen als jugendgerichtliche Weisung nach § 10 JGG (hier „Betreuungsweisung“) erfolgen. Hauptbetätigungsfeld der Ehrenamtlichen soll allerdings die Unterstützung bestehender Sanktionsalternativen sein. Hierbei kann es sich um die Begleitung in und damit Kompetenzerweiterung innerhalb

- a) von Diversionsmaßnahmen,
- b) von Maßnahmen nach dem JGG, die von anderen Anbietern umgesetzt werden sowie
- c) von Maßnahmen der Bewährungs- oder der Jugendgerichtshilfe handeln.

Projektträger ist das **Deutsche Rote Kreuz (DRK)**.

Ziel ist es, die besondere Sprach-, Kultur- und ggf. Religionskompetenz der eingesetzten Ehrenamtlichen in diesen Kontexten nutzbar zu machen.

Das Projekt „Integration durch Integrierte“ motiviert Menschen aus migrationsrelevanten Kulturkreisen für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit der Zielgruppe. Die Ehrenamtlichen müssen spezifische Anforderungen erfüllen, die für die Arbeit in der Straffälligenhilfe von Bedeutung sind. Sie sollen:

- sehr gut in die Gesellschaft integriert sein
- unterschiedlicher Herkunft sein
- politisch aufgeklärt sein
- Kenntnisse über Spannungen zwischen und innerhalb unterschiedlicher Kulturen haben
- neben ihrer Muttersprache Deutsch in Wort und Schrift beherrschen
- sowie interkulturell gut vernetzt sein.

Im Rahmen des Projekts werden die Ehrenamtlichen im Umgang mit straffälligen Flüchtlingen geschult. Sie sollen nach Abschluss der Ausbildung in der Lage sein, unterschiedliche Hilfestellungen geben zu können. Dazu gehören beispielsweise die Unterstützung bei Schriftverkehr, Ämtergängen oder anderen lebenspraktischen Herausforderungen, die Vermittlung an Anlaufstellen, die Hinführung zu sinnvollen Freizeitgestaltungen, die Begleitung zu Institutionen und Maßnahmen der Straffälligenhilfe oder die Auseinandersetzung mit Ursachen und Folgen der Straftat – soweit diese nicht eine professionelle Beratung erfordert.

Aufgrund ihrer eigenen Integrationserfahrungen und einem gleichen oder ähnlichen kulturellen Hintergrund sollen tragfähige Beziehungen für die weitere Arbeit aufgebaut werden. Die Ehrenamtlichen sollen dabei eine Vorbildfunktion gegenüber den straffällig gewordenen jungen Menschen einnehmen. Eine weitere Aufgabe der Ehrenamtlichen besteht darin, die Vereinbarkeit der verfassungsrechtlichen Grundwerte und möglicherweise damit kollidierender Werte wie Ehre, Stolz und Rollenverständnis mit den Jugendlichen und Heranwachsenden auf Augenhöhe und aus eigener Erfahrung zu erörtern.

<sup>47</sup> Siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015.

<sup>48</sup> Siehe Weidner/Kilb/Kreft 2009.

<sup>49</sup> Siehe Wesuls/Heinzmann/Brinker 2005.

Die Ausbildung der Ehrenamtlichen erfolgt in drei Modulen. Jedes Modul umfasst zwei Tage mit 16 Unterrichtseinheiten und findet in einer Gruppe von maximal zehn Personen statt. Die Module beinhalten eine Vielzahl von Themen, von denen hier nur einige genannt werden sollen:

- Eigenmotivation und Rollenfindung
- Politischer und juristischer Umgang mit straffällig gewordenen Flüchtlingen in Deutschland
- Kenntnisse des Hilfe- und Strafrechtssystems sowie der rechtlichen Grundlagen der Straffälligenhilfe
- Psychologische Hintergründe und individuelle Risikofaktoren von Kriminalität
- Formen individueller Integrationsmaßnahmen
- Methoden der Gesprächsführung
- Ursachen jugendlichen Gewaltverhaltens – Präventive Strategien
- Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamts.

Bereits nach dem ersten Modul beginnen die Ehrenamtlichen, einen Streetworker bei der praktischen Arbeit mit Straffälligen auf freiwilliger Basis zu begleiten und zu unterstützen. Durch die Begleitung soll der praktische Umgang mit der Zielgruppe erlebt werden. Auf diese Weise können die Ehrenamtlichen erste Erfahrungen sammeln, die in weiteren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erörtert werden. Zudem stellt das DRK eine ständige professionelle Betreuung der Ehrenamtlichen auch in der praktischen Arbeit sowie Supervisionsmöglichkeiten sicher.

### Nachhaltigkeit und Perspektiven

Je nach Quantität der Zuweisungen sollen die Projekte in den Folgejahren fortgeführt werden. Es erfolgt eine auch qualitative Evaluation der Maßnahmen. Hiermit und mit der weiteren Koordinierung der Aktivitäten wurde der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. durch das Justizministerium beauftragt. Der Landesverband hat zu diesen Zwecken eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

### Literatur

- Anstoß! e.V.** (2015): European Streetsoccer Coach Guideline. <<https://www.homelessworldcup.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/MigrantInnen-Und-Fluechtlinge/Integration/HWC/EuropeanStreetSoccerCoach-Guideline-2015.pdf> (09.10.2017).
- Anstoß! e.V.** (o.J.): Das Trainingshandbuch für den Streetsoccer Coach.
- Baier, Dirk** (2015): Migration und Kriminalität. In: Die Polizei. 3/2015, S. 75-82.
- Bundeskriminalamt** (2016): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Kernaussagen. Betrachtungszeitraum 1.1.2016 bis 30.9.2016.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015): Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs. Überarbeitete Neuauflage – April 2015 [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile) (09.10.2017).
- Cornel, Heinz/Dünkel, Frieder/Pruin, Ineke/Sonnen, Bernd-Rüdeger/Weber, Jonas** (2015): Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe – Ein kriminologischer Zwischenruf. In: Neue Kriminalpolitik. Jahrgang 27, Heft 4, 2015, S. 325-330.
- Deutsche Sportjugend im DOSB** (2017): Sport mit Courage / Demokratie training. <http://www.sport-mit-courage.de> (09.10.2017).
- Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning** (2010): Sozialpädagogik

und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“. In: dies. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 11-21.

**Edwards, Adrian** (2016): UNHCR viewpoint: ‘Refugee’ or ‘migrant’ – Which is right? URL: <http://www.unhcr.org/news/latest/2016/7/55dfoe556/unhcr-viewpoint-refugee-migrant-right.html> (09.10.2017).

**Handschuck, Sabine/Klawe, Willy** (2010): Interkulturelle Verständigung in der Sozialen Arbeit. Ein Erfahrungs-, Lern- und Übungsprogramm zum Erwerb interkultureller Kompetenz. Weinheim und München: Juventa.

**Haverkamp, Rita** (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland. Zuwanderung, Lebenslagen, Integration, Kriminalität und Prävention – ein aktueller Überblick im Mai 2016. Herausgegeben von der Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention, Bonn.

**Heinz, Wolfgang** (2012): Personen mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter. In: Migration und Soziale Arbeit. Jahrgang 34, Heft 4, 2012. S. 301-310.

**Heinz, Wolfgang** (2006): Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? Konstanz: UVK.

**Kunz, Thomas** (2014): Kriminalität und Migration. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim & Basel: Beltz Juventa. S. 282-296.

**Kunz, Thomas** (2012): Meistens Täter, selten Opfer? – Überlegungen zur Funktion und zu Inhalten gesellschaftlicher Fremdbilder im Kontext von Kriminalität. In: Migration und Soziale Arbeit. Jahrgang 34, Heft 4, 2012. S. 326-335.

**Leenen, Wolf Rainer/Groß, Andreas/Grosch, Harald** (2013): Interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Auernheimer, Georg (Hrsg.): Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 105-126.

**Maroshek-Klarmann, Uki** (1993). Betzavta (Together): Guide to Teaching Democracy through Games. Tel Aviv.

**Schroer, Hubertus** (2007): Interkulturelle Orientierung und Öffnung: Ein neues Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 3/2007, S.80-91.

URL: [http://www.i-igm.de/dokus/Interkulturelle\\_Orientierung%20oeffnung.pdf](http://www.i-igm.de/dokus/Interkulturelle_Orientierung%20oeffnung.pdf) (09.10.2017).

**Statistisches Bundesamt** (2015): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus – 2014. URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?__blob=publicationFile) (09.10.2017)

**Trenczek, Thomas** (2015): Unterschiedliche Logiken und Diskurse – Jugendhilfe im Kontext der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Anmerkungen zu einem schwierigen Kooperationsverhältnis. In: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.): Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015. Baden-Baden: Nomos. S. 883-900.

**Walburg, Christian** (2014): Migration und Jugenddelinquenz. Mythen und Zusammenhänge. Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. [http://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/pdf/Gutachten\\_Kriminalitaet\\_Migration\\_Walburg.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/pdf/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf) (09.10.2017).

**Weidner, Jens; Klib Rainer; Kreft, Dieter** (Hrsg.)(2009): Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings. Weinheim/München: Beltz Juventa.

**Wesuls, Ralf; Heinzmann, Thomas; Brinker, Ludger** (2005): Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa). Praxisleitfaden zum Umgang mit Gewalt und Aggression in den Gesundheitsberufen. Karlsruhe: Maxmedia.

Alexander Vollbach

## Hoffmann, Illgner, Leuschner, Rettenberger: Extremismus und Justizvollzug.

Literaturauswertung und empirische Erhebungen, Berichte und Materialien (BM-Online)  
Elektronische Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 10, Wiesbaden 2017

Die hier anzuzeigende KrimZ-Veröffentlichung von Anika Hoffmann, Christian Illgner, Fredericke Leuschner und Martin Rettenberger setzt sich zum Ziel, den bisherigen Stand von Wissenschaft und Praxis zum Thema Extremismus und Justizvollzug darzustellen und zu erläutern und um eigene empirische Erkenntnisse zu ergänzen. Im ersten Teil wertet Christian Illgner die einschlägige Fachliteratur aus. In einem zweiten, von Fredericke Leuschner bearbeiteten Teilprojekt wurde schriftlich nachgefragt, wie in der Praxis bisher mit der Problematik umgegangen wurde. Ein drittes, von Anika Hoffmann bearbeitetes Teilprojekt fragt nach den „Bildern von Radikalisierung“ und den daraus abgeleiteten Programmen, die den zielgruppenspezifischen Interventionen im Justizvollzug zugrunde liegen. Im Anhang der KrimZ-Publikation findet sich das Protokoll eines Expertenkolloquiums mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis, das am 8. März in Wiesbaden stattfand. Ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie eine kommentierte Auswahlbibliographie ergänzen die Veröffentlichung. Insgesamt bietet der Band einen breiten Überblick über den aktuellen Stand (nicht nur) der deutschsprachigen Diskussion in der Wissenschaft und Praxis.

Was tut sich also in der Radikalisierungsprävention im Justizvollzug? Die von Christian Illgner bearbeitete Literaturübersicht (S. 10-52) umfasst Ansätze zur Terminologie, Ursachen und Verläufe von Radikalisierung, dem Umgang mit Risiko sowie der praktischen Herangehensweise an „Deradikalisierung“ und Wiedereingliederung.<sup>1</sup> Bisherige Forschungsergebnisse zu Extremismus und Justizvollzug beschreiben Gefahren, die bezüglich der Entwicklung und Festigung von extremistischen Einstellungen bei einer Inhaftierung bestehen. Bereits radikalisierte Personen, die möglicherweise aufgrund einschlägiger Delikte inhaftiert sind, können eine Radikalisierung der Mitgefangenen fördern. Freiheitsentzug, die Einschränkung von Selbstbestimmung sowie das ganze Hafterleben können zudem bei den sonstigen Inhaftierten den Radikalisierungsprozess befördern (S. 29 ff.). Trotz einer gleichen Ausgangssituation – biographische Konstellation, Krise – gibt es aber ganz unterschiedliche Wege, wie der einzelne Inhaftierte damit umgeht, welche Konsequenzen daraus resultieren und wie diese wiederum den weiteren Haftverlauf und Werdegang (Radikalisierung, Gewalttätigkeit) beeinflussen (S. 22, 30). Mit Blick auf die Gefährlichkeitseinschätzung im Bereich von Extremismus, Radikalisierung und Terrorismusgefahr stellen Martin Rettenberger und Christian Illgner in einem

Einschub Instrumente zur Risikoeinschätzung und Prognoseinstrumente vor, unter anderem das Instrument VERA, Violent Extremist Risk Assessment (S. 38 ff.). Der Ausbau der muslimischen Gefängnisseelsorge sei ebenfalls wichtig, doch fehle es noch an professionellen Strukturen seitens islamischer Verbände. Hauptaufgabe der Imame sei die „individuelle spirituelle Begleitung“; Prävention oder Deradikalisierung sei aber ein „wünschenswerter Begleiteffekt“ (S. 49). Schließlich erfährt der Leser etwas über das „Haftregime“ in den europäischen Nachbarländern. In Frankreich, Spanien und in den Niederlanden werden die extremistischen Gefangenen separiert. Abschließend werden zu allen Themenkreisen sieben für den Justizvollzug relevante Prinzipien formuliert.

Wie ist die Praxis durch Maßnahmen, Konzepte und Aktivitäten den neuen Herausforderungen des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Radikalisierung entgegengetreten? Die KrimZ-Befragung von Fredericke Leuschner (Teil II) zum „Umgang mit Extremismus und Radikalisierung“ beschränkt sich auf den Justizvollzug bei jungen Menschen.<sup>2</sup> Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich extremistischem Gedankengut öffnen, sei bei Menschen in der Entwicklungsphase besonders ausgeprägt.<sup>3</sup> Die Rücklaufquote der KrimZ-Befragung ist mit 88,9% recht hoch, so dass ein repräsentativer Überblick über den Umgang mit Radikalisierung bzw. Extremismus bei jungen Inhaftierten ermöglicht wird. Die Befragung bezog sich aber sowohl auf extreme politische als auch auf extreme religiöse Einstellungen. Begrifflich orientiere sich die Praxis an den Vorgaben und Handreichungen mit „Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“ oder an den Richtlinien, die die Europäische Kommission erarbeitet habe, die sich allerdings auf Islamismus beschränken (S. 72).

In 24 der 36 Jugendstrafanstalten gab es 2015 konkrete Anlässe, sich mit dem Themenbereich auseinanderzusetzen. Das könne im Rahmen der Vollzugsplanaufstellung sein. Vor allem seien aber die Anstalten durch andere Behörden auf potenzielle Gefährder aufmerksam gemacht, entweder durch Hinweise im Haftbefehl oder aber aufgrund einer Festlegung des Landeskriminalamts als „Gefährder“ oder „Sympathisant“. Oder es zeigten sich Verhaltensauffälligkeiten während der Haft, die eine extremistische Einstellung nahelegten, wobei sich die Praxis mit Blick auf Sensibilisierung neben den Handreichungen auf interne Kompetenzen verlasse (S. 75 ff., pädagogische Maßnahmen wie „intensive Beziehungsarbeit“, „Begleitung, Betreuung und Beobachtung“). Die Vollzugsgestaltung sei allgemein darauf ausgerichtet, einer Hinwendung von Inhaftierten zu extremis-

<sup>1</sup> Eine von Christian Illgner bearbeitete „Auswahlbibliographie“ ist ebenfalls auf der Website der KrimZ (<http://www.krimz.de/dokumentation>) abrufbar. Die Literaturdokumentation mit einer Zusammenfassung ermöglicht schnellen Zugang zu Fachinformationen, die weit verstreut sind. Für die Fachrecherche steht seit 2016 die Literaturlit der KrimLit der Kriminologischen Zentralstelle zur Verfügung.

<sup>2</sup> Vgl. auch Fredericke Leuschner: Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug. In: ZJJ 3/2017, S. 257-262.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch Eduard Matt: Radikalisierung: Dem Leben einen Sinn geben. Dschihadistischer Extremismus – ein jugendkulturelles Phänomen?, ZJJ 3/2017, S. 252-256.

tischen Einstellungen und haltgebenden extremistischen Strukturen entgegen zu wirken. Die Antworten weisen eine erhebliche Bandbreite auf, von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten, Sport- und Freizeitgruppen



**Dr. Alexander Vollbach**

stellv. Leiter der JVA Bremen  
alexander.vollbach@  
justiz.bremen.de

bis hin zum Sozialen Kompetenztraining und allgemeinen Therapieangeboten, aber auch kulturpädagogischen Ansätzen. Mit Violence Prevention Network e.V. arbeiten acht Anstalten zusammen (S. 79). Es gibt in zwei Dritteln der Jugendhäftanstalten auch spezialisiertes Personal, das die Auffälligkeiten im Vollzug genau einordnet. Überhaupt sei das Personal im Rahmen von themenspezifischen Fortbildungen gut geschult; in fast allen Anstalten

gibt es entsprechende Schulungen, die die Landesjustizverwaltung, die Verfassungsschutz- oder aber die Polizeibehörde anbietet (S. 80 f.).

Die von Anika Hoffmann durchgeführte Teilstudie „Implizites Wissen über religiöse Radikalisierung im Justizvollzug“ fragt nach „impliziten Wissensbildern von Radikalisierung im Vollzug“ und den daraus abgeleiteten Programmen für Extremistenprävention in deutschen Gefängnissen (S. 83 ff.). Diese Handlungsorientierung beeinflusst wiederum die Handlungspraxis im Justizvollzug. Es wurden fünf qualitative Interviews mit ausgewählten Experten aus verschiedenen Bundesländern geführt. Die Auswertung ergab, dass sich die Deutungsmuster der Experten auf den aktuellen Stand der empirischen Forschung beziehen; sie seien ausgesprochen gut und aktuell über „Hinwendungs- und Radikalisierungsfaktoren“ informiert (S. 91). Der geschulte Beobachter könne bereits in der Zugangsphase anhand von äußerlichen Merkmalen und Redeweisen Anzeichen für eine vorliegende Ideologisierung und frühe Anzeichen für Radikalisierung erkennen. Aber auch aus der Haftraumgestaltung und Freizeitgestaltung und aus dem Kontaktverhalten zu Mitgefangenen lassen sich Hinweise ableiten. Die Einzelfallbeurteilung setze aber eine ganzheitliche Betrachtung voraus (S. 95). Das Erfahrungswissen der Praxis habe bei der Umsetzung von Deradikalisierungs- und Präventionsmaßnahmen ganz erhebliche (auch nicht-intendierte) Auswirkungen. Die wissenschaftliche Betrachtung der Vollzugspraxis mit ethnographischen Methoden könne zur Überführung impliziten Wissens in einen expliziten Modus beitragen (S. 101).

Im Rahmen eines Expertenkolloquiums mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wurden zudem in insgesamt vier Arbeitsgruppen ganz unterschiedliche Themenfelder erörtert; in Gruppendiskussionen wurde also auch das implizite Expertenwissen gehoben. Die Protokolle (S. 120 ff.) geben Auskunft zu der Frage, wie z.B. in der Praxis das Gefährdungspotential mit Verdacht auf extreme/radikale Einstellungen „gemessen“ wird (VERA-2, RADAR-iTE, Strukturbeobachter), welchen Stellenwert Kriterienkataloge bzw. Checklisten in der Praxis haben, wie die behördenübergreifende Zusammenarbeit sowie der Austausch mit der Forschung erlebt wird. Forschung solle sich z.B. verstärkt den Faktoren zuwenden, die gegenüber einer Radikalisierung immunisieren (S. 123). In einer weiteren Arbeitsgruppe wurden „Bilder von Radikalisierung im Vollzug“ definiert.

Angesichts heterogener biographischer Radikalisierungsverläufe sei gemäß dem Individualisierungsgrundsatz im Vollzug stets eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Dabei sei nicht nur auf äußerlich sichtbare, soziale Aspekte abzustellen; es gehe in diesem Deliktbereich um die nicht sichtbare Einstellung, die in strafrechtlich relevantes Handeln übergehen könne, aber nicht müsse. Der behördenübergreifende Informationsaustausch, für den es keine gesetzliche Grundlage gibt, sei einseitig und die Beurteilungsgrundlagen uneinheitlich (S. 125). Schließlich thematisierte die Arbeitsgruppe Möglichkeiten und Grenzen von Strafvollzug. Wichtig seien aber die durchgehende und individuelle Betreuung von Gefährdeten, Gefährdern und Extremisten über den Haftaufenthalt hinaus (S. 127).

Zwei weitere Arbeitsgruppen gingen das Thema aus einem internationalen Blickwinkel bzw. aus der Perspektive des Behandlungsvollzugs an. So werden Vor- und Nachteile von europaweit unterschiedlichen „Haftregimen“ sowie nationale Präventions- und Deradikalisierungsprogramme erörtert. Wichtig sei ein „antidiskriminierendes Vollzugsumfeld“, das einem Abgleiten in extremistische Einstellungen entgegenwirke; hier müsse sich in der Vollzugspraxis „vollzugsphilosophisch“ etwas ändern (S. 133 f.). Das Personal müsse kulturell sensibilisiert werden, um „versehentliche, unbewusste Kränkungen sowie willkürliche Behandlungen“, welche das Gefühl der Diskriminierung verstärken, zu verhindern. Mit Blick auf eine gelungene Extremismus- und Radikalisierungsprävention seien auch interdisziplinäre und interinstitutionelle Vernetzung und Zusammenarbeit sowie ein Übergangsmanagement unter Einbindung der Bewährungshilfe wichtig („interdisziplinäre Fallbesprechungen“).

Der zur Lektüre empfohlene KrimZ-Bericht über das Forschungsprojekt „Extremismus und Justizvollzug“ greift ein Thema auf, das die anwendungsbezogene Wissenschaft und Vollzugspraxis auch weiterhin beschäftigen wird. Aber auch für diejenigen Träger und Vereine, die sich mit Extremismus und (De-)Radikalisierung beschäftigen und für deren Arbeit in Bundes- und Landesprogrammen teilweise erhebliche Finanzsummen bereitgestellt werden, liefert der Band wichtiges Fachwissen. Denn diejenigen, die einen Einstieg in die Präventionsarbeit im Justizvollzug anstreben, verfügen mitunter über keine oder nur geringe Vorerfahrungen im Bereich der Radikalisierungsprävention im Justizvollzug. Aber auch diejenigen, die bereits jetzt in der Strafrechtspflege direkt mit „radikalisierungsgefährdeten“ Probanden, „Gefährdern“, „Sympathisanten“ bzw. „Unterstützern“ arbeiten, profitieren von der Lektüre. Von besonderem Interesse ist auch der Blick darauf, welche Wissensbestände bei der Radikalisierungsprävention im Justizvollzug bereits handlungsrelevant sind. Im Rahmen von komparativen Analysen ließe sich das Potenzial von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen im Praxisvergleich evaluieren. Fachliche Standards, die wissenschaftlich abgesichert sind und durch eine Evaluierung der Praxis stetig überprüft werden, gibt es derzeit nicht.

Frank Arloth

## Michael Kilchling: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Duncker & Humblot Berlin 2017, 217 Seiten, gebunden, 35,00 €, ISBN 978-3428150366

Einen wichtigen Entwicklungsschritt hin zu einem opferorientierten Strafvollzug stellt die Föderalismusreform im Jahr 2006 dar, indem die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder überging. Mit Blick auf die Einbeziehung von Opferinteressen unterscheiden sich die seitdem erlassenen Landesvollzugsgesetze teilweise erheblich voneinander; einige Länder widmen dem Opfer lediglich wenige Normen, andere regeln die Opferinteressen sehr konkret an vielen verschiedenen Stellen.

Nach § 2 Abs. 5 BW JVollzGB III sollen zur Erreichung des Vollzugsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, in geeigneten Fällen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im weiteren Sinn aktiv an die Gefangenen heranzutreten und sie zur Mitarbeit zu motivieren. Damit hat auch das Gesetz in Baden-Württemberg das Vollzugsziel der „Förderung der Einsicht in die Tatfolgen“ mit einem Hinwirken auf das Erreichen eines Ausgleichs mit dem Opfer, auf eine Wiedergutmachung bzw. auf einen TOA – als Teilbereich des Tatausgleichs – verknüpft (vgl. dazu den Beitrag von Kaspar/Kratzer/Ceylan in diesem Heft).

Das Werk beschreibt, wie das Konzept des TOA 2013/2014 in vier Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg praktisch erprobt und wissenschaftlich begleitet wurde. Die Ergebnisse basieren auf ausführlichen Analysen zu den im Modellprojekt bearbeiteten Fällen, dem Ablauf dieser Verfahren einschließlich der Unterschiede zu den bisherigen Verfahren des TOA sowie der Wahrnehmung von Verfahrensablauf und -ergebnissen durch die Beteiligten. Herangezogen wurden dazu die Verfahrensdaten, die

Befragung der Beteiligten (Gefangene und Opfer) und die Einschätzungen der Praktiker. Im Vordergrund des Modellprojekts stand die immaterielle Aussöhnung (gerade auch nach schweren Gewaltdelikten). Die Studie schließt mit praktischen Empfehlungen zur permanenten Implantation des TOA als flächendeckendes Angebot im Strafvollzug.

Hier können nicht alle Empfehlungen dargestellt werden. Als besonders wichtig erscheinen jedoch: Bereits die Selbstmeldung und die ernsthafte Teilnahme sowie das Zustandekommen der Begegnung haben einen Eigenwert im Sinne eines Behandlungserfolgs; das Zustandekommen des Ausgleichs ist nicht hierfür zwingend. Der „Opferzugang“ sollte nicht über die Staatsanwaltschaften erfolgen. Gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrage von Opferseite sind notwendig. Langzeiteffekte sollten wissenschaftlich untersucht werden.

Das Buch stellt einen wichtigen wissenschaftlich Beitrag zur Weiterentwicklung des TOA im Strafvollzug dar. Wer auch immer sich mit diesem Thema beschäftigt, muss dieses Werk berücksichtigen.



**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Redaktionsleiter  
frank.arloth@stmj.bayern.de

### Bezugspreise Forum Strafvollzug:

#### Einzelbesteller/in

##### Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

##### Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

##### Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

##### Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

<b>Sammel-DVD</b>	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einbanddecke</b>	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z leer</b>	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Ordner A-Z komplett</b>	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b>	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
<b>Schriftenreihe</b>	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Wilfried Schmalzbauer, Susanne Bettendorf

## Schnuppertagung für Führungskräfte

Veranstaltung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen (bvaj) in München

Bereits zum zweiten Mal organisierte die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen (bvaj) eine „Schnuppertagung“ für junge Führungskräfte im Strafvollzug, um so zu einem deutschlandweiten fachlichen Austausch der Vollzugskräfte beizutragen.

Nachdem die erste Schnuppertagung im Jahr 2016 in Hamburg stattfand, stand für die diesjährige Tagung der bayerische Strafvollzug in der Landeshauptstadt München im Fokus der Aufmerksamkeit.

Die bvaj, die im Jahr 1971 mit 32 Mitgliedern in Bad Godesberg ins Leben gerufen wurde, kann heute unter ihrem derzeitigem 1. Vorsitzenden und Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig, Rolf Jacob, auf eine Mitgliederbasis von über 300 Anstalts-, Abteilungs- und Vollzugsleiter zurückgreifen. Ziel der bvaj war es dabei von Anfang an, länderübergreifend – sowohl unter den einzelnen deutschen Bundesländern als auch auf europäischer und internationaler Ebene – einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Anregungen bzw. Lösungsvorschläge für die Weiterentwicklung des Justizvollzuges zu erarbeiten. Bereits seit Ende der 1970er Jahre nimmt die bvaj durch den „Arbeitskreis Recht“ aktiv Stellung zu Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen im Bereich des Justizvollzugs und erarbeitet Thesen zu Einzelthemen.

Durch die gesteigerten Anforderungen im Justizvollzug, sowohl was den Bereich der Personalführung als auch die Probleme und Herausforderungen wie z.B. Übergriffe auf Bedienstete oder psychisch auffällige Gefangene angeht, sind mit den Abteilungs- und

Vollzugsleitern die zukünftigen Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter in den Fokus der Vereinsarbeit gerückt. Bereits zu Beginn der Karriere sollen die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im deutschen Strafvollzug im Rahmen der Schnuppertagung über ihren zunächst auf ihr jeweiliges Bundesland begrenzten „Tellerrand“ blicken, sich vernetzen und austauschen und so Anregungen und Lösungsvorschläge für ihr weiteres Berufsleben sammeln. Wie groß das Interesse an einem bundesweiten Austausch bei den jungen Führungskräften ist, konnten die Organisatoren der

Tagung, Leitender Regierungsdirektor Wilfried Schmalzbauer, Landesvertreter der bvaj für den Freistaat Bayern und Dr. Susanne Bettendorf, Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim bereits daran erkennen, dass die von der bvaj ausgeschriebenen zehn Tagungspätze innerhalb von drei Tagen vergeben waren und weitere Interessenten auf eine Warteliste verwiesen werden mussten.

Die zehn zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus insgesamt fünf Bundesländern erwartete sodann im Rahmen der dreitägigen Veranstaltung in der bayerischen Landeshauptstadt München ein interessantes und abwechslungsreiches Programm. Am ersten Veranstaltungstag lag der Schwerpunkt auf einem ersten Kennenlernen sowie einem Erfahrungsaustausch. Die Teilnehmergruppe konnte bereits dort wichtige Erkenntnisse gewinnen – so mussten zunächst die unterschiedlichen Begrifflichkeiten geklärt werden: während der bayerische Strafvollzug nur die „Abteilungsleiter“ kennt, existieren in den übrigen Bundesländern z.T. noch „Vollzugsleiter“, die den bayerischen Abteilungsleitern entsprechen, während der dortige Abteilungsleiter eher mit dem bayerischen „Vollzugsinspektor“ vergleichbar ist. Auch die Unterschiede in der Versetzung oder der Laufbahnen wurde thematisiert. Einigkeit herrschte bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die derzeit größten Herausforderungen im Strafvollzug – hier wurden die Übergriffe auf Bedienstete, psychisch auffällige Gefangene, der steigende Drogenkonsum sowie das Problem der Verständigung mit ausländischen Gefangenen genannt. Die Lösungsansätze hierfür sind mit dem Videodolmetschen und Integrationsbegleitern in den einzelnen Justizvollzugsanstalten dabei ebenfalls vergleichbar und wurden von allen befürwortet.

Am Freitag, 20. Oktober 2017, konnte Bayerns größte Justizvollzugsanstalt, die Justizvollzugsanstalt München, besichtigt werden. Anschließend empfing Ministerialrat Tobias Geiger die Kolleginnen und Kollegen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, gab einen kurzen historischen Überblick über den Justizpalast, die Arbeit der Abteilung „Strafvollzug“ und lud zu einer gemeinsamen Besprechungsrunde ein, bei der vor allem die Themen Substitution, Gesundheitsfürsorge und psychisch auffällige Gefangene besprochen wurden.

Der Samstag stand den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sodann zur freien Verfügung.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung waren sich alle Kolleginnen und Kollegen einig, dass der Gedanke der Vernetzung untereinander höchsten Stellenwert habe und die Möglichkeit der „Schnuppertagung“ sowie einer Mitgliedschaft in der bvaj gerade auch für Berufsanfänger für die weitere berufliche Zukunft genutzt werden sollte.

Weitere Informationen zur Bundesvereinigung sowie zur nächsten Schnuppertagung können unter [www.bvaj.de](http://www.bvaj.de) abgerufen werden.



**Wilfried Schmalzbauer**

Leitender Regierungsdirektor, Landesvertreter für den Freistaat Bayern bei der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen, Leiter des Planungsstabes für den Bau der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz  
wilfried.schmalzbauer@jva-la.bayern.de



**Dr. Susanne Bettendorf**

Abteilungsleiterin und Juristische Mitarbeiterin, Justizvollzugsanstalt Kaisheim  
susanne.bettendorf@jva-kais.bayern.de

Ulfrid Kleinert

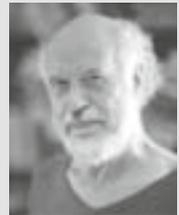
## Ein Resozialisierungsgesetz für Sachsen! (?)<sup>1</sup>

In den letzten Jahren wird vielerorts die Frage gestellt, ob es zur Erreichung des Resozialisierungsziels im Umgang mit Rechtsverletzern nicht nötig ist, ergänzend zu den Strafvollzugsgesetzen Landesresozialisierungsgesetze zu verabschieden, durch die verbindlich geregelt wird, dass und wie Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und anderer Träger, Freie Straffälligenhilfe, Kommunen und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten müssen, um die „Komplexleistung Resozialisierung“ erfolgreich zu erbringen. Das Saarland hat bereits ein eigenes Gesetz erlassen, in Hamburg ist die Vorbereitung weit fortgeschritten, Sachsen hat jetzt mit einer Anhörung im Landtag einen Anfang gemacht, andere Bundesländer sind in der Vorklärung.<sup>1</sup>

Die Notwendigkeit einer Entscheidung steigt auch dadurch, dass sich verschärft die Frage nach mehr Personal und weiteren Kapazitäten stellt und in deren Beantwortung die Weichen dafür gestellt werden, ob mehr in den nur sehr begrenzt erfolgreichen und oft schädlichen geschlossenen Vollzug investiert wird, oder Schritt für Schritt, am Lebensalltag der Menschen orientiert, offene und freie Formen des Resozialisierungsvollzugs erprobt werden und dafür personelle und finanzielle Ressourcen erschlossen werden. In diesem Zusammenhang ließen sich auch Strategien zur Entlastung der Gefängnisse von ihrer Fehlbelastung durch Kurz- und Ersatzfreiheitsstrafen entwickeln.

In Sachsen kam der Anstoß auf der jährlichen Fachtagung der Evangelischen Akademie Meißen, die von dem zivilgesellschaftlich engagierten Dresdner Verein „HAMMER WEG e.V.“ in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung durchgeführt wird. Die zur Podiumsdiskussion versammelten rechtspolitischen Vertreter der CDU-, Linke-, SPD- und Grüne-Fraktion stimmten überein, dass eine Kommission eingesetzt werden solle, die prüft, ob und ggf. in welcher Form ein Resozesetz erforderlich ist. Bei einer Anhörung im Landtag am 13.09.2017 votierten 4 der 5 geladenen Experten übereinstimmend für die Einrichtung dieser Kommission – am besten mit einer kleinen Gruppe von überwiegend sächsischen Fachleuten aus der Praxis und aus praxisbezogener Forschung, aber möglichst unter fachkundiger externer Leitung. Sie soll zunächst eine Bestandsaufnahme dazu erstellen, welches Potential für die Erbringung einer nicht von einer Instanz allein zu realisierenden Resozialisierung in den Regionen besteht, wo und mit welchen Personen und Trägern freie gemeinwesenbezogene Formen erprobt werden können und welche gesetzlichen Grundlagen derartige Projekte brauchen.

Ob die Kommission in der vorgeschlagenen Form vom Sächsischen Landtag eingerichtet wird, ist noch offen. Dass das ursprünglich die Fraktionen verbindende Anliegen umgesetzt wird, könnte dadurch erschwert werden, dass die Linke den Antrag zur Anhörung im Landtag im Alleingang gestellt hat. Außerdem bedarf der Prozess zur praktischen Erprobung und rechtlichen Absicherung der „Komplexleistung Resozialisierung“ einer Perspektive, die vorhandene Kräfte nicht überfordert und eine parlamentarische Legislaturperiode überschreitet. Dennoch sollte umgehend damit begonnen werden. Denn für die meisten Rechtsverletzer hat „etwas, das besser ist als Strafvollzug“ größere Chancen für die Resozialisierung und damit auch für die Sicherheit der Bevölkerung.



**Prof. em. Ulfrid Kleinert**

ehem. Rektor der Evangelischen Hochschule Dresden, Vorsitzender des Beirats der JVA Dresden und des HAMMER WEG e.V. – Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener  
ehs@ulfridkleinert.de

<sup>1</sup> Die ausführliche Stellungnahme mit Quellen- und Literaturhinweisen kann unter der Email-Adresse des Autors angefordert werden.

## Aus der Rechtsprechung

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2016 bis 2017. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Der Schwerpunkt bei der Auswahl der Entscheidungen liegt auf nicht bereits in anderen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen von Oberlandes- und Landgerichten. Die vollständige Entscheidung findet sich in einem eigenen Sonderheft (SH), das auf der Homepage von Forum Strafvollzug online erscheint. Entsprechend einer „alten Tradition“ (vgl. ZfStrVo SH 1977, ...) wird vorgeschlagen, die Entscheidung mit FS SH 2018, ... zu zitieren.

### § 115 StVollzG

#### Anforderungen an den Beschluss, Freibeweisverfahren

1. Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht.
2. Ist ein Bescheid in mündlicher Form ergangen, so hat das Gericht – sofern die angegriffene Maßnahme vom Antragsteller hinreichend konkret bezeichnet worden ist – im Rahmen der Aufklärungspflicht im Wege des Freibeweises zu ermitteln, ob und mit welcher Begründung die im Antrag behauptete Maßnahme erlassen oder abgelehnt wurde.
3. Zu den Voraussetzungen für Beschränkungen des Aufenthalts im Freien (§§ 29, 29a PsychKG Bln).

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 20. Juni 2016 - 5 Ws 101/16 Vollz

### § 115 StVollzG

#### Anforderungen an den Beschluss, Ermessensausübung

1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht.
2. Die Strafvollstreckungskammer hat die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen; für verfahrensgegenständliche Bescheide gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die tragenden Erwägungen einer ablehnenden Entscheidung wiederzugeben sind.
3. Die Überprüfung einer Ermessensausübung hat sich (nur) auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht; es ist der Strafvollstreckungskammer verwehrt, die Ermessensausübung des Antragsgegners durch Hinzufügen weiterer, von diesem (zunächst) nicht berücksichtigter Gründe nachzubessern.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. August 2016 - 5 Ws 97/16 Vollz

### § 109 StVollzG

#### Begriff der Maßnahme

1. Zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die das Gericht im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen hat, gehört es, dass ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt.
2. Eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG angreifbare Maßnahme ist nur dann gegeben, wenn die Regelung einen durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzten Einzelfall betrifft; Regelungen allgemeiner Art, die nicht auf einen hinreichend bestimmten Personenkreis abzielen, können nicht Gegenstand (abstrakter) Überprüfung im vollzuglichen Gerichtsverfahren sein.
3. Ein Aushang, der das Verfahren für die Beantragung von Besuchsscheinen regelt und inhaltlich dem Regelungsgegenstand des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 StVollzG vergleichbar ist, hat den Charakter einer allgemeinen, der gerichtlichen Überprüfung nach §§ 109 ff. StVollzG nicht zugänglichen Anordnung.
4. Die Rechtsbeschwerde ist bei Aufdeckung des Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung als unzulässig zu verwerfen, da es an der für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels erforderlichen Beschwer fehlt.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 29. September 2016 - 5 Ws 101/16 Vollz

### § 109 StVollzG

#### Überprüfung von Maßnahmen des Anstaltsarztes im gerichtlichen Verfahren

1. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist auch nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln (GVBl. 2016, S. 152) nach den §§ 109 ff. StVollzG (des Bundes) zu beurteilen.
2. Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, die eine einstweilige Anordnung betreffen, unterliegen regelmäßig keiner Anfechtung und keiner Abänderung oder Aufhebung durch das Rechtsbeschwerdegericht.
3. Zwar sind Maßnahmen des Anstaltsarztes ebenso wie Maßnahmen sonstiger Bediensteter der Justizvollzugsanstalt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar. Antragsgegner im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist jedoch nicht der Anstaltsarzt, sondern die Vollzugsbehörde.
4. Unabhängig davon, ob sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die ärztliche Maßnahme als solche oder aber gegen die hierauf ergangene Entscheidung des Anstaltsleiters richtet, beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle, soweit es um die medizinische Behandlung geht, auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 10. März 2017 - 5 Ws 51/17 Vollz

### § 109 StVollzG

#### Anfechtung bei wiederholter Ablehnung

1. Die Rüge der Verletzung des § 112 StVollzG stellt eine Sachrüge dar, die zu einer umfassenden Prüfung des Vorbringens führt, auch wenn letztlich § 109 StVollzG verletzt ist.
2. Die bloße Wiederholung einer schon früher bestandskräftig verfüzten Ablehnung ist unanfechtbar, da es insoweit am Regelungscharakter i.S.v. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG fehlt.
3. Wenn seit einer bestandskräftigen Ablehnung ein gewisser Zeitraum vergangen ist, ist bei neuerlicher Bescheidung die zwischenzeitliche Entwicklung zu berücksichtigen. Dann ist es einem Gefangenen nicht verwehrt, einen abgelehnten Antrag später zu wiederholen mit der Folge, dass die neue Entscheidung anfechtbar ist.
4. Besteht nach Ansicht der Anstalt trotz einer anstaltsinternen Verlegung die Bedrohungslage fort, ist die Wiederholung eines Verlegungsantrags gerichtlich anfechtbar.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 29. Juni 2017 - 1 Ws 283/2017

### § 116 StVollzG, § 12 NJVollzG

#### Erledigung; Eignung für offenen Vollzug

1. Macht die in erster Instanz unterlegene Vollzugsanstalt die von der Strafvollstreckungskammer aufgehobene Maßnahme zunächst rückgängig und erhebt sodann Rechtsbeschwerde, so tritt keine Erledigung der Hauptsache ein, wenn Streitgegenstand eine Maßnahme mit Dauerwirkung ist.
2. Die gesetzliche Voraussetzung der Eignung für den offenen Vollzug, dass nicht zu befürchten sein darf, der Gefangene werde die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen, bedeutet nicht, dass Anlass für eine Ablösung aus dem offenen Vollzug nur Straftaten sein können, bei deren Begehung der Gefangene die spezifischen Möglichkeiten des offenen Vollzuges ausgenutzt hat; Grundlage kann auch eine Straftat unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges sein, welche Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Gefangenen erlaubt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Januar 2017 - 3 Ws 82/17 (StrVollz)

### § 116 StVollzG

#### Verwerfung einer Rechtsbeschwerde

Im Verfahren der Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff StVollzG findet die Regelung des § 346 Abs. 1 StPO keine Anwendung. Die Strafvollstreckungskammer ist daher nicht befugt, eine Rechtsbeschwerde selbst als unzulässig zu verwerfen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 3. März 2017 - 3 Ws 89/17 (MVollz)

### § 81 Abs. 1 Nds. SVVollzG, § 77 NJVollzG

#### Kein Anwesenheitsrecht des Sicherungsverwahrten bei Durchsuchung seines Wohnbereichs

Ein in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter hat keinen Anspruch darauf, bei der Durchsuchung seines Unterkunftsbereichs anwesend sein zu dürfen. Er kann lediglich beanspruchen, dass die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung, ob er bei der Durchsuchung anwesend sein darf, das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017 - 3 Ws 483/17 (MVollz)

### § 47 NJVollzG

#### Vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld

Eine Ausgleichszahlung zur Befreiung vom türkischen Wehrdienst dient nicht der Eingliederung und kann daher keine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld rechtfertigen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. November 2017 - 3 Ws 543/17 (StrVollz)

### § 52 HStVollzG

#### Aufwendersersatz in Fällen der Sachbeschädigung

Über den Wortlaut hinaus ist § 52 Abs. 1 HStVollzG dahingehend auszulegen, dass es sich bei dem Aufwendersersatz in Fällen der Sachbeschädigung um Schadensersatzansprüche (§§ 249 ff. BGB) handelt.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 30. Januar 2017 - 3 Ws 762/16 (StVollz)

### § 39 HStVollzG

#### Ausgleichszahlung nach § 39 Abs. 4 HStVollzG

Die Umwandlung der erworbenen Freistellungstage in einen monetären Anspruch ist nicht an die Anzahl der erworbenen Freistellungstage geknüpft, sondern an das Entgelt, welches der Gefangene in diesem Zeitraum verdient hat.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 28. Februar 2017 - 3 Ws 381/16 (StVollz)

### § 46 HStVollzG

#### Durchsuchung mit Entkleidung

Die Untersuchung von Körperöffnungen, wozu vor allem Kontrollen des Mundraumes und des Anus gehören, darf gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 HStVollzG nur durch den ärztlichen Dienst und zwar durch einen Arzt selbst, also keinesfalls durch Justizvollzugsbeamte vorgenommen werden.

2. Als Ausdruck der strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen in § 46 Abs. 3 Hs. 2 HStVollzG muss bei der Anordnung eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, wenn die Ausübung eines Missbrauchs bzw. einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung fernliegt.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 27. Juni 2017 - 3 Ws 118/17 (StVollz)

### § 14 HStVollzG

#### Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen

Ein nachträglich eintretender Umstand im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HStVollzG kann nur ein solcher sein, der im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorgelegen hat.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 29. August 2017 - 3 Ws 107/17 (StVollz)

### § 39 StVollzG NRW

#### Erhebung von Haftkostenbeiträgen

Der Anstalt steht wie bei § 50 StVollzG hinsichtlich der Entscheidung über ein Absehen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ein prognostischer Beurteilungsspielraum mit der Folge einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Prüfungscompetenz zu.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. September 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 298/16

### § 116 StVollzG NRW

#### Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und in die Wahrnehmungsbögen

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Namen derjenigen Vollzugsbediensteten, die Eindrücke und Beobachtungen über den Gefangenen in den dafür vorgesehenen Wahrnehmungsbögen festgehalten haben.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. September 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 304/16

### § 53 StVollzG NRW

#### Versagung von Lockerungen

1. Für die Versagung von Lockerungen muss das Bestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW positiv festgestellt werden.
2. Eine Leugnungshaltung des Betroffenen sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen für sich allein zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Oktober 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 340/16

### § 19 SVVollzG NRW

#### Bewegungsfreiheit in der Sicherungsverwahrung

1. Zum Begriff der Maßnahme i.S.v. § 109 StVollzG.
2. Zum Umfang der Bewegungsfreiheit eines Sicherungsverwahrten.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 18. Oktober 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 403/16

### § 64 StVollzG NRW

#### Körperliche Durchsuchung

1. Mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen können bei Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung allgemein angeordnet werden.

2. Dies steht allerdings zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von einer Durchsuchung mit Entkleidung abgesehen werden kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. November 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 385/16

### § 115 StVollzG

#### Erledigung der Hauptsache bei Verlegung

Ob die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt – dann tritt Erledigung ein – oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist – dann ist eine Erledigung zu verneinen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. November 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 414/16

### § 83 StVollzG NRW

#### Widerruf der Genehmigung einer Playstation II

Entsprechend der im Gesetzesentwurf zu § 83 StVollzG NRW ausdrücklich in Bezug genommenen Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, konkret des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG, genügt für das nachträgliche Eintreten neuer Umstände – und nichts anderes gilt für die in § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW zudem aufgeführte Alternative des nachträglichen Bekanntwerdens solcher Umstände – nicht schon eine lediglich andere Bewertung der Verhältnisse durch eine Behörde bzw. im Rahmen einer ministeriellen Entscheidung, sofern dem nicht neue tatsächliche Erkenntnisse oder wissenschaftliche Bewertungen zugrunde liegen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. Dezember 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 479/16

### § 53 StVollzG NRW

#### Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung

1. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.

2. Zur Zulässigkeit einer Streitwertbeschwerde.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. Dezember 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 427/16

### § 119a StVollzG

#### Feststellung ausreichender Betreuung des Gefangenen im Kontrollverfahren

1. Der Beginn des zweijährigen Prüfungszeitraums nach § 119a Abs. 3 StVollzG ist erst ab Eintritt der Rechtskraft des die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteils anzusetzen.
2. Zu den Anforderungen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer.
3. Sind die Beschlussgründe aber derart unzulänglich, dass von einer den maßgeblichen Sachverhalt berücksichtigenden und den relevanten Verfahrensgegenstand betreffenden Sachentscheidung nicht mehr gesprochen werden kann, so stellt dies einen derart gravierenden Mangel dar, dass der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache durch die Strafvollstreckungskammer neu zu behandeln und zu entscheiden ist.
4. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss den maßgeblichen Überprüfungszeitraum verkennt und aufgrund dessen fast die Hälfte des zweijährigen Überprüfungszeitraums völlig unberücksichtigt lässt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 29. Dezember 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 458/16

### § 115 StVollzG

#### Erledigung der Hauptsache

Ist tatsächlich eine Erledigung eingetreten, was das Gericht im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen von Amts wegen zu prüfen hat, und wird eine entsprechende Erklärung des Betroffenen nicht abgegeben, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 528/16

### § 12 StVollzG NRW

#### Verlegung in den offenen Vollzug

1. Die Strafvollstreckungskammer darf nicht unzureichende Ermessenserwägungen der Anstaltsleitung durch eigene ergänzen oder ersetzen.
2. Die fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.
2. Die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug darf nicht allein mit der mangelnden Aufarbeitung der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen begründet werden.
3. Grundsätzlich müssen im konkreten Fall weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden, die die aus der Tatleugnung hergeleitete fehlende Unrechtseinsicht und mangelnde Tataufarbeitung zu stützen vermögen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Entwicklung bis zur Tat, die Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung, mögliche oder erkennbare Motive für das Leugnen der Tat sowie die Entwicklung und das Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr zu beachten.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 538/16

### § 114 StVollzG NRW

#### Löschung von Daten

Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit kommt bei der Löschung von Daten aus automatisierten Dateien ersichtlich nicht notwendig dieselbe Bedeutung zu wie bei der Löschung von Aktenbestandteilen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Februar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 523/16

### § 65 StVollzG NRW

#### Anordnung eines Drogenscreenings

Die Anordnung eines Drogenscreenings ist im Strafvollzug auch ohne konkreten Anlass grundsätzlich zulässig.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 9. Februar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 542+543/16

### § 34 StVollzG NRW

#### Ausgleichsentschädigung für nicht in Anspruch genommene Freistellungstage

Wie § 46 Abs. 10 StVollzG stellt auch § 34 Abs. 2 StVollzG NRW grundsätzlich eine abschließende Sonderregelung dar, wobei jedoch angesichts der vom Gesetzgeber nicht überschaubaren Vollzugswirklichkeit eine analoge Anwendung im Einzelfall geboten sein kann. Einen solchen Fall einer entsprechenden Anwendung verneint der Senat aber hinsichtlich einer Anschlussvollstreckung bei anschließender Auslieferungshaft, die keine Verbüßung von verhängter Freiheitsstrafe darstellt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 29/17

### § 15 SVVollzG NRW

#### Ausstattung des Zimmers

Ein Wäscheständer kann zur grundsätzlich angemessenen Ausstattung eines Zimmers im Sinne von § 15 Abs. 1 SVVollzG NRW gehören.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. Februar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 38/17

### § 52 StVollzG NRW

#### Besitz eines Laptops mit CD-Laufwerk zzgl. eines Druckers

Die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit schließt bereits ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug aus, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen. Von einem in der Vollzugsanstalt von einem Gefangenen betriebenen Computer geht eine solche erhebliche Gefährlichkeit aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Mai 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 132/17

### § 56 StVollzG NRW

#### Externes Gutachten

1. Die Vollzugsbehörde hat bei gesetzlichen Soll-Vorschriften das ihr hierdurch eingeräumte Ermessen erkennbar auszuüben.
2. Die Formulierung des § 56 Abs. 2 StVollzG NRW als Soll-Vorschrift erlaubt es in Ausnahmefällen durchaus, von einer solchen Begutachtung abzusehen und nur auf die Stellungnahme der Fachdienste nach § 56 Abs. 1 StVollzG zurückzugreifen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. Juni 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 190/17

### § 52 StVollzG NRW

#### Gewährung einer ungefesselten Ausführung oder eines Begleitausganges

1. Für die Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW bedarf es deren positiver Feststellung.
2. Die fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Juli 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 209/17

### § 45 LJVollzG RPF, § 40 LSVVollzG RPF

#### Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung

1. Ein hinreichend bestimmter, fester Kreis zwingend notwendiger Teilnehmer an der Konferenz mit der Folge einer - etwa bei Fehlen einzelner Personen - allein daraus herzuleitenden Anfechtbarkeit der getroffenen Festlegungen bzw. der Vollzugsplanung insgesamt ergibt sich daraus nicht.
2. Die Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen ist lockerungsbezogen vorzunehmen und abzufassen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24. Januar 2017 - 1 Ws 559/16 Vollz

### § 48 LJVollzG RPF

#### Ablehnung von Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung

1. Die Fortschreibung des Vollzugsplans führt dazu, dass sich ein gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt, es sei denn, die angegriffenen Regelungen sind auch in der weiteren Fortschreibung unverändert geblieben. Dies gilt dann, wenn das erledigende Ereignis vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt, aber auch wenn das erledigende Ereignis - wie vorliegend - nach der erstinstanzlichen Entscheidung und während des Verfahrens über die Rechtsbeschwerde eintritt.
2. „Besondere Gründe“ iSv § 48 LJVollzG liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 45 Abs. 2 LJVollzG genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 6. März 2017 - 2 Ws 731/15 Vollz

### § 66 LJVollzG RPF

#### Pfändbarkeit von Eigengeld

Eigengeld des Gefangenen ist auch dann pfändbar, wenn dieses auf Renteneinkünften des Gefangenen beruht.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 18. April 2017 - 2 Ws 629/16

### § 118 StVollzG

#### Frist für Rechtsbeschwerde

Zwar bestimmen §§ 116 Abs. 4 StVollzG, 37 Abs. 2 StPO, dass bei Mehrfachzustellungen sich die Fristberechnung nach der zuletzt bewirkten Zustellung richtet. Das gilt jedoch nicht, wenn, wie vorliegend, bei der letzten Zustellung die durch die erste Zustellung in Gang gesetzte Frist bereits abgelaufen war. Die Zustellung an den weiteren Empfänger eröffnet in diesem Fall die Frist nicht erneut, selbst dann nicht, wenn diese Zustellung noch vor Ablauf der Frist angeordnet worden war.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. Mai 2017 - 2 Ws 175/17 Vollz

### § 120 StVollzG

#### Beschwerde bei Vollstreckungsantrag

1. Gegen die Ablehnung eines Antrags nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG iVm § 172 VwGO ist die einfache Beschwerde nach §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 304 Abs. 1, 300 StPO statthaft.
2. Nach Eintritt der Erledigung in der Beschwerdeinstanz hat das Oberlandesgericht nur noch die Erledigung auszusprechen und über die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers in entsprechender Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nach billigem Ermessen zu entscheiden.

3. Der Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren nach §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60, 52 Abs. 1 GKG bedarf es nicht, da es nach wie vor an einem Gebührentatbestand fehlt.
- Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 2017 - 2 Ws 138/17 Vollz

### Art. 13 BayStVollzG

#### Ausführungen von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe

1. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt - dann tritt Erledigung ein - oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist - dann ist eine Erledigung zu verneinen.
2. Zur Verweigerung von Ausführungen bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe aus Personalmangel.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. Juli 2017 - 5 Ws 28/17

## § 58 JVollzGB LSA

### Anhalten von Zeitschriften

Zur Auslegung von § 58 JVollzGB LSA.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 19. September 2016 - 1 Ws (RB) 42/16

## § 45 JVollzGB LSA

### Versagung von Vollzugslockerungen

Begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) dürfen von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 9. Februar 2017 - 1 Ws (RB) 2/17

## § 115 StVollzG

### Feststellungsklage bei vollzogenem Arrest

1. In Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben worden ist bzw. hätte erhoben werden können, ist ein allgemeiner Feststellungsantrag oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage unstatthaft.

2. Die Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches begründet kein Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 14. Juni 2017 - 1 Ws (RB) 24/17

## § 16 SVVollzG LSA

### Tragen eigener Kleidung

1. § 16 SVVollzG enthält eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Kleidung, welche keinen Unterfall des § 15 SVVollzG darstellt und dementsprechend auch nicht auf die dortigen (speziellen) Einschränkungen verweist.

2. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA kann das Tragen bestimmter Kleidung untersagt werden. Eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG stellt immer auch eine Störung der Ordnung der Einrichtung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG dar.

3. Zum Tragen eines T-Shirts der Marke Yakuza.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 22. Juni 2017 - 1 Ws (RB) 25/17

## § 14 JVollzGB LSA

### Anfechtung der Vollzugsplanfortschreibung

1. Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält.

2. Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die

Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

3. Allgemeine Strafzwecke, wie Schuldschwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges.

4. Begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) dürfen auch von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 21. August 2017 - 1 Ws (RB) 34/17

## § 115 StVollzG

### Feststellungsinteresse bei Amtshaftung

1. Die beabsichtigte Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches begründet kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG.

2. Schadensersatzansprüche von Strafgefangenen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB sind auch dann, wenn diesen ein vollzugliches Verhalten zugrunde liegt, allein im Zivilrechtsweg zu, was auch nicht dadurch umgangen werden kann, dass man einen Schadensersatzanspruch in das Gewand eines Folgebeseitigungsanspruchs nach § 115 Abs. 2 StVollzG kleidet.

3. Dies gilt umso mehr, wenn eine Zivilklage bereits anhängig ist.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 11. Dezember 2017 - 1 Ws (RB) 58/17

## § 159 JVollzGB LSA

### Akteneinsicht

Auch nach Einführung der §§ 159 ff JVollzGB soll Akteneinsicht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechts nach wie vor, dass ein hinreichend konkretes rechtliches Interesse an der begehrten Akteneinsicht dargelegt wird.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 14. Dezember 2017 - 1 Ws (RB) 59/17

## Art. 91 BayStVollzG

### Durchsuchung von Gefangenen

Auch bei einer allgemeinen Anordnung nach Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG. müssen Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 29. Mai 2017 - 1 Ws 205/17

### § 13 LStVollzG-SH

#### Handhabung des Einschlusses

Die Anstalt kann die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung in die Prüfung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH einstellen, namentlich unter Berücksichtigung von - teils unvorhersehbaren - Personalausfällen aufgrund Krankheit, Todesfällen, Urlaub, Mutterschutz, Fortbildung, Einsatz bei kurzfristig erforderlichen Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachungen, Sonderveranstaltungen, Gefangenentransporte, Ausfall von Technik) etc..

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. März 2017 - 1 Vollz Ws 99/17 und 119/17

### § 111 StVollzG

#### Rücknahme einer Rechtsbeschwerde

Mit Anhängigwerden des Verfahrens (also Akteneingang) beim Oberlandesgericht tritt die Aufsichtsbehörde gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG mit allen Befugnissen als Verfahrensbeteiligte in das Rechtsbeschwerdeverfahren ein, so dass auch die Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines von dem Anstaltsleiter eingelegten Rechtsmittels auf sie übergeht.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 7. Oktober 2016 - 1 Ws 327/16

### § 45 LJVollzG RPF

#### Inhalt des Vollzugsplans

1. Erwägungen in der Vollzugsplanfortschreibung zur Versagung von Lockerungen sind nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür lockerungsbezogen abgefasst sind.

2. Bei einer Verlegung des Gefangenen ist für die Fortschreibung des Vollzugsplans die neue Anstalt zuständig.

3. Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies einen Wechsel der Antragsgegnerin nach den Grundsätzen zum Parteiwechsel im Verwaltungsprozess. Mit dem Parteiwechsel geht auch die gerichtliche Zuständigkeit auf die Strafvollstreckungskammer über, in deren Bezirk die nunmehrige Antragsgegnerin liegt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 16. Januar 2017 - 1 Ws 222/16 Vollz

### § 62 LJVollzG RPF

#### Verwendung von Eigengeld für den Einkauf

1. Beim angemessenem Umfang iSv § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum.

2. Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz hat - wie der Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetzen anderer Länder und des Bundes zeigt - darauf verzichtet, den Einkauf vom Eigengeld davon abhängig zu machen, dass dem Gefangenen ohne Verschulden kein Haus- oder Taschengeld zusteht.

3. Bereits mit der weitgehenden Verfügungsbefugnis über das Eigengeld und dem Wortlaut von § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG ist es nicht vereinbar, den angemessenen Umfang für den Einkauf mit Eigengeld auf Null zu bemessen.

4. Der Gefangene ist nicht gehalten, einen besonderen Bedarf näher darzulegen, um ihm einen Betrag aus dem Eigengeld für den Einkauf einzuräumen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 21. Februar 2017 - 1 Ws 216/16 Vollz

### § 37 LJVollzG RPF

#### Kosten von Telefonaten

1. Der Justizvollzugsanstalt steht ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt zu.

2. Die Anstalt muss sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Dies gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind.

3. Dem Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda) kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu.

4. Um zu beurteilen, ob bereits die Auswahl des Anbieters ermessensfehlerfrei war, muss sich das Gericht damit beschäftigen, wie das Telefonangebot bei der Antragsgegnerin überhaupt ausgestaltet ist und wie es - auch unter Berücksichtigung des Vergaberechts - zum Vertragsschluss kam. Deshalb darf nicht offen bleiben, unter welchen Umständen der Vertrag geschlossen wurde, welchen Inhalt dieser Vertrag hat - insbesondere wann und mit welcher konkreten Laufzeit dieser Vertrag geschlossen wurde, zudem ob Preisanpassungsklauseln enthalten sind -, welche Leistungsmerkmale für die Anstalt wichtig oder gar unverzichtbar waren und wie der Markt für Gefangenentelefonie beschaffen ist.

5. Der Senat sieht unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für einen Markt, bei dem die Marktanteile jedes Anbieters kleiner sind als 50%, eine Preisgestaltung jedenfalls dann als marktgerecht an, wenn sie den Preis nicht übersteigt, den der Mediankunde zahlt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 291/16 (Vollz.)

### § 45 LJVollzG RPF

#### Eignung für Vollzugslockerungen

1. Der Strafvollstreckungskammer ist es verwehrt, im gerichtlichen Verfahren nachgeschobene Gründe zu berücksichtigen oder gar eine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der gebotenen Entscheidung der Vollzugsbehörde zu setzen.

2. Die Mindestfrist von zehn Jahren nach § 45 Abs. 3 S. 2 LJVollzG bezieht sich ausschließlich auf die Lockerungsform des Langzeitausgangs und findet auf den Begleitausgang keine Anwendung.

3. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 12. Mai 2017 - 1 Ws 235/16 Vollz

### § 86 LJVollzG RPF

#### Durchsuchung bei Einnahme von Medikamenten

1. Die Durchsuchung des Mundes des Gefangenen ist ohne Weiteres und zwar auch als Routinemaßnahme nach § 84 Abs. 1 LJVollzG RP zulässig
2. Die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld war als Disziplinarmaßnahme rechtswidrig, weil diese im abschließenden Katalog des § 97 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP – im Gegensatz zur Beschränkung des Einkaufs (§ 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 LJVollzG RP) – nicht vorgesehen ist.
3. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind. Dazu ist aber erforderlich, dass das Gericht zunächst das konkrete Krankheitsbild des Antragstellers und die Gründe für die Verordnung des Medikaments sowie dessen Dosierung ermitteln muss.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 20. Juni 2017 - 1 Ws 211/16 Vollz

### § 101 LJVollzG RPF

#### Ablösung von Umschulungsmaßnahme und Rückverlegung in die entsendende Anstalt

1. Das Verschweigen eines Gefangenen von Kenntnissen über Sachverhalte, welche die Anstaltsordnung schwerwiegend beeinträchtigen können, können als nachträglich eingetretene Umstände angesehen werden, aufgrund derer der Anstaltsleiter berechtigt ist, eine den Gefangenen begünstigende Maßnahme zu widerrufen.
2. Der Vollzugsanstalt steht hinsichtlich der Beurteilung der einen Widerruf rechtfertigenden Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen der Anstalt im Hinblick auf ihre besondere Sachnähe und die ihr obliegende Verantwortung für die Anstaltssicherheit ein Beurteilungsspielraum zu.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 19. September 2017 - 1 Ws 269/16 (Vollz)

### § 52 StVollzG NRW

#### Besitz von Büchern

Der Besitz des Buches „Hitler, mein Kampf – Eine kritische Edition“ gefährdet mit der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Begründung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 17. November 2016 - IV-2 StVK 77/16

### § 54 JVollzGB LSA

#### Genehmigung von Paketen

Zur Aushändigung von Polo-Shirts.

Landgericht Halle, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 7 StVK 265/17

### § 57 JVollzGB LSA

#### Löschung von Daten auf Mobiltelefon

Nach § 57 Abs. 4 JVollzGB LSA können Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Bei Mobilfunkgeräten erfolgt eine Vernichtung der sicherheitsrelevanten Daten durch vollständige Löschung der Datenspeicher.

Landgericht Stendal, Beschluss vom 22. November 2016 - 509 StVK 246/16

### § 64 JVollzGB LSA

#### Vergütung von Ausfallzeiten

1. Nur für die tatsächliche Dauer der Teilnahme an den sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen besteht ein Vergütungsanspruch nach § 64 JVollzGB LSA; nicht vergütet werden darüber hinausgehende organisatorisch bedingte Ausfallzeiten, wie Wegzeiten.
2. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts mit den daraus herzuleitenden Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall aus Gründen, die im Risikobereich des Arbeitgebers liegen, finden auf Strafgefangene keine Anwendung

Landgericht Stendal, Beschluss vom 30. November 2017 - 509 StVK 374/17

#### Veranstaltungshinweis

#### DVJJ & Ev. Akademie Bad Boll Jugendstrafrecht ist Jungenstrafrecht – Zu Männlichkeit und Geschlechterrollen im Kontext von Delinquenz Bad Boll, 23. - 25.02.2018

Kriminalität ist männlich dominiert, besonders junge Männer sind in den Statistiken stark vertreten, das ist nicht erst seit den sogenannten „Kölner Silvestervorfällen“ bekannt. Jugendstrafrecht ist de facto in erster Linie ein Jungenstrafrecht. Doch woran liegt diese negative männliche Dominanz, welche Auswirkungen haben Männlichkeitsnormen, Rollenbilder und Geschlechterrollenstereotype? (Wie) wirken sich kulturelle und biologische Unterschiede auf das Verhalten junger Männer aus, und wie kann man daraus resultierenden Schwierigkeiten in der pädagogischen und justiziellen Arbeit begegnen?

Anfragen richten Sie bitte an die Evangelische Akademie Bad Boll, Frau Conny Matscheko, Telefon 07164-79-232 oder [conny.matscheko@ev-akademie-boll.de](mailto:conny.matscheko@ev-akademie-boll.de)

Informationen und Anmelde-möglichkeit

↳ <http://www.ev-akademie-boll.de/tagung/521118.html>

# FS Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V.  
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX  
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40  
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt.

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Lutwin Weilbacher  
lforum@web.de

### Vorstand

#### Vorsitzende

Ruth Schroeder  
Hessisches Ministerium der Justiz

#### Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh  
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse  
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Verandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die  
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,  
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
wird keine Haftung übernommen, sie können  
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto  
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-  
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular  
auf unserer Homepage:

[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Layout und Satz

Shamrock Media Design, Jessica FitzGerald  
Dorfstr. 8a, 24589 Eisendorf

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 07033/3001-410  
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

5 mal jährlich

## Redaktion

**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Telefon 089/5597-3630  
frank.arloth@stmj.bayern.de

**Susanne Gerlach**  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

**Jochen Goerdeler**  
Telefon 0431/988-5448  
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

**Gerd Koop**  
Telefon 0441/4859-100  
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

**Gesa Lürßen**  
Telefon 0421/361-15351  
gesa.luerssen@jva.bremen.de

**Stephanie Pfalzer**  
Telefon 089/69922-213  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

**Karin Roth**  
Telefon 0431/988-3887  
karin.roth@jumi.landsh.de

**Günter Schroven**  
Telefon 05331/96383-26  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Telefon 0221/470-2089  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

**Wolfgang Wirth**  
Telefon 0211/6025-1119  
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

### Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

### Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

**Forschung & Entwicklung**  
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

**Praxis & Projekte**  
Gerd Koop, Gesa Lürßen

**Straffälligenhilfe**  
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

**Internationales, Rechtsprechung**  
Prof. Dr. Frank Arloth

**Medien/Buchbesprechungen**  
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

### Steckbriefe

Karin Roth

**Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern**  
Jochen Goerdeler

**Strafvollzug von A bis Z**  
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

### Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Ministerium für Justiz, Europa,  
Verbraucherschutz und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
z.Hd. Karin Roth  
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

### Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben  
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

## Korrespondenten

### Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer  
0711/279-2310  
maurer@jum.bwl.de

### Bayern

Carsten Haferbeck  
089/5597-3615  
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

### Berlin

Susanne Gerlach  
030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

### Brandenburg

Petra Block-Weinert  
0331/866-3341  
petra.block@mdj.brandenburg.de

### Bremen

Gesa Lürßen  
0421/361-15351  
gesa.luerssen@jva.bremen.de

### Hamburg

Renate Fey  
040/42843-3818  
renate.fey@justiz.hamburg.de

### Hessen

Dr. Volker Fleck  
06033/998370  
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Ronny Werner  
0385/588-3260  
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

### Niedersachsen

Günter Schroven  
05331/96383-26  
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx  
0211/8792-212  
gerhard.marx@jm.nrw.de

### Rheinland-Pfalz

Ursula Decker  
06131/16-4971  
ursula.decker@mjv.rlp.de

### Saarland

Matthias Widmaier  
0681/5807165  
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

### Sachsen

Sylvette Hinz  
0341/8639-117  
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker  
0391/567-6152  
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies  
0431/988-3818  
werner.bublies@jumi.landsh.de

### Thüringen

Doreen Tietz  
0361/3795-262  
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

# FS Forum Strafvollzug

## Schriftenreihe Band 1

### Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



**Antje Niewisch-Lennartz:** Strategien für den Justizvollzug von morgen

**Heribert Prantl:** Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

**Christian Pfeiffer:** Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

**Philipp Walkenhorst:** Überlegungen zur beruflichen Haltung

**Jörg-Martin Jehle:** Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

**Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Maren Brandenburger:** Radikalisierung im Vollzug?

**Marc Lehmann:** Gesundheit, Haft und die Folgen

**Stefan Suhling:** Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

**Norbert Konrad:** Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

**Gerd Koop:** Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

**Eduart Matt:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

**Uwe Meyer:** Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

**Sandra Budde, Stefan Suhling:** MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

**Oliver Weißels:** Endstation Frauenvollzug?

**Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

**Bestellung:** Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

